

1

TOP Ö

Von: michael.adam.moorrege

Gesendet: Freitag, 4. September 2020 11:40:03 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: Bürgermeister Gemeinde Moorrege; Jürgensen, R.; Kaland

Betreff: Antrag auf Schweigeminute

Sehr geehrter Herr Balasus,

Hiermit stellen wir den Antrag, in der nächsten GV eine Schweigeminute zum Tod des ehemaligen Gvlers Franz Henke abzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Adam

Fraktionsvorsitzender der FWM eV

Kaland

Von: michael.adam.moorrege <michael.adam.moorrege@gmail.com>
Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 19:17
An: Bürgermeister Gemeinde Moorrege; Jürgensen, R.; Kaland; Wulff, F.
Betreff: Neubesetzung der gemeindlichen Ausschüsse Moorrege

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die FWM beantragt gemäß § 46 Abs. 10 GO die Neubesetzung der Wahlstellen der folgenden Ausschüsse:

Finanzausschuss
Bau- und Umweltausschuss
Schul- und Kulturausschuss
Ausschuss für Jugendpflege und Sport
Sozialausschuss
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Wir beantragen Verhältniswahl (Ausnahme des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung, da dort jede Fraktion einen Sitz innehat).

Mit freundlichen Grüßen

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender der
FWM eV

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1200/2020/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.09.2020
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde	09.09.2020	öffentlich
Moorrege		
Gemeindevertretung Moorrege	29.09.2020	öffentlich

gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege; hier: 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Tornesch, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Tornesch stellt derzeit die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Bei dieser F-Planänderung geht es um die Ausweisung einer weiteren Gewerbefläche. Die Stadt Tornesch ermöglicht dadurch die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes.

Aufgrund der Regularien zum gemeinsamen Flächennutzungsplan ist bei Änderungen des Flächennutzungsplanes bei denen die Änderungsfläche mehr als 5 ha beträgt eine gleichlautende Beschlussfassung aller vier beteiligten Kommunen erforderlich. Aus diesem Grunde wird der durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch gefasste Beschluss zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes in die Gremien der Gemeinde Moorrege eingebracht.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein gleichlautender Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Dies betrifft zunächst den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Hierbei ist zu beachten, dass die Stadt Tornesch nicht nur den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fasste, sondern anschließend auch einen erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Beide Beschlüsse sind als Beschlussempfehlung beigefügt.

Finanzierung:

Die Verfahrenskosten werden von der Stadt Tornesch getragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt in Bezug auf den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss:

Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 48.Änderung aufgestellt, die für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, folgende Planung vorsieht: Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“.

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 14.11.2019 geprüft. Die Zusammenstellung vom 14.11.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Der Entwurf und die Begründung der 48. FNP-Änderung "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Auslegung erfolgen.

Der Bau – und Umweltausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt in Bezug auf den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss:

Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß der Zusammenstellung vom 09.04.20 geprüft. Die Zusammenstellung vom 09.04.20 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt der Begründung wird folgender Satz ergänzt: „Gemäß der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege sind bei der Neuausweisung von Baugebietsflächen ab 5 ha gleichlautende Beschlüsse zur Aufstellung, Auslegung und Feststellung von Flächennutzungs-

planänderungen notwendig.“

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen sowie parallel nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Es soll von der Möglichkeit einer verkürzten Auslegung nach § 4a Abs. 4 BauGB Gebrauch gemacht werden. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Wolfgang Balasus
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Unterlagen zur 48. Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch
- Unterlagen zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Unterlagen zum erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/19/319
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.11.2019
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bearbeiter:	Henning Tams
48.FNP-Änderung "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" Änderung des Geltungsbereiches, Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Auslegungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
02.12.2019	Bau- und Planungsausschuss	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Das Unternehmen HellermannTyton beabsichtigt, die Betriebsflächen am Standort Tornesch zu erweitern. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die im Parallelverfahren laufende Aufstellung des Bebauungsplans 96 dienen dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für den an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetrieb (HellermannTyton) zu schaffen sowie Grünflächen zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens auszuweisen.

Über das Vorhaben hat der Bau- und Planungsausschuss zuletzt am 08.03.2018 beraten, damals wurde ein Zwischenstand des Bebauungsplanentwurfes gezeigt. Zwischenzeitlich hat die frühzeitige Öffentlichkeits- und behördenbeteiligung stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind den beigefügten Abwägungstabellen zu entnehmen.

Die Änderung des Geltungsbereiches betrifft die als Msichgebiet vorgesehene Fläche nördlich des Schäferweges. Der Geltungsbereich wird um diese Fläche reduziert; dies wird erforderlich, da von Seiten des Landes keine Überschreitung der im Regionalplan dargestellten äußeren Grenze der Siedlungsachse genehmigungsfähig wäre. Diese Siedlungsachsengrenze verläuft von Nordwesten nach Südosten quer über den Geltungsbereich – aus diesem Grunde sind die jenseits dieser Linie gelegenen Flächen als Grünflächen dargestellt; der Schäferweg wird nördliche Grenze des Geltungsbereiches der 48.FNP-Änderung und des B-Plans 96.

Die verkehrliche Erschließung der festgesetzten Gewerbeflächen erfolgt ausschließlich von Westen über den Großen Moorweg, öffentliche Erschließungsanlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Im östlichen Bereich des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche vorgesehen, welche für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen ist und auf der Knicks angelegt werden sollen. Darüber hinaus sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die Kosten hierfür sowie die externen Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge
 * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen

Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 48.Änderung aufgestellt, die für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, folgende Planung vorsieht: Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“.

2. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 14.11.2019 geprüft. Die Zusammenstellung vom 14.11.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Der Entwurf und die Begründung der 48. FNP-Änderung "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

4. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszu-legen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Aus-legung zu benachrichtigen.

5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Auslegung erfolgen.

gez.
 Sabine Kählert
 Bürgermeisterin

Anlage/n:

Geltungsbereich
 Planzeichnung inkl.Legende
 Begründung
 Umweltbericht (siehe VO/19/318)
 Abwägungstabelle vom 14.11.2019



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/117
	Status:	öffentlich
	Datum:	09.04.2020
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bericht im Rat:	
FD Stadtplanung und Umwelt	Bearbeiter:	Henning Tams
48.Änderung des Flächennutzungsplans "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" - Abwägung zur öffentlichen Auslegung und Beschluss zur erneuten Auslegung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
28.04.2020	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan 96 (siehe Vorlage VO/20/118).

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

☐	vollständig eigenfinanziert
☐	teilweise gegenfinanziert
☐	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐	Stellenmehrbedarf	☐	Stellenminderbedarf
☐	höhere Dotierung	☐	Niedrigere Dotierung
☐	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:
 Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor:

☐ ja ☐ nein
☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß der Zusammenstellung vom 09.04.20 geprüft. Die Zusammenstellung vom 09.04.20 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. In der Begründung wird folgender Satz ergänzt: „Gemäß der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege sind bei der Neuausweisung von Baugebietsflächen ab 5 ha gleichlautende Beschlüsse zur Aufstellung, Auslegung und Feststellung von Flächennutzungsplanänderungen notwendig.“

3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen sowie parallel nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Es soll von der Möglichkeit einer verkürzten Auslegung nach § 4a Abs. 4 BauGB Gebrauch gemacht werden. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Planzeichnung inkl. Legende
- Begründung
- Abwägungstabelle vom 09.04.20



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/152
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.06.2020
Federführend: Amt für Bauen, Planung und Umwelt FD Stadtplanung und Umwelt	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	Henry Stümer
	Bearbeiter:	Henning Tams
48.Änderung des Flächennutzungsplans "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" Abwägung zur öffentlichen Auslegung und Feststellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
22.06.2020	Bau- und Planungsausschuss	
23.06.2020	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Aufstellung der 48.FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zum B-Plan 96. Erläuterungen sind der Vorlage VO/20/150 zu entnehmen.

Der Feststellungsbeschluss zur 48. FNP-Änderung kann vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans 96 gefasst werden.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

- ☐ vollständig eigenfinanziert
☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

- ☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:
 Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor:

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 15.06.2020 mit Ergänzungen vom 18.06.2020, geprüft. Die Zusammenstellung vom 15.06.2020 mit Ergänzungen vom 18.06.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Planzeichnung inkl. Legende

Begründung

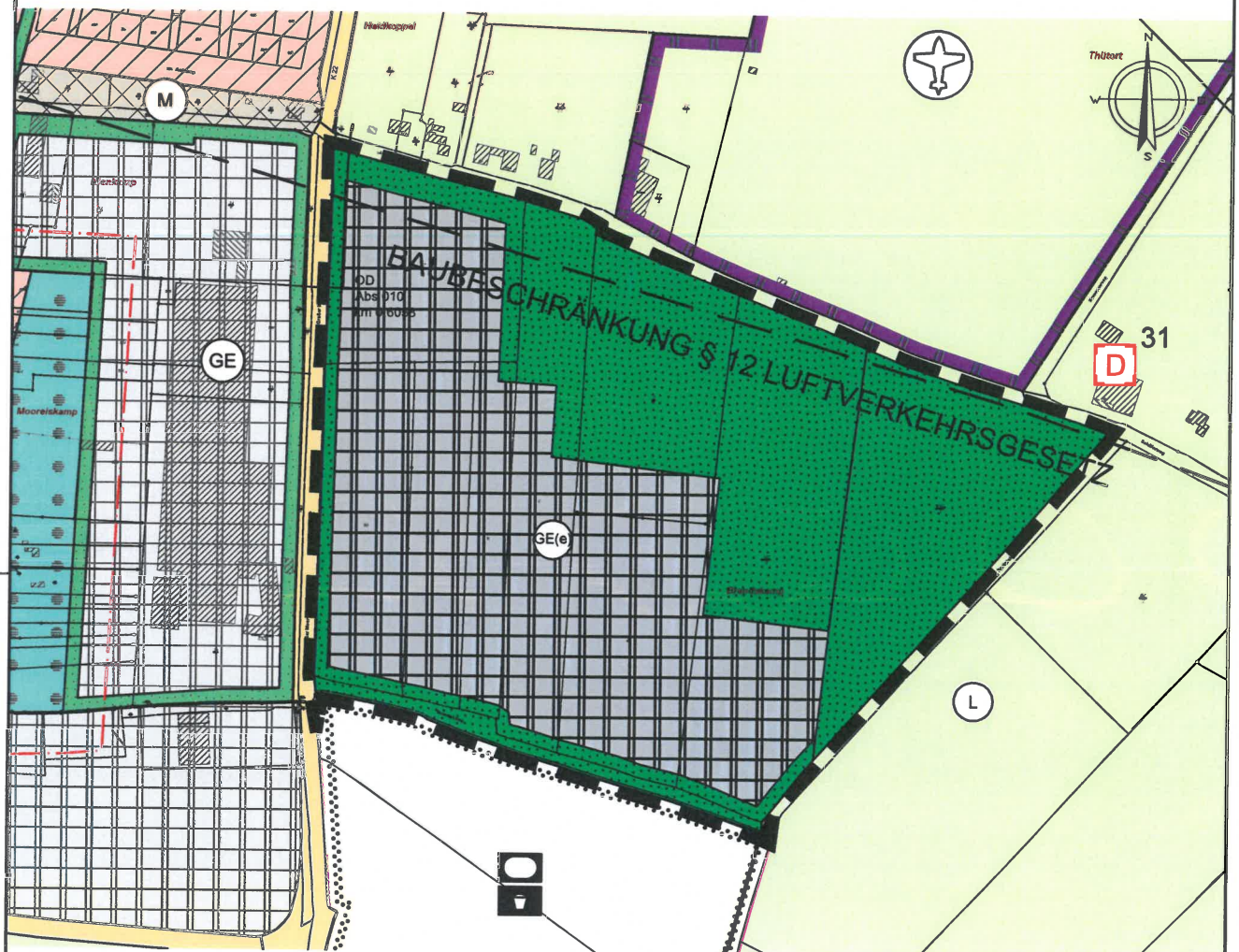
Abwägungstabelle vom 15.06.20 mit Ergänzungen vom 18.06.2020)

Stadt Tornesch

48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung

Maßstab 1:5000



Stadt Tornesch

48. Änderung des F-Plans

- östl. Großer Moorweg, zwischen
Schäferweg und Brandskamp -

Planzeichnung

Maßstab 1:5000

TOR17005 . gez: An . Stand: 15.06.2020

dn **stadtplanung**
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

Zeichenerklärung

Darstellung gemäß § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



Eingeschränktes Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

2. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Flächennutzungsplanes

* — — — Baubeschränkung § 12 Luftverkehrsgesetz

*  OD
Abs 010
km 0,6058 Anbauverbotszone mit Grenze der
Ortsdurchfahrt

* Darstellung nachrichtlicher Übernahme
gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Stadt Tornesch

48. Änderung des F-Plans
- östl. Großer Moorweg, zwischen
Schäferweg und Brandskamp -

Zeichenerklärung

Seite 1/1

TOR17005 . gez: An . Stand: 15.06.2020

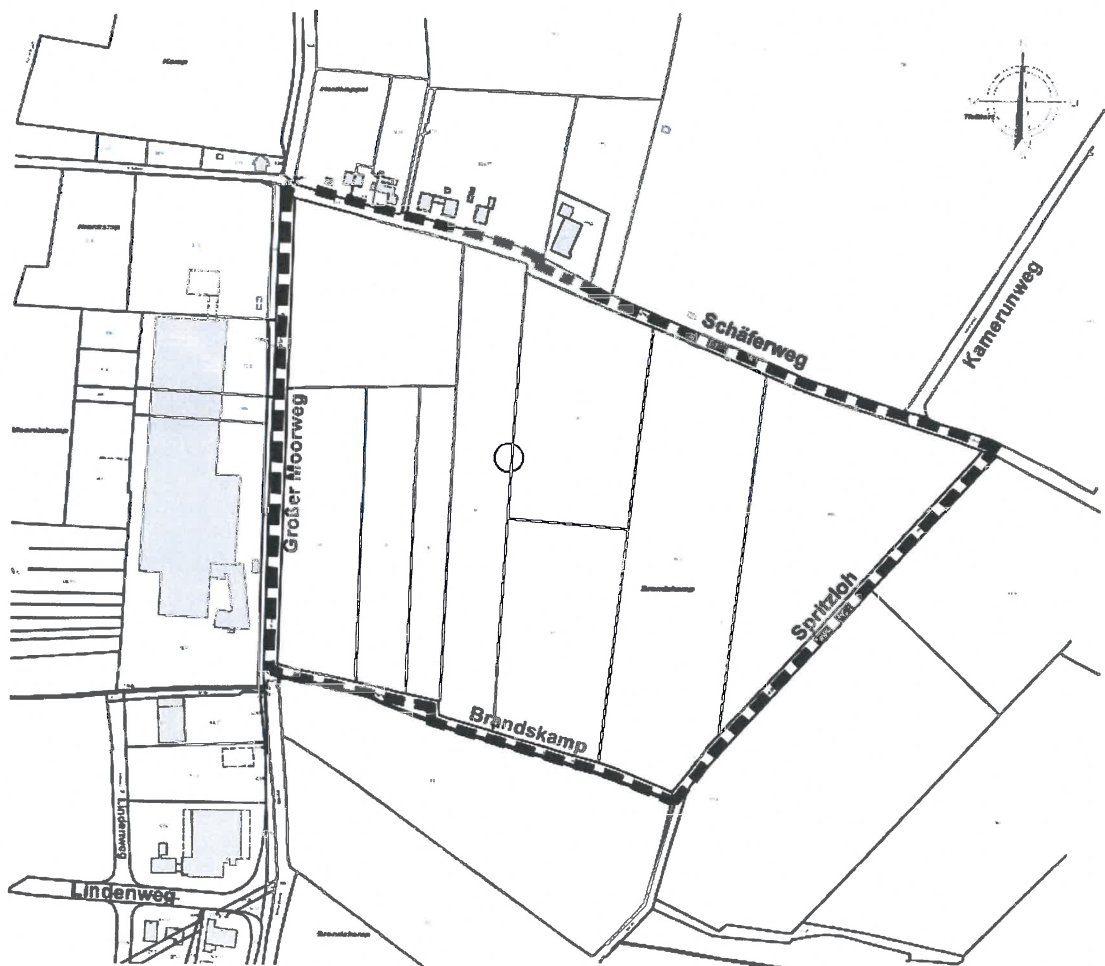
dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462-Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72



48. ÄNDERUNG DES F-PLANS

"Schäferweg Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp"



BEGRÜNDUNG

Stand: 09.04.2020 25.05.2020

Stadt Tornesch
48. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Schäferweg Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp"

für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp

Auftraggeber:

Stadt Tornesch
 - Der Bürgermeister -
 Wittstocker Straße 7
 25436 Tornesch

Auftragnehmer:



Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
 Tel.: (04101) 852 15 72
 Fax: (04101) 852 15 73
 E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
 Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
 Dipl.-Ing. Dorle Danne

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (2) BauGB	§ 4 a BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG		AUSLEGUNG	ERNEUTE BETEILIGUNG	ABSCHL. BESCHLUSS	GENEHMIGUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	4
2	Planungsanlass und Planungsziele	5
3	Rechtlicher Planungsrahmen	8
3.1	Regionalplan	8
3.2	Flächennutzungsplan	9
3.3	Bebauungsplan	11
4	Städtebauliche Darstellungen	12
5	Schallschutz	12
5.1	Gewerbelärm	13
5.2	Verkehrslärm	16
6	Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen	17
6.1	Sportflugplatz	17
6.2	Anbauverbotszone	17
7	Verkehrliche Erschließung	18
7.1	Verkehrsuntersuchung	18
7.2	ÖPNV-Bedienung	18
8	Ver- und Entsorgung	19
8.1	Strom, Gas, Trink- und Löschwasser, Telefon, Breitband	19
8.2	Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung	19
8.3	Müllentsorgung	20
9	Umweltbericht	20
9.1	Einleitung	20
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	27
9.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	37
9.4	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	38
9.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
9.6	Zusätzliche Angaben	39
9.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39
10	Boden, Altablagerungen und Altlasten	40
11	Denkmalschutz	40
12	Flächenbilanz	41
13	Abbildungsverzeichnis	42
14	Literaturverzeichnis	42

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 17,5 ha große Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch. Das Areal befindet sich zwischen den Straßen Schäferweg, Großer Moorweg, Spritzloh und Brandskamp. Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch den Schäferweg mit anschließender gemischt genutzter Bebauung und dem Tornescher Flughafen,
- im Westen durch den Großen Moorweg mit angrenzender Gewerbebebauung,
- im Süden durch den Brandskamp mit anschließenden Sport- und Spiel- sowie Grünflächen und
- im Osten durch die Straße Spritzloh mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zurzeit wird der Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf einem kleinen Bereich parallel zum "Großer Moorweg" ist eine Stellplatzanlage vorhanden.



Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich

Quelle: (Google earth, 2019)

2 Planungsanlass und Planungsziele

Die HellermannTyton Gruppe ist in 39 Ländern international tätig. HellermannTyton produziert an 13 Standorten auf der Welt und beschäftigt ca. 5.400 Mitarbeiter; am Standort Tornesch sind es mehr als 900 Mitarbeiter. Bereits diese Zahl macht die Bedeutung des Unternehmens für die Stadt Tornesch deutlich.

Die Fa. HellermannTyton beabsichtigt eine weitere Expansion am Standort Tornesch. Es hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Gewerbehallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerblichen Nutzungen (Büro- und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt werden.

Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 und der 48. F-Planänderung beschlossen. Als Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Betriebes sowie für die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollen die benötigten zusätzlichen Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Dargestellt (F-Plan) und Festgesetzt (B-Plan) wird ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO südlich des Schäferweges. Im Bebauungsplan soll das Gewerbegebiet mit privaten Grünflächen und Pflanzfestsetzungen eingegrünt werden. Die vorhandenen Knickstrukturen in den Randbereichen werden weitestgehend geschützt.

Die innere Konzeption des Gewerbegebietes sieht vor, dass ruhigere Nutzungen, wie Büro- und Parkplatzflächen zum Siedlungsgebiet auf der westlichen Seite verortet werden, während die Lagerhallen mit dem Lieferverkehr im östlichen Bereich geplant und somit von der Bestandsbebauung abgerückt werden.

Mit der Aufstellung der 48. F-Planänderung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbebetriebs,
- Erhalt und Sicherung der randlichen Grünstrukturen und Sicherung von Grünflächen im Bereich des regionalen Grünzuges.

Zunächst wurde der Entwurf zur F-Planänderung mit wesentlich größeren gewerblichen Flächen geplant. Der Regionalplan verortet das Plangebiet jedoch mitten auf der Abgrenzung der Siedlungsachse, weshalb der Landesplanung eine Zurücknahme der Gewerbeflächen für erforderlich hielt. Der Erweiterungswunsch wird im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung verwirklicht.

Weiterhin umfasste der Änderungsbereich zur frühzeitigen Beteiligung auch die Bebauung nördlich des Schäferweges, um diese bestandsabdeckend zu sichern. Gemäß Aussage des Kreises Pinneberg ist eine Bebaubarkeit und somit eine planungsrechtliche Absicherung gem. § 34 BauGB möglich, da es sich um Bebauung im Innenbereich handelt. Da lediglich der Bestand gesichert werden sollte, ist eine zusätzliche Überplanung mit einem Bebauungsplan nicht erforderlich. Zudem befinden sich auch diese Bereiche zum Teil auf der Grenze zur Siedlungsentwicklung.

Betriebsvorstellung und Konzeption

HellermannTyton ist ein führender Hersteller und Anbieter von Produkten zum Bündeln, Befestigen, Verarbeiten, Verbinden, Isolieren, Schützen und Kennzeichnen von Kabeln, Leitungen und von Konnektivitätslösungen für Datennetzwerke. Darüber hinaus entwickelt er Produkte für kundenspezifische Industrieanwendungen.

Im Jahr 2000 ist die HellermannTyton GmbH (HT) aufgrund von Platzproblemen von Pinneberg nach Tornesch umgezogen. Über 40 Jahre war das Unternehmen in Pinneberg ansässig. Nach mittlerweile 19 Jahren stößt HT nach mehreren Grundstückskäufen und einer Grundstücksgröße von mittlerweile 67.000 m² sowie zusätzlichen 16.000 m² Parkplatzfläche wieder an seine Kapazitätsgrenzen. Um auch in den nächsten Jahrzehnten dem Wachstum gerecht zu werden, benötigt HT für die Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten –bevorzugt am Standort Tornesch und nicht an einem anderen externen Standort.

Besonders dringender Bedarf besteht für Lagerkapazitäten (Hochregallager), um die derzeitigen externen Läger (in mehreren anderen Orten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens mit derzeit >35.000 Palettenplätzen) abzulösen.

Durch die Konzentration der Logistik an einem Ort wird zukünftig vermieden, dass die Produkte bei der Auslieferung mehrfach angefasst werden müssen. Die Verlagerung der Logistik innerhalb des Standortes Tornesch von der West- auf die Ostseite macht innerhalb der Bestandsgebäude Flächen frei für die Erweiterung der Produktion, der Entwicklungsabteilung wie auch für die Verwaltung. Dadurch wird der Standort Tornesch zusätzlich langfristig gesichert. Als 1. Bauabschnitt ist die Errichtung des Hochregallagers geplant. (siehe nachfolgende Abbildung - rote Flächen). (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 2 ff)

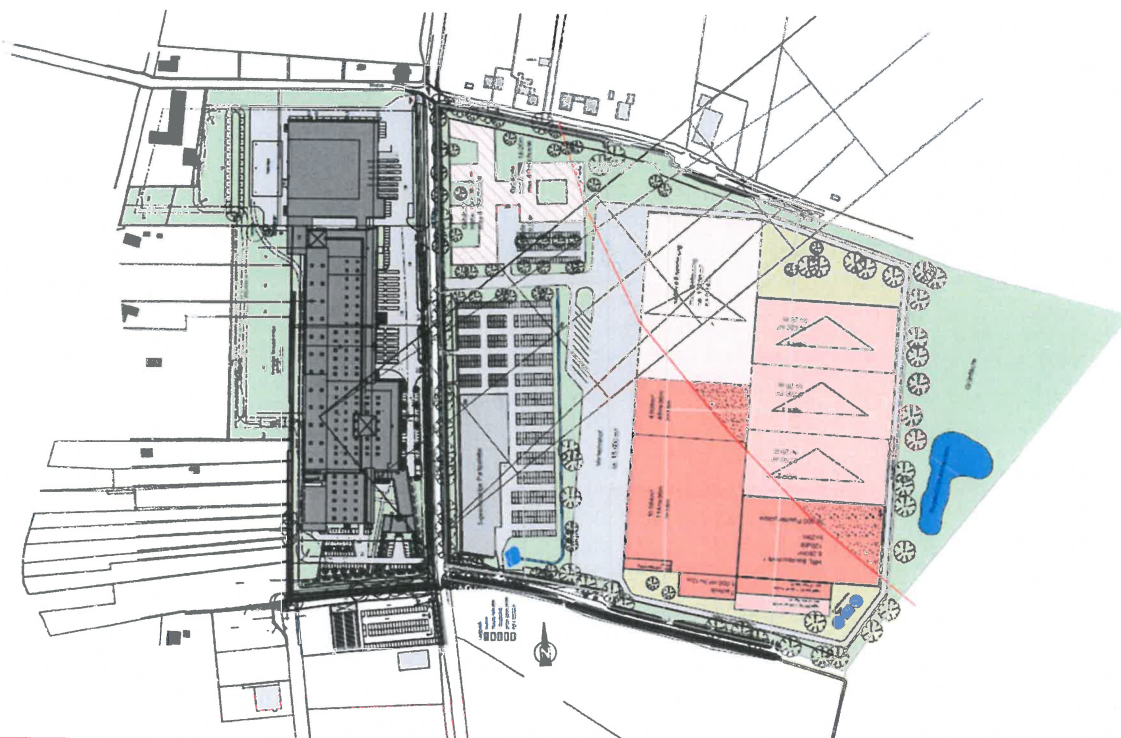


Abbildung 2 - Konzeptplanung der HellermannTyton GmbH

Quelle: (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 6)

Sofern eine Änderung des Regionalplans stattfindet und mittelfristig der nordöstliche Bereich überplant werden kann, würde das Hochregallager unter Berücksichtigung der gesetzlichen

Anforderungen des Flugplatzes erweiterte werden (siehe Abbildung 2- rosa Flächen). Ggf. könnte im ersten Bauabschnitt auch ein Verwaltungsgebäude realisiert werden (nördliche Ecke), jedoch ist diese Planung noch nicht final.

Betriebsvorstellung und Konzeption

HellermannTyton ist ein führender Hersteller und Anbieter von Produkten zum Bündeln, Befestigen, Verarbeiten, Verbinden, Isolieren, Schützen und Kennzeichnen von Kabeln, Leitungen und von Konnektivitätslösungen für Datennetzwerke. Darüber hinaus entwickelt er Produkte für kundenspezifische Industrieanwendungen.

Im Jahr 2000 ist die HellermannTyton GmbH (HT) aufgrund von Platzproblemen von Pinneberg nach Tornesch umgezogen. Über 40 Jahre war das Unternehmen in Pinneberg ansässig. Nach mittlerweile 19 Jahren stößt HT nach mehreren Grundstückskäufen und einer Grundstücksgröße von mittlerweile 67.000 m² sowie zusätzlichen 16.000 m² Parkplatzfläche wieder an seine Kapazitätsgrenzen. Um auch in den nächsten Jahrzehnten dem Wachstum gerecht zu werden, benötigt HT für die Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten – bevorzugt am Standort Tornesch und nicht an einem anderen externen Standort.

Besonders dringender Bedarf besteht für Lagerkapazitäten (Hochregallager), um die derzeitigen externen Läger (in mehreren anderen Orten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens mit derzeit >35.000 Palettenplätzen) abzulösen.

Durch die Konzentration der Logistik an einem Ort wird zukünftig vermieden, dass die Produkte bei der Auslieferung mehrfach angefasst werden müssen. Die Verlagerung der Logistik innerhalb des Standortes Tornesch von der West- auf die Ostseite macht innerhalb der Bestandsgebäude Flächen frei für die Erweiterung der Produktion, der Entwicklungsabteilung wie auch für die Verwaltung. Dadurch wird der Standort Tornesch zusätzlich langfristig gesichert. Als 1. Bauabschnitt ist die Errichtung des Hochregallagers geplant (siehe nachfolgende Abbildung – rote Flächen). (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 2 ff)

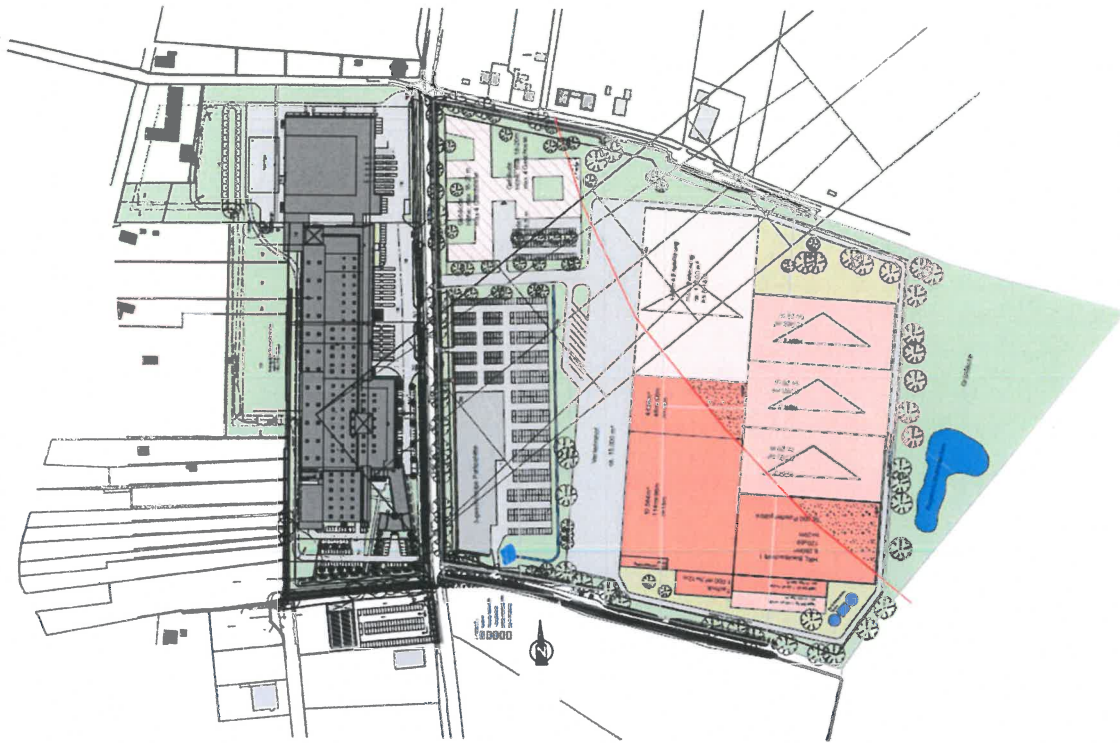


Abbildung 2 – Konzeptplanung der HellermannTyton GmbH

Quelle: (HellermannTyton GmbH, 2010, S. 6)

3 Rechtlicher Planungsrahmen

3.1 Regionalplan

Die Stadt Tornesch gehört zum Kreis Pinneberg im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der Regionalplan stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen auf den Siedlungsachsen vollziehen soll (Ziff. 5.3 Abs. 1 Regionalplan I).

Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. Zu den Stadtrandkernen wird Folgendes ausgeführt: "Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. (...)" (5.1 Z (7)).

Der Änderungsbereich liegt im Grenzbereich auf der Siedlungsachsenabgrenzung zu einem regionalen Grünzug. Da im regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden soll und nur Vorhaben zugelassen werden sollen, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind, (Ziff. 4.2 Regionalplan I) werden die Bereiche, die über die Grenze hinausragen, als Grünflächen dargestellt.

Der Planentwurf steht der Raumordnung somit nicht entgegen.

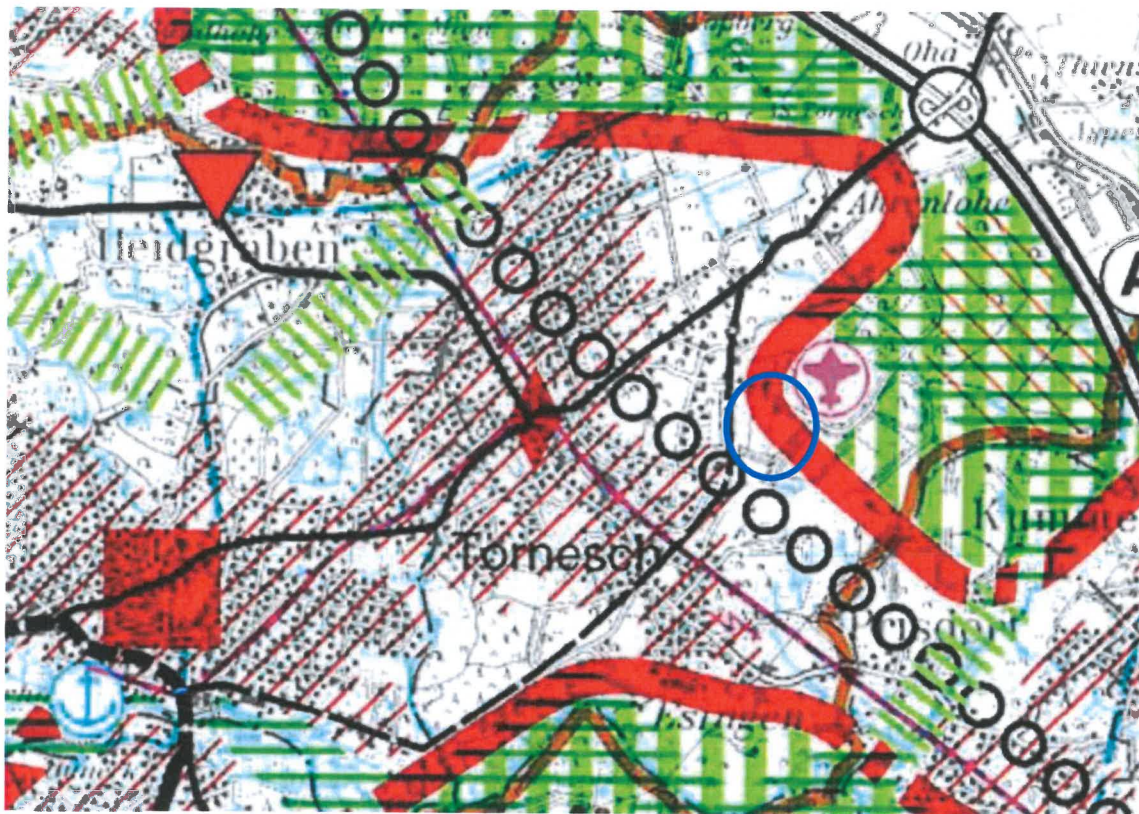


Abbildung 3 - Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)

3.2 Flächennutzungsplan

Ein Teilbereich des Plangebietes entlang des „Großen Moorwegs“ ist bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der überwiegende Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Norden besteht eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, aufgrund des benachbarten Flugplatzes.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 zum 48. Mal geändert.

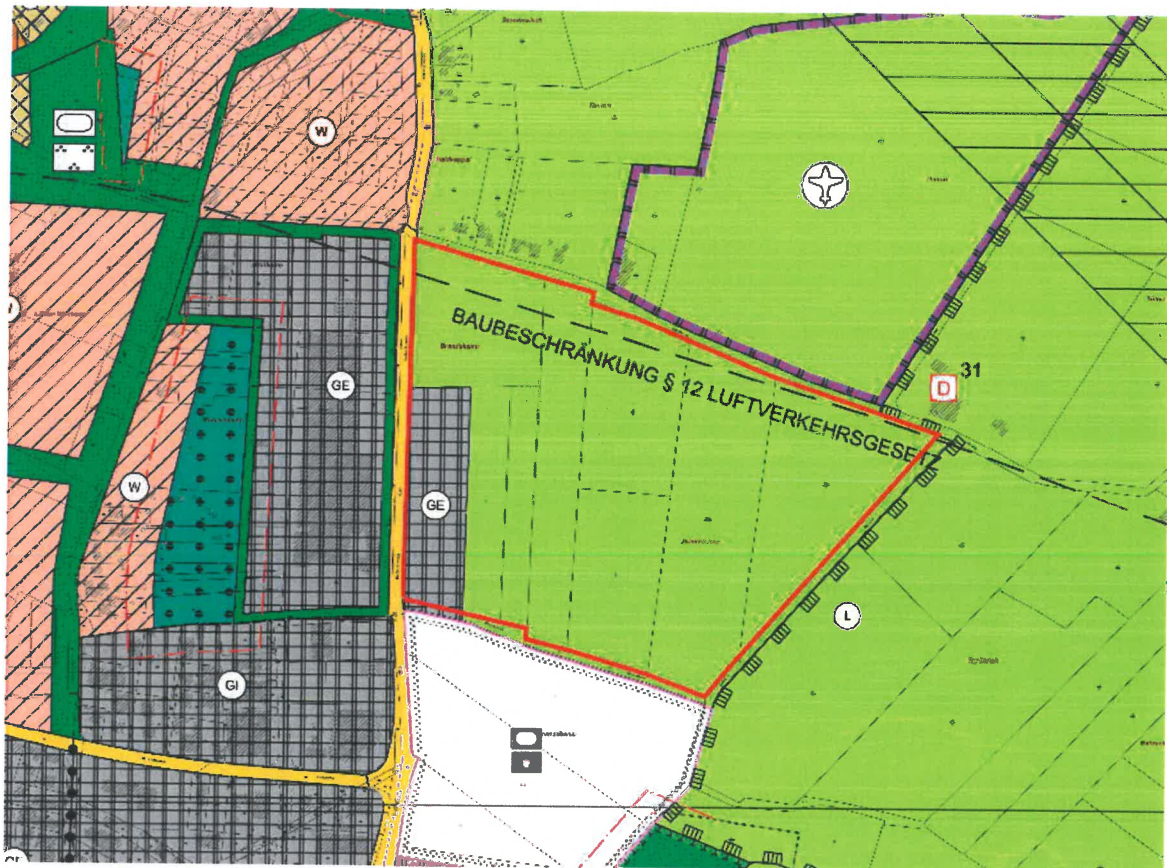


Abbildung 4 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Gemäß der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan sind bei der Neuausweisung von Baugebietsflächen ab 5 ha gleichlautende Beschlüsse zur Aufstellung, Auslegung und Feststellung von Flächennutzungsplanänderungen notwendig.

3.3 Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan ist für den westlichen Teilbereich vorhanden. Im Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung wird der Teilbereich als Fläche mit besonderem Nutzungszweck mit angrenzenden Maßnahmenflächen (Knickerhalt/ Knickneuanlage) ausgewiesen.

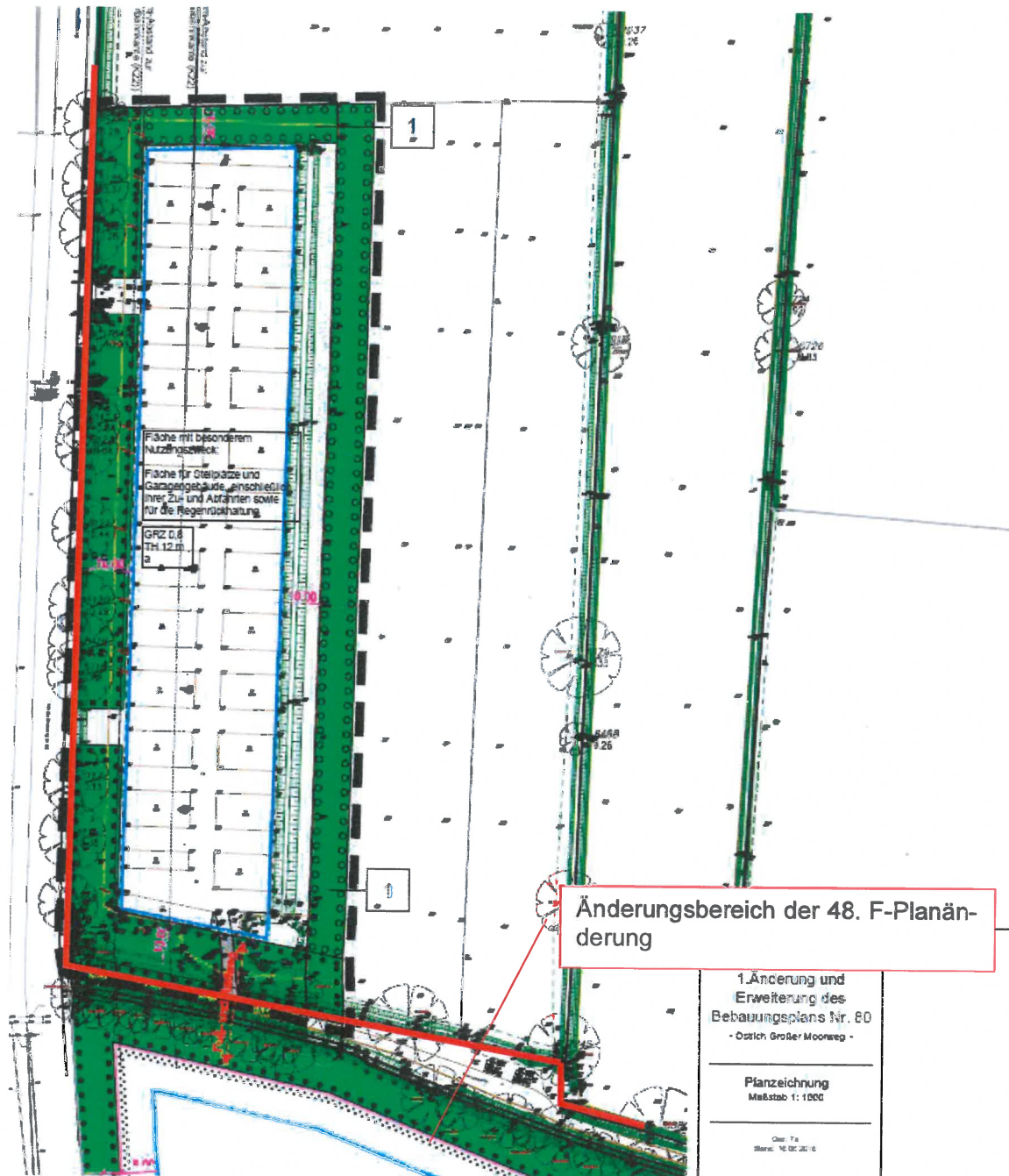


Abbildung 5 - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung

4 Städtebauliche Darstellungen

Wie im Kapitel 2 Planungsanlass und Planungsziele beschrieben, wird der Änderungsbereich als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen ergeben sich damit aus § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Einschränkung des Gewerbegebietes - GE (e) ergibt sich aus Schallimmissionen. Hierzu gehören z.B. die im B-Plan festgesetzten Lärmkontingente zum Schutz der angrenzenden Nutzungen. Dazu wird auf das Kapitel 5 Schallschutz verwiesen.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben. Andere Nutzungen insbesondere das Wohnen sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausweisung entspricht der anfangs erwähnten Zielsetzung, den Gewerbebestandort Tornesch zu sichern und zu entwickeln.

Der Landesentwicklungsplan (Schl.-H.) besagt, dass "zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten [...] bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, Festsetzungen zu treffen [sind], die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen (Einzelhandelsagglomerationen) ausschließen."¹ Einzelhandelsbetriebe sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden. Dieser Fall ist hier nicht gegeben, daher werden in der verbindlichen Bauleitplanung Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Da der Änderungsbereich zum Teil im regionalen Grünzug liegt, werden diese Bereiche als Grünfläche dargestellt. Zudem ist das Grundstück von Knicks eingerahmt, die in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 96) mit Maßnahmenflächen gesichert werden. Diese Bereiche werden aufgrund Ihrer Stellung als Biotop ebenfalls als Grünfläche dargestellt.

Weitere Darstellungen, besonders zum Maß der baulichen Nutzungen, sind nicht erforderlich und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

5 Schallschutz

(LÄRMKONTOR GmbH, 2020)

Für den B-Plan 96 wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die die Einhaltung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse prüft und Maßnahmen benennt. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst, für Details wird auf das Gutachten in der Anlage zum B-Plan 96 verwiesen.

Nördlich, östlich und westlich des Plangebietes sind Mischgebiete sowie allgemeine Wohngebiete (B-Plan 76, 78 und 79) gelegen. Südwestlich befindet sich ein Gewerbegebiet mit darin enthaltenem gewerblichen Wohnen. Die Bebauung nördlich des Schäferweges lag bisher im Außenbereich gem. § 35 BauGB und wird künftig mit heranrückender Gewerbebebauung als Innenbereich gem. § 34 BauGB bewertet. Im Zusammenhang mit dem Flugplatz Ahrenloher

¹ Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein; Landesentwicklungsplan; http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Broschueren/BroschuerenLaPla/Plaene/Brosch_LEP_blob=publicationFile.pdf; Schleswig-Holstein 2010; Stand: Feb. 2013.

wird die Bebauung als Gemengelage eingestuft und somit einem faktischen Mischgebiet gleichgestellt.

Während einige Gewerbebetriebe im Stadtgebiet, aufgrund Ihrer Lage in großen zusammenhängenden Gewerbegebieten, fernab von schutzbedürftigen Nutzungen keine Einschränkungen hinsichtlich ihres Betriebes berücksichtigen müssen (z.B. die Betriebe nördlich der Bahn/beidseitig Borstelweg) und dort alle Betriebe gem. § 8 BauNVO grundsätzlich zulässig sind, hält die Stadt Tornesch im B-Plan 96 in Anbetracht der Nähe zum neuen Wohngebiet "Tornesch am See" und zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung eine Unterteilung des Gebietes für erforderlich. Ziel ist es in einigen Teilbereichen nicht wesentlich störende Betriebe unterzubringen. Die Kontingentierung folgt daher dem im Kapitel 2 benannten Nutzungskonzept: Im Gewerbegebiet sind fünf Teilgebiete bzw. 5 Kontingentflächen (lila) ausgewiesen, die die jeweils zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Nutzungen des Gewerbegebietes (Büro-, Parkplatflächen und Lagerhallen) berücksichtigen. Dabei sind die eher weniger störenden Nutzungen - Bürogebäude und Stellplätze - zum Siedlungsgebiet in Kont 1 und Kont 2 verortet, während die Lagerhallen mit dem lauterem Lieferverkehr in den Kontingentflächen 3 - 5 angeordnet werden sollen und somit von der Bestandsbebauung abgerückt sind. Diese planerische Nutzungsaufteilung (Siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) wird bisher jedoch nur als Konzept angedacht und wird nicht in Form eines vorhabenbezogenen B-Plans festgesetzt. Die Sicherung dieses Nutzungskonzeptes beschränkt sich auf die Festsetzung von Gebäudehöhen, schalltechnischen Einschränkungen und einen städtebaulichen Vertrag.

5.1 Gewerbelärm

Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Bei der Bestimmung der maximal möglichen Emissionskontingente ist auf die planungsrechtlichen Gebietsausweisungen Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass für die umliegenden Nutzungen ein ihrer Gebietseinstufung entsprechender Schutz vor Lärm gewährleistet sein muss. Diesem Sachverhalt wurde bei der Kontingentierung nach DIN 45691 /**Fehler! Textmarke nicht definiert.**/ unter Berücksichtigung der schalltechnischen gewerblichen Vorbelastung Rechnung getragen.

Emissionskontingente

Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde es auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen.

Die hinsichtlich ihrer „Schwerpunktsetzung“ (oben beschriebenes Nutzungskonzept) abgestimmten Emissionskontingente (wo sind höhere Kontingente gewünscht und wo nicht) wurden in einem Ausmaß bestimmt, dass es an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Nutzungseinstufung zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten kommt. Die Festsetzung der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelten Geräuschkontingente im Bebauungsplan kann folgendermaßen erfolgen:

Als geeignetes Instrument zur Sicherstellung der angestrebten Ziele wird die Gliederung der Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans befunden. Ziel der Gliederung ist es, „laute“ und „leise“ Flächen so zu verteilen, dass ein verträgliches Miteinander der Nutzungen möglich wird.

Bei der Bestimmung der maximal möglichen Emissionskontingente ist auf die planungsrechtlichen Gebietsausweisungen Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass für die umliegenden Nutzungen ein ihrer Gebietseinstufung entsprechender Schutz vor Lärm gewährleistet sein

~~muss. Diesem Sachverhalt wurde bei der Kontingentierung nach DIN 45691 /1/ unter Berücksichtigung der schalltechnischen gewerblichen Vorbelastung Rechnung getragen.~~

Die Kontingentierung folgt der Konzeption des Gewerbegebietes:

~~Im B-Plan sind fünf Teilgebiete bzw. 5 Kontingentflächen (lila) ausgewiesen, die die jeweils zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Nutzungen des Gewerbegebietes (Büro-, Parkplatzflächen und Lagerhallen) berücksichtigen. Dabei sind die eher ruhigeren Nutzungen – Bürogebäude und Stellplätze – zum Siedlungsgebiet am Schäferweg verortet, während die Lagerhallen mit dem Lieferverkehr in den südöstlichen Bereichen angeordnet werden sollen und somit von der Bestandsbebauung abgerückt sind. Diese planerische Nutzungsaufteilung ist bisher jedoch nur als Konzept angedacht und wird im B-Plan nicht festgesetzt. Die Festsetzungen werden sich auf Gebäudehöhen und schalltechnische Festsetzungen beschränken und dadurch die derzeit angedachte Aufteilung begünstigen.~~

~~Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde es auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen.~~

~~Die hinsichtlich ihrer „Schwerpunktsetzung“ abgestimmten Emissionskontingente (wo sind höhere Kontingente gewünscht und wo nicht) wurden in einem Ausmaß bestimmt, dass es an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Nutzungseinstufung zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten kommt.~~

~~Die Festsetzung der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelten Geräuschkontingente im Bebauungsplan erfolgt folgendermaßen:~~

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 weder tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 1 - Emissionskontingente tags und nachts in dB (Basiskontingente)

<u>Teilfläche</u>	<u>L_{EK}, tags</u>	<u>L_{EK}, nachts</u>
<u>Kont 1</u>	<u>60</u>	<u>38</u>
<u>Kont 2</u>	<u>60</u>	<u>40</u>
<u>Kont 3</u>	<u>60</u>	<u>41</u>
<u>Kont 4</u>	<u>60</u>	<u>41</u>
<u>Kont 5</u>	<u>60</u>	<u>46</u>
<u>Teilfläche</u>	<u>L_{EK}, tags</u>	<u>L_{EK}, nachts</u>
<u>Kont 1</u>	<u>55</u>	<u>41</u>
<u>Kont 2</u>	<u>56</u>	<u>50</u>
<u>Kont 3</u>	<u>59</u>	<u>48</u>
<u>Kont 4</u>	<u>60</u>	<u>49</u>
<u>Kont 5</u>	<u>60</u>	<u>55</u>

Erläuterungen: LEK: Emissionskontingent

Für die Teilflächen gelten zu den Emissionskontingenten die für die jeweilige Richtung genannten Zusatzkontingente der folgenden Tabelle:

Tabelle 2 - Richtungszuschläge zum Basiskontingent tags und nachts in dB

Teil- fläche	Sektor A		Sektor B		Sektor C		Sektor D		Sektor E	
	MI Nord		MI Nordwest		WA West		GE Süd		MI Nordost	
	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]
Kont 1	5	4	5	3	0	0	5	10	5	4
Kont 2	4	5	4	1	0	0	4	10	4	10
Kont 3	1	8	1	2	0	0	1	6	1	12
Kont 4	0	6	0	4	0	0	0	6	0	10
Kont 5	0	5	0	5	0	0	0	5	0	5

<u>Teil-flä- che</u>	<u>Sektor A</u>		<u>Sektor B</u>		<u>Sektor C</u>		<u>Sektor D</u>		<u>Sektor E</u>	
	<u>MI Nord</u>		<u>MI Nordwest</u>		<u>WA West</u>		<u>GE Süd</u>		<u>MI Nordost</u>	
	<u>Tag [dB]</u>	<u>Nacht [dB]</u>	<u>Tag [dB]</u>	<u>Nacht [dB]</u>	<u>Tag [dB]</u>	<u>Nacht [dB]</u>	<u>Tag [dB]</u>	<u>Nacht [dB]</u>	<u>Tag [dB]</u>	<u>Nacht [dB]</u>
<u>Kont 1</u>	<u>0</u>	<u>9</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>9</u>
<u>Kont 2</u>	<u>0</u>	<u>10</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>2</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>17</u>
<u>Kont 3</u>	<u>0</u>	<u>10</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>18</u>
<u>Kont 4</u>	<u>0</u>	<u>16</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>4</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>19</u>
<u>Kont 5</u>	<u>0</u>	<u>14</u>	<u>0</u>	<u>2</u>	<u>0</u>	<u>14</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>14</u>

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die Einhaltung der in Tabelle 1 und Tabelle 2 festgesetzten Werte ist im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.



Abbildung 6 - Lageplan der Kontingente

Die genannten DIN-Normen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Tornesch vor.

5.2 Verkehrslärm

Nach Beurteilung der Rechenergebnisse unter Berücksichtigung der zu prüfenden Maßgaben der TA Lärm zum anlagenbezogenen Verkehr, ist eine Notwendigkeit zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrslärms auf den betroffenen umliegenden Verkehrswegen, durch Maßnahmen organisatorischer Art, nicht gegeben.

6 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

6.1 Sportflugplatz

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der Flugplatz der Stadt Tornesch. Die in den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.08.2012 (NfL I - 92/13) beschriebene Anflugfläche (Code 1) sowie die an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsflächen dürfen nicht durchdrungen werden. Die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Wenn Baukräne die o.g. Flächen durchdringen würden, soll mit Mobilkränen gearbeitet werden, die in Absprache mit der Flugleitung abgesenkt werden können. Die Pläne sind rechtzeitig der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Die gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.08.2012 (NfL I - 92/13) können bei der Stadt Tornesch eingesehen bzw. angefordert werden.

6.2 Anbauverbotszone

Ein Teil des Bebauungsplanes befindet sich in der Anbauverbotszone an die Kreisstraße Großer Moorweg. Gemäß § 29 StrWG SH dürfen Hochbauten jeder Art, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 15 m (bei Kreisstraßen) jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Anlagen der Außenwerbung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs stehen außerhalb der Ortsdurchfahrt den Hochbauten gleich.

Die Anbauverbotszone befindet sich zum großen Teil im Bereich der Maßnahmenflächen, so dass keine zusätzlichen Abstände eingehalten werden müssen. Der Kreis Pinneberg schrieb dazu in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung: „[...] Trotzdem ein Teil des neuen B-Plan-Gebiets innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist die Errichtung von Gebäuden erst östlich der geplanten Parkpalette vorgesehen und demnach weit hinter der 15 m-Grenze. Insofern ist gegen Werbeanlagen direkt an den Außenwänden von Gebäuden, auch in max. 6 m Höhe nichts einzuwenden.“

7 Verkehrliche Erschließung

(Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert , 2019)

7.1 Verkehrsuntersuchung

Das Plangebiet wird über den großen Moorweg an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden.

Aufbauend auf einer aktuellen Verkehrsanalyse wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Änderungsbereich mit allgemein gültigen Ansätzen abgeschätzt und mit den Verkehrsbelastungen im angrenzenden Straßennetz überlagert. Hierfür wurde die Prognose auf den Zeithorizont 2035 fortgeschrieben. Neben einem Planfall mit weitgehend bestehendem Straßennetz ist ein zweiter Planfall mit Aus- bzw. Neubau der K 22 untersucht worden. Mit den maßgebenden Belastungen in den Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag wurden Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS durchgeführt.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Verkehrsbelastungen im Straßennetz durch die geplanten Entwicklungen weiter ansteigen werden. Der Anschlussknoten am Großen Moorweg kann das Verkehrsaufkommen des F-Planänderungsbereiches ohne weiteres aufnehmen. Probleme im Verkehrsablauf sind jedoch am Morgen auf der Ahrenloher Straße (L 110) in der Zufahrt zum Kreisverkehrsplatz an der K 22 zu erwarten, da einerseits der Verkehr aus Richtung Tornesch (durch die geplante Wohnbauentwicklung) und andererseits der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 (durch die geplante Gewerbeentwicklung) weiter ansteigen wird. Eine Verbesserung der Situation ist erst durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 zu erwarten, der zu einer Entlastung der L 110 in/aus Richtung Tornesch führen wird.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen im östlichen Stadtgebiet vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die Ahrenloher Straße (L 110) durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 mittelfristig entlastet wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch die Knotenpunkte an der AS „Tornesch“ bereits heute in den Spitzenzeiten ihre Kapazitätsgrenze erreichen.

Anmerkung der Stadt:

Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorangebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.

7.2 ÖPNV-Bedienung

Die Stadt Tornesch ist über die HVV-Bahnlinien RB61 Hamburg Hbf. - Elmshorn - Itzehoe und RB71 Hamburg Altona Elmshorn - Wrist sowie die HVV-Buslinien 6661 Uetersen - Tornesch, 6667 Uetersen - Heidgraben - Tornesch und 6668 Ellerhoop - Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Das Plangebiet ist über die HVV-Buslinie 6668 Ellerhoop – Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen, die Buslinie knüpft in ihrem weiteren Verlauf an di-

verse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen sind Tornesch, Großer Moorweg 45 und Aalkamp, die beide direkt ans Plangebiet grenzen.

Weiterhin werden dem Vorhabenträger zugunsten des Klimaschutzes überdachte, ebenerdige und eingangsnah Parkflächen für Fahrradfahrer*innen empfohlen.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Strom, Gas, Trink- und Löschwasser, Telefon, Breitband

Die Versorgung mit Strom, Gas, Trinkwasser und Löschwasser ist durch die Stadtwerke Tornesch GmbH gesichert. Telefoneinrichtungen werden an das Ortsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. Für das Gebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 cbm/h über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden sicherzustellen.

Die Baumaßnahmen sollten den Ver- und Entsorgungsträgern zur Koordinierung so früh wie möglich angezeigt werden.

Die Schleswig-Holstein-Netz wies im Rahmen der Beteiligung darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet Versorgungsleitungen befinden. Dies bedarf vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen.

8.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Zur Sicherstellung des schadlosen Abflusses des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet wurde zum Bebauungsplan Nr. 96 vom Ingenieurbüro dänekamp und partner aus Pinneberg ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Im Konzept wurden die relevanten wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten überschlägig ermittelt und auf dieser Basis die wasserwirtschaftlichen Berechnungen durchgeführt. Das Gutachten ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Ergebnisse werden nachfolgend kurz wiedergegeben.

In dem erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Konzept wird die Aufteilung der Erweiterungsfläche in zwei unterschiedlichen Entwässerungssystemen vorgeschlagen. Das westliche, rund 5,24 ha große Entwässerungssystem wird zukünftig hauptsächlich als Verkehrsfläche genutzt. Das östliche, rd. 12,01 ha große Entwässerungssystem wird mit Lager- und Betriebsgebäuden überbaut.

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des westlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen über Linienentwässerungen (Rinnensystem) sowie Graben- und Muldensysteme. Das Rückhaltevolumen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ist zu vergrößern, um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen. Dies wird durch die Herstellung bzw. den Bau eines an das vorhandene Regenrückhaltebecken anschließenden Trockenbeckens und die Anpassung des vorhandenen Ablaufbauwerks erreicht werden.

Unter der Berücksichtigung des Graben- und Muldensystems kann ein ausreichend großes Retentionsvolumen auch für Extremereignisse hergestellt werden. Entsprechend den Ergebnissen der M2-Betrachtung kann die Einleitungsmenge schadlos in dem Graben abgeführt werden.

Zusätzlich zu der Herstellung des Entwässerungssystems und der Bereitstellung des erforderlichen Retentionsvolumens muss gemäß der Betrachtung nach dem DWA Merkblatt M 153, das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen vor der Einleitung in den Wegeseiten-graben des Brandskamp behandelt werden. Dies ist erforderlich, um die stoffliche Belastung des Gewässers zu reduzieren.

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des östlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen ebenfalls über Graben- und Muldensysteme.

Um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen, ist ein Retentionsraum bzw. ein Rückhaltebecken herzustellen. Entsprechend den Ergebnissen der M2-Betrachtung kann die Einleitungsmenge schadlos in dem Graben Spritzloh abgeführt werden.

Durch die im wasserwirtschaftlichen Konzept erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist gewährleistet, dass das aus dem Bebauungsplan Nr. 96 und aus der 48. F-Planänderung anfallende Oberflächenwasser schadfrei abgeleitet werden kann. Im Zuge der Entwurfsplanungen sind die in diesem wasserwirtschaftlichen Konzept entwickelten Entwässerungsmaßnahmen zu verfeinern und ggf. anzupassen und bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

8.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung wird vom Kreis Pinneberg durchgeführt.

Der Kreis Pinneberg bat darum, dass der § 16 der UW Müllbeseitigung und die Rast 06 (EAE 85/95) beachtet wird (Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit). Außerdem muss die Abfallentsorgung sichergestellt sein.

9 Umweltbericht

(Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss, 2020)

9.1 Einleitung

Für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen besteht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die Belange des Umweltschutzes werden nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB geprüft. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes gemäß der Anlage 1 zum BauGB sind in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Stadt Tornesch hat mit Schreiben vom 08.03.2018 die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

9.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch. Das Gebiet ist ca. 17,5 ha groß und dient der Entwicklung eines Gewerbegebietes zur Erweiterung eines bereits ansässigen Unternehmens.

Das Plangebiet wird im Norden durch den Schäferweg und angrenzende Bebauung, im Osten durch die Straße Spritzloh und landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch den Brandskamp mit anschließenden Sportanlagen sowie im Westen durch den Großen Moorweg mit angrenzender Gewerbebebauung begrenzt.

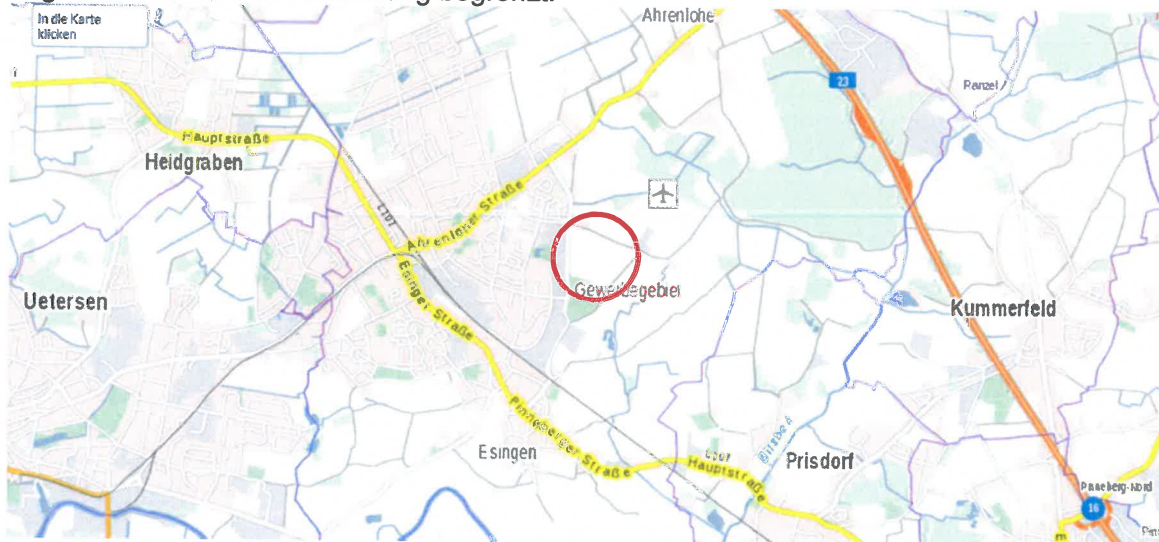


Abbildung 7 - Lage im Raum

Das Plangebiet wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen parallel zum Moorweg befindet sich eine Stellplatzanlage des östlich ansässigen Gewerbebetriebes. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen sowie innerhalb des Plangebietes sind Knicks vorhanden. Die Umgebung ist durch Wohnbebauung, gewerbliche Nutzungen sowie landwirtschaftliche Nutzungen und Baumschulen geprägt. Zusätzlich grenzt im nördlichen Bereich der „Flugplatz Tornesch“ an. (Siehe Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich, Seite 4)

Mit der 48. F-Planänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 sollen in dessen Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Die Flächen werden zur Expansion des bereits westlich des Großen Moorweges bestehenden Betriebes u.a. für zusätzliche gewerbliche Hallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerbliche Nutzungen (Büro und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt.

Gleichzeitig ist die Bereitstellung öffentlicher Grünflächen für die landschaftliche Einbindung ein wesentliches Planungsziel.

Das Gewerbegebiet soll mit Grünflächen sowie Pflanzungen eingegrünt und die vorhandenen Knickstrukturen in den Randbereichen weitgehend geschützt werden.

Zielsetzungen sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbebetriebes,
- Erhalt und Sicherung der randlichen Grünstrukturen,
- Sicherung von Grünflächen im Bereich des regionalen Grünzuges.

Zunächst wurde der Entwurf zur F-Planänderung mit wesentlich größeren gewerblichen Flächen geplant. Der Regionalplan verortet das Plangebiet jedoch mitten auf der Abgrenzung der Siedlungsachse, weshalb der Landesplanung eine Zurücknahme der Gewerbeflächen für erforderlich hielt. Der Erweiterungswunsch wird im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung verwirklicht.

Weiterhin umfasste der Änderungsbereich zur frühzeitigen Beteiligung auch die Bebauung nördlich des Schäferweges, um diese bestandsabdeckend zu sichern. Gemäß Aussage des Kreises Pinneberg ist eine Bebaubarkeit und somit eine planungsrechtliche Absicherung gem. § 34 BauGB möglich, da es sich um Bebauung im Innenbereich handelt. Da lediglich der Bestand gesichert werden sollte, ist eine zusätzliche Überplanung mit einem Bebauungsplan nicht erforderlich. Zudem befinden sich auch diese Bereiche zum Teil auf der Grenze zur Siedlungsentwicklung.

9.1.2 Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Ein Teilbereich des Plangebietes entlang des „Großen Moorwegs“ ist bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der überwiegende Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Norden besteht eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, aufgrund des benachbarten Flugplatzes. (Siehe Abbildung 4 - Auszug aus dem wirk-samen Flächennutzungsplan, Seite 10)

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 zum 48. Mal geändert.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet folgende Darstellungen:

- Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in eingeschränkte Gewerbegebiete
- Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen

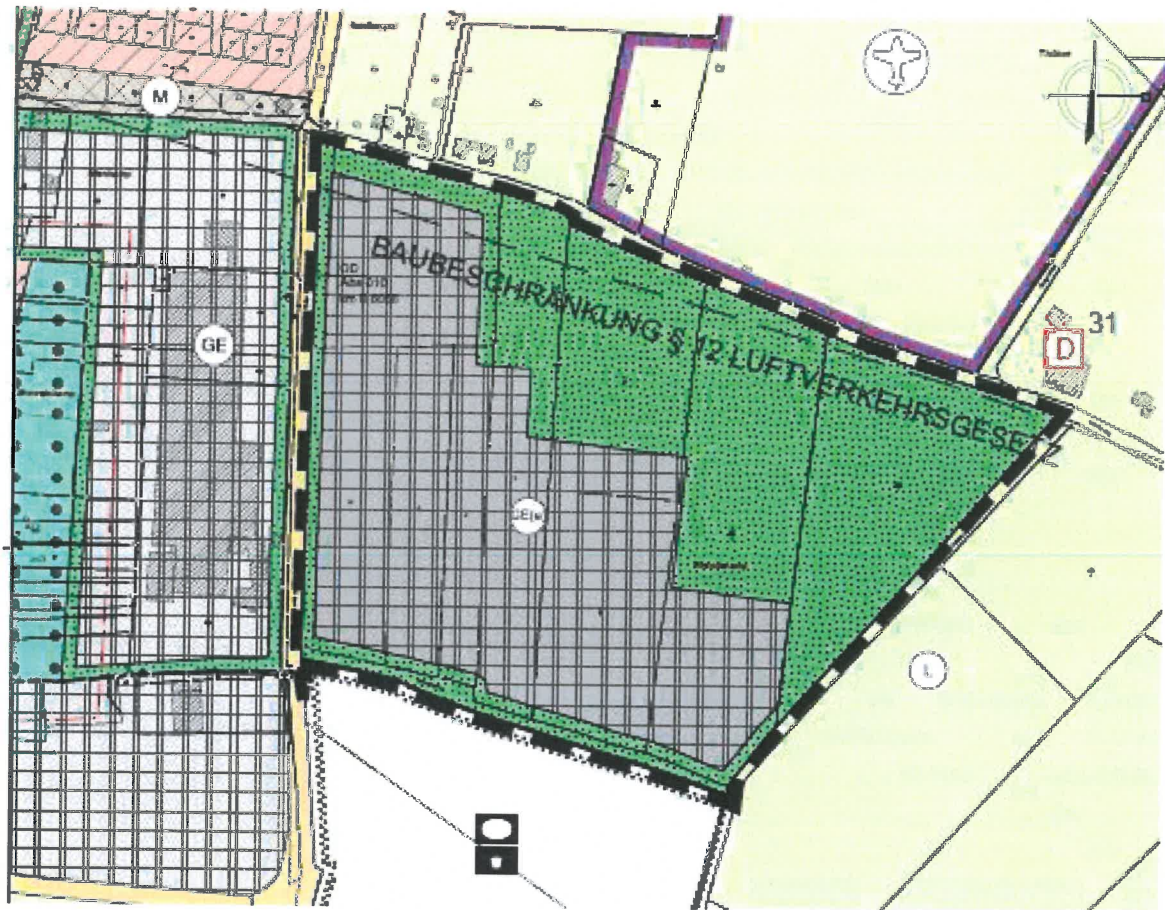


Abbildung 8 - Planzeichnung der 48. F-Planänderung

Die in der Flächennutzungsplanänderung festgesetzten Flächen haben folgenden Flächenumfang:

Baufläche (eingeschränktes Gewerbegebiet)	8,64 ha
Grünfläche	8,89 ha
Räumlicher Geltungsbereich gesamt	17,53 ha

9.1.3 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Fachgesetze

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
Mensch	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	• Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung • Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
	<u>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</u> in der Fassung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 18. Juli 2017, mit den entsprechenden Verordnungen: Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft fachliche Normen der <u>Verkehrslärmschutzverordnung</u> (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert am 18. Dezember 2014, der <u>DIN 18005</u> Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (<u>TA Lärm</u>) vom 26. August 1998, geändert am 1. Juni 2017	
Tiere und Pflanzen	<u>§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB</u>: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen <u>§ 1 Absatz 2 und 3 BNatSchG</u>: Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten u.a. auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten; Tiere und Pflanzen sind als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, in ihren Lebensräumen sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen <u>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG</u>: Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten <u>§ 44 BNatSchG</u>: Regelungen zum besonderen Artenschutz, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Zugriffsverbote in Bezug auf eine Tötung von Individuen, eine Störung lokaler Populationen sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten	• Erstellung einer Biotoptypenkartierung • Faunistische Untersuchungen und Erstellung eines Artenschutzberichtes • Erhaltungsgebote für Knicks einschließlich Knickschutzstreifen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Festsetzung privater Grünflächen sowie Festsetzung öffentlicher Grünflächen / Maßnahmenflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen zur Neuschaffung von Lebensräumen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Knickersatzpflanzungen im Plangebiet und extern sowie externe Ausgleichsflächen durch Zuordnungsfestsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Boden / Fläche	<u>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG</u>: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen <u>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</u>: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnah-	• Reduzierung der Bodenversiegelung durch Ausweisung einer Grünfläche • Festsetzung einer Dachbegrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
	men zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen <u>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</u> vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017: Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen	
Wasser	<u>§ 6 Abs. 1 Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</u> vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. Juli 2017: Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften <u>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG</u>: Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen <u>§ 47 Abs. 1 Nr.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</u>: Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. <u>§ 5 Absatz 1 WHG</u>: Vorsorgepflicht, eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden	• Berücksichtigung einer Regenrückhaltung im Gebiet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Versickerung in Grünfläche • Festsetzung einer Dachbegrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Klima / Luft	<u>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG</u>: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen <u>§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB</u>: Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind zu berücksichtigen. <u>§ 1 Absatz 5 BauGB</u>: Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln	• Erhaltungsgebote für Knicks sowie Anpflanzungsgebote im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Ausweisung einer Grünfläche
Landschaft und Stadtbild	<u>§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB</u>: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. <u>§ 1 Absatz 6 BNatSchG</u>: Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Bäume und Gehölzstrukturen sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen	• Erhaltungsgebote für Knicks sowie Anpflanzungsgebote für Bäumen, Hecken und einem Knick • Ausweisung einer Grünfläche • Fassadenbegrünung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB: Zu berücksichtigende Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	Archäologische Voruntersuchung zur Freigabe der Bodenarbeiten

Fachplanungen

Der **Regionalplan** für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd (1998) stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere Entwicklung des Ordnungskonzepts entlang von Siedlungsachsen vollziehen soll. Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. In diesem Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung sollen u.a. neben Wohnbauflächen auch gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden.

Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I liegt das Plangebiet im Grenzbereich der Siedlungsachsenabgrenzung zu einem regionalen Grünzug. Zur Sicherung ihrer Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden und in regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden. Da die kartographische Darstellung dabei nicht flächenscharf anzusehen ist, sind die Grünzüge anhand der ortsplanerischen Grundzüge und landschaftsplanerischen Gegebenheiten zu definieren. Die Wegeverbindung Spritzloh im Osten befindet sich in etwa auf der Grenze, die durch die Splittersiedlung nördlich Schäferweg, dem Flugplatz Ahrenlohe im Norden und die gewerblichen Nutzungen bzw. die Sportanlagen im Süden eine bauliche Vorprägung aufweisen. Im Anschluss grenzt die unbebaute und gegliederte, offene Feldflur von Tornesch an. Zur Sicherung der regionalen Freiraumstrukturen wird in der 48. Flächennutzungsplanänderung ein gestufter Übergang auf der Ostseite in die Landschaft durch eine Grünflächenausweisung vorgesehen. Damit kann das Vorhaben den Zielen des Regionalplans entsprechen.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III liegt im Entwurf vor (2017) und befindet sich nach dem Beteiligungsverfahren von Oktober 2018 bis Februar 2019 aktuell in der Auswertung. Für das Plangebiet beinhaltet der Landschaftsrahmenplan keine planungsrelevanten Aussagen. Westlich an das vorhandene Landschaftsschutzgebiet des Kreises Pinneberg angrenzend, das in rund 400 m Entfernung zum Plangebiet im Osten liegt, stellt der Landschaftsrahmenplan ein Gebiet dar, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Das Gebiet erstreckt sich bis an den Flugplatz Ahrenlohe im Nordosten, den Weg Spritzloh im Osten des Plangebietes und bis an die gewerblichen Nutzungen im Südosten. In Teilen ist dieses Gebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung im Landschaftsrahmenplan-Entwurf gekennzeichnet. Weiter nordöstlich in rund 600 m Entfernung im Bereich der Wälder Prisdorfer Weg / Am Wohld und weiter östlich in rund 2 km Entfernung im Bereich der Bilsbek-Niederung sind Gebiete mit Eignung für den Aufbau des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen. Klimaschutzrelevante Flächen gemäß Landschaftsrahmenplan-Entwurf sind im Plangebiet und der weiteren Umgebung nicht ausgewiesen. Das geplante Vorhaben ist somit mit den Planungszielen des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs vereinbar. Aufgrund der Entwicklung eines Gewerbegebietes im Übergang zur freien Landschaft bestehen aber besondere Anforderungen in Bezug auf die landschaftliche Einbindung, denen durch Grünflächenausweisungen auf der Ebene der 48. FNP-Änderung und weitergehende Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Gehölzstrukturen auf der Ebene des B-Planes Nr. 96 begegnet wird.

Für den südwestlichen Teil des Plangebietes gilt der **Bebauungsplan** Nr. 80, der eine gewerbliche Baufläche sowie angrenzende Maßnahmenflächen zum Knickerhalt östlich des Großen Moorweges und nördlich Brandskamp in einer Breite von 10 m festsetzt. Auf der Nord- und Ostseite des Gewerbegebietes ist im B-Plan eine 10 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, die als Knickneuanlage auf

einem Wall in 1 m Höhe zu gestalten ist. In der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 80 „Großer Moorweg“ wird die als gewerblich ausgewiesene Fläche in eine Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Fläche für Stellplätze und Garagengebäude, einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten sowie Flächen für die Regenrückhaltung“ geändert. Die Grünfestsetzungen aus dem B-Plan Nr. 80 sind übernommen. Der Anpflanzstreifen im Osten ist aufgrund der Entwässerungsmulde um 10 m nach Osten verschoben.

Im festgestellten Landschaftsplan der Stadt Tornesch (Stand 1995) wird das Plangebiet als Grün- und Freifläche mit Acker-, Baumschul- und Grünlandnutzung dargestellt.

9.1.4 Fachgutachten

Für die 48. FNP-Änderung lagen im Wesentlichen die folgenden umweltrelevanten Fachuntersuchungen, Gutachten und Planungsunterlagen vor:
Umweltbezogene Gutachten:

- Biotoptypenkartierung (2017)
- Artenschutzbericht zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Baugrundbeurteilung zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Erschließung B-Plan Nr. 96 und Wasserwirtschaftliches Konzept (2019)
- Schalltechnische Untersuchung (2019)
- Verkehrstechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Erweiterungsplanung Ost HellermannTyton GmbH, Stadt Tornesch (2019)

Allgemein verfügbare Grundlagendaten:

- Landschaftsplan der Stadt Tornesch (1995)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) bzw. Neuaufstellung (2018)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Schutzgut Mensch

9.2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet hat eine untergeordnete Funktion für die gewerbliche Nutzung des westlich ansässigen Betriebes als Stellplatzanlage. Das Umfeld ist durch gemischte bauliche Strukturen geprägt. In Nähe zum Planareal befinden sich eine Splittersiedlung nördlich Schäferweg, der Flugplatz Ahrenlohe, gewerbliche Flächen und Sportanlagen.

Die verkehrliche Erschließung des Planareals verläuft über die Kreisstraße K22, den Großen Moorweg, nach Norden zur Landesstraße L 110, der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße. Von hier aus sind der Ortskern Tornesch und eine Zufahrt zur A 23 zu erreichen. Weiter südlich zweigt vom Großen Moorweg der Lindenweg in westliche Richtung ab und führt zur ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße.

Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung wurden Verkehrszählungen an den Knotenpunkten durchgeführt und eine Verkehrsprognose erstellt, die auch die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zum Stadtentwicklungsprojekt „Tornesch am See“ im Osten einbezieht (vgl. INGENIEURGEMEINSCHAFT DR.-ING. SCHUBERT 2019). Demnach weist die ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße nordöstlich des Kreisverkehrsplatzes am Großen Moorweg eine Belastung von rund 22.500 Kfz/24 h auf. Zwischen Großer Moorweg und Lindenweg wurden Belastungen von rund 18.000 und 19.000 Kfz/24 h ermittelt. Der Große Moorweg nimmt zwischen L 110 und Lindenstraße eine Verkehrsbelastung zwischen 4.300 und 4.800 Kfz/24 h auf. Der Schwerverkehrsanteil beträgt dabei 7,5 bis 8,5 % auf der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße, rund 9 % auf dem

Großen Moorweg und rund 10 % auf dem Lindenweg. Spitzenbelastungen treten in den Morgenstunden zwischen 7 und 8 Uhr bzw. 7.30 bis 8.30 Uhr sowie in den Nachmittagsstunden zwischen 16 und 17 Uhr bzw. 16.30 bis 17.30 Uhr auf und liegen bei 1.080 Kfz/24 h bzw. 1.010 Kfz/24 h auf der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße.

Das Plangebiet selbst dient derzeit nicht der Erholungsnutzung. Der Schäferweg kann jedoch als Geh- und Fahrradweg in die freie Landschaft genutzt werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 96 ist eine Lärmtechnische Untersuchung aufgestellt worden, um schalltechnische Konflikte an den umliegenden Wohngebäuden zu vermeiden, und um zu klären, welche Schallemission von den geplanten gewerblichen Flächen ausgehen darf. Dazu wurden die nördlich, östlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete sowie das südwestlich angrenzende Gewerbegebiet mit dem darin enthaltenen gewerblichen Wohnen betrachtet. Weiterhin ist der durch den B-Plan Nr. 96 induzierte Verkehrslärm auf die umliegende schutzwürdige Bebauung untersucht und beurteilt worden.

9.2.1.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Gewerbegebiet dient der weiteren Entwicklung des ortansässigen Betriebes und zur Sicherung der vorhandenen und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, so dass die gewerbliche Funktion der Stadt Tornesch gestärkt wird.

Mit der 48. Flächennutzungsplanänderung wird diese geplante Gewerbegebietsentwicklung durch Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gesichert und die planerische Grundlage für die gewerbliche Entwicklung geschaffen.

Im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan werden zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch mit der 48. Flächennutzungsplanänderung planerisch vorbereitet. Durch die Änderung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Gewerbefläche sind neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch Belastungen durch eine Zunahme des Straßenverkehrs und Lärm verbunden. Zur Bewältigung dieser Thematik sind die nachfolgend dargelegten Fachgutachten aufgestellt worden.

Verkehr

Die ermittelten Prognosebelastungen 2035 basieren auf einem Analyseverkehrsmodell, das für die Stadt Tornesch anhand aktueller Verkehrszählungen aktualisiert worden ist. Neben der allgemeinen Verkehrsentwicklung sind die langfristige Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Pinneberg sowie die geplanten Strukturereweiterungen in der Stadt Tornesch berücksichtigt worden.

Zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens im geplanten Gewerbegebiet werden die Beschäftigtenverkehre mit 2,5 Wege je Beschäftigtem, 75 % PKW-Nutzung und 1,1 Beschäftigte je PKW angesetzt und ein Verkehrsaufkommen von rund 1.550 Pkw-Fahrten pro Tag ermittelt. Unter einem Ansatz von 0,5 Lkw-Fahrten je Beschäftigten ergibt sich ein Lkw-Aufkommen von 450 Fahrten pro Tag. Insgesamt werden für das Gewerbegebiet 2.000 Kfz-Fahrten/24 h angesetzt; das entspricht einem Quell- und Zielverkehrsaufkommen von jeweils 1.000 Fahrten / 24 h.

Im Ergebnis werden die Verkehrsbelastungen im Straßennetz weiter ansteigen. Die prognostizierten Verkehrsbelastungen für die ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße betragen zwischen 18.200 bis 23.650 Kfz/24 h und für den Großen Moorweg zwischen 4.300 und rund 6.050 Kfz/24 h als Planfall 1 mit weitgehend bestehendem Straßennetz. Im Planfall 2 mit einem Aus- und Neubau der K 22 sind Verkehrsverlagerungen von der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße auf den Großen

Moorweg (K 22) zu erwarten. Die Verkehrsmengen auf der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße reduzieren sich auf 15.500 bis 16.500 Kfz/24 h, während der Große Moorweg eine Verkehrsmenge zwischen 7.000 und 8.000 Kfz/24 h aufnimmt. Die Wirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz sind vergleichsweise gering.

Die durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnungen zeigen für den Planfall 1, dass der Knotenpunkt ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße (L 110) / Großer Moorweg / Moorkamp als ausgebauter vierarmiger Kreisverkehrsplatz die prognostizierten Verkehrsbelastungen in der Spitzenstunde am Morgen nicht mehr in einer ausreichenden Qualität abwickeln kann. Zum einen wird der Verkehr aus Richtung Tornesch durch die geplanten Wohnbauentwicklungen und zum anderen der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 durch die geplante Gewerbeentwicklung weiter zunehmen. In der Spitzenstundenbelastung am Nachmittag wird ein noch zufriedenstellender Verkehrsablauf erzielt.

Die Berechnungen für den Knotenpunkt Großer Moorweg (K 22) / Zufahrt B-Plangebiet als unsignalisierte Einmündung zeigen in beiden Belastungsfällen eine gute Leistungsfähigkeit, d.h. der Anschlussknoten Großer Moorweg kann das zukünftige Verkehrsaufkommen aus dem Gewerbegebiet ohne weiteres aufnehmen.

Für den Planfall 2 wird am Knotenpunkt ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße (L 110) / Großer Moorweg / Moorkamp eine verbesserte Verkehrsqualität durch die Verkehrsverlagerung auf den Großen Moorweg erreicht. Die Zufahrt am Großen Moorweg weist für die höheren Belastungen noch ausreichende Kapazitätsreserven auf. Am Knotenpunkt Großer Moorweg (K 22) / Zufahrt B-Plangebiet treten auf der K 22 zwar höhere Geradeausströme auf, die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes und damit der Verkehrsablauf sind jedoch mit gut bewertet worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen im östlichen Stadtgebiet Tornesch vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 mittelfristig entlastet wird.

Lärm

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des geplanten Gewerbegebietes zu schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten wird es erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 vorzunehmen. Diese sind in der Lärmtechnischen Untersuchung so bestimmt worden, dass es zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten zwischen der Bestandsbebauung und der Neuplanung kommt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine entsprechende Festsetzung getroffen, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Geräusche die ermittelten Emissionskontingente weder tags noch nachts überschreiten. In Bezug auf den anlagenbezogenen Verkehr kommt die Lärmtechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass nach Maßgabe der TA Lärm keine Notwendigkeit für eine Reduzierung des Verkehrslärms auf den betroffenen umliegenden Verkehrswegen durch Maßnahmen organisatorischer Art erforderlich wird.

9.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

9.2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Eine örtliche Aufnahme der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte am 09. Oktober 2017. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von als Mähwiese genutzten Grünländereien eingenommen. Die Grünländer sind zum Teil mit Weidelgras als Ackergras eingesät oder als artenarmes Wirtschaftsgrünland mit intensiver Nutzung zu klassifizieren. Neben dem auch hier vorherrschenden Deutschen Weidelgras kommen nur wenige allgemein verbreitete Begleitarten, hauptsächlich Süßgräser vor. Eine Teilfläche im zentralen Teil des Plangebietes zwischen den Grünländern liegend wird als Baumschulfläche genutzt. Die Fläche ist eingezäunt und

durch hochwüchsige Stauden und Gräser stark ruderalisiert. Vermutlich wird die Fläche nur noch extensiv bzw. nicht mehr bewirtschaftet

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch ein mäßig dichtes Knicknetz in Nord-Südrichtung gegliedert. Es handelt sich insgesamt um drei Abschnitte. Zwei Abschnitte begrenzen die schmale Baumschulfläche auf der West- und Ostseite; ein Abschnitt verläuft weiter östlich durch das Grünland. Weiterhin sind an den Plangebietsrändern entlang der Straße bzw. Wege Knicks vorhanden. Im Süden am Brandskamp, am östlichen Feldweg sowie abschnittsweise auch am Schäferweg sind beidseitige Knickstrukturen als Redder ausgebildet, wobei lediglich eine Seite in den Plangeltungsbereich einbezogen ist. Die Knicks sind überwiegend in einem guten Zustand mit einem stabilen Wall, regelmäßigen Überhältern und einer dichten Strauchschicht. Die Überhälter sind landschaftsprägend und bestehen überwiegend aus größeren Stiel-Eichen. Knicks unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 21 LNatSchG.

Knickbegleitend und am Rande der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind sonstige Gräben vorhanden, die überwiegend nur gering wasserführend sind und an deren steilen Ufern verbreitete Ruderalarten mittlerer Standorte wachsen. Ein weiterer Graben verläuft östlich des bestehenden Parkplatzes im Südwesten des Plangebietes. Der Graben ist breit angelegt und war zur Kartierungszeit gut wasserführend. Die Böschungen werden gemäht, so dass ein Aufkommen von Röhrichten oder Stauden feuchter Standorte unterbunden ist. In der Grabensohle sind vereinzelt Algenwatten, Flutrasen und Binsen verbreitet. Nach Süden weitet sich der Graben in ein sonstiges naturfernes Gewässer aus, das zur Rückhaltung dient. An der oberen Böschung des Gewässers haben sich jüngere Erlen angesiedelt. Die Uferzonen sind ansonsten gemäht bzw. leicht ruderalisiert.

Ruderalfluren frischer Standorte kommen im Plangebiet nur kleinflächig in ungenutzten bzw. nicht gepflegten Randbereichen vor. Hier haben sich vorwiegend weit verbreitete und konkurrenzkräftige Stauden / Kräuter und Gräser von selbst auf vormals genutzten Standorten ausgebreitet. Dazu zählen die südlichen Randbereiche des Parkplatzes und um den Regenrückhaltebereich sowie der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes.

Zu den Siedlungsbiotopen gehören die Verkehrsflächen mit angrenzenden Banketten, die insbesondere am Schäferweg breit ausgebildet und größtenteils als Rasen gemäht werden, teilweise aber auch aus vegetationsfreiem Schotter bestehen. Die Randbereiche des Parkplatzes am Großen Moorweg im Südwesten sind als Rasen angelegt und werden regelmäßig unterhalten und gepflegt.

Zur Behandlung der Artenschutzbelange ist eine eigenständige Untersuchung durchgeführt worden (vgl. BIOPLAN 2019).

Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurden im B-Plangebiet fünf Arten nachgewiesen; für drei weitere Arten bestehen potenzielle Vorkommen. Drei der Arten sind landesweit gefährdet (RL SH „3“), drei weitere Arten werden auf der Vorwarnstufe (RL SH „V“) geführt. Die nachgewiesenen Aktivitäten fanden hauptsächlich entlang der vorhandenen Knickstrukturen und über dem Regenrückhaltebecken statt. Im Bereich der Knicks am Brandskamp und am Regenrückhaltebecken wurden zwei Balzreviere der Zwergfledermaus lokalisiert, was als Hinweis auf ein oder mehrere nahegelegene Wochenstubenquartiere gedeutet werden könnte. Der Schäferweg dient wahrscheinlich als Leitstruktur für Flüge von den Quartieren in die Jagdhabitats. Weitere (potenzielle) Flugstraßen sind entlang des Brandskamps, im Verlauf der Redderstruktur des Spritzlohs und entlang des östlichen der drei Knicks anzunehmen. Grundsätzlich sind in den Bäumen im Plangebiet Tagesverstecke, Balzreviere und -quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten anzunehmen. In 32 Bäumen wurden Höhlen- oder Spaltenstrukturen festgestellt, die potenziell eine Eignung als Balzquartier und/oder Wochenstube besitzen. Potenziell geräumige, frostsichere Höhlen als potenzielle Winterquartiere befinden

sich in vier Bäumen am westlichen Plangebietsrand. Konkrete Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Bäume liegen derzeit nicht vor.

Das Artenspektrum der Brutvögel setzt sich aus rund 44 Spezies mit typischen Vogelarten der Siedlungsränder und der Knicklandschaft zusammen. Es sind überwiegend relativ anspruchslose und störungstolerante Brutvögel verbreitet. Gebäudebrüter, die potenzielle Nistplätze in den umliegenden Gebäuden am Rande des Plangebietes nutzen, erscheinen im Plangebiet zur Futtersuche. Keine der erfassten Vogelarten ist nach der Roten Liste Schleswig-Holstein als gefährdet einzustufen, allerdings sind mit Star und Bluthänfling zwei gefährdete Arten und mit Feldsperling, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz und Goldammer weitere Arten der Vorwarnliste nach der Rote Liste Deutschlands verbreitet. Mit Mäusebussard, Turmfalke und Grünspecht wurden drei streng geschützte Arten nachgewiesen, die das Plangebiet als Nahrungsraum nutzen. Es dominieren häufige und weitgehend anspruchslose Gehölzfreibrüter. In älteren Gehölzstrukturen des Plangebietes können auch Gehölzhöhlen- und -halbhöhlenbrüter verbreitet sein. In den östlich gelegenen offeneren Abschnitten der Knicklandschaft sind typische halboffen brütende Vogelarten wie die Goldammer, potenziell auch die Dorngrasmücke und der Sumpfrohrsänger vertreten. Unter den typischen Offenlandbrütern tritt der Fasan auf. Dagegen sind anspruchsvollere Offenlandvögel wie Feldlerche (oder Schafstelze) auf Grund der teilweise hohen Vertikalstrukturen der Gehölze in der eher kleinräumigen Knicklandschaft kaum zu erwarten.

Im Verlauf der Amphibienerfassungen wurden im Regenrückhaltebecken Wasserfrösche und der Teichmolch nachgewiesen und im Graben am Parkplatz der Grasfrosch (RL SH „V“). Alle drei Arten sind in Schleswig-Holstein weit verbreitet und gelten bis auf den Grasfrosch, der aufgrund rückläufiger Zahlen auf der Vorwarnliste geführt wird, als ungefährdet. Es ist davon auszugehen, dass im Plangebietsbereich keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten wie z.B. Moorfrosch, Kammolch als Arten der FFH-Richtlinie vorkommen.

Natura 2000 – Gebiete, Naturschutzgebiete und festgesetzte Kompensationsflächen sind im Plangebiet und weiterem Umfeld nicht ausgewiesen. Das nächst gelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet DE2224-305 „Staatsforst Rantzau östlich Tornesch“ in rund 850 m Entfernung im Nordosten. Es handelt sich um einen „alten, geschlossenen Buchen-Eichenwald auf flacher Altmoräne im Naturraum Hamburger Ring am Rande der Bilsbek-Niederung“. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das zukünftige Gewerbegebiet sind nicht ersichtlich. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele für das Gebiet zu erwarten, so dass keine weitere Planungsrelevanz besteht.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Flächen für das landesweite Biotopverbundsystem.

Rund 400 m nordwestlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet Kreis Pinneberg.

Insgesamt ist das Plangebiet nur in einem sehr geringen Teil baulich vorgeprägt. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von landwirtschaftlich genutzten Biototypen mit einem geringen Wert für Arten und Lebensgemeinschaften eingenommen, die als Biotope von allgemeiner Bedeutung zu bewerten sind. Auch die Straßenrandgräben und knickbegleitenden Gräben stellen Biotope allgemeiner Bedeutung dar. Die kleinräumig vorhandenen brach liegenden Flächen mit Ruderalfluren sind Trittstein- und Rückzugsbiotope und werden als Flächen mit besonderer Bedeutung bewertet. Die Knickstrukturen an den Plangebietsrändern bzw. straßenbegleitend und im Gebiet stellen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie den lokalen Biotopverbund dar. Die Baum- und Gehölzstrukturen sind darüber hinaus Gliederungselemente und besitzen für das Orts- und Landschaftsbild eine hohe Bedeutung. Die nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie die Ruderalfluren sind

als Biotope und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten.

9.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche sind negative Umweltauswirkungen durch eine bauliche Überplanung und dem dadurch hervorgerufenen Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere verbunden. Im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit einer bereits als Gewerbefläche dargestellten Fläche in einem Umfang von 0,92 ha werden weitere 7,72 ha Grünland bzw. Baumschulfläche für die Gewerbeentwicklung beansprucht. Darüber hinaus werden 8,89 ha weitere Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünflächendarstellung geändert, so dass ein weiterer Lebensraumverlust bzw. eine Nutzungsintensivierung stattfindet. Neben dem Verlust landwirtschaftlich geprägter Biotoptypen werden auch Teile des Grabennetzes überplant und in das geschützte Knicknetz eingegriffen.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Die wertvollen Knicks werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Erhaltungsgebote und die Ausweisung von Maßnahmenflächen gesichert. Durch weitergehende Begrünungsfestsetzungen werden eine Durchgrünung des Gewerbegebietes, naturnahe Elemente in der Grünfläche und damit die Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere gewährleistet.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 96 kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten sind, wenn für Gehölzrodungen und eine Baufeldräumung die gesetzlichen Schutzfristen nach § 39 BNatSchG sowie weitere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eingehalten werden.

Die festgestellten bzw. anzunehmenden Flugstraßen entlang der Knicks sind als essentielle Bestandteile der Fledermaus-Habitaträume anzusehen, so dass der Erhalt der Knickstrukturen durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen des B-Planes eine zentrale Vermeidungsmaßnahme darstellt. Da die Flugstraßennutzung der Knicks als wesentliche Leitstruktur für Fledermäuse durch die gewerbliche Nutzung eingeschränkt werden kann, zeigt das Artenschutzgutachten zur Konfliktlösung verschiedene Maßnahmen für ein Beleuchtungskonzept auf, die als Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan Nr. 96 übernommen und festgesetzt werden.

Mit dem Verlust von Knickstrukturen in Verbindung mit den weiteren Biotopverlusten kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gehölz- und Bodenbrüter kommen, so dass zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen im ökologischen Zusammenhang orts- und zeitnahe Gehölzneuanlagen vorzunehmen sind. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des B-Planes Nr. 96 als Knickneuanlagen sowohl innerhalb des Plangeltungsbereichs als auch extern festgelegt. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Herstellung von extensiven Grünflächen mit Anpflanzungen getroffen.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Ermittlung der kompensationspflichtigen Eingriffe und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dazu zählen Maßnahmenflächen zum Erhalt und zur Neuanlage von Knicks einschließlich Knickrandstreifen sowie Gehölzneuanlagen im Plangebiet sowie Knickersatzpflanzungen, Grabenneuanlagen und die

Schaffung von Ruderalfluren in externen Flächen bzw. in Flächen aus dem städtischen Ökoko-
konto.

9.2.3 Schutzgut Boden

9.2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend unversiegelt und durch offene Böden gekennzeichnet. Im Bereich des Parkplatzes im Südwesten sind versiegelte Flächen vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Nutzung ist der Versiegelungsanteil des Plangebietes sehr gering und beträgt ca. 5 %.

Das Gelände des Plangebietes befindet sich auf einem Höhengniveau von rd. 9,80 bis 8,60 m NHN und weist ein Gefälle von Nordwesten nach Südosten auf.

Die oberflächennahen Schichten bestehen hauptsächlich aus Geschiebemergel bzw. -lehm und Sanden. Gemäß Bodenkarte Schleswig-Holstein stehen im Plangebiet überwiegend als Bodentyp Pseudogleye an (vgl. LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS SCHLESWIG-HOLSTEIN, Abfrage 10/2019). Im nördlichen Randbereich parallel zum Schäferweg sind Gley-Podsole verzeichnet. In einem kleinräumigen Bereich in der nordöstlichen Spitze sind Podsole verbreitet. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist von einem natürlichen Bodenaufbau auszugehen. Die Bodentypen sind weder selten, noch unterliegen sie einem besonderen Schutzstatus.

Den ökologischen Bodenfunktionen wird insgesamt eine allgemeine Leistungsfähigkeit im Bereich offener Böden zugeordnet, während die überbauten und versiegelten Böden ohne Funktion für den Boden- und Bodenwasserhaushalt sind.

Im Ergebnis der durchgeführten Beprobungen des Oberbodens im Rahmen der Baugrunduntersuchung sind keine Überschreitungen der Prüfwerte nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festgestellt worden.

Geotope und Geotop-Potenzialgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Aufgrund der Bodenmerkmale und Nutzungen liegt im Bebauungsplangebiet eine allgemeine Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor.

9.2.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche sind negative Umweltauswirkungen durch eine bauliche Überplanung und der dadurch hervorgerufenen Neuversiegelung verbunden. Im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit einer bereits als Gewerbefläche dargestellten Fläche in einem Umfang von 0,92 ha werden weitere 7,72 ha offene Bodenfläche beansprucht. Darüber hinaus werden 8,89 ha weitere Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünflächendarstellung geändert, so dass Nutzungsintensivierungen für den Boden zu erwarten sind.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Boden im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Festsetzungen zur Minderung und zum Teilausgleich der Bodenversiegelung wie eine Dachbegrünung festgesetzt.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Ermittlung der kompensationspflichtigen Eingriffe und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dazu zählen neben der Extensivierung von Bodenflächen in Teilen der Grünfläche externe Maßnahmen in Flächen aus dem städtischen Ökokonto.

9.2.4 Schutzgut Fläche

9.2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist etwa 17,5 ha groß. Es handelt sich überwiegend um unbebaute Flächen. Das Schutzgut Fläche hat somit eine Bedeutung durch unverbrauchte Flächenressourcen.

9.2.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan ist bereits für ein Teilgebiet des Plangeltungsbereichs eine Inanspruchnahme von Flächen für eine Gewerbeentwicklung planerisch vorbereitet worden.

Die Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche wird in einem Teilgebiet des Plangeltungsbereichs eine unverbaute Fläche erhalten.

Im übrigen Teilgebiet des Plangeltungsbereichs mit einer zusätzlichen Gewerbefläche führen die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung für das Schutzgut Fläche zu erheblichen Auswirkungen.

9.2.5 Schutzgut Wasser

9.2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Oberflächengewässer sind im Plangebiet sind Straßenrandgraben am Großen Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp sowie begleitende Gräben entlang der Knicks innerhalb des Plangebietes.

Hauptvorfluter für das Gebiet und die angrenzenden Flächen ist das Verbandsgewässer Nr. 70 des Wasserverbands Pinnau-Bilsbek-Gronau. Das Niederschlagswasser der betroffenen Flächen wird über die Wegseitengräben der Straßen Schäferweg, Moorweg und Brandskamp zu dem auf der Westseite der Straße Spritzloh verlaufenden Wegseitengraben geleitet. Nach der Unterquerung der Straße Spritzloh erfolgt die Weiterleitung des Wassers über ein namenloses Gewässer bis zur Einmündung in das Verbandsgewässer Nr. 70 (vgl. DÄNEKAMP UND PARTNER 2019).

Die knickbegleitenden Gräben entwässern in südliche Richtung zum Wegseitengraben am Brandskamp. Die Oberflächenwasser des Parkplatzes im Südwesten des Plangebietes werden in einer an der östlichen Grenze des Parkplatzes verlaufenden Entwässerungsmulde gesammelt und zu dem bestehenden Rückhaltbecken (RHB) nördlich des Weges Brandskamp geleitet. Vom RHB erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den südlich des Brandskamps verlaufenden Seitengraben.

Insgesamt besteht im Planungsraum eine bereits angespannte hydraulische Situation der Vorfluter.

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper EI13 „Krückau-Altmoränengeest Nord“ als oberer Hauptgrundwasserleiter. Die Schutzwirkung der Deckschichten hat überwiegend eine ungünstige bis mittlere Funktion. In der Südostecke des Flurstücks 8 am Brandskamp,

außerhalb des Plangeltungsbereichs, befindet sich die Grundwassermessstelle 8255 des Landes Schleswig-Holstein. Die Sickerwasserrate wird gemäß dem Landwirtschafts- und Umweltatlas mit gering angegeben, so dass eine allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung vorliegt.

Gemäß der durchgeführten Baugrunduntersuchungen im Jahr 2019 (14.06.2019) wurden die Wasserstände im nördlichen Randbereich des Plangebietes mit rund 1,50 m unter Geländeoberfläche eingemessen. In den übrigen Bereichen variieren die Wasserstände stark und liegen zwischen 1,20 bis 3,60 m unter Geländeoberfläche. Hierbei handelt es sich um von Schichten-, Stau- und Sickerwasser überlagertes Grundwasser. Durch Niederschlagsereignisse ist mit Schwankungen des Grundwassers um rd. 1,00 bis 1,50 m sowie einem lokalen Aufstau von Stau- bzw. Oberflächenwasser zu rechnen.

Eine Versickerung ist aufgrund der relativ undurchlässigen Bodenschichten und der angetroffenen Wasserstände überwiegend nicht möglich. Lediglich im nördlichen Randbereich besteht mit den sandigen Böden eine Versickerungsmöglichkeit.

Wasserschutzgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

9.2.5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einem höheren Versiegelungsanteil und damit auch zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss. Mit der Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche ist auch ein Verlust offener Entwässerungsgräben verbunden.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine Umweltauswirkungen verbunden, da Flächen für die Rückhaltung und Versicherung von Niederschlagswasser erhalten werden.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Boden im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes werden auf der Ebene des Bebauungsplanes eine offene Oberflächenentwässerung im Bereich der Grünfläche sowie eine Dachbegrünung als Rückhalteraum festgesetzt.

9.2.6 Schutzgut Klima / Luft

9.2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Klimamerkmale des Plangebiets sind durch ein Freilandklima gekennzeichnet. Die unbauten Vegetationsflächen und die Baum- / Gehölzbestände wirken sich günstig auf das Kleinklima aus. Kleinräumig ist das Lokalklima im Bereich der befestigten Parkplatzanlage durch erhöhte Temperatur- und abgesenkte Luftfeuchte-Gradienten belastet.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen für die Stadt Tornesch keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor. Das Planungsgebiet unterliegt keiner besonderen Luftschadstoffbelastung. Aufgrund der Ortsrandlage wird von einer geringen Grundbelastung der Luft, auch für den städtischen Hintergrund durch Schadstoffe wie Stickstoffdioxid und Feinstaub ausgegangen.

9.2.6.2 2.6.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im

Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einem höheren Versiegelungsanteil und damit auch zu Belastungseffekten für das Kleinklima.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine Umweltauswirkungen verbunden, da klimatisch aktive Freiflächen erhalten werden.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Klima / Luft im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden differenzierte Grünfestsetzungen für ein möglichst ausgeglichenes Klima in der Gewerbefläche getroffen sowie die kleinklimatisch wirksamen Knickstrukturen durch Erhaltungsgebote gesichert.

9.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

9.2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Planareal befindet sich am Siedlungsrand der Stadt Tornesch im Übergang zur freien Landschaft. Das Orts- und Landschaftsbild im Umfeld wird durch gemischte bauliche Strukturen bestimmt. Im Plangebiet selbst überwiegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch ein Knicknetz gegliedert werden.

Der Knicks mit zahlreichen Überhältern an den Plangebietsrändern und im Gebiet sind Elemente der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft und für die Gliederung des Landschaftsbildes von hoher Bedeutung. Sie bewirken eine kleinteilige Kammerung und Strukturierung des Landschaftsbildes.

Die bestehende Parkplatzanlage im Südwesten des Plangebietes stellt eine Vorbelastung dar. Das nähere Umfeld ist im Norden, Westen und Süden bauliche vorgeprägt. Nördlich Schäferweg befinden sich eine Splittersiedlung sowie der Flugplatz Ahrenlohe. Im Westen besteht eine gewerbliche Nutzung und im Süden schließen sich Sportplätze an.

9.2.7.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einer Siedlungsflächenerweiterung mit einer baulichen Überprägung einer bisherigen Freifläche und einer Verdichtung am Siedlungsrand.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine wesentlichen Umweltauswirkungen verbunden, da eine Freifläche erhalten wird. Allerdings bedingt eine Grünflächen-gestaltung im Vergleich zur gebietstypischen landwirtschaftlichen Nutzung ein verändertes Erscheinungsbild für das Orts- und Landschaftsbild.

Insgesamt wird mit der dargestellten Grünfläche eine Abschirmung des zukünftigen Gewerbegebietes erzielt. Die gestaffelte Abgrenzung zwischen der Grün- und Gewerbeflächendarstellung ermöglicht einen vielgestaltigen Übergang in die freie Landschaft und die Aufrechterhaltung des regionalen Grünzuges.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Landschaftsbild im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 97 werden nähere Regelungen für eine ortsangepasste Höhenentwicklung im zukünftigen Gewerbegebiet, zur Durchgrünung durch Pflanzmaßnahmen und zur landschaftlichen Einbindung durch Knickneuanlagen festgelegt. Weiterhin werden die gebietstypischen und für das Orts- und Landschaftsbild prägenden Knicks festgesetzt.

9.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die überplante Fläche befindet sich gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (April 2018) in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich, die im Rahmen der Aufstellung des B-Planes durchgeführt worden sind.

Die archäologische Voruntersuchung kommt zum Ergebnis, dass keine Nachweise von relevanten archäologischen Befunden vorliegen.

Sonstige Bodendenkmale und bauliche Kulturdenkmale sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

9.2.8.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Gemäß Mitteilung des Archäologischen Landesamtes vom 23. Juli 2019 bestehen anhand der Ergebnisse der archäologischen Voruntersuchungen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung, so dass die Flächen zur Bebauung freigegeben werden können.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen.

9.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die folgenden Maßnahmen ergeben sich aus der Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen und werden auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert.

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Lärmschutzfestsetzungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Festsetzungen zum Erhalt der Knicks einschließlich Knickrandstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Festsetzung zur Neuanlage von Knicks einschließlich Knickrandstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzgebote für Einzelbäume und Hecken zur Stell- und Parkplatzbegrünung
- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen

- Bauzeitenregelung für Baufeldräumung / Bauarbeiten zum Schutz von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien – Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
- Maßnahmen zur Regelung der Beleuchtung zum Fledermausschutz - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
- Neuschaffung von Gehölzbiotopen – Artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
- Externe Ausgleichsflächen für Knickersatzpflanzungen, Grabenneuanlagen zw. Renaturierung und Bodenextensivierung

Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

- Flächensparende und umweltschonende Planung und Bauweise
- Begrenzung der maximal möglichen Versiegelung
- Regelungen für eine offene Oberflächenentwässerung

Schutzgut Klima und Luft

- Begrünungs- und Anpflanzmaßnahmen
- Begrenzung der Bodenversiegelung

Schutzgut Landschaftsbild

- Erhaltungsgebote für Knicks
- Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung
- Festsetzung von Gebäudehöhen

9.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Die Durchführung der Planung entspricht dem Bedarf der gewerblichen Erweiterung des bereits im Westen des Plangebietes ansässigen Betriebes. Mit dem geplanten Gewerbegebiet werden vorhandene Arbeitsplätze gesichert, neue Arbeitsplätze geschaffen und somit die Funktion der Stadt Tornesch als Stadtrandkern II. Ordnung im Umland von Hamburg gestärkt. Gleichzeitig werden die Anforderungen an den regionalen Grünzug im Osten des Plangebietes und an die landschaftliche Einbindung durch die Ausweisung einer umfangreichen Grünfläche berücksichtigt.

Aufgrund der Neuversiegelung und der Inanspruchnahme von Teilen des geschützten Knicknetzes werden mit der Planung kompensationspflichtige Eingriffe planerisch vorbereitet. Bei Nichtdurchführung der Planung könnte keine dem Bedarf entsprechende bauliche Entwicklung für die gewerbliche Erweiterung des ortsansässigen Betriebes erfolgen. Das Gebiet würde vermutlich weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Eine wesentliche Veränderung des Status-Quo der Umwelt ist nicht zu erwarten.

9.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch ist ein geringer Teil des Plangebietes bereits als Gewerbefläche dargestellt.

Die Fa. HellermannTyton beabsichtigt eine weitere Expansion am Standort Tornesch. Es hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Gewerbehallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerblichen Nutzungen (Büro- und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt werden. Die gewerbliche Weiterentwicklung des bereits im Westen des Plangeltungsbereichs ansässigen Betriebes ist somit an den Standort gebunden.

Um dem Anspruch des regionalen Grünzuges im Osten des Plangeltungsbereichs gerecht zu werden, wird ein breiter, grünteprägter Übergang in die freie Landschaft angestrebt und rund 50 % des Plangeltungsbereichs als Grünfläche dargestellt.

9.6 Zusätzliche Angaben

9.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Die relevanten Umweltfolgen der Flächennutzungsplandarstellungen sind in der Umweltprüfung auf Grundlage der erhobenen und vorliegenden Daten untersucht worden, so dass hinreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens vorliegen.

Wesentliche Kenntnislücken oder Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Grundlagen für den Umweltbericht bestanden nicht.

9.6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen und nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes festgelegt.

9.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch für einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb sollen mit der Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbeflächen und zur landschaftlichen Einbindung Grünflächen ausgewiesen werden.

Das ca. 17,5 ha große Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch, zwischen den Straßen Schäferweg, Großer Moorweg, Spritzloh und Brandskamp.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 96 aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Gewerbegebiet mit Grünflächen zu schaffen.

Zurzeit wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf einem kleinen Bereich parallel zum Großen Moorweg ist eine Stellplatzanlage vorhanden. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen sowie innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG Knicks. Die Knicks sind wertvolle Vernetzungselemente im übergeordneten Raum, weisen potenzielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse auf und sind insbesondere bedeutende Leitstrukturen für die Flug- und Jagdrouten. Die Gehölzstrukturen im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lebensraum für eine Vielzahl von Brutvögeln aus der Gruppe der Gehölzbrüter und der halboffenen Kultur- und Siedlungslandschaft. Die übrigen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sind ohne besondere Ausprägung und Funktionen im Naturhaushalt. Das Schutzgut Landschaft ist durch den Übergang zur freien Landschaft gekennzeichnet. Denkmalschutzbelange sind nicht betroffen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft zu erwarten.

Im Umweltbericht werden erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich aufgezeigt. Nähere Regelungen und Festsetzungen zum Schutz gesunder Wohn-

und Arbeitsverhältnisse, zum Erhalt und zur Neuentwicklung von Bäumen, Hecken, Knicks und Grünflächen, zu internen und externen Ausgleichsflächen, zur Begrenzung der Bodenversiegelung, zur Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes sowie zur Begrünung und landschaftlichen Einbindung werden auf der verbindlichen Ebene des Bebauungsplanes Nr. 96 getroffen.

10 Boden, Altablagerungen und Altlasten

Für den Änderungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte und/ oder Altablagerungen vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container).

Die Untere Bodenschutzbehörde, bat die Stadt Tornesch zu klären, ob aus der bisherigen landwirtschaftlichen und baumschulerischen Nutzung Materialien auf- und eingebracht wurden, die für die zukünftige Wohnnutzung eine Beeinträchtigung und/ oder eine Gefahr darstellen. Die Stadt wird hierzu im weiteren Verlauf eine Untersuchung beauftragen und ggf. Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen veranlassen.

11 Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass sich die überplante Fläche in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Bei der Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Daher wurde eine archäologische Voruntersuchung veranlasst. Mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.07.2019 wird mitgeteilt: „Auf der überplanten Fläche wurden am 20.05. - 27.5.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.“



Abbildung 9 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Darüber hinaus verweist es auf § 15 DSchG; Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen Von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12 Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen wieder.

Tabelle 3 - Flächenbilanz

Bezeichnung	Fläche in ha
Bauflächen	8,64
Grünflächen	8,89
Räumlicher Geltungsbereich	17,53

Stand: 14.11.2019

13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich	4
Abbildung 2 - Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)	9
Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.....	10
Abbildung 4 - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung.....	11
Abbildung 5 - Lageplan der Kontingente.....	16
Abbildung 6 - Lage im Raum	21
Abbildung 7 - Planzeichnung der 48. F-Planänderung.....	23
Abbildung 8 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme.....	41
 Tabelle 1 - Emissionskontingente tags und nachts in dB (Basiskontingente).....	14
Tabelle 2 - Richtungszuschläge zum Basiskontingent tags und nachts in dB	15
Tabelle 3 - Flächenbilanz	41

14 Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))*.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786))*.
- Bioplan - Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG. (Oktober 2019). Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG - Artenschutzbericht . Großharrie.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. (Mai 2013). Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. *NfL I 92/13*. Langen.
- dänekamp und partner beratende Ingenieure VBI. (September 2019). Wasserwirtschaftliches Konzept . Pinneberg.
- Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde. (Mai 2018). Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8). Kiel.
- DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. (1999). Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (UVV). Berlin.
- DIN 45691 Geräuschkontingentierung. (Dezember 2006). DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag.

- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (2006). Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAS 06. Köln.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) g in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (1990).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). (2009). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist)*.
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz). (Dezember 2014).
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVBl. S. 773). (2010).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). (2013). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist)*.
- Google earth. (2019).
- Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert . (August 2019). Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 96 und zur 48. F-Planänderung in der Stadt Tornesch. Hannover.
- Innenministerium des Landes SH. (Mai 2012). Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung). *(letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVBl. S. 30))*.
- Kreis Pinneberg. (Juli 2019). *Geoportal Pinneberg / Themenbereich Bauen*. Von <http://www.geoportal.kreis-pinneberg.de/> abgerufen
- Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss. (Januar 2020). Umweltbericht. Hamburg.
- LÄRMKONTOR GmbH. (Februar 2020). Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 96 in Tornesch. Hamburg.
- Planzeichenverordnung. (1990). *(die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist)*.
- Regionalplan für den Planungsraum I . (1998).
- Städte Tornesch und Uetersen, Gemeinden Moorrege und Heidgraben. (Juli 1972). Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben.
- Vermessungsingenieur Felshart. (MÄRZ 2016). Bestandsvermessung B-Plan 96, Großer Moorweg in Tornesch. Pinneberg.

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung amgebilligt.

Tornesch, den

.....
Bürgermeisterin



Stadt Törnesh - 48 Änd. des Flächennutzungsplanes „Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp“ Erneute Beteiligung gem. §§ 4a i.V.m. 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 29.05.2020
2. Gemeinde Seeth-Ekholt, über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 29.05.2020
3. Gemeinde Ellerhoop über Amt Rantau, Schreiben vom 26.05.2020
4. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 09.06.2020
5. Gemeinde Kummerfeld über Amt Pinnau, Schreiben vom 09.06.2020
6. Dataport, Digitalfunkauskunft, Hamburg, Schreiben vom 26.05.2020
7. Telefonica 02, Schreiben vom 27.05.2020
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Schreiben vom 28.05.2020
9. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 03.06.2020
10. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck, Schreiben vom 03.06.2020 und 05.06.2020
11. TenneT TSO GmbH, Lehrte, Schreiben vom 04.06.2020
12. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 05.06.2020
13. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 04.06.2020
14. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 09.06.2020

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 07.05.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
------------------------------	--------------------

Die Stadt Tornesch beabsichtigt, in dem ca. 17,5 ha großen Gebiet „östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp“ gewerbliche Bauflächen und Grünflächen auszuweisen. Die gewerblichen Bauflächen umfassen ca. 8,64 ha. Mit der Umsetzung der Planung soll im Wesentlichen dem ortsansässigen Unternehmen „Hellermann Tyton“ eine betriebliche Erweiterung planungsrechtlich ermöglicht werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll im Rahmen der 48. Änderung entsprechend geändert werden. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 96 aufgestellt.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Am 25.05.2018 hatte die Landesplanung zu den o. g. Bauleitplanungen erstmalig Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits abgegebene Stellungnahme. Damals wurde festgestellt, dass der Plangeltungsbereich nach den Darstellungen des Regionalplans I im Grenzbereich der Siedlungsachsenabgrenzung und einem regionalen Grünzug liegt.

Im Rahmen einer Kreisbereisung am 04.09.2018 wurde die Bauleitplanung zwischen der Stadt Tornesch, dem Kreis Pinneberg und Vertretern des Innenministeriums (Landesplanung, Referat für Städtebau) erörtert. Am 23.01.2019 hat ein weiteres Planungsgespräch zu den Erweiterungsabsichten des Unternehmens mit Vertretern der Stadt Tornesch, des Unternehmens Hellerman Tyton und des Innenministeriums (Landesplanung, Referat für Städtebau) stattgefunden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anm.: Die Stellungnahme der Landesplanung wurde bisher nicht beschlossen, da die Stellungnahme nach der Sitzung der Stadtvertretung eintraf.

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 07.05.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
------------------------------	--------------------

Als Ergebnis der Planungsgespräche wurde seitens der Landesplanung in Aussicht gestellt, einer Betriebserweiterung im Rahmen eines ersten Bauabschnittes zuzustimmen, sofern die Planung nachvollziehbar begründet wird. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass ein entsprechendes Betriebskonzept der Begründung beizufügen ist, welches die schrittweisen Erweiterungsabsichten des Unternehmens nachvollziehbar darstellt und begründet.

Mit den nun vorgelegten Planunterlagen kommt die Stadt den Empfehlungen der Landesplanung grundsätzlich nach. Die gewerblichen Bauflächen wurden reduziert und ein Teil des Plangebietes (ca. 8,8 ha) als Grünflächen vorgesehen. Allerdings ist die Begründung aus landesplanerischer Sicht noch nicht vollständig, weil die Erläuterung einer schrittweisen Entwicklung auf Grundlage eines Betriebskonzeptes nicht ausreichend ersichtlich ist. Die Planunterlagen bitte ich entsprechend zu vervollständigen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 11 LEP 2010 bzw. Kapitel 3.10 Ziffer 7 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Tornesch) in Ziffer I.1 planungsrechtliche Festsetzungen getroffen werden, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen. In der Begründung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Tornesch fehlen dagegen entsprechende Aussagen, so dass diese (Ziffer 4 der Begründung) noch entsprechend zu konkretisieren bzw. zu ergänzen ist (Maßgabe).

Es wird bestätigt, dass den o.g. Bauleitplanungen der Stadt Tornesch und den damit verfolgten Planungsabsichten Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, sofern die Begründung der Bauleitplanungen um das o. g. Betriebskonzept ergänzt wird. Ich gehe davon aus, dass die Planunterlagen entsprechend vervollständigt werden und behalte mir eine abschließende Stellungnahme vor.

Die Begründung wurde zur erneuten Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB unter Kapitel 2 entsprechend ergänzt.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Begründung wurde zur erneuten Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB unter Kapitel 4 entsprechend ergänzt.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 07.05.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
------------------------------	--------------------

Ergänzend weise ich darauf hin, dass eine zukünftige erneute Erweiterung des Unternehmens im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft werden soll und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung realisiert werden kann.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

2. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie und Tourismus, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
------------------------------	--------------------

Sie haben mich aufgefordert zu der o.a. Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Aufgrund der Beteiligung des nachgeordneten Bereiches innerhalb der Straßenbauverwaltung ist es mir nicht möglich, eine Stellungnahme fristgerecht zu erarbeiten.

Meine Stellungnahme wird nunmehr spätestens bis zum 10. Juli 2020 erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Straßenbauverwaltung nicht widersprochen hat bzw. die Bauleitplanung unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
------------------------------	--------------------

unsere Stellungnahme V201800487 vom 11.04.2018 gilt weiterhin. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

Schreiben vom 11.04.2018

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich des § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis bezüglich der Belange der DFS aus Hindernissicht:

Die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I — 92H 3) beschriebene Anflugfläche (Code I) so wie die an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitlichen Übergangsflächen dürfen nicht durchdrungen werden. Die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Wenn Baukräne die o.g. Flächen durchdringen würden, soll mit Mobilkränen gearbeitet werden, die in Absprache mit der Flugleitung abgesenkt werden können. Kräne und Baugeräte sind rechtzeitig der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

Die Hinweise werden in die Begründung und den Teil B-Text übernommen.
Die entsprechenden Bereiche sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.
Der Hinweis wird berücksichtigt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
------------------------------	--------------------

E-Mail vom 11.09.2019

die festgesetzte Gebäudehöhe mit ihrer maximalen Höhe von 29,42 m über NN durchdringt die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene, an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsfläche so wie die an die Abflugfläche in Startrichtung 23 anschließende seitliche Übergangsfläche am Sonderlandeplatz Ahrenlohe um bis zu 3,42 m.

Des Weiteren durchdringt die festgesetzte Gebäudehöhe mit ihrer maximalen Höhe von 38,18 m über NN die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene, an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsfläche sowie die an die Abflugfläche in Startrichtung 23 anschließende seitliche Übergangsfläche am Sonderlandeplatz Ahrenlohe um bis zu 8,18 m.

Beigefügt ist eine Anlage als Übersicht: die gelbe Einfärbung verdeutlicht die seitlichen Übergangsflächen sowie deren Höhe in m über NN in hellblau. Dunkelblau eingefärbt sind die Anflugfläche in Landerichtung 05 und die Abflugfläche in Startrichtung 23 mit entsprechenden Höhen in m über NN in hellblau. Grün eingefasst ist der von Ihnen übermittelte Bebauungsplan mit den festgesetzten Gebäudehöhen in m über NN in Weiß. Die kritischen Bereiche, in denen eine Durchdringung der seitlichen Übergangsflächen stattfindet, sind rot eingefärbt.

Auf Grundlage der beigefügten Anlage mit den kritischen Bereichen empfehlen wir, eine Überarbeitung des Bebauungsplans, sodass eine Durchdringung der entsprechenden seitlichen Übergangsflächen vermieden wird.

Die Planzeichnung wird entsprechend der berechneten maximalen Gebäudehöhen geändert.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



Lageplan mit maximalen Bauhöhen vom 11.09.2019

4. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, AG 29, Kiel, Schreiben vom 08.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1. Bei Einhaltung der vorgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen bestehen beim derzeitigen Planungsstand geringe Bedenken. Die Kompensationserfordernisse wurden ausreichend ermittelt und können teilweise auf dem Planungsgebiet umgesetzt werden. Die geplanten vorgezogenen Maßnahmen (CEF), die dem zusätzlichen Knickersatz dienen, werden ausdrücklich begrüßt. 2. Zum Thema Schadstoffemissionen des kunststoffverarbeitenden Industriebetriebs HellermannTyton werden weiterhin keine Angaben zum Schutzgut Klima / Luft gemacht. Hier halten wir die Bekanntgabe der entsprechenden Informationen für erforderlich.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sollen Hochregallager sowie Stellplätze errichtet werden. Die verarbeitende Industrie befindet sich auf dem gegenüber liegenden Grundstück. Die Umweltbelange des benachbarten Grundstücks sind im Rahmen des B-Plans Nr. 52 und der jeweiligen Änderungen bearbeitet worden. Bezüglich dem Schutzgut Luft/Klima wurden daher der Erhalt von Baum- und Gehölzstrukturen und die Neuanlage von Bäumen / Gehölzen und Grünflächen als Vermeidungsmaßnahme bewertet. Die angeführten lokalklimatischen Grünelemente sind auch für die Staubbindung und Luftanfeuchtung wertvoll. Die Äußerung wurde in anderer Form berücksichtigt.

3. Der verbleibende externe Ausgleich zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter (insbesondere der Bodenversiegelung) soll über das städtische Ökokonto erfolgen. Hier sind u. E. detaillierte Angaben zu den naturschutzfachlichen Maßnahmen und Örtlichkeiten darzulegen.

Die Nennung des Ökokontos und die Zuordnung des Ausgleichs erfolgen vor Rechtskraft des B-Plans. Begründung und Umweltbericht werden durch eine verbindliche Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Angaben zur Lage / Flurstücksbezeichnung, Art und Umfang sowie detaillierte Entwicklungsziele und Biotopgestaltungsmaßnahmen ergänzt.

Die Äußerung wird berücksichtigt

5. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 25.05.2020	Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Unsere Stellungnahmen vom 20.12.2019 und 27.01.2020 wurden richtig in die Begründung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Tornesch übernommen. Sie sind weiterhin gültig (Siehe Abwägungstabelle der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 2 (2) und 3 (2) BauGB Nr. 7 v. 09.04.2020).	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.	
6. Schleswig-Holstein Netz AG, Uetersen, Schreiben vom 04.06.2020	Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Tornesch besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG erneut keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Bei der Erschließung des beplanten Neubaugebietes ist die Verlegung der Versorgungsleitungen mit zu berücksichtigen.	Hinweis: Die Schleswig-Holstein-Netz ist der technische Dienstleister für die Stadtwerke Tornesch. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet Versorgungsleitungen befinden. Dies bedarf vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Des Weiteren haben die abgegebenen Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit. (Siehe Abwägungstabelle der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 2 (2) und 3 (2) BauGB Nr. 12 und 13 v. 09.04.2020.)

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020	Abwägungsvorschlag
---	--------------------

Untere Bodenschutzbehörde:

Die 48.te Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch, östlich Großer Moorweg, Schäferweg, Brandskamp, schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in gewerbliche Bauflächen und Grünflächen.

Der Plan ist im Verfahrensstand der Beteiligung nach TöB 4a-3. Der B-Plan 96 soll die F-Plan-Ausweisung konkretisieren.

Die Begründung wurde um allgemeine Beschreibungen von Bodenfunktionen ergänzt. Die Bodenfunktionsbeeinträchtigungen wurden auch für die ausgewiesenen „Grünflächen“ und „wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vorsichtig angedeutet.

Verminderungs- und/ oder Vermeidungsstrategien zur Sicherstellung natürlichen Bodenfunktionen, sind im F-Plan wenig konkretisiert.

In der vorherigen Stellungnahme der uBB wurde auf die LABO-Checklisten zum Schutzgut Boden verwiesen. Hier stelle ich fest, dass die Begründung die bodenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht ausreichend konkretisiert hat. Auch ein „Bodenmanagement“ mit integriertem „Boden-Massenverwertungskonzept“ ist bisher nicht auf F-Plan-Ebene formuliert worden.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde gibt es immer weniger ortsnahe Möglichkeiten für eine Verwertung von „Mutterbodenüberschüssen“ und den bautechnisch nicht geeigneten Unter-Böden. Bei der Entwicklung dieser Fläche fallen große Mengen an. Diese Veränderung in der Sachlage kann dann bei der Umsetzung der Planung zu erheblichen Aufwand ggfs. auch zum Stillstand führen. Daher empfiehlt die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Tornesch weiterhin ein Bodenmanagement aufzubauen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Da es sich auf dieser Planungsebene um eine Angebotsplanung handelt, und z.B. die genaue Anordnung und Ausformung der Gebäude und die inneren Verkehrswege noch in der Planung befinden, wird ein Bodenmanagementkonzept auf Ebene des Bauleitplans als unverhältnismäßig und nicht zielführend angesehen. Das wasserwirtschaftliche Konzept ist nicht rechtsverbindlich und wird ggf. noch weiter angepasst. Genaue Bezifferungen des Bodenaushubs liegen noch nicht vor.

Die Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes wird daher auf die Ausbauplanung verschoben, wenn genaue, abgestimmte und genehmigungsfähige Planungen vorliegen.

Der Umweltbericht wurde um eine kurze Ausführung auf Grundlage heute vorliegender Kenntnisse ergänzt.

Die Äußerung wird auf der Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

Untere Wasserbehörde/Oberflächengewässer:

Auf die angespannte Entwässerungssituation im 48. FNP-Änderungsgebiet wird ausdrücklich hingewiesen.

Am 10. Oktober 2019 wurden von den Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie Inneres, ländliche Räume und Integration ein Erlass zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1, Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ eingeführt. Gemäß diesen Anforderungen ist durch die Planungen eine extreme Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts zu erwarten. Somit wird eine Überprüfung der Auswirkungen auf die Region erforderlich. Diese Überprüfung kann nicht erst im Rahmen des Bauantrages erfolgen, da als Ergebnis dieser Überprüfung weitere umfangreiche Maßnahmen erforderlich werden können, um das Niederschlagswasser länger in der Fläche zu halten oder aber auch, dass die Baumaßnahmen, so wie in der 48. Änderungen derzeit vorgesehen, überhaupt nicht ausgeführt werden können.

Der 48. Änderung des F-Plans wird nicht zugestimmt.

Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser Grundwasser

Der Hinweis zur Grundwassermessstelle 8255 des Landes Schleswig-Holstein in der Südostecke des Flurstücks 8 ist im Plan und in der Begründung enthalten.

Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Es erfolgt eine Überarbeitung des VWK im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Insofern wird eine Überprüfung durchgeführt und mit den Beteiligten abgestimmt.

Die Stadt hat jedoch die grundsätzliche Machbarkeit der Regenwasserentwässerung anhand des wasserwirtschaftlichen Konzeptes nachgewiesen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden sich anhand des Erlasses zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser“ keine Änderungen in der Planzeichnung ergeben, so dass das Bauleitplanverfahren der 48. F-Planänderung weitergeführt wird. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 96) wird das wasserwirtschaftliche Konzept entsprechend den nebenstehenden Auflagen überarbeitet.

Die Äußerung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Gemeint ist hier die Planzeichnung des B-Plans Nr. 96.
Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020	Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
	Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung berührt. Die geplante Änderung widerspricht dem Landschaftsplan, der keine bauliche Entwicklung in diesem Bereich vorsieht. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen folgende Bedenken. • Durch die mit FNP Änderung verbundenen Bebauungsplanung werden erhebliche Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Derzeit verfügt die Stadt Tornesch in dem vom Kreis anerkannten Ökokonto nicht über ausreichend Kompensationsfläche für den B-Plan. • Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine bauliche Entwicklung über das derzeit geplante Maß hinaus nicht möglich. In den nicht als Bauflächen dargestellten Bereichen finden sich u.a. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die dem Artenschutz dienen.	Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde ist abhängig vom Bebauungsplan und dem Flächennutzungsplan. Der Landschaftsplan ist ein nicht rechtsbindendes Instrument. Die Stadt geht davon aus, dass mit den Umweltberichten der Bauleitplänen die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitaus detaillierter behandelt werden als es im Landschaftsplan möglich ist. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Nennung des Ökokontos und die Zuordnung des Ausgleichs erfolgt vor Rechtskraft des Bebauungsplanes. Begründung und Umweltbericht werden durch eine verbindliche Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Angaben zur Lage / Flurstücksbezeichnung, Art und Umfang sowie detaillierte Entwicklungsziele und Biotopgestaltungsmaßnahmen ergänzt. Die Äußerung wird berücksichtigt. Eine bauliche Erweiterung über das derzeitige Maß hinaus ist jedoch zum einen nicht Gegenstand der Bauleitplanung, zum anderen würden sich spätere Erweiterungswünsche auf die privaten Grünflächen beziehen, <u>nicht</u> auf die öffentlichen Grünflächen für Ausgleichsmaßnahmen. Diese gehen ins Eigentum der Stadt über. Mit den geplanten Grün- und Ausgleichsfestsetzungen im Osten des Plangebietes werden diese Flächen für Natur- und Artenschutz zwecke vorgehalten und gesichert. Die Äußerung wird nicht geteilt.

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Darüber hinaus weise ich auf folgendes hin:

- Die im Nordosten gelegene Ruderalfläche (800 m²) wird im Kompensationskataster des Kreises Pinneberg geführt (KOM 2004-115). Sie dient der Kompensation eines privaten Bauvorhabens.

Abwägungsvorschlag

Die einem anderen Vorhaben zugeordnete Kompensationsfläche im Nordosten des Plangebietes wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen. Ein Konflikt mit den B-Plan- und F-Planausweisungen ist nicht erkennbar, da die Fläche bereits innerhalb der geplanten Grünfläche bzw. Maßnahmenfläche liegt.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell angepasst.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 29.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Mit Schreiben vom 25.05.2020 baten Sie um die fachliche Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum o.a. Bebauungsplan.

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) § DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des

Archäologischen Landesamtes
Schleswig-Holstein

Brockdorff - Rantzau-Straße 70
24637 Schleswig

Telefon: 04621 3670

Abwägungsvorschlag

Die archäologische Voruntersuchung wurde veranlasst und kommt zu dem nachfolgenden Ergebnis.

VN 608, Baufreigabe - Mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.07.2019 wird mitgeteilt: „Auf der überplanten Fläche wurden am 20.05. - 27.5.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.

Die Äußerung wurde berücksichtigt.

9. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 08.06.2020	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Im Einvernehmen mit der PD Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, bestehen gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Stellungnahmen gem. §§ 4.2 und 3.2 BauGB vom 28.01. (48. Änd. F-Plan) und 20.02.2020 (B-Plan 096) behalten unverändert Gültigkeit.

Der Träger der Straßenbaulast für den Großen Moorweg weist ergänzend auf Folgendes hin:

In der Nr. 7.1 der Verkehrsuntersuchung zum F-Plan und der Nr. 9.1 der Verkehrsuntersuchung zum B-Plan wurde folgendes formuliert:

„Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger voran- gebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsen- tiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcie- ren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.“

Es liegt ebenfalls im Interesse des Straßenbaulastträgers, die K 22 endgültig auszubauen. In Kürze wird jedoch ein gerichtliches Verfahren beginnen, wel- ches im Endeffekt die Gefahr birgt, dass der Ausbau gar nicht mehr stattfinden kann.

Insofern sollte das Szenario einer nicht ausgebauten K 22 für die weiteren Planungen ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Die Stadt wartet den Ausgang des Verfahrens ab und hält vorläufig an Ihrer Aussage und der nachstehenden Abwägung fest.

Sollte ein Ausbau künftig nicht möglich sein, wird die Stadt Tornesch über ein alternatives Verkehrskonzept nachdenken.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

9. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 08.06.2020	Abwägungsvorschlag
--	--------------------

Zu dem angegebenen B-Plan bestehen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, und dem Träger der Straßenbaulast für den Großen Moorweg (K 22) keine grundsätzlichen Bedenken.

Als möglicherweise problematisch ist mit Verweis auf die verkehrstechnische Untersuchung allerdings anzumerken, dass sowohl dieser als auch weitere B-Pläne in Tornesch auf dem Ausbau der K 22 (ibs.) zur Entlastung der Ahrenloher Straße (L 110) basieren. Die belastete Verkehrssituation im Bereich der Knotenpunkte an der AS "Tornesch", deren Kapazitätsgrenzen bereits heute erreicht sind, wird sich weiter verschlechtern; die wachsende Belastung am KVP an der K 22 könnte in diesem Fall vermutlich dazu führen, dass ibs. in den Spitzenzeiten die Verkehrsbelastung nicht nur im ostwärtigen Bereich der Stadt ein nicht verträgliches Maß annimmt.

Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorgebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstückes präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

10. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 09.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Die Frist für eine erneute Stellungnahme betrug lediglich 2 Wochen. Das ist in der Regel zu kurz, um alle Stellungnahmen, die eingehen, adäquat bearbeiten zu können. Zumal, wenn es sich, wie in diesem Verfahren um umfangreiche Dateien geht, die durchgelesen, verglichen und beurteilt werden müssen. Es wäre hilfreich gewesen, wenn die Änderungen markiert gewesen wären. Das hätte, sicher nicht nur unsere, Arbeit ungemein erleichtert.

Zu den Änderungen, es freut uns, dass einige unserer Anregungen zum Naturschutz und Fahrradverkehr eingearbeitet werden konnten.

Doch unsere weiteren Bedenken, gerade im Bereich Individualverkehr und Belastung der angrenzenden Wohnbebauung, der Flächenversiegelung und der Erholungsfunktion im angrenzenden Außenbereich bleiben weiterhin bestehen. Zumal auch der FB Verkehr des Kreises Pinneberg unsere Bedenken zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen und der noch ungelösten Verkehrslenkung teilt.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Abwägungsvorschlag

Dadurch dass an den Planunterlagen mehrere Gutachter und Fachplaner beteiligt sind, kann eine Durchgehende Markierung der Änderungen von der Stadt nicht gesichert werden. Die Gefahr wäre zu groß, dass nur Teile der Änderungen markiert wären und andere Änderungen übersehen würden. Zum Teil werden die Unterlagen bei umfangreichen Änderungen auch schwerer lesbar. Daher entschied sich die Stadt dafür, die Änderungen im Anschreiben aufzulisten.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerungen wurden Bereits zum letzten Beteiligungsschritt abgewogen. Es wird daher auf die Abwägungstabelle der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 2 (2) und 3 (2) BauGB Nr. 11 v. 09.04.2020 verwiesen.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

C. Von der Öffentlichkeit wurde während der öffentlichen Auslegung die folgende Stellungnahme abgegeben

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

wie Ihnen bekannt ist nehmen wir die rechtlichen Interessen der [REDACTED] sowie von Herrn [REDACTED], in den vorbezeichneten Verfahren wahr. Wir haben Kenntnis davon erlangt, dass die bisherigen Entwürfe des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, deren Begründung sowie die zugrunde liegenden Planungsunterlagen (teilweise) geändert worden sind und deshalb eine erneute Offenlage stattgefunden hat. In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 möchten wir daher auch zu den geänderten Entwürfen nachfolgend Stellung nehmen:

1. Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanentwurfs Nr. 96 der Stadt Tornesch
Auch der geänderte und erneut ausgelegte Bebauungsplanentwurf kann nicht rechtmäßig in Kraft treten. Das Verfahren unterliegt sowohl formellen als auch materiellen Rechtsfehlern.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

1.1 Formelle Fehler

Die Stadt Tornesch hat die im Baugesetzbuch vorgesehene Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung von einem Monat auf (lediglich) zwei Wochen verkürzt.

Diese Verkürzung ist im hiesigen Fall rechtswidrig. Denn nach § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB darf die Dauer der Auslegung (und damit auch die Frist zur Stellungnahme) nur angemessen verkürzt werden. Die Fristverkürzung ist vorliegend gerade nicht angemessen. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass es in der Sache keine besondere Eilbedürftigkeit gibt, den Bebauungsplan kurzfristig in Kraft zu setzen. Zum anderen sprechen die Umstände der jetzigen Auslegung gegen die Angemessenheit der Verkürzung. So wird in der maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Literatur ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlass der erneuten Auslegung aus der Bekanntmachung und die Änderungen oder Ergänzungen aus dem Entwurf des Bebauungsplans deutlich hervorgehen sollen. Gegebenenfalls sollte sogar eine Beschreibung der Änderungen oder Ergänzungen beigefügt werden, vgl. Krauzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Stand: 136. Ergänzungslieferung, Oktober 2019, 54a Rn. 24.

Die Verkürzung der Beteiligungsfrist ist laut BauGB möglich. Die Stadt Tornesch hält die Verkürzung auf 2 Wochen für ausreichend, da sich die Änderungen vornehmlich auf die Überarbeitung des schalltechnischen Gutachtens und einige Grünfestsetzungen des schalltechnischen Gutachtens und einige Grünfestsetzungen beziehen.

Im vorangegangenen Verfahren wurde bereits das wesentliche Abwägungsmaterial vermittelt. Daher geht die Stadt davon aus, dass die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des zunächst ausgelegten Entwurfs als geringfügig zu betrachten sind, da es sich nicht um umfangreiche und komplexe Änderungen handelt.

Wenn eine Aufzählung der vorgenommenen Änderungen gewünscht wird, steht die Stadt Tornesch oder das aufstellende Büro gern per E-Mail oder Telefonisch für Rede und Antwort zur Verfügung. Weiterhin ist die Abwägung öffentlich (wie in der Stellungnahme unter Punkt 1.2 ersichtlich, lag Sie dem Einwender auch vor), in der man lediglich nach Änderungen in der Kurzzusammenfassung unter jedem Punkt ("Die Änderung wird berücksichtigt") schauen muss.

Die Auffassung nicht geteilt.

Ein solches Vorgehen ermöglicht der Öffentlichkeit und den betroffenen Bürgern, eine effektive und zeitnahe Prüfung, welche Änderungen im Plan vorgenommen wurden und die Beurteilung, ob hierdurch ihre Belange betroffen werden. Vorliegend sind die neuen Entwürfe und Planunterlagen jedoch umfassend und ohne Kenntlichmachung der Änderungen veröffentlicht worden. Auch der Text der Bekanntmachung enthält zu dem Grund der erneuten Auslegung keine Ausführungen. Allein der Umfang der Planungsunterlagen sowie der diesbezügliche Aufwand, Änderungen in den Planunterlagen zu entdecken, sind so groß, dass die drastische Verkürzung der Auslegungsdauer und Stellungnahmefrist nicht angemessen im Sinne von 54 a Abs. 3 BauGB ist.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Darüber hinaus ist die Offenlage und deren Bekanntmachung auch im Hinblick auf die noch andauernde Corona-Pandemie rechtswidrig und die Fristverkürzung unangemessen. Schon der Text der Bekanntmachung widerspricht der vom Baugesetzbuch bezweckten Anstoßwirkung diametral. So wird darin hervorgehoben, dass es Beschränkungen beim Zugang ins Rathaus gibt und zudem folgender Hinweis aufgenommen:

„Grundsätzlich sind alle Anliegen telefonisch oder via E-Mail zu klären.“

Damit wird die interessierte Öffentlichkeit davon abgehalten, ihre Beteiligungsrechte vor Ort wahrzunehmen, innerhalb der Auslegungsfrist die Unterlagen einzusehen und hierzu Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus stellt sich insgesamt die Frage, ob eine verkürzte Auslegungsdauer und Stellungnahmefrist in Zeiten der Corona-Pandemie, in der nach wie vor empfohlen wird, Kontakte möglichst zu vermeiden, überhaupt angemessen sein kann.

Abwägungsvorschlag

Der Text der Bekanntmachung sagt aber auch: "Sollte eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich sein, werden von den zuständigen Mitarbeiter*innen telefonisch Termine vergeben. Der Zugang erfolgt kontrolliert nach Einlass durch die Mitarbeiterinnen am Empfang. Die Nutzung der am Eingang bereit gestellten Desinfektionsmittel und das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist zwingend. Über Ihren Besuch erfolgt eine Dokumentation."

Die Aussage, dass die interessierte Öffentlichkeit davon abgehalten werde, ihre Beteiligungsrechte vor Ort wahrzunehmen, kann daher nicht nachvollzogen werden.

Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen der Bundesregierung und zeugt von einem verantwortungsvollen Umgang mit der Pandemie.

Das Vorgehen entspricht zudem der Ergänzung zu dem aktuellen Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 5. Februar 2019 (Amtsblatt SH Nr. 8, S. 222) sowie den Hinweisen vom 09.09.2019 (zu § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB, § 3 Abs. 3 BauGB und der DSGVO) und den Hinweisen vom 18.03.2020 (zu Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung in der Zeit von Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2):

1. Zu § 3 Absatz 2 BauGB

Im o.a. aktuellen Verfahrenserlass wird in Ziffer 2.7.1 (Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit) ausgeführt:

„Stellungnahmen können elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden“.

Unter Ziffer 2.11.2 (Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung) wird ausgeführt

„Die Bekanntmachung muss den Hinweis enthalten, dass während der Auslegung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können.“ Dieser Hinweis ist in der Bekanntmachung enthalten.

Die Äußerung wird nicht geteilt.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Es ist somit festzuhalten, dass die Verkürzung der Auslegungsdauer und Stellungnahmefrist unangemessen sind. Die erneute Auslegung ist damit rechtswidrig. Der Bebauungsplan könnte auf dieser Grundlage schon aus formellen Gründen nicht rechtmäßig in Kraft treten.

Insgesamt möchten wir zum verfahrensrechtlichen Vorgehen unsere Verwunderung zum Ausdruck bringen. Gerade vor dem Hintergrund des mit Ihnen telefonisch geführten Gesprächs hätten unsere Mandanten einen Hinweis Ihres Hauses dazu erwartet, dass eine erneute Offenlage unmittelbar bevorsteht. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass die Stadt Tornesch die „Gunst der Stunde“ der Corona-Pandemie und etwaiger verfahrensrechtlicher Beschleunigungen genutzt hat, um das Verfahren ohne weitere Gegenwehr voranzutreiben und gewissermaßen vollendete Tatsachen zu schaffen.

Ungeachtet der rechtlichen Bewertung dieses Vorgehens entspricht diese Haltung jedenfalls nicht den Leitbildern einer offenen und bürgernahen Verwaltung.

Abwägungsvorschlag

Es wird auf die obige Abwägung verwiesen.
Die Äußerung wird nicht geteilt.

Der benannte Termin hatte zum Ergebnis, dass der Bürger keine konkreten Vorhaben bezüglich des Flughafens nennen konnte und dass die Planung nicht geändert wird. Dies hat die Stadt dem Bürger auch so mitgeteilt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt rechtswirksam gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Es wird zudem auf die obige Abwägung zur Beteiligung während der Pandemie verwiesen. Der Zugang zu den Unterlagen war persönlich oder per Internet möglich.

Den Vorwurf, dass die Stadt die Pandemie ausnutzt, weist sie vehement zurück.

Die Äußerung wird nicht geteilt.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

1.2 Materielle Rechtswidrigkeit des neuen Planentwurfs

Im aktuell ausliegenden Planungsentwurf werden die von uns mit Stellungnahme vom 25. Februar 2020 vorgebrachten Einwendungen nicht berücksichtigt. Die dort angemahnten Planänderungen wurden leider nicht vorgenommen. Dieser Eindruck wird durch das auf der Homepage der Stadt Tornesch abrufbare Dokument „B96_diverse_Stellungnahmen“ bestätigt. Die von uns bislang vorgebrachten Einwendungen beanspruchen jedoch trotz dieser „Abwägung“ weiterhin Geltung und sind insbesondere auch mit Blick auf den aktuell ausliegenden Entwurf zu berücksichtigen. Daher beziehen wir uns auch im Rahmen der erneuten Planauslegung auf unsere Stellungnahme vom 25. Februar 2020 und erheben nochmals die dortigen Einwendungen. Zur besseren Übersicht haben wir diesem Schreiben eine Kopie unserer damaligen Stellungnahme als Anlage beigefügt. Insbesondere bleibt es (leider) dabei, dass die vorgesehene Baumasse, die Gebäudehöhen sowie die zulässigen Dachaufbauten den Flugverkehr erheblich beeinträchtigen und Gefahren bei Landevorgang begründen.

Darüber hinaus möchten wir uns zu den neuen Planungsunterlagen wie folgt äußern:

1.2.1 Rechtswidrigkeit der Schallkontingentierung

Die in dem neuen Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen zur Schallkontingentierung sind rechtswidrig. Sie beruhen auf einer nicht ausreichend ermittelten Datenbasis und unterliegen daher einem Ermittlungsdefizit. Die schalltechnische Untersuchung des Büros LÄRMKONTOR GmbH vom 25. Mai 2020 geht insoweit an keiner Stelle auf die Vorbelastung durch den Flugplatz unserer Mandanten ein. Schon vor diesem Hintergrund unterliegt die Betrachtung einem erheblichen Fehler, der letztlich zur Rechtswidrigkeit der darauf basierenden Festsetzungen des Bebauungsplans führt.

Die Stellungnahme vom 25. Februar 2020 wurde unter Punkt C.1 gerecht abgewogen und parallel zum erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss geprüft und von der Stadt beschlossen. Es wurden keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die eine Änderung der Abwägung erfordern, so dass die Abwägung weiterhin Bestand hat.

Die Abwägung vom 09.04.2020 hat somit weiterhin Bestand.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Festsetzungen getroffen. **Die Abwägung erfolgt im Rahmen des B-Plans.**

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

1.2.2 Unzureichender Umgang mit gesetzlich geschützten Biotopen/fehlende Sicherung des Ausgleichs

Bereits in unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 haben wir darauf hingewiesen, dass der externe Ausgleich für den Knickverlust nicht ausreichend beschrieben und gesichert ist. An diesem Befund hat sich auch im Hinblick auf die geänderten textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des aktuellen Bebauungsplanentwurfs nichts geändert. Es bleibt dabei, dass eine konkrete Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre. In den entsprechenden neuen Passagen heißt es jedoch lediglich, dass der externe Knickausgleich „vorgezogen und ortsnah“ zu erbringen sei. Diese vage Beschreibung wird den rechtlichen Vorgaben ersichtlich nicht gerecht.

Weiterhin bleibt unklar, welchen Inhalt der städtebauliche Vertrag genau haben soll, welche Sicherung dort vorgesehen ist und wann bzw. ob dieser städtebauliche Vertrag bereits geschlossen wurde.

Der Ausgleich für den B-Plan 96 wird nicht als Maßnahme gem. § 9 Abs. 20 BauGB festgesetzt, sondern von der Gemeinde als „sonstige geeignete Maßnahme“ angesehen.

Eine "sonstige geeignete Maßnahme" erfordert lediglich den nachrichtlichen Hinweis auf die Zuordnung einer Ausgleichsfläche (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5. Juli 2018 – 7 D 28/16 .NE –, juris, Tz. 40). Dies ist demzufolge spätestens zum Satzungsbeschluss durch den Rat erforderlich.

Die Einschätzung wird nicht geteilt.

Wie bereits in der letzten Abwägung erläutert wurde, wird bis zum Inkrafttreten des B-Plans bzw. zum Wirksamwerden der F-Planänderung ein städtebaulicher Vertrag zum Knickausgleich mit dem Vorhabenträger geschlossen. Die genaue Formulierung des Vertrags ist nicht Sache der Flächennutzungsplanänderung.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Festsetzungen getroffen. **Die Abwägung erfolgt im Rahmen des B-Plans.**

Der neue Bebauungsplanentwurf enthält im Hinblick auf den Artenschutz zudem die Festsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme: textliche Festsetzung Ziffer 11.1.2). Darin ist vorgesehen, dass die Neuanpflanzung vor dem Abbruch des Bestandsknicks zu erfolgen hat.

Diese Regelung des Bebauungsplanentwurfs entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Denn die CEF - Maßnahmen müssen so frühzeitig durchgeführt werden, dass die Ausgleichsleistung die ihr zugeordnete Funktion schon erfüllt, wenn die in Rede stehende Beeinträchtigung ausgeführt wird. vgl. Gellermann, in: Landmann/Rahmen UmweltR, 92. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2020, 544 BNatSchG. Rn. 56.

Der „Ersatzknick“ müsste daher bereits vollständig in Funktion stehen (und nicht lediglich angepflanzt sein), wenn die Rodung des artenschutzrechtlich bedeutsamen Habitats des Bestandsknicks vorgenommen wird. Die Festsetzung ist daher nicht ausreichend und damit ebenfalls rechtswidrig.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Schließlich bleibt — trotz entsprechender diesbezüglicher Stellungnahmen Kreises Pinneberg zum ursprünglichen Planentwurf — weiterhin unklar, wie der Ausgleich über Ökokontos erfolgen soll und welches Ökokonto hier genutzt werden soll. Denn dazu heißt es in der neuen Begründung des Bebauungsplanentwurfs lediglich, dass die Nennung des Ökokontos noch erfolgen solle.

1.3 Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit („Salami-Taktik“)

In unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 haben wir dargelegt, dass die vorgesehene Baumasse im Bebauungsplangebiet sowie die dort zulässigen Gebäudehöhen aus fliegerischer Sicht nicht tragbar sind, weil es zu einer erheblichen Gefährdung des Anflugeschehens auf dem Flugplatz kommen wird. Auf Grundlage der nun ausgelegten Planunterlagen ist darüber hinaus jedoch bereits jetzt absehbar, dass es wohl nicht bei den derzeit getroffenen Festsetzungen bleiben wird. Insbesondere aus verschiedenen Ausführungen im Dokument „1396_diverse_Stellungnahmen“ ergibt sich, dass der Vorhabenträger Hellermann eine weitere massive Ausdehnung seines Betriebs beabsichtigt. Offenbar wird diese weitere Planung ebenfalls von der Stadt Tornesch begrüßt.

Abwägungsvorschlag

Es wird auf die obige Abwägung des Ausgleichs als „sonstige geeignete Maßnahme“ verwiesen.

In der Abwägung zur neben genannten Stellungnahme wurde dargelegt, dass die Gebäudehöhen den gesetzlichen Mindestabstand einhalten und mit der Flugaufsichtsbehörde abgestimmt sind.

Die Einschätzung wird nicht geteilt.

Auf diesen Sachverhalt ist in der Begründung hingewiesen worden. Die zweite frühzeitige Beteiligung von Anfang 2018 hatte diesen Endausbau bereits zum Inhalt. Auf Anweisung der Landesplanung musste die Planung zurückgenommen werden, da sich ein Teilbereich der 2. Ausbauphase im regionalen Grünzug befindet.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung

An dieser Stelle möchten wir deshalb - wie bereits in dem Telefongespräch mit Ihnen — deutlich unterstreichen, dass unsere Mandanten jegliche zusätzliche Ausweitung der Bebauung im Nahbereich des Flughafens ablehnen. Sie wird unweigerlich zu einer weiteren Verschärfung der Flugsicherheitslage führen, die nicht hinzunehmen ist.

Ungeachtet dessen bestehen diesbezüglich auch rechtliche Zweifel, ob für die aktuell vorliegende Planung die städtebauliche Anforderlichkeit gegeben ist, wenn schon jetzt feststeht, dass eigentlich eine weitere Änderung des Bebauungsplans Nr.96 angestrebt wird. Denn offenbar soll der hiesige Bebauungsplan maßgeblich auch dazu dienen die Grenzen des Bebauungszusammenhanges weiter auszudehnen, um auf dieser Grundlage „auch gegenüber der Landesplanung - eine stärker bauliche Ausnutzung der Bebauungsplanflächen vorzubereiten.

2. Zum Flächennutzungsplan

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die erneute Offenlage des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans. Auch die Änderung des Flächennutzungsplans kann aus unserer Sicht somit nicht rechtmäßig in Kraft treten.

Abwägungsvorschlag

Die 2 Ausbauphase ist nicht Bestandteil des B-Plans Nr. 96.
Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die städtebauliche Anforderlichkeit ist in der Begründung beschrieben: " ...Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 und der 48. F-Planänderung beschlossen. Als Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Betriebes sowie für die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollen die benötigten zusätzlichen Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden..." Der B-Plan Nr. 96 zeigt den ersten Ausbaubchnitt. Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 96 wird voraussichtlich die 2. Ausbauphase verwirklicht.

Maßgeblich ist hier nicht die Ausnutzung der Bebauungsplanflächen, sondern der regionale Grünzug, der in den neuen Regionalplänen geändert werden soll. Das Vorgehen ist mit der Landesplanung abgestimmt. Bei Neuaufstellung der Regionalpläne, soll die 2. Ausbauphase berücksichtigt werden.

Die Einschätzung wird nicht geteilt.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

Lediglich vorsorglich möchten wir anmerken, dass die Voraussetzungen für eine Zurückweisung der vorstehenden Stellungnahme als 'verspätet' gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB nicht vorliegen. Die Stellungnahme unserer Mandanten ist daher zwingend im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und in die Abwägungsentscheidung mit einzubeziehen. Wir gehen aber ungeachtet dieser rechtlichen Zusammenhänge ohnehin davon aus, dass die Stadt Tornesch die Stellungnahme schon aus Gründen der guten Nachbarschaft berücksichtigen wird.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Insgesamt möchten wir nochmals betonen, dass die fliegerischen Bedenken unserer Mandanten gegen den Bebauungsplanentwurf fortbestehen.

Die Bedenken werden zu Kenntnis genommen.

Wir hoffen deswegen, dass Sie diesen Bedenken die ihnen zustehende Bedeutung zumessen und die Festsetzungen des Bebauungsplans (insbesondere zur Gebäudehöhe) doch noch reduzieren werden.

Es wird auf die obige Abwägung und die der Stellungnahme vom 25. Februar 2020 verwiesen. Die Planung wird beibehalten.

Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.

Des Weiteren erlauben wir uns den Hinweis, dass sich unsere Mandanten vorbehalten, rechtliche Schritte gegen den Bebauungsplan bzw. das Bauvorhaben zu ergreifen, sollte ihren Bedenken nicht angemessen Rechnung getragen werden. Wir hoffen sehr, dass es zu solchen Weiterungen nicht kommen muss.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Abschließend bitten wir Sie darum, uns über den Fortgang der Planungsverfahren informiert zu halten

Das Abwägungsprotokoll wird gem. BauGB übersandt.

Aufgestellt: 15.06.2020, ergänzt 18.06.2020



Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.

Dipl. Ing. Dorle Danne

Dipl. Ing. Anne Nachtmann

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1207/2020/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 11.09.2020
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	29.09.2020	öffentlich

13. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche in Heidgraben westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges; hier: abschließende Beschlussfassung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinden Moorrege und Heidgraben sowie die Städte Uetersen und Tornesch sind durch einen gemeinsamen Flächennutzungsplan verbunden.

Die Gemeinde Heidgraben überplant derzeit eine Fläche zwischen der Bürgermeister-Tesch-Straße, der Rue de Challes und dem Eichenweg. Auf der ehemaligen Baumschulfläche soll ein neues Wohngebiet entstehen. Der Flächennutzungsplan sieht für diese Fläche momentan eine Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft vor, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben hat beschlossen, die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges durchzuführen, um eine Wohnbebauung ansiedeln zu können.

Der dazugehörige Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege am 24.09.2019 beschlossen.

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 09.12.2019 bis zum 10.01.2020 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu fand die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Zusammenfassung samt Abwägungsvorschlag aufgeführt. Es spricht nichts gegen die abschließende Beschlussfassung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Regularien zum gemeinsamen Flächennutzungsplan sehen grundsätzlich für die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichlautende Beschlüsse aller vier beteiligten Gemeinden vor. Lediglich bei Flächen, die kleiner als 5ha sind, entfällt dieses

Erfordernis.

Aus diesem Grund bittet die Gemeinde Heidgraben um die Fassung eines gleichlautenden Beschlusses für die Durchführung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens werden ausschließlich durch die Gemeinde Heidgraben getragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß anliegender Auswertung (Abwägung), welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist.

2. Das Büro der Stadtplanung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

3. Die Gemeindevertretung beschließt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche in Heidgraben westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges.

4. Die Begründung wird gebilligt.

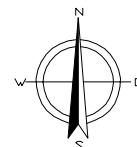
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-gums.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Wolfgang Balasus
(Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Anlage 2: Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Anlage 3: Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Änderungsmodus
 - Anlage 4: Abwägungstabelle

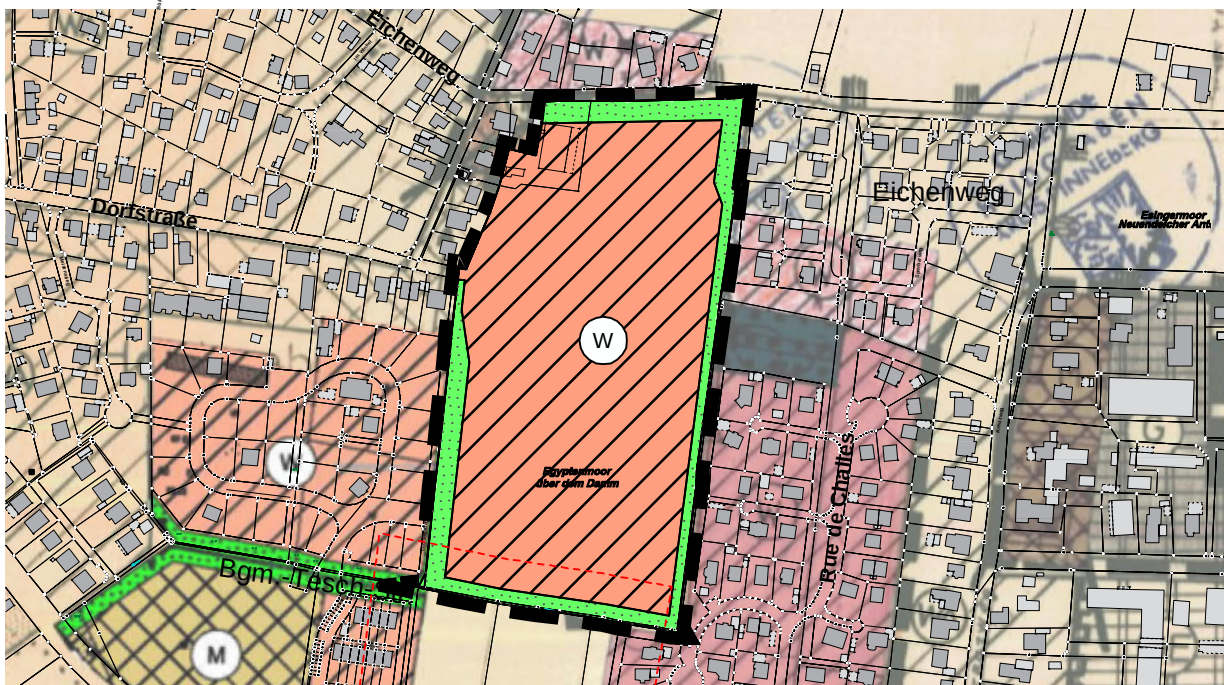
Gemeinde Heidgraben

13. Änderung des Flächennutzungsplanes



Planzeichnung

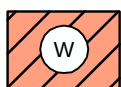
Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung

I. Darstellungen gem. § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Wohnbaufläche

2. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

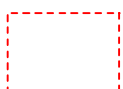


Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
F-Planänderung

4. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

Waldabstand (Regelbreite = 30 m)
(gem. § 24 LWaldG)

Gemeinde Heidgraben
13. Änderung des F-Plans
- Wohngebiet östlich
Bgm.-Tesch-Str. -

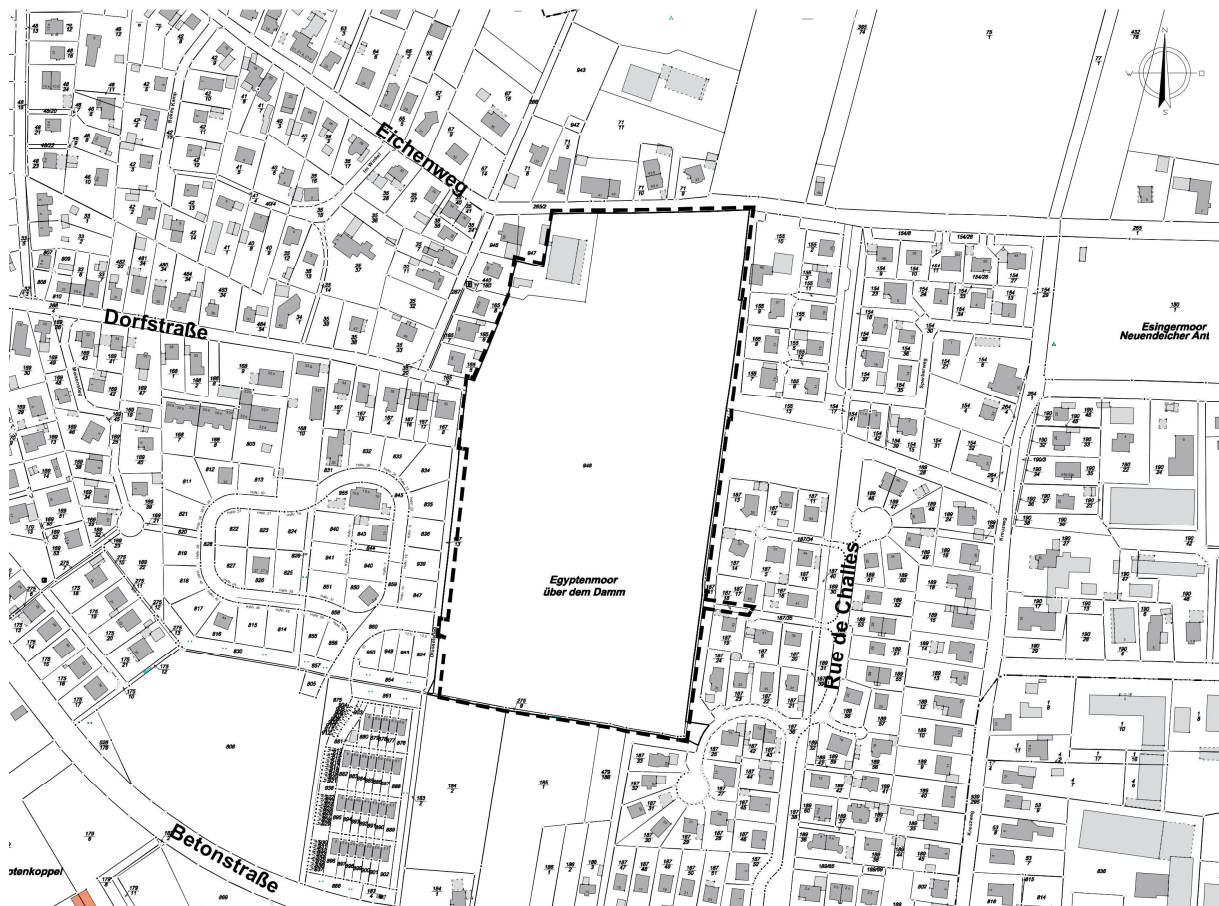
Planzeichnung
Maßstab 1:5000
HEI15005 . gez: An . Stand: 04.06.2020

dn **stadtplanung**
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

Gemeinde Heidgraben

(Kreis Pinneberg)



Begründung

zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans

- Wohngebiet östlich Bgm.-Tesch-Str. -

Stand: 04.06.2020

Gemeinde Heidgraben

13. Änderung des F-Plans

- Wohngebiet östlich Bgm.-Tesch-Str. -

für eine Fläche westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges

Auftraggeber:

Gemeinde Heidgraben

über

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer:

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (2) BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG	AUSLEGUNG	ABSCHL. BESCHLUSS	INKRAFTTRETEN	

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Umfang des Änderungsbereiches, Allgemeines	5
2. Planungsanlass und Planungsziele	6
3. Rechtlicher Planungsrahmen	7
3.1. Regionalplan	7
3.2. Landschaftsrahmenplan	8
3.3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	8
3.4. Flächennutzungsplan	11
3.5. Landschaftsplan	12
3.6. Bebauungsplan - <i>Überplanung von Teilflächen der B-Pläne 10 und 15</i>	12
4. Bebauungs- und Erschließungskonzept	13
5. Städtebauliche Darstellungen	15
6. Boden, Altlasten und Altablagerungen	15
6.1. Baugrund	15
6.2. Bodenaushub	16
6.3. Altlasten, Altablagerungen	16
7. Verkehrliche Erschließung	16
8. Ver- und Entsorgung	17
8.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation	17
8.2. Löschwasser	17
8.3. Müllabfuhr	18
8.4. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung	18
9. Umweltbericht	20
9.1. Einleitung	20
9.1.1. Vorhabenbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplans	20
9.1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung	24
12.1.1.1 Fachgesetze	28
9.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	29
9.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung	29
9.2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	53

9.3.	Zusätzliche Angaben	54
9.3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	54
9.3.2.	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	55
9.3.3.	Kumulierende Vorhaben / Planungen Grenzüberschreitender Charakter der Planung Kenntnislücken	57
9.4.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl	57
9.5.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	58
9.6.	Kosten der Kompensationsmaßnahmen	60
9.7.	Für den Umweltbericht verwendete Quellen	60
10.	Denkmalschutz	60
11.	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	61
11.1.	Verteidigungsanlage Appen	61
11.2.	Wald	61
12.	Flächenbilanz	62
13.	Kosten	62
14.	Abbildungsverzeichnis	62
15.	Quellenverzeichnis	63

1. Lage und Umfang des Änderungsbereiches, Allgemeines

Der ca. 5,5 ha große Änderungsbereich der 13. F-Planänderung befindet sich im Zentrum der bebauten Ortslage westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges. Er wird begrenzt:

- im Norden durch den Eichenweg mit angrenzender Wohnbebauung,
- im Westen durch den Drosselsteig mit angrenzender Wohnbebauung (B-Plan 15) und der gemischt genutzten Bebauung an der Dorfstraße
- im Süden durch Wald nach Landes Waldgesetz und
- im Osten durch einen Wall/teilweise Knick mit angrenzender Wohnbebauung entlang der Straßen Rue de Challes (B-Plan 10) und Sperberweg (B-Plan 4).

Die Nachbarschaft ist im Wesentlichen von kleinteiligen Siedlungsstrukturen wie Einfamilienhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise geprägt. Im nördlichen Bereich grenzen landwirtschaftliche bzw. als Baumschule genutzte Flächen an die Wohnbebauung am Eichenweg an. Im Rahmen des B-Plans 15 ist im Einmündungsbereich der Bürgermeister-Tesch-Straße, die im weiteren Verlauf in die neue Planstraße führt, ein MarktTreff als neuer Dorfmittelpunkt entstanden. Östlich davon wurden Reihenhäuser entwickelt.

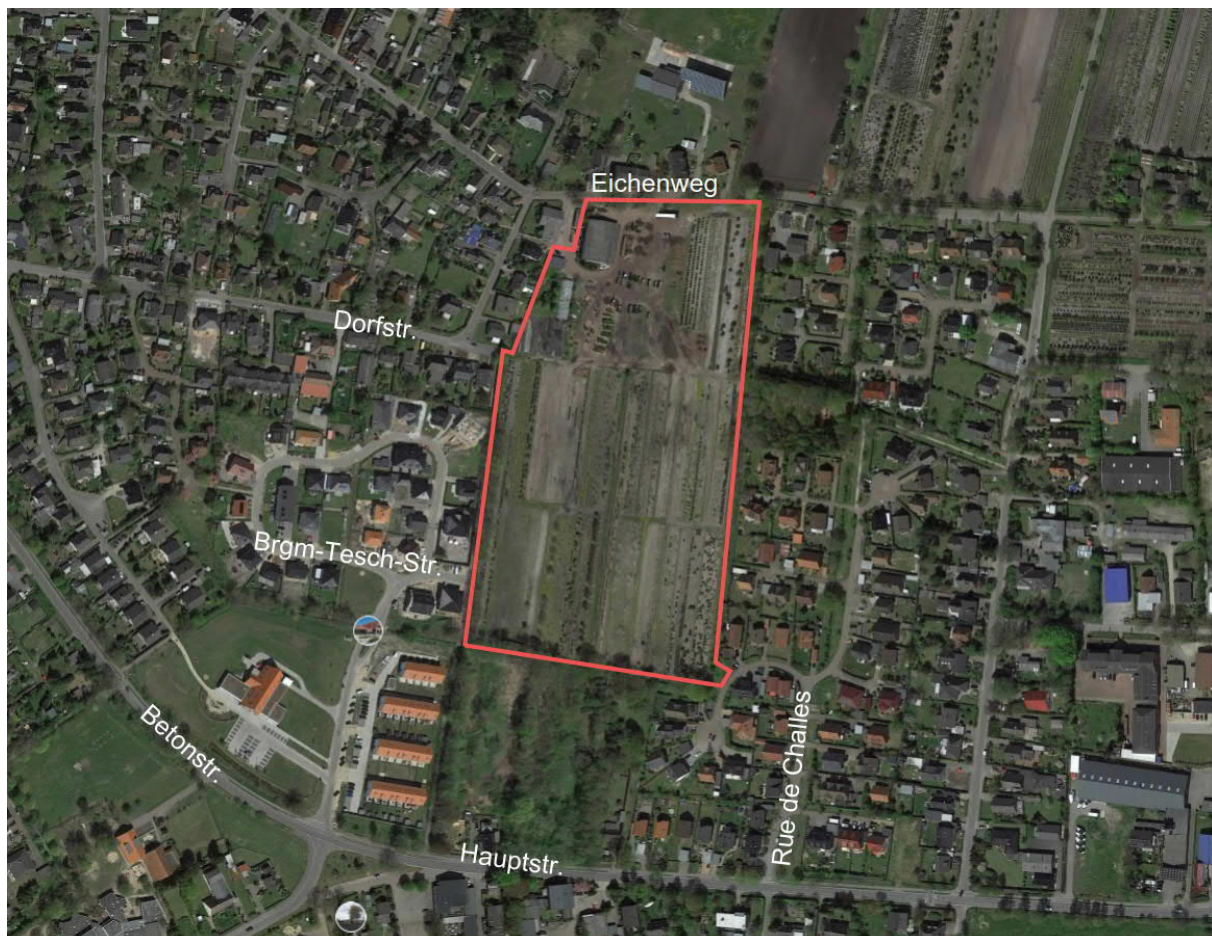


Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich

Quelle (Google earth, 2019)

Der Geltungsbereich selbst wird derzeit von einer Baumschule genutzt. Die betriebseigenen Hallen befinden sich noch im nordwestlichen Gebiet des Änderungsbereiches und werden im Laufe der Zeit abgebrochen.

Das Areal fällt von Nordosten von ca. 12,20 m NHN in südwestlicher Richtung auf rund 10,50 m NHN ab. Die Höhendifferenz beträgt rund 1,70 m.

In der Mitte der betrachteten Fläche verläuft von Nord nach Süd ein ca. 200 m langer und 0,70 m bis 0,90 m tiefer Entwässerungsgraben. Der Entwässerungsgraben mündet in das an der südlichen Grenze verlaufende Fließgewässer. Es handelt sich nicht um ein Verbandsgewässer und fällt zeitweise trocken.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde beabsichtigt für das Gebiet östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung zu schaffen. Passend zur westlich und östlich angrenzenden Bebauung soll eine Wohnbaufläche in überwiegend aufgelockerter Bebauungsstruktur entwickelt werden. Die randlichen Grün- und Gehölzstrukturen sollen erhalten werden, was sich auch im F-Plan durch die Darstellung von Grünflächen widerspiegelt.

Die landwirtschaftliche Nutzung (hier Baumschule) wird aufgegeben. Nachdem die zuletzt ausgewiesenen Wohnbauflächen nun nahezu vollständig umgesetzt sind, reagiert die Gemeinde damit auf den seit längerer Zeit erhöhten Wohnbedarf besonders von Seiten ortsansässiger Bürger und die anhaltend intensive Nachfrage nach Bauplätzen.

Aus städtebaulicher Sicht ist es wünschenswert, die Fläche als Standort für eine wohnbauliche Entwicklung zu nutzen, da sie verkehrlich gut erschlossen werden kann und in fußläufiger Entfernung zum Ortskern mit entsprechenden Versorgung- und Infrastruktureinrichtungen liegt. Der Zielsetzung des Baugesetzbuches zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch diese Bebauung im ungeplanten Innenbereich zur Arrondierung des Siedlungsbestandes entsprochen.

Das Planvorhaben soll nachfrageorientiert in 2 Bauabschnitten verwirklicht werden.

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Fläche.

3. Rechtlicher Planungsrahmen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

3.1. Regionalplan

Gemäß Regionalplan Planungsraum I (1998) ist Heidgraben eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Hamburg und wird als Ort mit planerischer Wohnfunktion zwischen Elmshorn und Uetersen in Nähe zur Siedlungsachse entlang der BAB A23 gekennzeichnet. Der Änderungsbereich der 13. F-Planänderung liegt nicht innerhalb der Grünzäsuren, in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder in regionalen Grünzügen. Er befindet sich am Rand eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

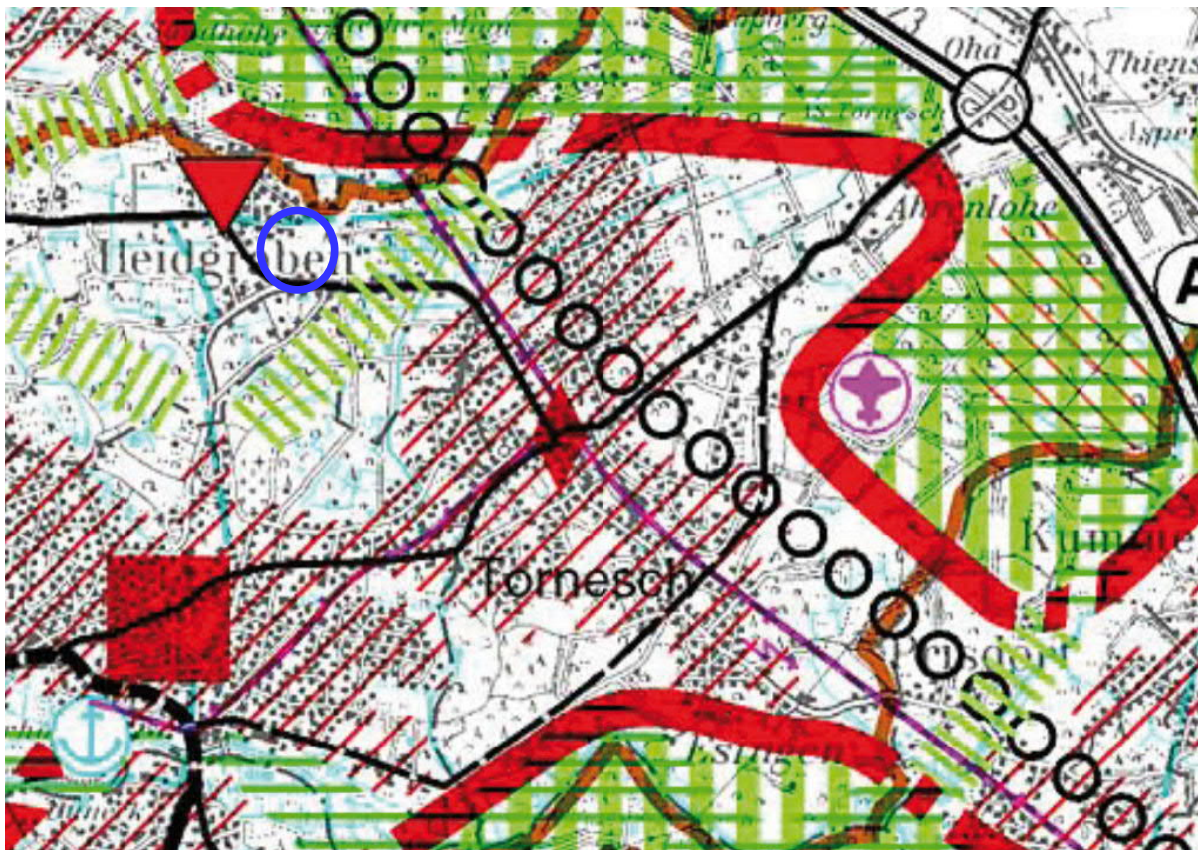


Abbildung 2 - Ausschnitt Regionalplan mit Geltungsbereich

Quelle: (Regionalplan für den Planungsraum I , 1998)

Bei der Planung des Gebietes soll auf eine Eingrünung durch den Erhalt der randlichen Grünflächen geachtet werden. Die Planung steht dem Regionalplan somit nicht entgegen.

Im Erlass der Landesplanung (Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde, 2018), wurde bestätigt, dass die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

3.2. Landschaftsrahmenplan

Laut Landschaftsrahmenplan Planungsraum I liegt der Geltungsbereich am Rand eines Wasserschutzgebietes sowie an einem Landschaftsschutzgebiet. Ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung ist nördlich des Änderungsbereiches ausgewiesen. Die Planung steht dem Landschaftsrahmenplan somit nicht entgegen.

3.3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Seit dem 15.09.2013 ist die BauGB-Novelle 2013 in die Planung einzubeziehen. Sie nennt u.a. als Ziel, die Innenentwicklung zu stärken. Innenstädte und Ortskerne sind Schlüsselfaktoren für die Stadtentwicklung. Sie sind zur Identifikation der Bürger mit ihren Städten und Gemeinden unverzichtbar. Umstrukturierungsprozesse können die Zentren allerdings in zunehmendem Maße gefährden. Es sei daher ein Ziel der Städtebaupolitik des Bundes, die Innenentwicklung zu stärken. Dabei gehe es zum einen darum, die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der "Grünen Wiese" weitestgehend zu vermeiden. Die Innenentwicklung habe zum anderen aber ebenso eine qualitative Dimension. Denn es geht auch um die Wahrung und Stärkung der Urbanität und der Attraktivität von Städten und Gemeinden auch in baukultureller Hinsicht.

Die Gemeinde Heidgraben möchte ihrer Funktion als Wohnstandort nachkommen und daher in gut erschlossener Lage den heutigen Anforderungen angemessenen Standort für ein Wohngebiet entwickeln. Die für eine jetzige Entwicklung vorgesehene Fläche ist geeignet und besitzt eine hohe Lagegunst, da sie vergleichsweise einfach zu erschließen ist und sich in fußläufiger Nähe zu den zentralen Einrichtungen der Gemeinde sowie zu den zentralen Einkaufsmöglichkeiten befindet.

Alternativflächenprüfung

Die Flächenkapazitäten in den, im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebieten sind weitestgehend erschöpft. Um geeignete Erweiterungsflächen für Wohnbauflächen auszuweisen, ermittelte die Gemeinde zusätzliche Flächenkapazitäten und bewertete sie hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen (u.a. Umweltbelange, Erschließung, angrenzende Nutzung). Besonderes Augenmerk legt die Gemeinde Heidgraben auf die Erschließbarkeit der potenziellen Wohnbauflächen und die Nähe zum vorhandenen Ortszentrum mit den vorgehaltenen Infrastruktureinrichtungen. Zudem soll die künftige Wohnbauentwicklung sich an die vorhandenen Wohnbereiche anschließen.

Bei genauerer Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten fällt schnell auf, dass das bebaute Siedlungsgebiet von Landschaftsschutzgebieten (Siehe Abbildung 3 - grün gekennzeichnete Bereiche = LSGs) eingegrenzt wird. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg" (1969) und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 07 "Moorige Feuchtgebiete". Eine Bebauung innerhalb des LSGs ist nicht möglich. Damit sind die Möglichkeiten, eine innerörtliche unbebaute Fläche mit einer ausreichenden Größe für die angestrebte wohnbauliche Nutzung zu finden, stark begrenzt.

Nach Ausschluss der unbebauten Gebiete im LSG und der außerhalb des LSG jedoch mit zu geringer Größe verblieben zunächst 13 Teilflächen mit den nachfolgenden Kennzeichnungen.

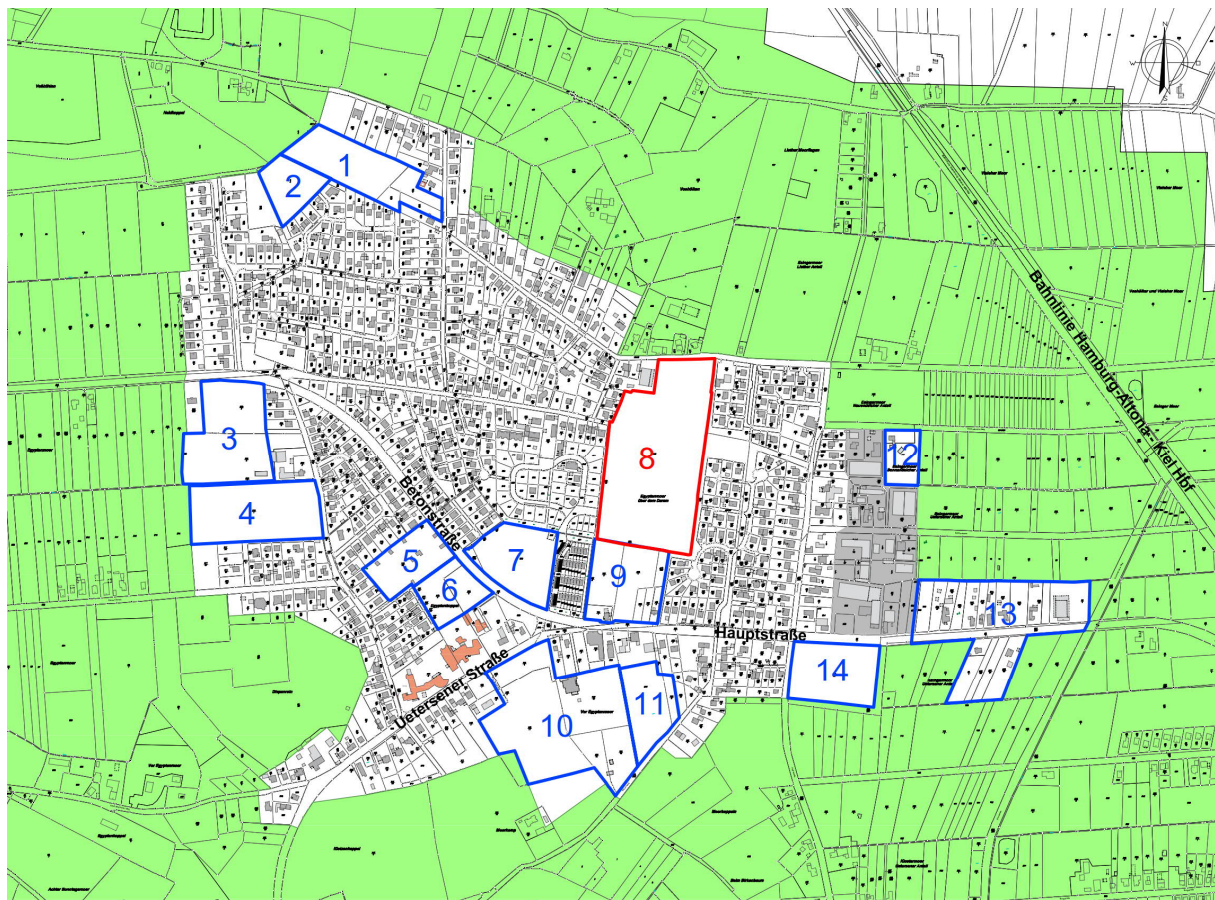


Abbildung 3 - Übersichtsplan der Alternativflächen

- Fläche 1: Die Gemeinde Heidgraben stellt sich an diesem Standort die Ansiedlung weiterer Wohnbebauung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vor. Die Fläche ist bereits von drei Seiten mit Wohnbebauung umgeben, so dass eine wohnbauliche durchaus denkbar wäre. Die Gemeinde möchte jedoch vorerst die Flächen in der Nähe des Ortszentrums entwickeln.
- Fläche 2: Die Fläche 2 ist im Bebauungsplan Nr. 17 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Regenrückhaltung und Spielplatz festgesetzt. Die Gemeinde möchte an dieser künftigen Nutzung festhalten, zumal die unter Fläche 1 genannten Kritikpunkte auch für diesen Bereich zutreffen.
- Fläche 3: Die Fläche ist bislang nur zur Straßenrandbebauung entlang der Gemeindestraße „Schulstraße“ vorgesehen. Aufgrund der Ergebnisse der M-2 Betrachtung (Bewertung der hydraulischen Begrenzungen in Fließgewässern bei der Einleitung von Regenwasser aus Trennkanalisationen) ist die Gemeinde angehalten, weitere Rückhaltungsmöglichkeiten für das anfallende Oberflächenwasser zu schaffen. Dieser Freiraum ist hierfür seitens der Gemeinde als Reservefläche angedacht. Daher wird eine anderweitige Überplanung nicht stattfinden. Zudem liegt diese Fläche ebenfalls am Ortsrand.
- Fläche 4: Die gleichen Aussagen zur Fläche 3, können auch für die Fläche 4 getroffen werden. Zwar ist der Bereich noch nicht für eine Regenwasserrückhaltung vorgesehen, die Gemeinde möchte sich aber zu diesem Zeitpunkt eine künftige Erweiterung nicht verbauen.

- Fläche 5: Das Areal wurde vom Kleigartenverein genutzt. Die Pachtverträge wurden vor kurzem gekündigt. Die Gemeinde möchte den Bereich ebenfalls einer Bebauung zuführen. Die Planungen sind aber noch nicht so weit fortgeschritten, als dass eine Nutzung benannt werden kann. Der Bereich wird voraussichtlich erst nach dem B-Plan Nr. 22 verwirklicht.
- Fläche 6: Die Grundstücke der Fläche 6 sind im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarf für die Feuerwehr ausgewiesen. Für eine mögliche spätere Erweiterung des Geländes, möchte die Gemeinde an der Ausweisung festhalten.
- Fläche 7: Diese Fläche wurde vor einigen Jahren mit dem Bebauungsplan Nr. 15 "MarktTreffe" überplant. Sie wurde mit der 8. Flächennutzungsplanänderung als gemischte Baufläche dargestellt und im Bebauungsplan Nr. 15 als Mischgebiet festgesetzt. Aufgrund des Bebauungsplanes konnte in unmittelbarer Nähe zur Landstraße ein MarktTreffe errichtet werden. Ziel eines MarktTreffe ist es, möglichst viele Produkte, Services und Angebote unter einem Dach zusammen anzubieten, in Heidgraben umfasst dies die folgenden Leistungen:
- Lebensmittel
 - Backshop mit Café
 - Lotto / Toto
 - Postshop-Partnerfiliale
 - Fax- und Kopierservice
 - Lieferservice für Senioren
 - Catering
 - Bankautomat
 - Friseurstudio
 - Treffbereich
 - Veranstaltungsräume.
- Über den MarktTreffe hinaus sind im Mischgebiet derzeit keine weiteren Nutzungen geplant. Die Gemeinde wird die aktuell nicht benötigten Flächen für spätere bauliche Erweiterungen und Ergänzungen des MarktTreffe - Gebäudes vorhalten. Die Fläche steht für eine weitere Bebauung somit nicht zur Verfügung.
- Fläche 8: Hier handelt es sich um die aktuelle Fläche der 13. F-Planänderung. Die Gemeindevertretung vertritt die Auffassung, dass sich diese Fläche im ungeplanten Innenbereich und der günstigen Lage besonders gut für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen eignet. Es besteht zudem weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnbauflächen.
- Fläche 9: Im Zuge der weiteren Vorplanungen zur Fläche 8 stellte sich heraus, dass sich auf der Fläche 9 Wald befindet, der auch nicht umgewandelt werden darf.
- Fläche 10: Das südlich der K 11 gelegene Areal ist mit Tennis- und Fußballplätzen bebaut und steht demnach nicht für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung.
- Fläche 11: Auf der Fläche 11 neben dem gemeindlichen Sportplatz befindet sich ein Gewässer sowie umfangreicher Gehölzbestand. Die Gemeinde schätzt diese Fläche als zu wichtig für den Naturhaushalt ein, als dass sie bebaut werden sollte.
- Fläche 12: Die Fläche 12 befindet sich im privaten Eigentum und wird mit dem Bebauungsplan Nr. 9 überplant. Eine frühzeitige Beteiligung fand bereits statt. Die Fläche soll ggf. für eine gewerbliche Nutzung des Eigentümers überplant werden.
- Fläche 13: Die Fläche 13 befindet sich im Außenbereich Heidgrabens östlich der Gewerbebebauung. Diese Flächen sind zwar bereits bebaut, jedoch im Flächennutzungsplan noch als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Eine

Bepanung dieser Flächen würde den Siedlungsbereich Heidgrabens fingerartig nach Osten erweitern und südlich der Hauptstraße sogar einen isolierten Bereich ohne Bezug zum westlichen Siedlungskern schaffen. Die Gemeinde hält es städtebaulich für verträglicher einen kompakten Siedlungskern zu fördern. Langfristig gesehen, können die Flächen jedoch in Verbindung mit weiteren Planungen als Erweiterungsflächen für das örtliche Gewerbe dienen.

Fläche 14: Die Fläche 14 liegt südlich der bereits vorhandenen Gewerbegebiete und ist mit dem Bebauungsplänen Nr. 21 als Gewerbegebiet überplant. Eine Bebauung ist kurz- bis mittelfristig vorgesehen.

Bei der Betrachtung dieser Gebiete wird deutlich, dass eine wohnbauliche Entwicklung auf der Fläche Nr. 8 sinnvoll erscheint. Die innerörtliche Lage in fußläufiger Entfernung zum „Marktreff“, die Anbindung an die vorhandene Infrastruktur und auch die vergleichsweise „günstigen Voraussetzungen zur Erschließung des Geländes“, sowie die benachbarte Wohnnutzung geben dieser Fläche den Vorrang vor den anderen Gebieten. Die Gemeinde hat sich daher für die Fläche 8 entschieden.

3.4. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidgraben ist für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der parallelaufgestellte B-Plan 22 (Allgemeines Wohngebiet) nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird für den Geltungsbereich die 13. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

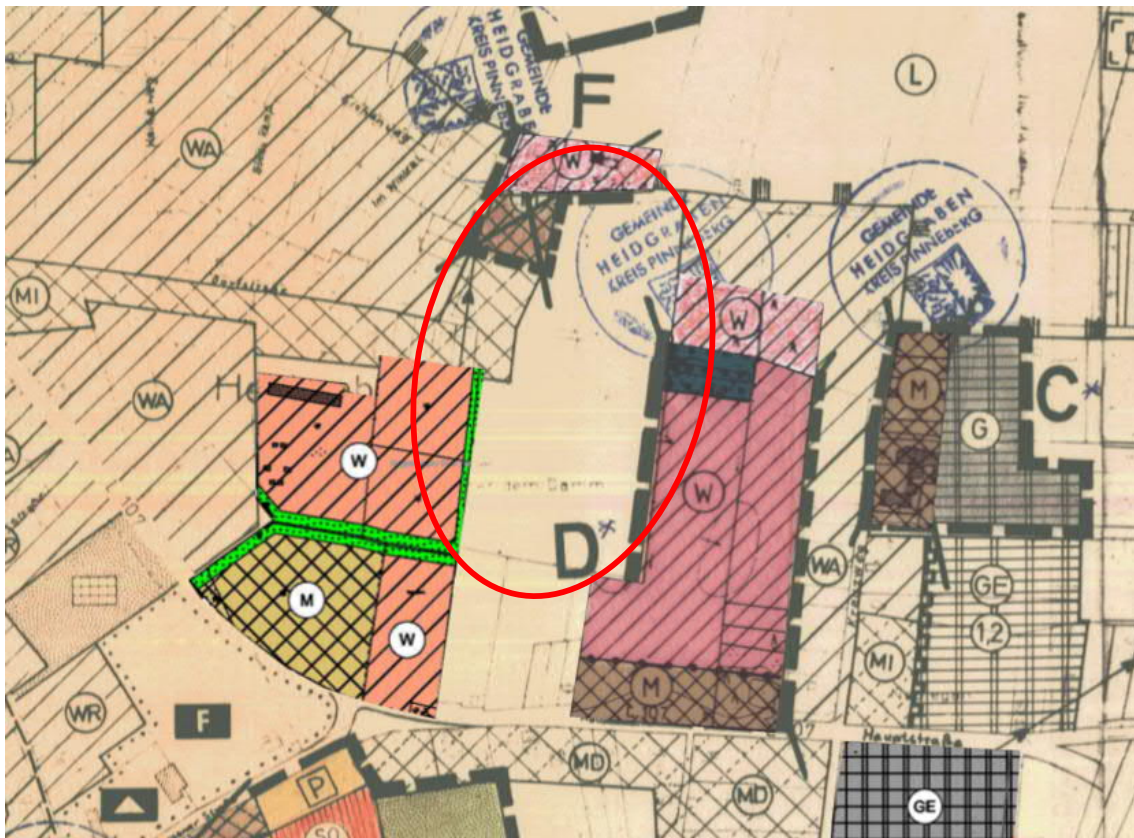


Abbildung 4 - wirksamer Flächennutzungsplan mit eingekreistem Geltungsbereich

Quelle: (Gemeinde Heidgraben)

3.5. Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde ist die Fläche bereits als Fläche für die Siedlungsentwicklung mit Erhaltung von Baumreihen und Knicks (entsprechend dem Bestand) dargestellt. Die anvisierte Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans, so dass keine Abweichung festzuhalten ist.

3.6. Bebauungsplan - Überplanung von Teilflächen der B-Pläne 10 und 15

Für den Änderungsbereich existiert keine verbindliche Bauleitplanung. Westlich grenzt der B-Plan Nr. 15 und östlich der B-Plan Nr. 10 sowie nordöstlich der B-Plan Nr. 4 an.

4. Bebauungs- und Erschließungskonzept

Grundlage für die Entwicklung des gesamten zentralen Bereichs der Gemeinde ist ein von der Gemeinde 2007 durchgeführter städtebaulicher Wettbewerb. Der dabei entwickelte städtebauliche Rahmenplan soll in bedarfsgerechten Abschnitten umgesetzt werden.

Städtebaulicher Rahmenplan



Abbildung 5 - Städtebaulicher Rahmenplan

Der Bebauungsplan Nr. 15 sicherte die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des 1. Bauabschnittes und insbesondere des MarktTreffs westlich des Änderungsbereiches. Da die hier festgesetzten Wohnbauflächen vollständig umgesetzt sind, möchte die Gemeinde nun den oben eingekreisten Bereich mit der 13. F-Planänderung als Grundlage des B-Plans Nr. 22 entwickeln.

Im Laufe der Entwurfsfindung stellte sich heraus, dass es sich beim Bereich nördlich der Hauptstraße und südlich des Geltungsbereiches um Wald gemäß Landeswaldgesetz handelt. Eine Umwandlung wurde nicht in Aussicht gestellt, so dass von einer wohnbaulichen Entwicklung an dieser Stelle abgesehen wurde.

Für den Änderungsbereich wurden zunächst 2 Bauabschnitte entwickelt, die eine Teilung der Fläche in 2 Bauabschnitte (Grenze ist jeweils die Ost-West-Verbindung vom Rue de Challes zur Dorfstraße) zulassen. Die Varianten unterscheiden sich hauptsächlich in der Anordnung der Erschließungsanlagen.



Abbildung 6 - Bebauungs- und Erschließungskonzepte

Die Gemeinde befand die Variante 2 (rechts) als optisch ansprechender, während die Variante 1 mehr verkaufbare Wohnbaufläche zuließ. Im Laufe der Grundstücksverhandlungen kristallisierten sich jedoch weitere zwingende Maßgaben für die Konzeptionierung heraus, so dass die Bebauungsvarianten ein weiteres Mal angepasst wurden und die Variante 2 nicht mehr weiterentwickelt werden konnte. Die verbindliche Bauleitplanung verfolgt nun die Variante 1 in leicht geänderter Form.

Das neue Wohngebiet soll über eine Ringförmige Planstraße mit zwei Anbindungen in westlicher Richtung an die Dorfstraße und die Bürgermeister-Tesch-Straße, sowie mit einer nördlichen Anbindung an den Eichenweg erschlossen werden. Davon abgehend werden die einzelnen Baufelder angebunden. In der neuen Bebauungsvariante wurde der Ring im nördlichen Bereich verkürzt und Teilbereiche mit Stichstraßen erschlossen.

Die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung orientieren sich an den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 10 und 15. Im südlichsten Plangeltungsbereich wird die Entwicklung von barrierearmen/altengerechten Mehrfamilienwohnhäusern forciert. Möglich sind ca. 60 Bauplätze sowie 2 - 3 Mehrfamilienhäuser.

Der randlichen Grünstrukturen sollen soweit möglich erhalten werden und im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Zudem sollen sie in Form von Gräben und Mulden zur Regenversickerung genutzt werden.

5. Städtebauliche Darstellungen

Der 5,5 ha große Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung wird als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Zudem werden die randlichen Grünstrukturen als Grünfläche ausgewiesen. Im gleichen Umfang entfallen bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft. Im Bebauungsplan soll daraus ein Allgemeines Wohngebiet sowie öffentliche Grünflächen zum Teil mit Maßnahmenflächen entwickelt werden.

Diese Darstellung entspricht den in *Kapitel 2 Planungsanlass und Planungsziele* sowie in *Kapitel 4 Bebauungs- und Erschließungskonzept* beschriebenen Zielsetzung der 13. Flächennutzungsplanänderung.

Die Einzelheiten der baulichen Nutzung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. Weitere Darstellungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung sind somit nicht erforderlich.

6. Boden, Altlasten und Altablagerungen

Für eine Untersuchungsanfrage zu dieser Fläche hatte die untere Bodenschutzbehörde die verfügbaren Informationen zusammengestellt. Die Sichtung von Luftbildern zwischen 1968 und 2015 ergab verschiedene Kulturformen von landwirtschaftlicher Nutzung.

Aufgrund der Karte von 1877 und den Anmerkungen zum Hochmoor in der Bodenkarte wird davon ausgegangen, dass auf weiten Teilen der Fläche auch Torf abgebaut wurde. Im östlichen Randbereich der Fläche ist 1877 ein Damm dargestellt.

6.1. Baugrund

(Geologisches Büro Thomas Voß, 2018)

Im Februar 2018 wurden an 14 Stellen innerhalb des Änderungsbereiches Rammkernsondierungen zur Erkundung des Baugrundes und der Grundwassersituation durch das geologische Büro Voß aus Elmshorn durchgeführt.

Die allgemeinen Baugrundverhältnisse können als "gut" und ortsüblich eingestuft werden. Mutterboden wurde überwiegend in einer Mächtigkeit von 0,30/0,40 m angetroffen. Unter dem Mutterboden folgt bis zu den Endteufen ein stark feinsandiger Mittelsand, der tendenziell nach unten in einen stark mittelsandigen Feinsand übergeht.

Der humose Oberboden ist als Baugrund ungeeignet. Der Flugdecksand stellt eine allgemein gut tragfähige Bodenschicht dar. Im Flugdecksand lokal eingeschaltete, setzungsempfindliche Torfschichten können nicht ausgeschlossen werden.

Der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens wurde in dem Bodengutachten mit $k_f > 1 \cdot 10^{-6}$ m/s angegeben und entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138 als versickerungsfähig eingestuft.

Es wird empfohlen, die Keller gegen drückendes Wasser gem. DIN 18533 abzudichten. Zur Herstellung der Baugrube ist voraussichtlich eine genehmigungspflichtige Grundwasserabsenkung notwendig.

6.2. Bodenaushub

Die genauen Bodenmengen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend benannt werden. Grundsätzlich sollte der anfallende Bodenaushub soweit möglich im Änderungsbereich verbleiben und in geeigneter Weise wiederverwendet werden. Nicht wieder verbauter Erdaushub ist entweder an anderer Stelle wiederzuverwenden oder nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht zu entsorgen.

Hinweis zum Mutterboden:

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.

Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden.

Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wiederherzustellen.

Informationsmaterial über Inhalte zum Bodenschutz können dem LABO-Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach dem BauGB" vom Januar 2009 entnommen werden.

(https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)

6.3. Altlasten, Altablagerungen

Im Rahmen einer bodenhygienischen Untersuchung (Diplom Geologe Ingo Ratajczak, 2018) waren keine erhöhten Schwermetall-, PAK- oder PSM-Gehalte nachweisbar. Eine Gefährdung der Schutzgüter besteht nicht. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im untersuchten Bereich sind gewährleistet. Die Betriebsfläche der Baumschule (Halle und Hofbereich) wurden nicht erkundet und sind daher nicht Gegenstand des Gutachtens.

Aktuell liegen der Gemeinde somit keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes zu informieren.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z.B. durch Folien oder Container, zu schützen.

7. Verkehrliche Erschließung

Das neue Wohngebiet soll über eine ringförmige Planstraße mit zwei Anbindungen in westlicher Richtung an die Dorfstraße und die Bürgermeister-Tesch-Straße, sowie mit einer nördlichen Anbindung an den Eichenweg erschlossen werden. Davon abgehend werden die Baufelder angebunden.

Einzelheiten werden in der verbindlichen Bauleitplanung erläutert.

Das Wohngebiet wird durch mehrere Fuß- und Radwege mit den angrenzenden Baugebieten verknüpft. Auf lange Sicht wird so für Fußgänger und Radfahrer ein in alle Richtungen durchlässiges Wegenetz abseits der Hauptverkehrswege entstehen.

Da es sich um keine übergeordneten Straßen und Wege handelt, sind die künftigen Verkehrsflächen in die Wohnbaufläche der Flächennutzungsplanänderung integriert und nicht gesondert ausgewiesen.

Der Änderungsbereich ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörende Buslinie 6667 Uetersen – Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist "Heidgraben, Kreuzweg" die südöstlich des neuen Wohngebietes liegt, oder „Im Winkel“ die nordwestlich angrenzt. Die Buslinie 6667 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.

8. Ver- und Entsorgung

8.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation der geplanten Gewerbeneubebauung werden durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze erfolgen. Die notwendigen Versorgungseinrichtungen werden im neuen Wohngebiet durch den Versorgungsträger hergestellt.

Um den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes (Lage und Dimensionierung und Koordinierung) zu gewährleisten, sollten die Ver- und Entsorgungsträger rechtzeitig über die Bauausführungstermine unterrichtet werden. Ausreichende Trassen für die Verlegung von Leitungen sind in den Verkehrsflächen freizuhalten.

8.2. Löschwasser

Die Feuerwehr weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung grundsätzlich mit Hilfe, der mit blauen Kreuzen markierten (neuen) Hydranten gewährleistet werden kann.

Der Anschluss der Wasserleitung soll sowohl an die Bürgermeister-Tesch-Straße, die Dorfstraße als auch den Eichenweg erfolgen.

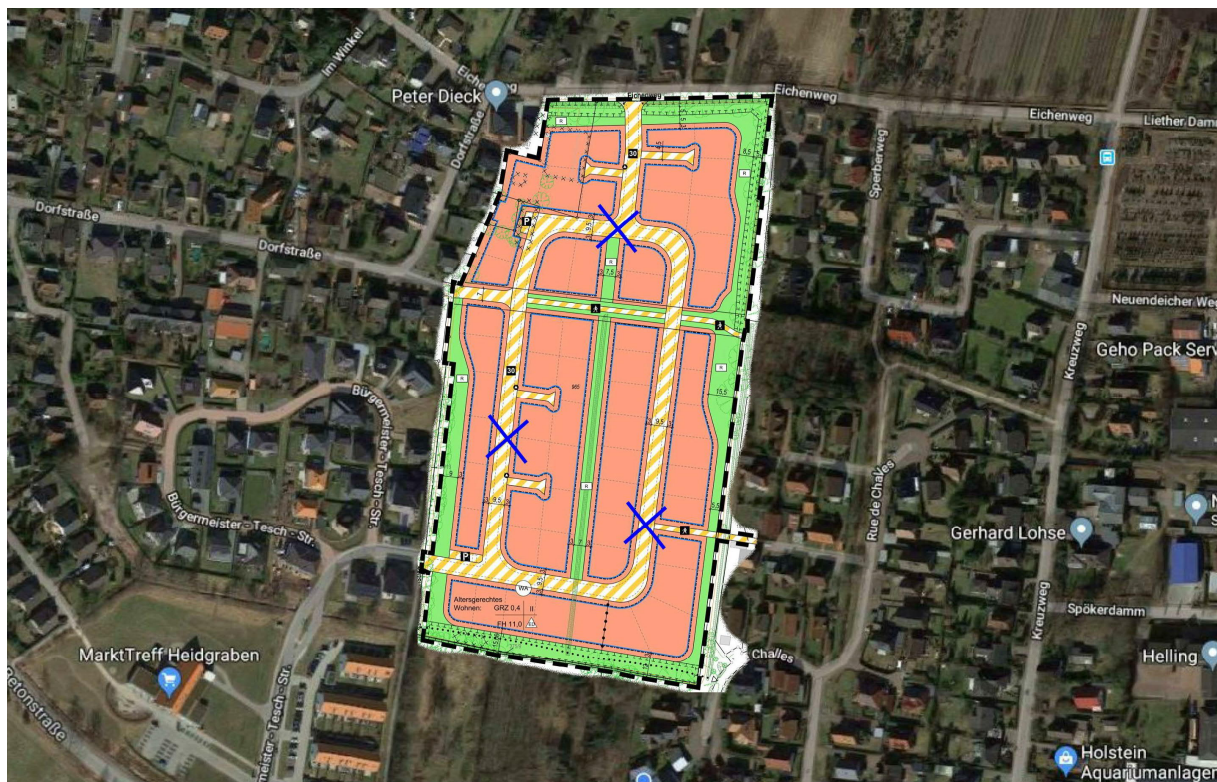


Abbildung 7 - Lageplan mit Kennzeichnung der zusätzlich geplanten Hydranten

8.3. Müllabfuhr

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Abfallentsorgung muss auch während der Bauphasen sichergestellt sein. Die Vorgaben der RAST 06 sind zu beachten und die Zuwegungen von Einschränkungen durch Schilder, Verteilerschränke oder Baumkronen frei zu halten.

8.4. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Quelle: (dänekamp und partner, 2019)

Eine geordnete und schadfreie Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist über Versickerung, Rückhaltung und gedrosselte Ableitung aus dem Änderungsbereich möglich.

Die im Februar 2018 durchgeführte Baugrunduntersuchung ergab hohe Grundwasserflurabstände, die für die Erstellung dieses Grobkonzeptes zugrunde gelegt wurden. Die hohen Grundwasserstände beruhen auf dem niederschlagsreichen 2. Halbjahr des Jahres 2017. Zur Validierung der Grundwasserstände und zur Herstellung der erforderlichen Planungssicherheit wurden im März 2019 in dem Änderungsbereich drei Grundwassermessstellen gesetzt. Die Validierung der Grundwasserstände ergab, dass die im Februar 2018 gemessenen Grundwasserstände zur Planung der Entwässerungseinrichtungen herangezogen werden können.

Entsprechend der vorhandenen Topografie und Grundwasserverhältnisse, wird das anfallende Niederschlagswasser über zwei unterschiedliche Entwässerungssysteme erfasst. Es ist vorgesehen das anfallende Oberflächenwasser der nördlichen Flächen des Änderungsbereiches in Versickerungsmulden dem Grundwasser zuzuführen. Die

Entwässerung der privaten Grundstücke wird hierbei getrennt von den öffentlichen Flächen und Verkehrswegen erfolgen.

Aufgrund der ungünstigen Grundwasserflurabstände im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches wird das Regenwasser über drei, zum Teil gekoppelte Staugräben gedrosselt und an das auf der südlichen Grenze verlaufenden Gewässer abgegeben. Eine Trennung der privaten Grundstücke von den öffentlichen Flächen und Verkehrswegen ist nicht vorgesehen. Die privaten Grundstücke werden über Abflussrinnen direkt in die Staugräben oder über die beidseitig der Verkehrswege verlaufenden Entwässerungsmulden entwässern.

Durch die im wasserwirtschaftlichen Konzept erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist gewährleistet, dass das im Änderungsbereich anfallende Oberflächenwasser schadfrei abgeleitet bzw. versickert werden kann.

Im Zuge der Entwurfsplanung sind die in diesem wasserwirtschaftlichen Konzept entwickelten Entwässerungsmaßnahmen zu verfeinern und ggf. anzupassen und bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

Das Gutachten ist der Begründung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 22 angehängt und kann beim Amt Geest und Marsch eingesehen werden.

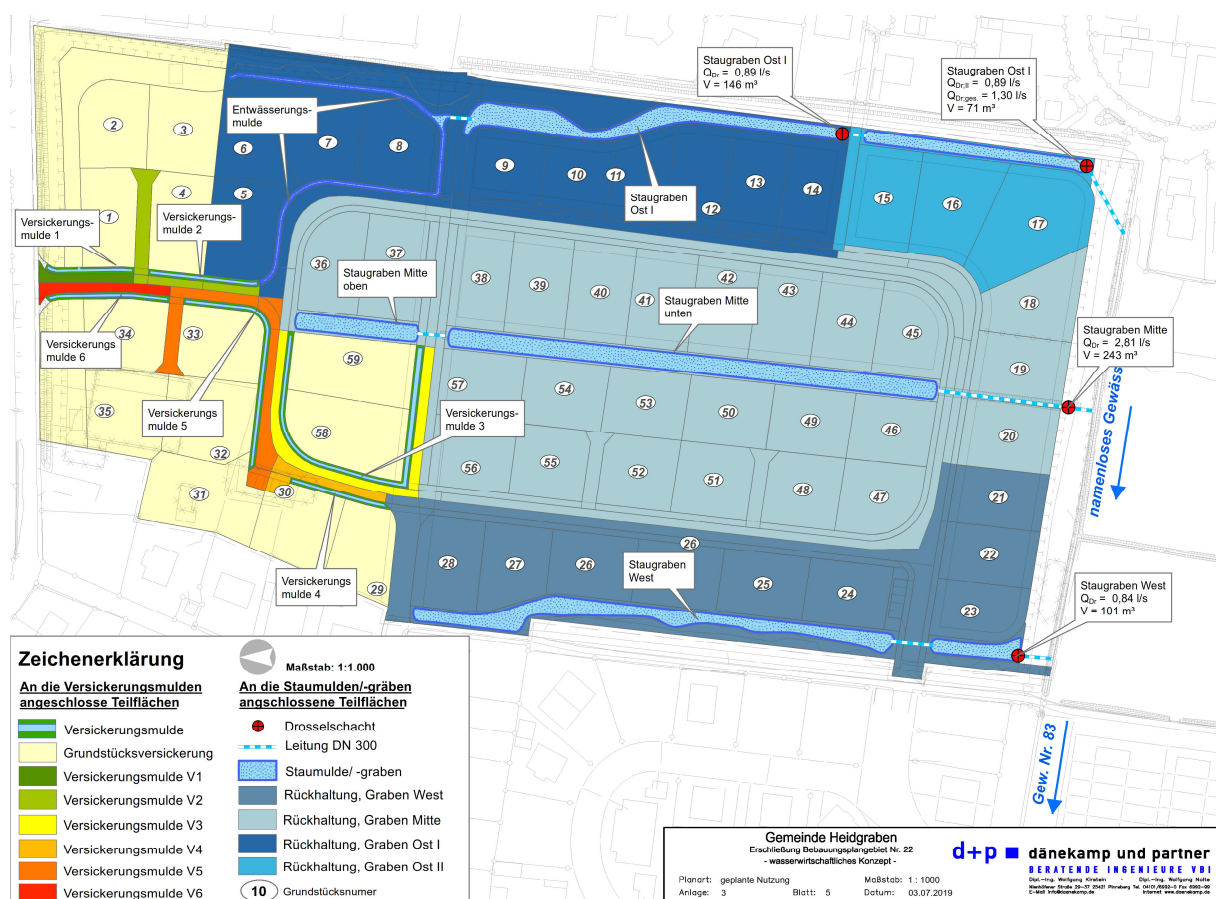


Abbildung 8 - Wasserwirtschaftliches Konzept, Anlage 3 - Lageplan

Quelle: (dänekamp und partner, 2019, S. Anlage 3, Blatt 5)

9. Umweltbericht

9.1. Einleitung

9.1.1. Vorhabenbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Heidgraben verfolgt das Ziel, durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan Nr. 22) für die Darstellung eines Wohngebiets auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (Baumschulnutzung) westlich der „Rue de Challes“, östlich der „Bürgermeister-Tesch-Straße“ und südlich des „Eichenweges“ planerisch vorzubereiten.

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan beinhaltet für den wesentlichen Teil des Plangebiets die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und für einen Teilbereich am nord-westlichen Rand im Anschluss an die „Dorfstraße“ gemischte Bauflächen.

Die Flächen für die Landwirtschaft setzen sich gemäß des Flächennutzungsplans nach Süden fort. Im Westen, Norden und Osten grenzen Wohnbauflächen an, die im Südwesten durch einen schmalen Grünflächenstreifen und vom Plangebiet getrennt sind. Im Osten liegt zwischen den Wohnbauflächen ferner eine Grünfläche, die als Spielplatz genutzt wird.

Da die Flächen für die Landwirtschaft derzeit einer Bebauung nicht zugänglich sind und da im Plangebiet insgesamt eine Wohnbebauung entstehen soll, bedarf es der 13. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung eines Wohngebiets, damit bezüglich des B-Plans Nr. 22 das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten werden kann.

Die Gemeinde Heidgraben strebt eine Flächenkonzeption an, die folgende Gesichtspunkte aufgreift:

- Die Wohnbaufläche beläuft sich auf 4,772 ha; die Grünflächen umfassen 0,902 ha.
- Entwicklung eines ‚Allgemeinen Wohngebietes‘ für unterschiedlich große Wohngrundstücke, damit den Interessenten zum einen bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet werden kann und zum anderen eine Anpassung an die dörfliche Struktur stattfindet.
- Herstellung einer ringförmigen inneren Erschließungsstraße mit Anschlüssen im Südwesten an die „Bgm.-Tesch-Straße“ (unter Beachtung und entsprechend des B-Plans Nr. 15), im Westen an die „Dorfstraße“ und im Norden an den „Eichenweg“.
- Im Osten werden zwei fußläufige Verbindungen hergestellt: zum Spielplatzbereich und zu einer vorgehaltenen Gehwegparzelle der „Rue de Challes“ (unter Beachtung des B-Plans Nr. 10).
- Randliche Knicks und Großbäume sollen erhalten werden und durch ausreichend bemessene Schutzstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt werden; lediglich zur Herstellung einer verkehrsgerechten Einmündung auf den „Eichenweg“ entstehen geringe Verluste aufgrund der Erweiterung der bisherigen Zufahrt.
- Innerhalb der Kronentraufbereiche von Großbäumen sollen zur Vermeidung von Schäden an den Bäumen keine baulichen Anlagen entstehen.
- Ein vorhandener in Nord-Süd-Richtung verlaufender Graben soll weitgehend erhalten werden und zur Aufnahme von Oberflächenwasser dienen. Weitere Retentions- und

Versickerungsbereiche für Oberflächenwasser werden in Grünstreifen an den Plangebietsrändern vorgesehen. Es wird das Wasser sowohl der Verkehrsflächen als auch der Baugrundstücke zugeleitet.

- Detailliertere Angaben zur Sammlung, Ableitung und ggf. Versickerung des Oberflächenwassers von der Verkehrsfläche und von den sonstigen Grundstücksflächen werden auf Grundlage gesonderter Bodenuntersuchungen entsprechend eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes in die Planung eingestellt.
- Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebiets in einem oder mehreren Ökokonto/Ökokonten oder einer anderen naturschutzfachlich geeigneten Fläche erbracht.

Die Gemeinde Heidgraben geht davon aus, dass infolge der Planung keine besonderen Abfallarten oder Abfallmengen entstehen, so dass die Abfallentsorgung ortsüblich erfolgen kann und keiner besonderen Maßnahme bedarf.

Der Gemeinde ist nicht bekannt, dass im Nahbereich des Plangebiets ein gemäß § 50 BImSchG zu beachtender Störfallbetrieb besteht.

Standortwahl

Die Gemeinde Heidgraben ist auf der Suche nach Wohnbauflächen, um weiteren Bevölkerungszug zu generieren. Der bislang auf der Fläche wirtschaftende Betrieb wird verlagert, so dass in zentraler Lage ein Grundstück zur Verfügung steht. Nach Prüfung und Entscheidung der Gemeinde ist die Entwicklung eines Wohngebietes an dieser Stelle sinnvoll, da sich im Westen und Osten bereits Wohnbebauungen anschließen und der MarktTreff Heidgraben als Versorgungszentrum in fußläufiger Erreichbarkeit im Südwesten des Plangebietes liegt. (Siehe Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich auf Seite 5)

Im Rahmen der Flächenfindung wurden von der Gemeinde Heidgraben insgesamt 13 Gebiete ermittelt, die nach Ausschluss, der bereits bebauten und in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen nicht bebaut sind. Darunter auch die nunmehr im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Fläche mit der laufenden Nr. 8 aus der genannten Standort-suche.

Bisheriges Verfahren

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses und eines Planvorentwurfs führte die Gemeinde Heidgraben die Verfahren zur „frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung“ einschließlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB („Scoping“ und Entwurfs-Beteiligung), die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB, die frühzeitige Information der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 2 LaplaG durch und hat von den nachfolgend genannten Institutionen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten erhalten:

- o Stellungnahme des Kreises Pinneberg – Fachdienst Umwelt:
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 13.04.2018: Altablagerungen und oder schädliche Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt; Ökologische Auswirkungen sind darzulegen; die Planung eines Bodenmanagements wird angeregt; der Oberboden ist für eine bauliche Nutzung nicht geeignet; Grundwasserstände sind zu beachten; das Erfordernis einer Gefahrerforschung kann erst nach Vorlage der Bauakte erfolgen

Mit Schreiben vom 08.01.2020: eine bodenhygienische Untersuchung liegt nun vor, ist jedoch für die bisher bebauten Flächen zu ergänzen; ein Bodenmonitoring / Bodenmanagementkonzept wird als notwendig erachtet

- Untere Wasserbehörde vom 13.04.2018: Der F-Plan-Änderung wird zugestimmt, die Stellungnahme zum B-Plan 22 ist zu berücksichtigen (Offenhaltung der Gräben) und gemäß der Stellungnahme vom 08.01.2020 ist das Entwässerungskonzept zu beachten; ein ausreichender Sickerraum ist vorzusehen und ein Monitoring insbesondere für den Bereich bestehender Gebäude wird gefordert
- Untere Naturschutzbehörde vom 13.04.2018 und vom 08.01.2020: Gegen die Darstellungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
- Gesundheitlicher Umweltschutz vom 13.04.2018: Erstellung eines immissionschutzrechtlichen Gutachtens mit Aussagen zur Staub- und Geruchsbelastung durch einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb; im Plan sollte ein Immissionsschutzradius eingetragen werden; in der Stellungnahme vom 08.01.2020 werden keine weiteren Anregungen gegeben
- o BUND vom 08.05.2018 Wasser- und luftdurchlässiger Aufbau für Fahr- und Gehwege, Terrassen und Stellplätze; keine Reduzierung des Waldabstandes, Erstellung einer bodenhygienischen Untersuchung und in der Stellungnahme vom 09.01.2020 werden Angaben bezgl. des Bebauungsplans gemacht, jedoch nicht bezgl. der F-Plan-Änderung
- o Kreis Straßenbau: keine umweltrelevanten Stellungnahmen
- o Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde vom 20.04.2018 und vom 04.12.2019: es werden keine Bedenken geäußert; es wird darauf verwiesen, dass das Entdecken von Kulturdenkmal unverzüglich mitzuteilen ist
- o Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde vom 23.04.2018: es bestehen keine Bedenken; auf die Waldabstandsregelung wird verwiesen; eine Unterschreitung des Waldabstandes im Einzelfall bedarf einer Zustimmung nach einer Begutachtung durch den Kreisbrandschutzingenieur
- o Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra I 3, vom 06.12.2019: Gebäudehöhen sollen unter 25 m über Grund betragen
- o Stadt Tornesch vom 21.01.2020: Bedenken bezgl. der Verkehrszunahme in der Ortsdurchfahrt Tornesch werden vorgebracht
- o Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von privaten Personen auf v.a. Stellplätze, die Verkehrsführung und den Waldabstand hingewiesen
- o Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden in 7 Stellungnahmen privater Personen Hinweise und Anregungen zu folgenden Themen gegeben insbesondere mit Blick auf die nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung: die Bedeutung des im Süden bestehenden Waldes wird hinterfragt; relevante Lärmimmissionen durch Bautätigkeiten werden befürchtet; in angrenzenden Straßen werden erhöhte Verkehrsaufkommen befürchtet und Vorschläge zur Änderung der Straßen- / Wegverbindungen werden unterbreitet; ergänzende Angaben zu Tierarten werden gewünscht; Aussagen zu Stellplätzen an der Dorfstraße werden gemacht; das Entwässerungskonzept wird hinterfragt und die Verlagerung der Staugräben für das Oberflächenwasser wird angeregt;

Von anderer Stelle wurden im Zuge der Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht bzw. es wurden keine Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt von weiteren aufgeforderten Stellen abgegeben.

Die Gemeindevertretung Heidgraben hat sich im Rahmen der Planung ausführlich mit den oben genannten Themen befasst und hat die Anregungen und fachtechnischen Hinweise und Informationen entsprechend den Beratungen und Erörterungen in die Bauleitplanung aufgenommen und stellt diese Punkte somit in die Umweltprüfung / den Umweltbericht ein.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereichs werden gemäß § 8 LNatSchG i.V.m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Flächen hergestellt werden sollen.

Der Eingriff ist sowie wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies wird im vorliegenden Planungsfall für die Teilflächen im Bereich der bisherigen Betriebsgebäude und der zugeordneten Hofflächen im Nordwesten des Plangebiets gelten.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 BNatSchG i.V.m. §§ 1, 1a, 2, 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird im Rahmen dieser 13. Änderung des Flächennutzungsplans durch grundsätzliche Aussagen zur Kompensierbarkeit der zu erwartenden Eingriffe in den Umweltbericht integriert. Eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in den Umweltbericht des nachgeordneten Bebauungsplans eingestellt.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 Abs. 3 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...]

5. wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]"

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]"

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

9.1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

9.1.2.1. Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999)

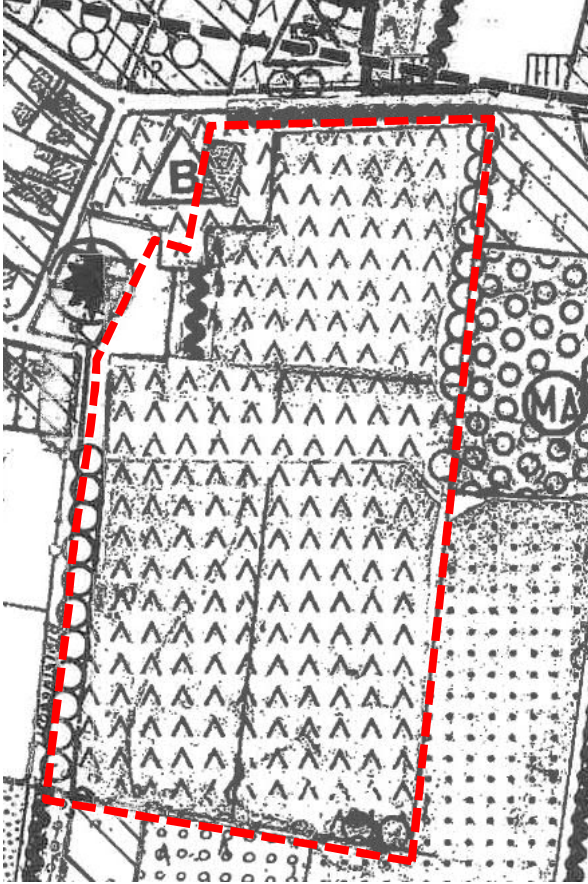
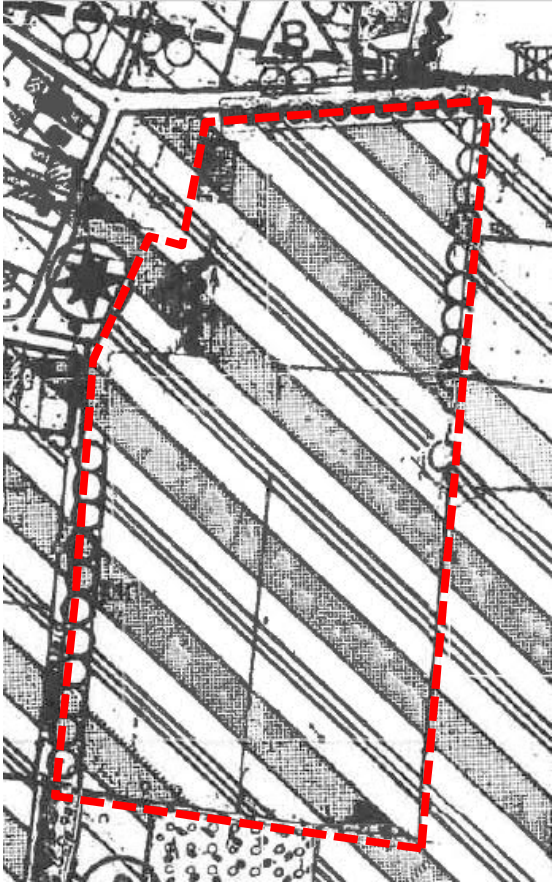
Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Planung
- o Karte 1 Lage am Rand eines Wasserschutzgebietes • - o Karte 2 Lage am Rand eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum - o Karten 3 und 4 Keine Darstellungen	- o Beachtung / neutral Ermittlung der tatsächlichen WSG-Grenze; Beeinträchtigungen dürfen nicht auftreten und sind auch nicht zu erwarten - o Beachtung / neutral das Gebiet liegt von Bauflächen eingefasst und weist keine Erholungsanlagen auf; Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten - o Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I „alt“, Stand 1998)

Thema (LRP)	Bedeutung für die Planung
- o Lage am Rand eines Wasserschutzgebietes - o Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung nördlich des Plangebiets	- o Beachtung / neutral Ermittlung der tatsächlichen WSG-Grenze; Beeinträchtigungen dürfen nicht auftreten und sind auch nicht zu erwarten - o Neutral die im Rahmen des Landschaftsprogramms maßstabbedingt ungenaueren Darstellungen diesbezüglich werden insofern konkretisiert, als dass keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vorliegen

Der zur Veröffentlichung vorgesehene Landschaftsrahmenplan (Stand Januar 2020) beinhaltet keine davon abweichenden Darstellungen.

Landschaftsplan

Thema (LP)	Bedeutung für die Planung
- o Bestand Darstellung als Baumschulfläche mit Baumreihen randlich im Südwesten und im Nordosten, Knick an Nordseite und Knickabschnitt im Nordwesten an Hausgrundstücken - o Planung Fläche für die Siedlungsentwicklung mit Erhaltung von Baumreihen und Knicks (entsprechend Bestand)	- o Beachtung die Bestandsangaben werden im Rahmen der Planung auf Grundlage einer örtlichen Vermessung überprüft und aktualisiert - o Beachtung / positiv Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans, so dass keine Abweichung festzuhalten ist Die im und am Plangebiet wachsenden Knicks und Großbäume sind entsprechend der aktuellen Überprüfungsergebnisse im Rahmen der Planung zu beachten.
	
Auszüge aus dem Landschaftsplan Abb. links: Darstellung „Bestand“	
Abb. rechts: Darstellung „Planung“	

Landesentwicklungsplan (2010)

Thema (LEP)	Bedeutung für die Planung
o Das Plangebiet liegt im Ordnungsraum und im 10-km-Umkreis des Mittelzentrums Elmshorn und in Nähe zur Siedlungsgrundachse entlang der BAB A23 sowie westlich einer elektrifizierten Bahnstrecke	o Neutral / positiv in den Ordnungsräumen soll die Siedlungsentwicklung entsprechend der Differenzierung des Regionalplans möglichst interkommunal abgestimmt werden. Es sind keine konkret umweltrelevanten Darstellungen vorhanden.

Regionalplan (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 1998)

Thema (RP)	Bedeutung für die Planung
o Kennzeichnung als Ort mit planerischer Wohnfunktion zwischen Elmshorn und Uetersen in Nähe zur Siedlungsachse entlang der BAB A23	o Beachtung / positiv die Planung eines Wohngebiets entspricht dem Regionalplan
o Lage des Plangebiets abseits von Grünzäsuren, Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder regionalen Grünzügen	o Beachtung / positiv entsprechend der Maßgaben des Landesentwicklungsplans fügt sich das Plangebiet in die übergeordnete Raumgliederung ein
o Lage am Rand eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz	o Beachtung / neutral Beeinträchtigungen dürfen nicht auftreten und sind auch nicht zu erwarten

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne werden zurzeit zum Sachthema „Windenergie“ vorbereitende Pläne zur Darstellung von entsprechenden Vorrangflächen erarbeitet, die bisher als Zwischenstand vom Dezember 2019 vorliegen. Für Flächen im Gemeindegebiet Heidgraben sind darin derzeit keine WEA-Eignungsgebiete dargestellt.

Flächennutzungsplan in der Fassung der 12. Änderung

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
- o Darstellung im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft - o Gemischte Bauflächen im Nordwesten - o F-Plan-Änderungen, die die angrenzenden Flächen betreffen, beinhalten im Wesentlichen die Darstellung von Wohnbauflächen und von Grünflächen im Südwesten und Osten (vgl. Abbildung 4 - wirksamer Flächennutzungsplan mit eingekreistem Geltungsbereich auf Seite 12.)	o Beachtung die Darstellung ist mit Blick auf den B-Plan Nr. 22 zu ändern zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB – hierfür erfolgt die 13. Änderung des F-Plans im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 22

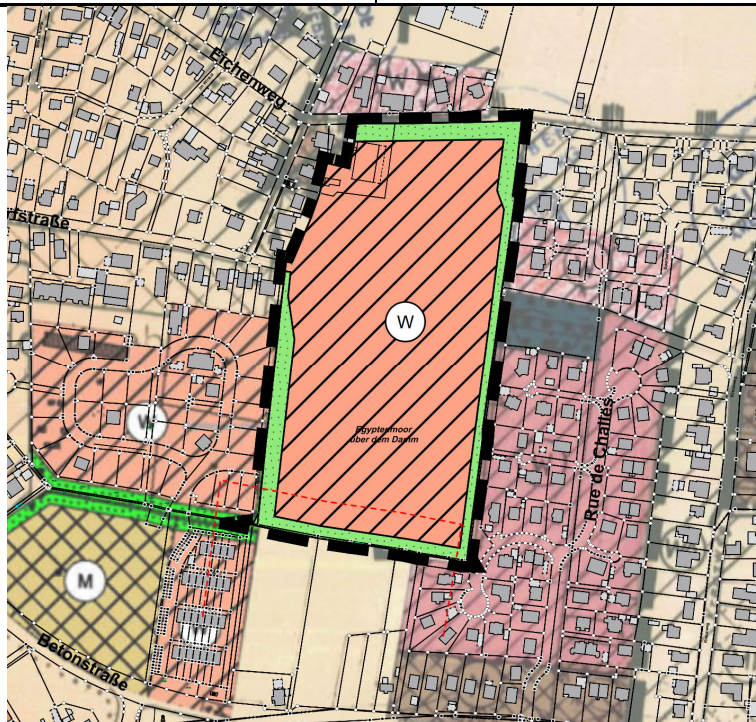


Abb.: Ausschnitt aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplans
(verkleinert o. M., zur Verfügung gestellt von dn.stadtplanung, Stand: 04.06.2020)

12.1.1.1 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Planung
o BauGB	- o Grundlage für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung - o Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I „alt“
o BauNVO	o Festlegung und Gliederung des Plangebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung
o BNatSchG	- o Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) - o § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - o §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung - o § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht - o § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf - o § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen - o § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
o LNatSchG	- o §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung - o § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
o UVPG	o Es wird klargestellt, dass die Umweltprüfung für Bauleitpläne nach den Maßgaben des BauGB vorgenommen wird
o Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013)	o Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
o Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017)	o Darlegung der Grundlagen für die Beachtung von Großbäumen und Rahmen der Eingriffs-Bilanzierung und Kompensation

o Biotopverordnung vom 13.05.2019	o Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
o BBodSchG	o Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
o LWG	o Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
o Denkmalschutzgesetz	o Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
o DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm

9.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung

9.2.1.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der wesentliche Teil des Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich als Baumschulfläche genutzt. Zugeordnete Betriebsgebäude bestehen im Nordwesten des Plangebiets. In Nähe zu den Betriebsgebäuden ragen einige als Garten angelegte Flächenanteile in den Plangeltungsbereich.

Wohnnutzungen bestehen nicht innerhalb des Plangebietes, sondern im Westen, Norden und Osten außerhalb am Plangebiet.

Der „Eichenweg“ verläuft entlang der nördlichen Seite des Plangebiets und begrenzt dieses. Von Westen reichen die „Bgm.-Tesch-Straße“ und die „Dorfstraße“ mit bisher „blind“ endenden geplanten Anschlüssen bis an den Plangeltungsbereich. Beide Straßen sind durch den für KFZ nicht zugelassenen „Drosselstieg“, der parallel zur westlichen Plangebietsgrenze verläuft, miteinander verbunden. Das Wohngebiet östlich des Plangebiets ist durch den „Sperberweg“ und die „Rue de Challes“ erschlossen, von welcher zwei fußläufige Verbindungen zum Plangebiet vorgesehen sind.

Die L 107 „Hauptstraße“ liegt ca. 140 m südlich des Plangebiets und somit deutlich abgesetzt. Die Bahnstrecke Hamburg-Westerland verläuft in einer Entfernung von mehr als 500 m nord-östlich.

Gewerbebetriebe, von denen möglicherweise planungsrelevante Immissionen auf das Plangebiet wirken könnten, sind der Gemeinde Heidgraben im Umkreis des Plangebiets nicht bekannt.

Ein bestehender landwirtschaftlicher Betrieb ist 80 m nördlich vom Plangebietsrand vorhanden. Zwischen dem Plangebiet und dem landwirtschaftlichen Betrieb besteht nördlich des „Eichenweg“ eine Häuserzeile. Die Gemeinde Heidgraben erkennt keine Anzeichen für eine Beeinträchtigung des neuen Wohngebietes durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Erholungseinrichtungen sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Östlich des Plangebiets liegt auf Flurstück 187/41 bzw. innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 10 ein öffentlicher Spielplatz. Der in übergeordneten Planwerken dargestellte Bereich mit einer Bedeutung für die Erholung liegt nördlich des Plangebiets.

Auf vorhandene örtliche Straßen und Wegverbindungen, die ggf. für die wohnungsnah Erholung genutzt werden könnten (Spaziergänge etc.), wurde bereits oben hingewiesen.

Bewertung

Lärmemissionen / -immissionen

Es werden aufgrund der oben umrissenen Plangebietslage von der Gemeinde Heidgraben keine planungsrelevanten Lärmimmissionen erwartet. Es besteht nach Kenntnis der Gemeinde kein besonders zu beachtendes Risiko für bedeutende Lärmbelastungen, die über die generell gültigen Immissionsgrenzwerte hinausgehen. Grundsätzlich sind folgende Grenzwerte innerhalb der Wohngebiete als maßgebliche Immissionsorte einzuhalten:

Tabelle: Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1

Nutzungsart	Orientierungswerte		
	tags	nachts	
		Verkehr ^{a)}	Anlagen ^{b)}
	dB(A)		
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

^{a)} gilt für Verkehrslärm;

^{b)} gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

Tabelle: Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV
(Verkehrslärmschutzverordnung)

Nr.	Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

Sonstige Emissionen / Immissionen und / oder Gefährdungen:

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsimmissionen (z.B. von landwirtschaftlichen Vollerwerbs- oder Gewerbebetrieben), Stäube oder Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Heidgraben und nach Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet. Dies gilt auch mit Blick auf den landwirtschaftlichen Betrieb nördlich des Eichenwegs, da nach Bewertung der Gemeinde Heidgraben bezüglich der ggf. wirksamen Immissionswerte (Staub, Geruch, Lärm) die Bestandsbebauungen am Eichenweg als relevante Immissionsorte dichter zum landwirtschaftlichen Betrieb liegen. Somit ergeben sich aus den neuen Bauungen keine zusätzlich einschränkend wirkenden Nutzungen (hier: vor Beeinträchtigungen zu schützende Wohn – und Arbeitsstätten).

Ausgehend von der bisherigen Nutzung ergeben sich nach Kenntnis der Gemeinde Heidgraben auf Grundlage der „Bodenhygienischen Erkundung“ (Ratajczak 2018) und entsprechend der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 08.01.2020 keine Prüfwertüberschreitungen für den Wirkungspfad Boden-Mensch. Für die bisher bebauten Bereiche liegen jedoch keine Untersuchungsergebnisse vor.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten mit Bezug zu ggf. Gefährdungen der menschlichen Gesundheit z. B. durch Katastrophen oder Unfälle und auch der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Heidgraben nicht vor. Es ist nicht bekannt, dass ein zu beachtender Störfallbetrieb im Nahbereich des Wohngebiets besteht.

Erholungsnutzungen:

Das Plangebiet selbst weist eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen von öffentlichen Verkehrsflächen aus größtenteils zwar eingesehen werden können, aber bisher nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Nutzbarkeit der Straßen und Wege im Umkreis wird erhalten und neue Verbindungen werden eröffnet. Der östlich gelegene Spielplatz wird über eine Fußwegverbindung aus dem Plangebiet erreichbar sein. Es sind in den Bereichen der geplanten Straßen- und Wegverbindungen nur vorübergehend während der Bauphase, aber ansonsten keine dauerhaften erheblichen Störungen der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer zu erwarten.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung des Wohngebietes eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Gemeinde Heidgraben geht davon aus, dass keine relevanten Immissionen auf zu schützende Wohnnutzungen und Arbeitsstätten wirken und dass somit kein Erfordernis zur Festsetzung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen besteht. Aufgrund der Lage des Plangebiets wird auf eine gutachterliche Prüfung und Beurteilung verzichtet.

Sonstige Emissionen / Immissionen und / oder Gefährdungen:

Da für die bisher bebauten Bereiche im nordwestlichen Plangebietsteil keine Untersuchungsergebnisse vorliegen (vergl. Ratajczak 2018), wird voraussichtlich der Zustand des Geländes nach Abbruch in der Eigenverantwortung des Eigentümers zu überprüfen sein.

Da keine sonstigen planungsrelevanten Immissionen von der Gemeinde erwartet werden und der Gemeinde auch nicht bekannt sind, werden diesbezüglich keine Maßnahmen vorgesehen.

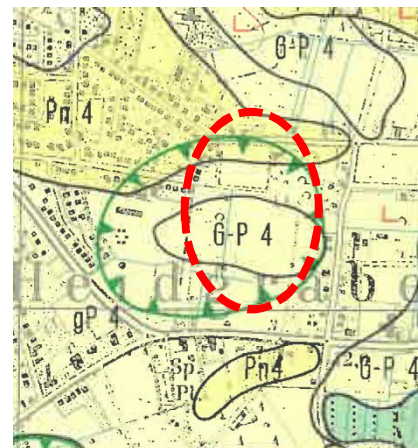
Erholungsnutzung:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine beeinträchtigenden Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden. Bei Umsetzung der Planung mit den angestrebten Wegverbindungen können sich Fußgänger und Radfahrer auf verkürzten Wegen auch abseits von Straßen mit KFZ-Verkehr bewegen.

9.2.1.2. Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche

Gemäß der Bodenkarte (Blatt 2224 „Barmstedt“ des Geologischen Landesamts SH von 1990) Eisenhumuspodsol (⇒ Kürzel gP4 in nebenstehender Abb.) und Gley-Podsol (⇒ Kürzel G-P4) an. Als Bodenart wird Sand angegeben. Im Norden des Plangebiets wird der Boden aus Flugsand gebildet (⇒ Kürzel Pn4) und das Grundwasser steht tiefer an. Die grüne Umgrenzung stellt dar, dass in dem Gebiet nach historischen Unterlagen Hochmoortorf anstand, von dem ggf. noch Reste angetroffen werden können.

Im Rahmen der Erstellung des Berichts zur Baugrundvorerkundung (Voß, 2018) wurden 14 Rammkernsondierungen bis in eine Tiefe von 4 m unter Geländeoberkante vorgenommen. Demnach ist ein Mutterboden von 0,3-0,4 m Mächtigkeit anzutreffen. Unterhalb des Mutterbodens folgt ein stark feinsandiger Mittelsand, der tendenziell nach unten in einen stark mittelsandigen Feinsand übergeht (Voß, 2018). Hierbei handelt es sich vermutlich um Flugdecksand.



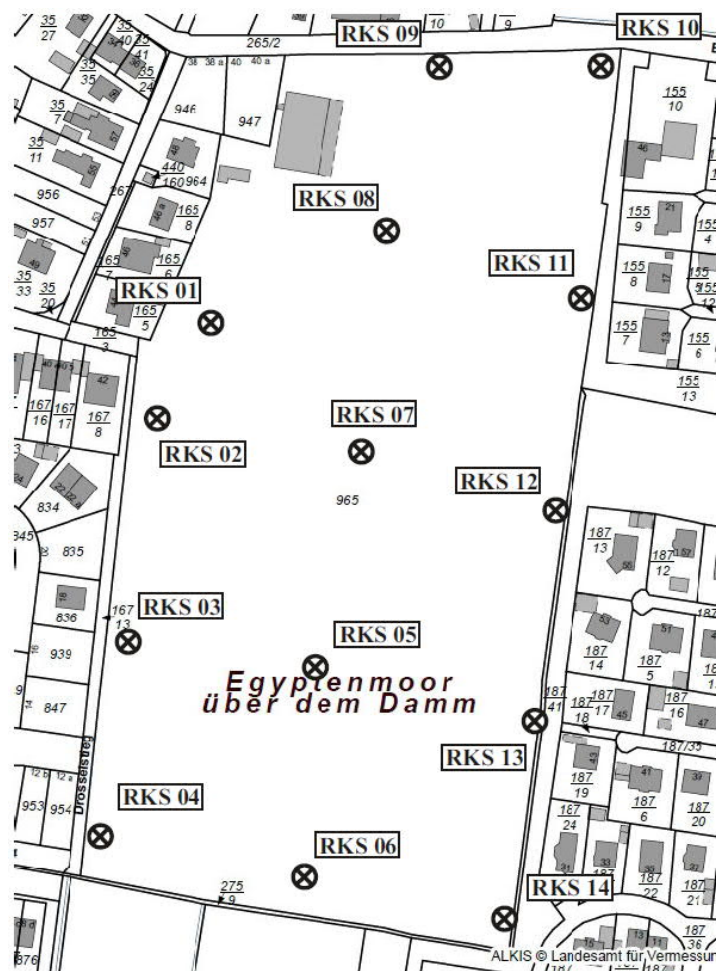


Abb.: Lage der Bodensondierungen in Plangebiet (Quelle: Voß, 2018)

Versiegelungen sind nur im nordwestlichen Teil des Plangebiets vorhanden in den Bereichen der Zufahrt vom „Eichenweg“ und der Hofflächen des Baumschulbetriebs inkl. der Betriebsgebäude und eines Gewächshauses.

Hinweise auf Bodenbelastungen oder Kontaminationen sind der Gemeinde Heidgraben aufgrund der bisherigen Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für das Plangebiet nicht bekannt.

Ausgehend von einer Stellungnahme des Kreises Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde, vom 13.04.2018, wurde eine bodenhygienische Erkundung durch einen Sachverständigen (Ratajczak 2018) gutachterlich durchgeführt. Der Auftrag bestand darin, den Boden, der außerhalb der gewerblichen Gebäude und der gebäudenahen Betriebsflächen liegt, zu untersuchen und führte zu folgenden Ergebnissen:

- Es wurden keine erhöhten Schwermetall-, PAK- oder Pflanzenschutzmittel-Gehalte festgestellt (PAK = polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)
- Eine Gefährdung der Schutzgüter besteht nicht
- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im untersuchten Bereich sind gewährleistet.

Es liegen der Gemeinde Heidgraben keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor und Heidgraben ist im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Dennoch getätigte Zufallsfunde sind durch die Gemeinde bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden. Ein Erfordernis zu einer vorgezogenen Überprüfung während des Planaufstellungsverfahrens ist der Gemeinde bisher nicht bekannt.

Die Planung umfasst eine Baumschulfläche mit Betriebsgebäuden mit Anknüpfungspunkten zu randlichen Bauflächen und Verkehrswegen.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Die Plangebietsflächen liegen mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Teilflächen im Nordwesten (⇒ Betriebsgebäude der Baumschule) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde, so dass die geplante Bebauung einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zu Eingriffen führen wird.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, S. 29, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die in der Bodenkarte dargestellten Bodentypen sind naturraumtypisch und weit verbreitet; eine besondere Seltenheit besteht nicht.

Aufgrund der bisher intensiven Baumschulnutzung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Auch liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines bestehenden oder geplanten Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Die Mutterbodenauflagen sind nicht für bautechnische Zwecke geeignet und werden abzutragen und für eine Wiederverwertung auf den Baugrundstücken fachgerecht zwischenzulagern sein. Bei einer Fremdnutzung sind ggf. ergänzende chemische Analysen gemäß Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu ermitteln und zu bewerten.

Bodenbelastungen mit Schwermetallen, PAK oder Pflanzenschutzmittel wurden nicht festgestellt. Die ermittelten Gehalte unterschreiten auch 70% der jeweiligen Vorsorgewerte für die Bodenart „Sand“, so dass der untersuchte Mutterboden auch außerhalb des Plangeltungsgebietes für eine landwirtschaftliche Folgenutzung geeignet ist. Die vorliegenden Untersuchungen sind für den Bereich der bisherigen Bebauung im Zuge bzw. nach dem Abbruch zu ergänzen.

Sande sind im Regelfall bei mindestens mitteldichter Lagerung gut tragfähig.

Insgesamt wird die Fläche als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet.

Abgrabungen und Aufschüttungen zur Höhenanpassung der Gartengrundstücksfläche und zur Sicherung der Oberflächenentwässerung werden auf den Teilflächen des Plangebietes voraussichtlich über die neu entstehenden Versiegelungsflächen hinausgehen und die nicht versiegelbaren Flächen betreffen, denn die Mutterbodenauflagen werden im Plangebiet weitgehend umgelagert; möglicherweise werden auch andere Bodenanteile im Bereich baulicher Anlagen auszutauschen sein.

In dem nur gering geneigten Gelände ist mit keiner erheblichen Bodenerosion und mit keinen herauszustellenden Stoffein- oder -austrägen zu rechnen.

Die Baumschulfläche wird künftig nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Für die Herstellung geeigneter tragfähiger Baugründe wird auf Basis der Bodengrundvorkundung der humose Oberboden im Bereich baulicher Anlagen zu entfernen sein. Auch andere nicht ausreichend tragfähige Böden, insbesondere ggf. Torfreste, Fließerde, Geschiebeböden und Beckenablagerungen werden besondere bautechnische Maßnahmen erfordern und ggf. auszutauschen oder zu überlagern sein. Im Bereich baulicher Anlagen ist mit einer Verdichtung der zu überbauenden Bodenbereiche zu rechnen. Infolge des Baustellenbetriebs werden weitere Teilflächen durch Fahrzeuge, Materiallagerungen etc. voraussichtlich verdichtet, wobei diese Flächen nicht über die Ausdehnung der in der nachfolgenden Tabelle bezifferten Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen hinausgehen werden. Generell sind Bodenverdichtungen, Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen, Versiegelungen, Änderungen des Bodenwasserhaushalts sowie Stoffeinträge auf das unvermeidbare Minimum zu begrenzen. Ergänzend wird bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend zu benachrichtigen.

Zur Gewährleistung, dass die gesunden Wohnverhältnisse und die Versickerung auf den bisher gewerblich genutzten Flächen im nordwestlichen Teilbereich bei Übergang in sensible Wohnnutzung gewahrt sind, fordert die untere Bodenschutzbehörde die Gemeinde bzw. den Vorhabenträger / den Bauherrn auf, nach dem Abbruch und der Räumung, jeweils grundstücksbezogenen Untersuchungen zu beauftragen. Dabei kann sich die Untersuchung an dem Prüfwertschema der BBodSchV für die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser orientieren. Sollten bei der Probenahme „bodenfremde“ Bestandteile (Bauschutt, Recyclingmaterialaufschüttungen, asphalt- / teer- / schlackehaltige Granulate / Fraktionen, Asbestzementbruchstücke, Fundamente, Dachpappe, usw.) angetroffen werden, so sind diese nach abfallrechtlichen Kriterien zu untersuchen und in Hinblick auf Verwertung/ Beseitigung zu prüfen.

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 sind die gemäß der Festsetzungen des nachgeordneten Bebauungsplanes Nr. 22 künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen und Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen als „Regelausgleichswert von 1:0,5“ auszugleichen, da

- o die Böden voraussichtlich kein dauerhaft oberflächennah (Grundwasserflurabstand < 1 m) anstehendes Grundwasser aufweisen, denn das Grundwasser steht gemäß der Bodenkarte nur zeitweise und nur Stellenweise dichter als 1 m unter Gelände an (die erhöhten Grundwasserstände, die eine Messung im Februar 2018 ergab, sind auf ein außergewöhnlich regenreiches 2. Halbjahr 2017 zurückzuführen; für die Planung der Versickerungsanlagen wurden die im Februar 2018 angetroffenen Grundwasserstände zugrunde gelegt),
- o die Böden naturraumtypisch sind,
- o die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und sich somit keine flächenhaften hochwertigen Lebensraumtypen mit Bindung an oberflächennah anstehendes Grundwasser entwickeln konnten
- o und es sich nicht um Flächen in einem Biotopverbund handelt.

Kompensationsmaßnahmen

Zur Sicherstellung einer angemessenen und zugleich möglichst effektiven Bauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der Funktion der innerhalb des Plangebiets festgesetzten Schutzstreifen für Knicks und Großbäume und der ansonsten entlang der Plangebietsseiten zulässigen Anlage von Mulden zur Oberflächenwassersammlung in diesen Grünflächen, die zum Teil auch als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind, werden innerhalb des Plangebiets keine Teilflächen mit einer flächenhaften Kompensationsfunktion zugeordnet.

Die flächenhaften Kompensationserfordernisse aufgrund der Realisierung des nachgeordnet gesondert zu erstellenden Bebauungsplans erfolgt außerhalb des Plangeltungsbereichs in einem Ökokonto oder in einer anderweitig naturschutzfachlich geeigneten Fläche innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs.

Der Nachweis der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche kann nicht kompensiert werden.

9.2.1.3. Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Plangeltungsbereich wurde am 23.03.2018 und am 21.05.2019 durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG. Aufgrund der eindeutigen Abgrenzungen und der guten Erkennbarkeit der einzelnen Biotoptypen ist mit keinen jahreszeitlich bedingten Defiziten bezgl. der Biotoptypenzuordnung zu rechnen. Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:

Baumschulfläche



Lage:

Flurstück 965 tlw.

Es handelt sich um eine intensiv genutzte Fläche, die noch in Teilen mit Baumschulgehölzen bestanden ist.

Knick 1



Lage:

Nordwestseite parallel am „Eichenweg“ auf Fl.st. 965

Vergraster Knickwall ohne zu nennenden Strauchbewuchs mit Eichen als Überhälter (= prägende Großbäume)

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Knick 2**Lage:**

Nordostseite parallel am „Eichenweg“
auf Fl.st. 965

Vergraster Knickwall ohne zu nennenden
Strauchbewuchs mit Eichen als Überhälter
(= prägende Großbäume)

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Knick 3**Lage:**

Nordostseite des Plangebiets
auf Grenze der Flurstücke 965 und 155/13

Flacher und unregelmäßiger Wall, nach Nor-
den auslaufend

Strauchbewuchs z. T. heckenartig

Eichen als Überhälter (= prägende Groß-
bäume)

Teile auf Fl.st. 155/13 sind im B-Plan Nr. 4, 3.
Änderung, als zu erhalten festgesetzt.

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Großbäume

Die nachfolgend genannten Bäume sind für
die Planung bedeutend und aufgrund ihres
Standortes oder ihrer Größe landschafts-
bzw. ortsbildprägend [StØ ⇒ Stammdurch-
messer in Meter gem. örtlichem Aufmaß].

- o Auf Knick 1
- Von W nach O: Eiche (StØ 0,9), Eiche (StØ 1,1)
- o Auf Knick 2
 - Von W nach O: Eiche (StØ 0,5), Eiche (StØ 0,7), Eiche (StØ 0,75), Eiche (StØ 0,65)
- o In Knick 3
 - Von N nach S: Eiche (StØ 0,7) Eiche (StØ 0,9), Eiche (StØ 0,6), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,7)
- o In südlicher Verlängerung von Knick 3 entlang Flurstückgrenze: Eiche (StØ 0,6), Eiche (StØ 4x0,55), Eiche (StØ 0,3), Eiche (StØ 0,25)
- o An Südseite des Plangebiets von O nach W: Eiche (StØ 0,9), Eiche (StØ 0,8), Kirsche (StØ 0,5), Eiche (StØ 0,85), Eiche (StØ 0,65), Eiche (StØ 0,4), Ahorn (StØ 0,7), Ahorn (StØ 25), Ahorn (StØ 0,45), Ahorn (StØ 0,5), Ahorn (StØ



Fotos: Baumreihe im Südwesten des Plangebiets am „Drosselstieg“

4x,55), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,35), Ahorn (StØ 0,3), Ahorn (StØ 0,55), Ahorn (StØ 4x0,35)

- o An Südwestseite des Plangebiets von S nach N: Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,7), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,4), Eiche (StØ 0,35), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,4), Eiche (StØ 0,55), Eiche (StØ 2x0,5), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,5), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,65), Eiche (StØ 0,55), Eiche (StØ=,45), Eiche (StØ 0,35), Eiche (StØ 0,5), Eiche (StØ 0,35)
- o An Nordwestseite von S nach N: Eibe (StØ0,45), Eiche (StØ 0,25), 6 Hainbuchen (StØ 25-0,35), 4 Obstbäume (StØ0,2-0,35), Kiefer (StØ 0,4)

Wald



Lage:

Südlich des Plangebiets

Es handelt sich um einen zumeist jungen Bestand, der von Bergahorn dominiert wird. Randlich stehen einzelne Altbäume.

Am östlichen Rand geht der Bestand in eine unregelmäßige parkartige Struktur über.

Die Waldfläche war bereits zuvor Gegenstand von Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde.

Saumstreifen mit Erdwall



Lage:

südöstlich außerhalb des Plangebiets und im Bereich einer geplanten Fußwegverbindung zur „Rue de Challes“

Fl.st. 187/41

Die Fläche ist im B-Plan 10 als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einer Spezifikation für die Entwicklung einer Hochstaudenflur mit einzelnen Gehölzinseln festgesetzt.

Bei dem Wall handelt es sich daher nicht um einen Knick im Sinne eines geschützten Biotops gem. § 21 LNatSchG

Spielplatz



Lage östlich des Plangebiets
Fl.st. 187/41

Der Spielplatz besteht in einem großen Baumbestand und ist im B-Plan Nr. 10 entsprechend festgesetzt. Auch eine fußläufige Verbindung zum Geltungsbereich des B-Plans Nr. 22 ist im B-Plan Nr. 10 bereits dargestellt.

Gräben



Lage:
Entlang der Südseite des Plangebiets in Ost-West-Richtung verlaufend

Der Graben führt nicht dauerhaft Wasser

Es sind keine Röhrichte oder andere naturnahe Gewässerstrukturen vorhanden.



Lage:
Im mittleren und im südlichen Teil des Plangebiets
auf Fl.st. 965

Es sind keine Röhrichte oder andere naturnahe Gewässerstrukturen vorhanden.

An den Ufern und teilweise am Grabengrund sind Flatterbinsen vorhanden.

Wohnbebauungen mit Gärten und Grünflächen



Lage:

Wohnbebauungen: nur außerhalb des Plan-gebiets

- im Westen an „Bgm.-Tesch-Straße“ und an „Dorfstraße“
- im Norden nördlich „Eichenweg“
- im Osten Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 4 und 10

Gartennutzungen ragen von Wohnbebauungen an der „Dorfstraße“ im Nordwesten in das Plangebiet,

Es besteht gegenüber den durch die Baumschule genutzten Flächen eine Einfassung durch hohe Hecken und einzelne Bäume.

Im Südosten reicht an der „Rue de Challes“ (⇒ B-Plan Nr. 10) eine randliche Grünfläche (Scherrasen mit einzelnen relativ jungen Gehölzen) bis an das Plangebiet.

Im B-Plan Nr. 10 ist hier eine Option zur Herstellung einer Fußläufigen Verbindung verzeichnet.

Baumschulgebäude und Betriebsfläche



Lage:

Nordwestlicher Teil von Fl.st. 965

Das Grundstück wird vom „Eichenweg“ aus erschlossen. Es sind neben einer Lagerhalle mit Büroraum befestigte Hofflächen, Lagerflächen und ein Gewächs-/Anzuchtthalle vorhanden.

Straßen, Verkehrsflächen



Es handelt sich um Verkehrsflächen ohne naturnahe Strukturen, die Seitenstreifen werden intensiv gepflegt und / oder sind starken Störungen ausgesetzt

Lage:

im Norden: „Eichenweg“ mit Gehweg in wassergebundener Decke (s. Foto links)

Weitere Verkehrsflächen sind:

„Bgm.-Tesch-Straße“ westlich des Plangebiets

„Drosselstieg“ entlang westlicher / südwestlicher Plangebietsseite

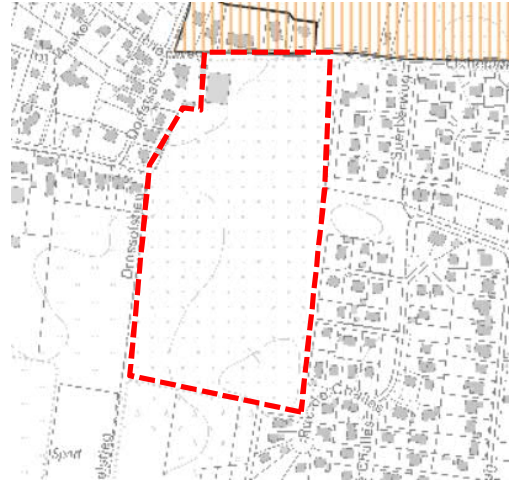
„Dorfstraße“ westlich des Plangebiets

Alle Bilder: Pollok 2018, Lindemann 2019

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Eine Auskunft des LLUR vom 01.02.2018 beinhaltet keine Hinweise auf prüfungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“ (= LSG 8 des Kreises Pinneberg) liegt nördlich des „Eichenwegs“ und somit zwar in Nähe, aber außerhalb des Plangebiets (s. rote Umgrenzung in nebenstehender Abb., Quelle: LLUR, LVerGeo, 2019).



Auch liegt weder ein FFH-Gebiet noch ein EU-Vogelschutzgebiet in Nähe (3 km-Umkreis) zum Plangebiet, so dass diesbezüglich bedeutende Arten oder Lebensraumtypen nicht betroffen sein können.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	• Knicks ⇒ Es handelt sich um geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG • Großbäume mit StammØ ab ca. 0,6 m inkl. entsprechender Großbäume der Knicks sowie Baumreihe am „Drosselstieg“ – vgl. obige Bestands-Aufstellung ⇒ Es handelt sich um landschafts- bzw. ortsbildprägende Großbäume • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. B-Plan Nr. 10 ⇒ Es handelt sich um Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes entsprechend verbindlicher Regelungen einer Satzung
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	• Sonstige Gehölze, sonstiger Baum (StammØ < 0,6 m) – auch in Gärten – sofern nicht höher bewertet • Wald ⇒ Die Gehölze sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.
Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	• Baumschulfläche • Gräben • Gartenbereiche und Grünflächen • Straßenseitenstreifen ⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen aus der angrenzenden Nutzung ausgesetzt

Flächen mit erheblichen Vorbelastungen	• Bereits bebaute Flächen mit Teil – oder Vollversiegelungen • Verkehrsflächen inkl. Gehwege / Radwege
--	---

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu den o.g. Natura-2000-Gebieten besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters mit der Folge von Wohnbebauungen im bisherigen Außenbereich keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Heidgraben ein Erfordernis für vertiefende FFH-Verträglichkeits(vor)untersuchungen zur Prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier: Baumschulnutzung), Gartenflächen und der Saumstreifen auch zur Herstellung von Verkehrsanbindungen führt mit einer Ausnahme zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Voraussichtlich können alle Großbäume mit Stammdurchmessern von 0,6 m und mehr (⇒ landschaftsprägende Großbäume) erhalten werden.

Von den sonstigen Großbäumen (mit Stammdurchmessern von < 0,6 m) werden voraussichtlich nur wenige verloren gehen, um Verkehrsanbindungen an benachbarte Plangebiete im Westen herzustellen.

Knickverluste werden sich voraussichtlich auf wenige Meter Knickstrecke, die zur Herstellung einer verkehrstechnisch geeigneten Anbindung an den „Eichenweg“ unvermeidbar sind, beschränken. Eingriffe können durch die Platzierung der Anbindung in den Bereich der bisherigen Baumschulzufahrt minimiert werden. Der Knick weist im betroffenen Bereich keinen Großbaumbewuchs auf. Auch Strauchbewuchs ist auf den vergrasten Wällen nicht vorhanden.

Das Ausgleichserfordernis beträgt im vorliegenden Fall entsprechend Ziffer 5.2.1 letzter Spiegelstrich des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 „1:1“.

Das Ausgleichserfordernis für Knickeingriffe kann bis zur Hälfte durch Aufwertung eines degenerierten Knicks und ansonsten durch Knickneuanlagen bzw. durch Zuordnung einer ausreichenden Knickstrecke in einem anerkannten „Knick-Ökokonto“ erfolgen.

Ansonsten werden Knicks als Biotope gemäß § 21 LNatSchG gesichert. Zudem können parallel zu Knicks ausreichend breite Saumstreifen angelegt und als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB oder als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.

In den Knicksaumstreifen und den Grünflächen zum Schutz der Knicks und der Großbäume besteht die Funktion einer Schutz gebenden Zone für den Wurzelraum der Gehölze, denn in diesen Flächen ist

- die Errichtung baulicher Anlagen,
- das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Terrassen,
- die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen mit Ausnahme der Anlagen von Mulden zur Regenwassersammlung und -versickerung
- und das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen

nicht gestattet.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Knickpflege, sondern sind als Großbäume zu erhalten.

Aufgrund der gemeindlichen Planungsziele und der bisherigen Planung ist darüber hinaus keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes zu erwarten.

Über das zuvor beschriebene Maß an Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind voraussichtlich keine weiteren Maßnahmenerfordernisse zu erwarten.

9.2.1.4. Schutzgut Tiere

Die Gemeinde Heidgraben verzichtet aufgrund der angetroffenen Nutzungs- und Biotoptypen und der daraus abgeleiteten allgemeinen Bedeutung des Plangebiets sowie aufgrund der angestrebten Erhaltung der Großbäume und Knicks auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz. Es wird eine Potenzialabschätzung mit Bewertung entsprechend der nachfolgenden Angaben in die Planung eingestellt und so den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung entsprochen.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potenzialabschätzung vorkommen können und somit planungsrelevant sind:

- An umliegenden Gebäuden und in den Gehölzen aller Art (auch der Großbäume im und am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene **Brutvögel** vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden.

Brutvögel an Gebäuden (Baumschulbetriebsgebäude und auf benachbarten Flächen) können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.



Abb: Nester im/am Bestandsgebäude (links: Rauchschwalbe, rechts *indet.*; Mai 2019)

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und während der Geländebegehungen am 23.03.2018 und am 21.05.2019 nicht gesichtet worden. Zugleich waren die Großbäume nur teilweise einsehbar. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Großbäume Höhlungen aufweisen, die von den o. g. allgemein verbreiteten Arten angenommen werden.

Das Plangebiet kann zudem von weiteren von außen einfliegenden Arten zur Nahrungssuche aufgesucht oder durchfliegen werden. Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurde von einer Privatperson auf gelegentliche Sichtungen des Uhus hingewiesen.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der intensiven Nutzung der Baumschulflächen sowie der Gartenflächen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten oder des Uhus im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

- Zudem können Sommerquartiere von **Fledermausarten** wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den Gebäuden und Großbäumen im und am Plangebiet vorhanden sein.

Im / am Plangebiet weisen die strukturreichen Gärten und Großbäume eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf. Das gilt vor allem für die Plangebietsränder im Norden, Osten und Süden.

Winterquartiere werden für das Betriebsgebäude und die ggf. entfallenden Bäume aufgrund der fehlenden Frostfreiheit während des Winters ausgeschlossen.

- In den betroffenen Gehölzbeständen (Straßenanbindungen, Gartenbereiche und sonstige Gehölze des Baumschulgeländes) werden Vorkommen der **Haselmaus** aufgrund der intensiven Nutzungen ausgeschlossen; es wurden bei den Geländebegehungen keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden, so dass hier keine relevante Betroffenheit der Art anzunehmen ist.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die angetroffenen Gräben weisen keine naturnahen Strukturen auf und der Graben im Süden ist stark beschattet. Das Plangebiet kann daher nur eine allgemeine Bedeutung als Landlebensraum für allgemein verbreitete **Amphibienarten** wie Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch haben, die artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Moorfrosch oder Kammmolch) liegen auch in Kenntnis einer negativen Datenauskunft des LLUR vom 01.02.2018 und der weiteren Stellungnahmen aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht vor. Hinweise auf ausgeprägte Wanderstrecken liegen auch vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets zwischen Bestandsbebauungen am Ortsrand nicht vor.

- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für **Fischotter** oder **Biber** sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch die Aufstellung dieses Bauleitplanes nicht verändert.
- **Reptilien** (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Datenabfrage aus dem Artenkataster des LLUR wurden keine Artenvorkommen mit einer Relevanz für das Plangebiet mitgeteilt (Datenauskunft vom 01.02.2018).

Sonstige artenschutzrechtlich und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG und nicht in einer Nähe zu einem FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet (vgl. Schutzgut Pflanzen).

Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: Werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Nein	Gewässer und Hauptwanderrouten sind nicht vorhanden. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen hier aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Reptilien	Nein	In dem Plangebiet sind keine Kernhabitate der Arten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse) sich auf den Teilflächen aufhalten, die zur Bebauung anstehen. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.

Vögel	Ja / Nein	Einzelgehölze und bestehende Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und mit Ausnahme eines Einzelfalles der Rauchschnalbe keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 Abs. 5 BNatSchG und bei Bereitstellung einer Nisthilfe für die Rauchschnalbe in räumlicher Nähe zum Eingriffsort nicht vorliegen.
Säugetiere - Fleder- mäuse	Ja / Nein	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für das Plangebiet vor allem eine Nutzung als Nahrungshabitat durch synanthrope Arten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen ist. Sommerquartiere können nur in Großbäumen mit Höhlen oder mit z.B. abgelösten Rindenpartien oder in Gebäuden bestehen. Winterquartiere fehlen. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn für Arbeiten an Großbäumen und Gebäuden eine Schonfrist vom 01.März bis zum 31. Oktober eingehalten wird und Ersatzquartiere in räumlicher Nähe zum Eingriffsort bereitgestellt werden.. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der Schonfrist nicht vorliegen.
Säugetiere - sonstige	Nein	Es sind nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezgl.. Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezgl.. Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Oberflächengewässer vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Libellen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Käfer	Nein	In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor bzw. es wird die Erhaltung der Großbäume angestrebt. Diese Artengruppe kann bei Erhaltung der Großbäume nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Erhaltung der Großbäume nicht vorliegen.

Weichtiere	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
-------------------	-------------	--

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es „verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Erhaltung der Großbäume (⇒ Stammdurchmesser > 0,4 m) und bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

Bezüglich des Schutzes von potenziell vorkommenden Fledermausarten gilt eine Schonfrist vom 01. März bis 31. Oktober.

Für Arten mit einer gewissen Standortbindung wie Rauchschwalben und Fledermäuse sind in räumlicher Nähe zum Eingriffsort Ersatzquartiere bereitzustellen.

In den genannten Zeiträumen ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten bzw. der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzungen davon auszugehen, dass die Vogel- und Fledermausarten dann während der nächsten Brut-/Reproduktionszeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Entsprechendes gilt bezüglich der Fledermausarten unter Beachtung der bis Ende Oktober andauernden Schonfrist. Es sind durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren und aufgrund der generellen Habitatausstattung in der Ortsrandlage im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Es gehen vom Wohngebiet keine Wirkungen aus, die das nördlich des „Eichenwegs“ bestehende LSG 8 des Kreises Pinneberg, ein FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet beeinträchtigen könnten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Alle Arbeiten an Gehölzen und der Abriss der Gebäude mit Vogelnistplätzen dürfen zum Schutz von Vogelarten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Bezüglich des Schutzes von Fledermäusen ist eine bis zum 31. Oktober verlängerte Schonfrist einzuhalten – sofern Großbäume mit Höhlungen oder andere potenziellen Fledermausquartiere betroffen sind. Eine Abweichung von den genannten Zeiträumen bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die nur im Einzelfall erteilt werden kann.

Für Arten mit einer gewissen Standortbindung wie Rauchschwalben und Fledermäuse sind in räumlicher Nähe zum Eingriffsort Ersatzquartiere bereitzustellen.

Da bei Einhaltung der genannten Schonfristen und durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren in räumlicher Nähe zum Eingriffsort keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind auch im Zuge der nachgeordneten Aufstellung eines Bebauungsplanes keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Bereitstellung von Ersatzquartieren obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

9.2.1.5. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet verläuft ein ca. 200 m langer Graben in Nord-Süd-Richtung etwa mittig im Plangebiet und ein Graben besteht an der südlichen Plangebietsgrenze (⇒ vgl. Schutzgut Pflanzen). Weitere Oberflächengewässer sind nicht bekannt.

Gemäß den Angaben der Bodenkarte steht das Grundwasser wie folgt unter Gelände an:

Bodentyp	GW unter Flur feucht Zeit	GW unter Flur trockene Zeit
Pn4 Eisenhumuspodsol aus Flugsand	tiefer als 2 m	tiefer als 2 m
gP4 Eisenhumuspodsol, vergleyt aus Sand	um 1 m für Heidgraben wird eine tlw. GW-Absenkung bis > 2m angegeben	um 2 m für Heidgraben wird eine tlw. GW-Absenkung bis > 2 m angegeben
G-P4 Gley-Podsol aus Sand	0,5 bis 1 m für Heidgraben wird eine tlw. GW-Absenkung bis > 2 m angegeben	1 bis 1,5 m für Heidgraben wird eine tlw. GW-Absenkung bis > 2 m angegeben

Im Rahmen der Bodenvorerkundung wurden Wasserstände zwischen 0,40 und 1,90 m unter GOK festgestellt (Voß, 2018). Der Großteil der Sondierungen weist Grundwasserspiegelstände zwischen 0,40 und 1,20 u. GOK nach, eine Ausnahme bilden zwei Sondierungen, die im höher liegenden Bereich abgeteuft wurden und einen Grundwasserspiegel bei 1,90 m u. GOK aufzeigen (RKS 09 und RKS 10, vgl. Karte im Schutzgut Boden). Aufgrund niederschlagsreicher Vormonate kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die festgestellten Grundwasserspiegelstände im oberen Bereich der natürlichen Schwankungen liegen (Voß, 2018). Ratajczak (2018) hat mögliche Gefährdungen für das Grundwasser aufgrund der bisherigen Nutzung untersucht.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG). Die Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets „Elmshorn Köhnholz / Krückaupark“ liegt ca. 230 m nördlich des „Eichenwegs“.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Die beiden vorhandenen Gräben werden auf der nachgeordneten Planungsebene in das konkretisierte Planungskonzept einzubinden sein. Das im Plangebiet vor allem aufgrund der zusätzlich befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird voraussichtlich in einem

neuen System gesammelt und entsprechend der Vorgaben eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes abgeleitet. Dabei werden die vorhandenen Gräben ggf. auch eine Retentionsfunktion übernehmen.

Ratajczak (2018) hat im Rahmen seiner „Bodenhygienische Untersuchung“ keine erhöhten Schwermetall-, PAK- oder Pflanzenschutzmittelgehalte festgestellt. Eine Gefährdung des Schutzgutes besteht gemäß Ratajczak (2018) nicht.

Durch die künftigen Bebauungen werden kleinräumig die Oberflächenabflüsse und somit auch die grundstücksbezogene Speisung des Grundwassers verändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Bezüglich des betroffenen Grabenabschnitts besteht kein Kompensationsbedarf, da der Graben ausschließlich der Entwässerung der Baumschulfläche (Flurstück 965) dient und keine naturnahen Strukturen aufweist. Im Übrigen werden zusätzliche Sammel- und Versickerungsmulden im Plangebiet angelegt. Eine dauerhafte Wasserführung der Gräben und Mulden besteht nicht.

Aufgrund des zumindest zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers wird das anfallende Niederschlagswasser über Versickerungsmulden und Staugräben gedrosselt an den südlich verlaufenden Graben abgegeben.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers auf Grundlage eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen.

Aufgrund des oberflächennah anstehenden Grundwassers sind ggf. Keller gegen drückendes Wasser abzudichten. Für die Herstellung der Baugrube ist eine genehmigungspflichtige Grundwasserabsenkung erforderlich.

Auch beim Straßenbau ist der hohe Grundwasserspiegel zu berücksichtigen. Während der Bauzeit muss mit einer vorübergehenden Wasserhaltung gearbeitet werden. Konkrete Angaben und Maßnahmen sind in der nachgeordneten Bauausführungsplanung zu ergreifen und zu beachten.

9.2.1.6. Schutzgüter Luft und Klima

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die im Westen, Norden und Osten bestehenden Bestandsbebauungen, die randlichen Gehölzreihen und die Gehölzflächen im Süden relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist, denn es sind keine offenen Situationen gegenüber der offenen Landschaft vorhanden.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammelbecken o. ä. sind nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Heidgraben aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Entwicklung von Wohnbauflächen keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden. Bestehende Abschirmungen gegenüber einwirkenden Winden werden nicht geändert. Eine besondere Empfindlichkeit des Plangebiets gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

9.2.1.7. Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine große zusammenhängende Baumschulfläche zwischen

- den Bestandsbebauungen im Westen mit Großbaumbestand vor allem am südwestlichen Plangebietsrand,
- dem „Eichenweg“ mit nordseitig bestehenden Bebauungen und straßenbegleitenden Knicks samt Großbäumen,
- den Bestandsbebauungen im Osten mit Großbaumbestand vor allem am nordöstlichen Plangebietsrand
- und strukturreicheren Gehölzflächen / Wald im Süden des Plangebiets, zu dem auch einzelne Großbäume gehören.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich der gliedernden Knicks und der landschafts- bzw. ortsbildprägenden Großbäume im und am Plangebiet wurde bereits insbesondere in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen – insofern sei hier auf dieses Kapitel (12.2.1.3) verwiesen.

Das Gelände ist insgesamt nur geringfügig geneigt, wobei die Höhen von im Nordosten von +12,20 m NHN in südwestlicher Richtung auf rund +10,5 m NHN abfallen.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der randlichen Bebauungen, der Gehölzflächen im Süden, der Knicks und der Großbäume nicht.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind im und am Plangebiet nicht vorhanden (vgl. „Schutzgut Mensch“).

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Es wird insgesamt eine gegenüber der Ortslage bereits durch Bebauungen, Knicks, Gehölzflächen und Großbäume weitgehend abgeschirmte Fläche mit weitgehend fehlenden Sichtbeziehungen zur freien Landschaft überplant, so dass die Ortslage eine sich einfügende Erweiterung erfahren wird.

Dabei werden sowohl die Knickstrecken – mit Ausnahme geringer Verluste –, die Baumreihe und die sonstigen prägenden Großbäume als gliedernde naturnahe Elemente durch die Darstellung linienförmiger Grünflächen erhalten und in das Baukonzept integriert. Baumverluste beschränken sich voraussichtlich auf Bäume von nichtprägendem bzw. ortsbildbestimmendem Charakter. Die Gesamtheit der Baumreihe im Südwesten des Plangebiets wird infolge des Verlustes eines Baums zur Herstellung einer Verkehrsanbindung an die „Bgm.-Tesch-Straße“ nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch die Planung werden nicht nur bisher unbebaute Flächen des planungsrechtlichen Außenbereichs bebaut, sondern es werden auch die im / am Plangebiet verbleibenden Knicks, Gehölzflächen und Großbäume in einen neuen Nutzungszusammenhang gestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Knicks und die Großbäume als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen werden entsprechend der Beschreibungen in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ (Kap. 9.2.1.3) erhalten und nach dem derzeitigen Stand der Planung künftig teilweise innerhalb von öffentlichen Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB liegen. Geringe Verluste werden zur Herstellung einer Verkehrserschließung zum Westen und zur Herstellung geeigneter Bauflächen nicht vermeidbar sein.

Bei ergänzender Pflanzung neuer Bäume, durch die Erhaltung der prägenden Großbäume bzw. bei Anpassung der Baugrenzen sowie der Grundstückszuschnitte an Baumstandorte und -kronen wird das Landschafts- bzw. Ortsbild in angemessener Weise bewahrt und so neugestaltet, dass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Heidgraben, die künftige Bebauung vollständig vor einer Sichtbarkeit abzuschirmen.

9.2.1.8. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend der Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Heidgraben bekannt. Auch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, obere Denkmalschutzbehörde, kann keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale feststellen (Mitteilung vom 20.04.2018 und vom 04.12.2019).

Auf die Lage des Plangebiets

- o östlich der „Bgm.-Tesch-Str.“ und „Dorfstraße“ mit vorhandenen Wohnbebauungen,
 - o südlich des „Eichenwegs“ mit Wohnbebauungen,
 - o westlich „Sperberweg“ und der „Rue de Challes“ mit Wohnbebauungen
 - o und nördlich unbebauter Flächen, zu denen auch ein Waldbestand gehört,
- wurde bereits in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch ...“, „Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt“ und „Wasser“ eingegangen. Die geplante Wohnbebauung schließt also an Bestandsbebauungen der Ortslage an und bewahrt zugleich Großbäume und Knicks als gliedernde Grünstrukturen.

Die o. g. und ggf. weitere vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch die Gemeinde Heidgraben bzw. einen privaten Erschließungsträger zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind derzeit nicht bekannt.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Das Plangebiet ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung.

Die Lage des Plangebiets in Nachbarschaft zu einem Wald war bereits in Vorbereitung dieser Bauleitplanung Gegenstand eines Vorgesprächs der Gemeinde Heidgraben mit der zuständigen Forstbehörde. Entsprechend ähnlicher Situationen in der Ortslage und aufgrund der mittel- bis langfristig zu erwartenden Bebauung der Flächen südlich des Plangebiets – für die dann eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich sein wird – strebt die Gemeinde Heidgraben eine Unterschreitung des einzuhaltenden Waldabstands auf 15 m an. Im Zuge der durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden hiergegen keine Bedenken vorgebracht. Es bestehen dabei für den Bereich zwischen 15 m und 30 m ab dem Waldrand besondere Anforderungen an den Brandschutz und eine Einzelfallprüfung durch die untere Forstbehörde und den Kreisbrandschutzingenieur kann erforderlich werden, damit keine erhöhte Brandgefahr entsteht.

Die Gemeinde Heidgraben geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung eines Wohngebietes mit zugeordneten Erschließungsstraßen, Wohnwegerschließungen und Fußwegverbindungen nicht entstehen werden.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird lediglich durch die Wandlung einer Baumschulfläche in ein Wohngebiet verändert, bleibt aber ansonsten bestehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Archäologische Fundstellen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten.

Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung. Der Nachweis ist gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu führen.

Bezüglich des südlich benachbarten Waldes soll im vorliegenden Fall der 30 m messende Waldschutzabstand gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG SH auf 15 m reduziert werden. Geplante Bebauungen bedürfen voraussichtlich einer Einzelfallprüfung zur Sicherstellung einer unterdurchschnittlichen Brandgefahr.

Bei Straßeneinmündungen sind ausreichend bemessene Sichtdreiecke bzw. Sichtverhältnisse zu beachten zur Vermeidung von Verkehrsgefährdungen

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

9.2.1.9. Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die bisherige Baumschulnutzung, durch Knicks, eine Vielzahl von Großbäumen, die an drei Seiten umgebenden Wohnbebauungen mit Gemeindestraßen sowie durch unbebaute Flächen im Süden, zu denen auch ein Wald gehört, geprägt ist.

In den Kapiteln 12.2.1.1 bis 12.2.1.8 wird deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung einer Wohnbaufläche im Außenbereich Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und sonstige Sachgüter entstehen können bzw. werden, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können. Bezüglich des Artenschutzes sind Ausführungsfristen und ent-

sprechend der nachgeordneten konkreteren Planungen ggf. weitere Maßnahmen zu beachten. Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

9.2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planungen

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans soll entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Heidgraben zu einer Vorbereitung einer Wohnbebauung in räumlichem Zusammenhang mit der Ortslage führen.

Hierdurch kann die Gemeinde im Rahmen der landesplanerisch zugewiesenen Möglichkeiten Bauflächen für den örtlichen und überörtlichen Bedarf bereitstellen, so dass der hohen Nachfrage entsprochen werden kann und die Gemeinde nicht ausschließlich auf eine wohnbauliche Entwicklung angewiesen ist, die auf die Innenentwicklung ausgerichtet ist. Die Gemeinde kann somit aktiv den wohnbaulichen Entwicklungsprozess mitgestalten.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen innerhalb des Plangebiets durch die Entwicklung naturnaher Grünflächen minimiert und ansonsten durch die Zuordnung von Kompensationsflächen extern im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22. Die bisherige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft steht einer Bebauung entgegen.

Ohne diese planerische Entwicklung im Außenbereich würden für eine längere Zeit keine dem Bedarf entsprechenden frei zum Erwerb stehenden Baugrundstücke in der Gemeinde Heidgraben angeboten werden können. Die wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde würde dann wieder vorwiegend auf Maßnahmen der „Innenentwicklung“ beschränkt sein.

Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich bzw. für Baumschulzwecke genutzt werden.

9.3. Zusätzliche Angaben

9.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden im Sinne einer „Abschichtung“ der Planung grundlegende Aussagen bezüglich der zu erwartenden Eingriffe und deren Kompensierbarkeit getroffen, ohne Details festzulegen. Die konkrete Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird schutzgutbezogen in den Umweltbericht zur nachgeordneten B-Plan-Aufstellung zu integrieren sein.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 BNatSchG i. V. m. den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Aussagen zum Artenschutz auf Grundlage der örtlichen Biotopenkartierung bei Ergänzung durch Angaben des LLUR in Form einer Potenzialanalyse in die Planung eingestellt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten sind in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere jeweils einschließlich der biologischen Vielfalt integriert.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bebauungsplanungen beachtet.

Baugrundvorerkundung

Zur Erkundung des Baugrunds wurde eine Baugrundvorerkundung durchgeführt, deren Ergebnisse für die Beurteilung der Eignung als Baugrund und für die Erstellung der Planung / des Umweltberichtes genutzt werden.

Bodenhygienische Erkundung

Im Vorwege der Planung wurde eine bodenhygienische Erkundung durchgeführt zur Untersuchung des Wirkungspfad des Boden-Mensch bezgl. potenziell nutzungsbedingt möglicher persistenter Schadstoffe (mögliche Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Düngern).

Die Ergebnisse sind in die Planung / in den Umweltbericht eingeflossen.

„Wasserwirtschaftliches Konzept“

Zur Klärung einer geeigneten Erschließung und zur Entwicklung eines umsetzbaren Entwässerungskonzeptes wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet, dessen Inhalte für die Erstellung der Planung / des Umweltberichtes genutzt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 50 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde für diese F-Plan-Änderung und den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 22 durch eine gemeinsame Beteiligung der von den Planungen betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände durchgeführt. Es folgte das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Öffentliche Auslegung. Die geeigneten Inhalte aus den Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der bereits vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme nach § 11 Abs. 1 LaplaG wurden entsprechend der Beratungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung in die Planung eingestellt.

Insgesamt kommt die Gemeinde Heidgraben zu dem Ergebnis, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

9.3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Mit einem Fokus auf die nachgeordnete Ebene des Bebauungsplans werden im Rahmen der Plankonkretisierung bzw. der Planumsetzung voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen werden zuzuordnen sein, die aufgrund ihrer Absehbarkeit bereits im Zuge dieser F-Plan-Änderung benannt werden:

- Alle prägenden Großbäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,6 m (auch bei Lage auf einem Knick) und aufgrund der Lage in einer Baumreihe (⇒ südwestlicher Rand an „Drosselstieg“) unterliegen dem Schutz des LNatSchG. Eingriffe in derartige Bäume bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
 - o Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m der prägenden Großbäume dürfen keine baulichen Anlagen hergestellt werden, keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Aufschüttungen und / oder Abgrabungen ausgeführt werden bzw. es werden die Bestimmungen der DIN 18920 sowie der RAS-LP-4 einzuhalten sein.
 - o Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Knicks sind gemäß § 21 LNatSchG geschützte Biotope.
 - o Die fachgerechte Pflege und die Erhaltung sind Aufgabe des Eigentümers und ggf. des Ausführenden von Arbeiten im Nahbereich der Gehölze.
- An Knicks sind ausreichende Saumstreifen von Beeinträchtigungen frei zu halten, die ökologischen Funktionen des Knicks sind zu erhalten.
 - o Die Erhaltung der Knickschutzstreifen obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.
 - o Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.

- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere sind Schonfristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zum Schutz möglicher Vogel- und Fledermausvorkommen einzuhalten.
 - o Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.
- Im Fall der Betroffenheit von ortstreuen oder standortgebundenen Tierarten wie es auch die im Plangebiet vorkommenden Rauchschwalben und potenziell vorkommenden Fledermäuse in Sommerquartieren sind, werden jeweils geeignete Ersatzquartiere in räumlicher Nähe oder andere Maßnahmen umzusetzen sein, um weder die Individuen noch die lokalen Populationen erheblich zu beeinträchtigen.
 - o Die plangebende Gemeinde Heidgraben hat die Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen, ggf. auch durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit Dritten.
- Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sollen außerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden in einem Ökokonto oder auf einer anderen naturschutzfachlich geeigneten Fläche. Die Zuordnung ausreichend bemessener Kompensationsflächen ist im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Bauantragstellung vorzunehmen.
 - o Die Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung muss durch die plangebende Gemeinde Heidgraben sichergestellt werden.
- Zur Gewährleistung, dass die gesunden Wohnverhältnisse und die Versickerung auf Flächen im Nordwesten des Plangebiets bei Übergang in sensible Wohnnutzung gewahrt sind, fordert die untere Bodenschutzbehörde die Gemeinde auf, nach dem Abbruch und der Räumung, jeweils grundstücksbezogenen Untersuchungen zu beauftragen.
 - o Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Heidgraben.
- Eingriffe in das Schutzgut „Landschaft“ sollen durch die Erhaltung der Knicks und Großbäume so weit gemindert werden, dass keine erheblichen Eingriffe verbleiben.
 - o Die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen muss durch die Gemeinde Heidgraben sichergestellt werden.
- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung oder der Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.
 - o Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Heidgraben.
- Während der Planrealisierung sind Maßnahmen des Bodenschutzes umzusetzen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen, zur Minimierung der Bodenverdichtung, zur Beachtung des Bodenwasserhaushalts u. a. durch ein geeignetes Bodenmanagement umzusetzen.
 - o Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Heidgraben.

9.3.3. Kumulierende Vorhaben / Planungen Grenzüberschreitender Charakter der Planung Kenntnislücken

Der Gemeinde Heidgraben liegen keine Angaben oder Hinweise auf kumulierend wirkende Planvorhaben vor.

Einen grenzüberschreitenden Charakter weist die Planung nicht auf.

Kenntnislücken der Bearbeitung bestehen bezgl. der Bodenbeschaffenheit im Bereich bisheriger Bebauungen sowie bezgl. detaillierter Angaben bezgl. der Schutzgüter Klima und Luft sowie zu aktuellen faunistischen Bestandsaufnahmen. Aufgrund der dennoch vorliegenden insgesamt hinreichenden und teilweise auch gutachterlich / fachlich untermauerten Informationen über das Plangebiet ist es für die Gemeinde Heidgraben auch nach Durchführung der Beteiligungsverfahren nicht erkennbar, dass diese Kenntnislücken für die Planung erheblich sind.

9.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl

In der Gemeinde Heidgraben sind die Flächenkapazitäten in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebieten weitestgehend erschöpft. Bei der Ermittlung geeigneter Erweiterungsflächen legt die Gemeinde besonderen Wert auf potenzielle Wohnbauflächen in der Nähe zum vorhandenen Ortskern und den dort vorgehaltenen Infrastruktureinrichtungen. Künftige Wohnbauentwicklung soll zudem an vorhandene Wohnbereiche anschließen.

Das bebaute Siedlungsgebiet der Gemeinde Heidgraben ist von Landschaftsschutzgebieten umgeben, die eine Bebauung begrenzen.

Von Seiten der Gemeinde wurden insgesamt 14 bisher unbebaute Flächen hinsichtlich einer Eignung für die Wohnbauflächenentwicklung geprüft, darunter auch der hier zur Rede Bereich des B-Plans Nr. 22, der mit der fortlaufenden Nummer 8 mitbetrachtet wurde. Die innerörtliche Lage in fußläufiger Entfernung zum „Marktreff“, die Anbindung an die vorhandene Infrastruktur und auch die vergleichsweise „günstigen Voraussetzungen zur Erschließung des Geländes“, sowie die benachbarte Wohnnutzung geben dieser Fläche den Vorrang vor den anderen Gebieten. Die Gemeinde hat sich daher für die Fläche 8 entschieden.

Die Fläche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird derzeit für Baumschulzwecke genutzt.

Die Darstellung der randlichen Grünflächen dient der Erhaltung von Knicks und Großbäume sowie zur Sicherstellung einer innerörtlichen Durchgrünung als besonderem Qualitätsmerkmal. Aufgrund der Bodenverhältnisse mit den zumindest zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser wird es zudem erforderlich sein, Grünflächen auch zur Herstellung von Retentionsräumen für das anfallende Oberflächenwasser zu nutzen, und zwar dies in Verbindung mit bestehenden Gräben.

Die Verkehrserschließung nimmt bestehende Anbindungsmöglichkeiten auf, so dass auch neue innerörtliche Querverbindungen entstehen, die zum Teil nur für Fußgänger nutzbar sein sollen.

Prüfungen bezüglich der Verkehrsanbindungen, der Flächenentwässerung und des Bodens haben auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Anregungen aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren einschließlich der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes ergeben, dass eine insgesamt ausgewogene vorbereitende Bauleitplanung entwickelt wurde und dass

keine Aspekte der Planung entgegenstehen. Auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Bebauung nicht entgegen.

Die Gemeinde Heidgraben sieht daher in der Bebauung des Planungsgebietes eine geeignete Möglichkeit, der ihr landesplanerisch zugewiesenen Wohnfunktion nachzukommen und in angemessenem Umfang Wohnbauflächen bereitzustellen.

Die zur Verfügung stehende Fläche bietet sich hierfür an, da sie bereits an drei Seiten durch Bebauungen eingefasst wird.

9.5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Heidgraben hat den Beschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohngebiet östlich Bgm.-Tesch-Straße“ gefasst für die Flurstücke 965, 275/9 tlw., 187/18 und 187/41 tlw. der Flur 2, Gemarkung Heidgraben. Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt ca. 5,6 ha.

Übergeordnete Planungen stehen der gemeindlichen Planung grundsätzlich nicht entgegen. Die Einhaltung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB ist durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 22 gegeben. Eine Darstellung als geeignete Baufläche ist bereits im Landschaftsplan enthalten. Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde, aber an drei Seiten sind bereits angrenzende Wohnbebauungen vorhanden (westlich, nördlich und östlich).

Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des **Schutzguts Mensch** werden nicht erwartet. Es sind keine relevanten Immissionen auf zu schützende Wohnnutzungen und Arbeitsstätten ermittelt worden, so dass kein Erfordernis zur Festsetzung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen besteht. Auch die Erholungsnutzung und Erholungsfunktion sind nicht betroffen.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die Entwicklung von Bauflächen einschließlich der Flächen für Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen und Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Auch Verkehrsflächen und Flächen für die Wassernutzung / für Retentionsräume sind zu erwarten. Die Abgeltung des Kompensationsbedarfs wird extern durch die Zuordnung von Ökopunkten eines Ökokontos vorgesehen und auch innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs möglich sein. Es wird empfohlen, den anfallenden Oberboden ebenso wie weitere Aushubmengen möglichst ortsnahe wiederzuverwenden und hierfür im Zuge der Bauausführungsplanung ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen.

Bodenbelastungen sind nicht bekannt und gemäß den Ergebnissen einer bodenhygienischen Untersuchung liegen keine Schadstoffbelastungen aus der bisherigen Baumschulnutzung vor. Diese Untersuchungen sind für eine bisher bebaute Teilfläche noch zu ergänzen im Zuge der Plankonkretisierung bzw. -umsetzung.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt** sind ggf. in kurze Knickabschnitte entstehen. Die Kompensation kann durch Knickneuanlagen oder durch Zuordnung ausreichender Knicklängen aus einem Knick-Ökokonto erfolgen. Allgemein können durch Gehölzfällungen auch kleiner Einzelgehölze Eingriffe entstehen, da hier als faunistische Potenzialabschätzung Vogelbrut- und -aufzuchtplätze bestehen könnten. Beeinträchtigungen werden vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und letzten Tag des Februars außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit. Abbrucharbeiten an Gebäude und ggf. Eingriffe in Großbäume dürfen zum Schutz von ggf. Fledermausvorkommen ebenfalls nur außerhalb einer im Allgemeinen vom 01.03. bis zum 31.10. reichenden Schonzeit erfolgen. Sollten die Schonzeiten nicht eingehalten werden können, bedarf es der gesonderten

Überprüfung auf ggf. Vogel- oder Fledermausvorkommen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Im Fall der Betroffenheit von ortstreuen oder standortgebundenen Tierarten wie es auch die im Plangebiet vorkommenden Rauchschwalben und potenziell vorkommenden Fledermäuse in Sommerquartieren sind, werden jeweils geeignete Ersatzquartiere in räumlicher Nähe oder andere Maßnahmen umzusetzen sein, um weder die Individuen noch die lokalen Populationen erheblich zu beeinträchtigen.

Bei Beachtung der oben in Zusammenhang mit den **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** genannten Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) sind keine erheblichen Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt voraussichtlich nicht. Es besteht voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf.

Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität artenschutzrechtlich bedeutender Lebensräume (so genannte CEF-Maßnahmen) sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 BNatSchG sowie Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) werden nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** erfolgen durch eine Veränderung der Regenwasserableitung. Die vorhandenen Gräben werden in das Planungskonzept einzubinden sein. Bei einer Sicherstellung einer ausreichenden Retention im Plangebiet mit der Herstellung zusätzlicher Retentionsflächen ist auch im Fall teilweise verloren gehender Grabenabschnitte kein zusätzlicher Kompensationsbedarf zu erwarten.

Bei allen Baumaßnahmen wird das zumindest zeitweise oberflächennah anstehende Grundwasser zu beachten sein.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplanten Bebauungen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) werden nicht entstehen, da der Bestand an Großbäumen erhalten werden soll. Für das Plangebiet werden Gehölzpflanzungen empfohlen, die im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und der Ausführungsplanung festgelegt werden sollen.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Sofern innerhalb des Plangebietes archäologische Funde gemacht werden sollten, ist das Archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird im Wesentlichen durch die Umwandlung einer Baumschulfläche in ein Wohnbaugebiet betroffen sein. Ein im Süden stockender Wald wird beachtet. Vorhandene Straßen und Wegverbindungen können in die Entwicklung eines nachgeordnet zu entwickelnden Erschließungskonzeptes eingestellt werden.

Weitere planungsrelevante Betroffenheiten durch die Planung sind der Gemeinde Heidgraben nicht bekannt.

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird für die nachgeordnete Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 eine den Örtlichkeiten angepasste Entwicklung eines Wohngebietes in unmittelbarem Anschluss an die zusammenhängend bebaute Ortslage planungsrechtlich so vorbereitet und ermöglicht, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der nachgeordneten Planungen voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung soweit verringert und ansonsten soweit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

9.6. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Es werden Kosten für die Vorhaltung und Bereitstellung von Ökopunkten eines Ökokontos zu beachten sein. Hinzu kommen Kosten für die Kompensation der betroffenen Knickabschnitte in Höhe von ca. € 100,00 je laufendem Meter Knick.

9.7. Für den Umweltbericht verwendete Quellen

- Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben samt Begründung einschließlich der Entwurfsfassung sowie die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
- Gemeinsame „Scoping-Unterlage“: Beschreibung der Umweltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben sowie die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und betroffener Verbände
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidgraben einschließlich der an das Plangebiet grenzenden Änderungen
- Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Heidgraben in der Fassung der 3. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Heidgraben
- Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Heidgraben
- Landschaftsplan der Gemeinde Heidgraben
- Auskunft des LLUR vom 01.02.2018 als Auszug aus dem Artenkataster zum B-Plan Nr. 22
- Voß (2018): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit.
- Ratajczak (2018): Bodenhygienische Erkundung im Rahmen der Aufstellung des B-Plan 22 Fläche östlich der Bürgermeister-Tesch-Str. in Heidgraben
- LABO (2018): Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren
- dänekamp und partner (2019): Wasserwirtschaftliches Konzept

10. Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der

Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

11.1. Verteidigungsanlage Appen

Heidgraben liegt im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Appen, 005 SH. Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG ist für folgende Vorhaben Befreiung von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SchBG, die Genehmigung der Schutzbereichsbehörde einzuholen.

Im Umkreis um die Verteidigungsanlage sind je nach Entfernung von der Anlage für die Errichtung Änderung oder Beseitigung von Bauten und sonstigen baulichen Hindernissen, Maximalhöhen einzuhalten. In einem Umkreis von 50 m - 1.000 m um die Anlage betrifft die Maximalhöhe 30 m. In einem Umkreis von 1.000 m bis 8.000 m, in dem sich auch Heidgraben befindet, steigt die zulässige Maximalhöhe um ca. 2 m pro 100 m Entfernung von der Anlage an.

Metallische Zäune, die eine Höhe von 10 m über Grund überschreiten, sowie Windkraftanlagen bleiben in jedem Fall genehmigungspflichtig.

Die Maximalhöhe der Wohngebiete befindet sich unterhalb der 30 m - Marke, so dass keine Betroffenheit der Verteidigungsanlage festgestellt werden kann.

11.2. Wald

Auf den Waldabstand gem. § 24 Abs. 1 LWaldG wird hingewiesen. Die Untere Forstbehörde hat eine Unterschreitung des Waldabstandes bei einem Treffen mit der Gemeinde im Jahr 2015 in Aussicht gestellt, wenn Regelungen zum Brandschutz in diesem Bereich berücksichtigt werden.

Im Baugenehmigungsverfahren wird die zulässige Unterschreitung des Waldabstandes und ob eine unterdurchschnittliche Brandgefahr vorliegt geprüft.

12. Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in der 13. F-Planänderung dargestellten Flächen wieder:

Tabelle 1 - Flächenbilanz

Bezeichnung	Flächen in ha
Wohnbauflächen	4,72
Grünfläche	0,90
Räumlicher Geltungsbereich	5,62

Stand: 01.08.2019

13. Kosten

Zur Aufstellung 13. F-Planänderung können zurzeit noch keine Erschließungskosten genannt werden. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass die Kosten durch die Grundstücksverkäufe gedeckt werden können.

14. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich	5
Abbildung 2 - Ausschnitt Regionalplan mit Geltungsbereich	7
Abbildung 3 - Übersichtsplan der Alternativflächen	9
Abbildung 4 - wirksamer Flächennutzungsplan mit eingekreistem Geltungsbereich	12
Abbildung 5 - Städtebaulicher Rahmenplan	13
Abbildung 6 - Bebauungs- und Erschließungskonzepte	14
Abbildung 7 - Lageplan mit Kennzeichnung der zusätzlich geplanten Hydranten	18
Abbildung 8 - Wasserwirtschaftliches Konzept, Anlage 3 - Lageplan	19
 Tabelle 1 - Flächenbilanz	 62

15. Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))*.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786))*.
- dänekamp und partner. (Juli 2019). Erschließung Bebauungsplangebiet Nr. 22, Wasserwirtschaftliches Konzept. Pinneberg.
- Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde. (Juni 2018). Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8); 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben. Kiel.
- Diplom Geologe Ingo Ratajczak. (März 2018). Bodenhygienische Erkundung im Rahmen der Aufstellung des B-Plan 22. Holtsee.
- Gemeinde Heidgraben. (kein Datum). Flächennutzungsplan mit diversen Änderungen.
- Geologisches Büro Thomas Voß. (Februar 2018). Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit. Elmshorn.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) g in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (1990).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). (2009). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist)*.
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz). (Dezember 2014).
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773). (2010).
- Google earth. (2019).
- Günther & Pollok. (Juli 2019). Umweltbericht. Itzehoe.
- Innenministerium des Landes SH. (Juli 2010). Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein. Amtsbl. Schl.-H.
- Kreis Pinneberg. (Juli 2019). *Geoportal Pinneberg / Themenbereich Bauen*. Von <http://www.geoportal.kreis-pinneberg.de/> abgerufen
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO). (2009). *(letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 72a neu eingef. (Art. 1 Ges. v. 29.11.2018, GVOBl. S. 770))*.

Planzeichenverordnung. (1990). *(die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist).*

Regionalplan für den Planungsraum I . (1998).

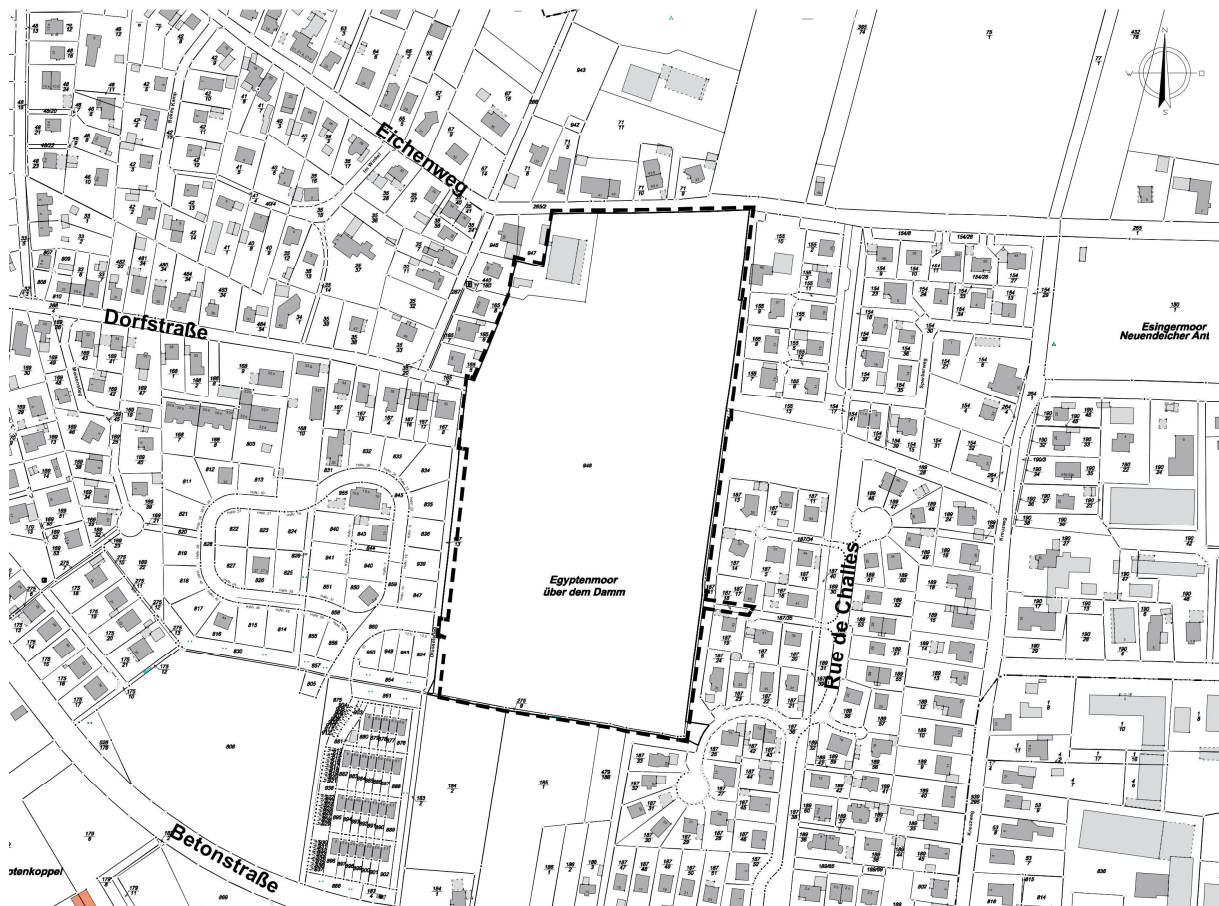
Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt.
Heidgraben, den

.....

Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

(Kreis Pinneberg)



Begründung

zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans

- Wohngebiet östlich Bgm.-Tesch-Str. -

Gemeinde Heidgraben

13. Änderung des F-Plans

- Wohngebiet östlich Bgm.-Tesch-Str. -

für eine Fläche westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges

Auftraggeber:

Gemeinde Heidgraben

über

Amt Geest und Marsch Südholstein
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Auftragnehmer:



Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
 Tel.: (04101) 852 15 72
 Fax: (04101) 852 15 73
 E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
 Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
 Dipl.-Ing. Dorle Danne

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (2) BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG	AUSLEGUNG	<u>SATZUNGSBESCHLUSSABSCHL.</u> <u>BESCHLUSS</u>	INKRAFTTRETEN	

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Umfang des Änderungsbereiches, Allgemeines	5
2. Planungsanlass und Planungsziele	6
3. Rechtlicher Planungsrahmen	7
3.1. Regionalplan	7
3.2. Landschaftsrahmenplan	8
3.3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	8
3.4. Flächennutzungsplan	11
3.5. Landschaftsplan	12
3.6. Bebauungsplan - <i>Überplanung von Teilflächen der B-Pläne 10 und 15</i>	12
4. Bebauungs- und Erschließungskonzept	13
5. Städtebauliche Darstellungen	15
6. Boden, Altlasten und Altablagerungen	15
6.1. Baugrund	15
6.2. Bodenaushub	16
6.3. Altlasten, Altablagerungen	16
7. Verkehrliche Erschließung	16
8. Ver- und Entsorgung	17
8.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation	17
8.2. Löschwasser	17
8.3. Müllabfuhr	18
8.4. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung	18
9. Umweltbericht	20
9.1. Einleitung	20
9.1.1. Vorhabenbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplans	20
9.1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung	24
12.1.1.1 Fachgesetze	29
9.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	31
9.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung	31
9.2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	59

9.3.	Zusätzliche Angaben	60
9.3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	60
9.3.2.	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	61
9.3.3.	Kumulierende Vorhaben / Planungen Grenzüberschreitender Charakter der Planung Kenntnislücken	63
9.4.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl	63
9.5.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	64
9.6.	Kosten der Kompensationsmaßnahmen	66
9.7.	Für den Umweltbericht verwendete Quellen	67
10.	Denkmalschutz	67
11.	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	68
11.1.	Verteidigungsanlage Appen	68
11.2.	Wald	68
12.	Flächenbilanz	69
13.	Kosten	69
14.	Abbildungsverzeichnis	69
15.	Quellenverzeichnis	70

1. Lage und Umfang des Änderungsbereiches, Allgemeines

Der ca. 5,5 ha große Änderungsbereich der 13. F-Planänderung befindet sich im Zentrum der bebauten Ortslage westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges. Er wird begrenzt:

- im Norden durch den Eichenweg mit angrenzender Wohnbebauung,
- im Westen durch den Drosselsteig mit angrenzender Wohnbebauung (B-Plan 15) und der gemischt genutzten Bebauung an der Dorfstraße
- im Süden durch Wald nach Landes Waldgesetz und
- im Osten durch einen Wall/teilweise Knick mit angrenzender Wohnbebauung entlang der Straßen Rue de Challes (B-Plan 10) und Sperberweg (B-Plan 4).

Die Nachbarschaft ist im Wesentlichen von kleinteiligen Siedlungsstrukturen wie Einfamilienhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise geprägt. Im nördlichen Bereich grenzen landwirtschaftliche bzw. als Baumschule genutzte Flächen an die Wohnbebauung am Eichenweg an. Im Rahmen des B-Plans 15 ist im Einmündungsbereich der Bürgermeister-Tesch-Straße, die im weiteren Verlauf in die neue Planstraße führt, ein MarktTreff als neuer Dorfmittelpunkt entstanden. Östlich davon wurden Reihenhäuser entwickelt.

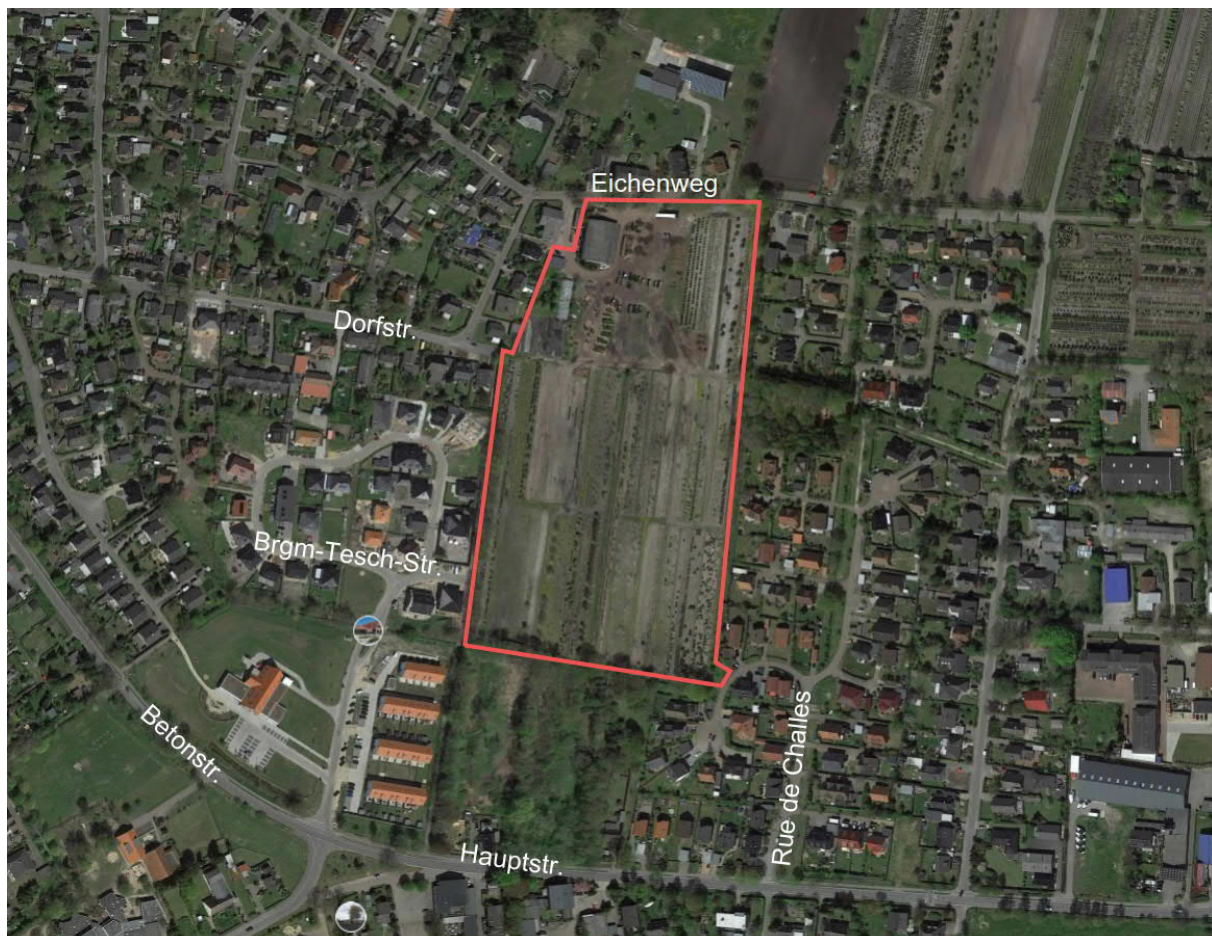


Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich

Quelle (Google earth, 2019)

Der Geltungsbereich selbst wird derzeit von einer Baumschule genutzt. Die betriebseigenen Hallen befinden sich noch im nordwestlichen Gebiet des Änderungsbereiches und werden im Laufe der Zeit abgebrochen.

Das Areal fällt von Nordosten von ca. 12,20 m NHN in südwestlicher Richtung auf rund 10,50 m NHN ab. Die Höhendifferenz beträgt rund 1,70 m.

In der Mitte der betrachteten Fläche verläuft von Nord nach Süd ein ca. 200 m langer und 0,70 m bis 0,90 m tiefer Entwässerungsgraben. Der Entwässerungsgraben mündet in das an der südlichen Grenze verlaufende Fließgewässer. Es handelt sich nicht um ein Verbandsgewässer und fällt zeitweise trocken.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde beabsichtigt für das Gebiet östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung zu schaffen. Passend zur westlich und östlich angrenzenden Bebauung soll eine Wohnbaufläche in überwiegend aufgelockerter Bebauungsstruktur entwickelt werden. Die randlichen Grün- und Gehölzstrukturen sollen erhalten werden, was sich auch im F-Plan durch die Darstellung von Grünflächen widerspiegelt.

Die landwirtschaftliche Nutzung (hier Baumschule) wird aufgegeben. Nachdem die zuletzt ausgewiesenen Wohnbauflächen nun nahezu vollständig umgesetzt sind, reagiert die Gemeinde damit auf den seit längerer Zeit erhöhten Wohnbedarf besonders von Seiten ortsansässiger Bürger und die anhaltend intensive Nachfrage nach Bauplätzen.

Aus städtebaulicher Sicht ist es wünschenswert, die Fläche als Standort für eine wohnbauliche Entwicklung zu nutzen, da sie verkehrlich gut erschlossen werden kann und in fußläufiger Entfernung zum Ortskern mit entsprechenden Versorgung- und Infrastruktureinrichtungen liegt. Der Zielsetzung des Baugesetzbuches zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch diese Bebauung im ungeplanten Innenbereich zur Arrondierung des Siedlungsbestandes entsprochen.

Das Planvorhaben soll nachfrageorientiert in 2 Bauabschnitten verwirklicht werden.

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Fläche.

3. Rechtlicher Planungsrahmen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

3.1. Regionalplan

Gemäß Regionalplan Planungsraum I (1998) ist Heidgraben eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Hamburg und wird als Ort mit planerischer Wohnfunktion zwischen Elmshorn und Uetersen in Nähe zur Siedlungsachse entlang der BAB A23 gekennzeichnet. Der Änderungsbereich der 13. F-Planänderung liegt nicht innerhalb der Grünzäsuren, in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder in regionalen Grünzügen. Er befindet sich am Rand eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

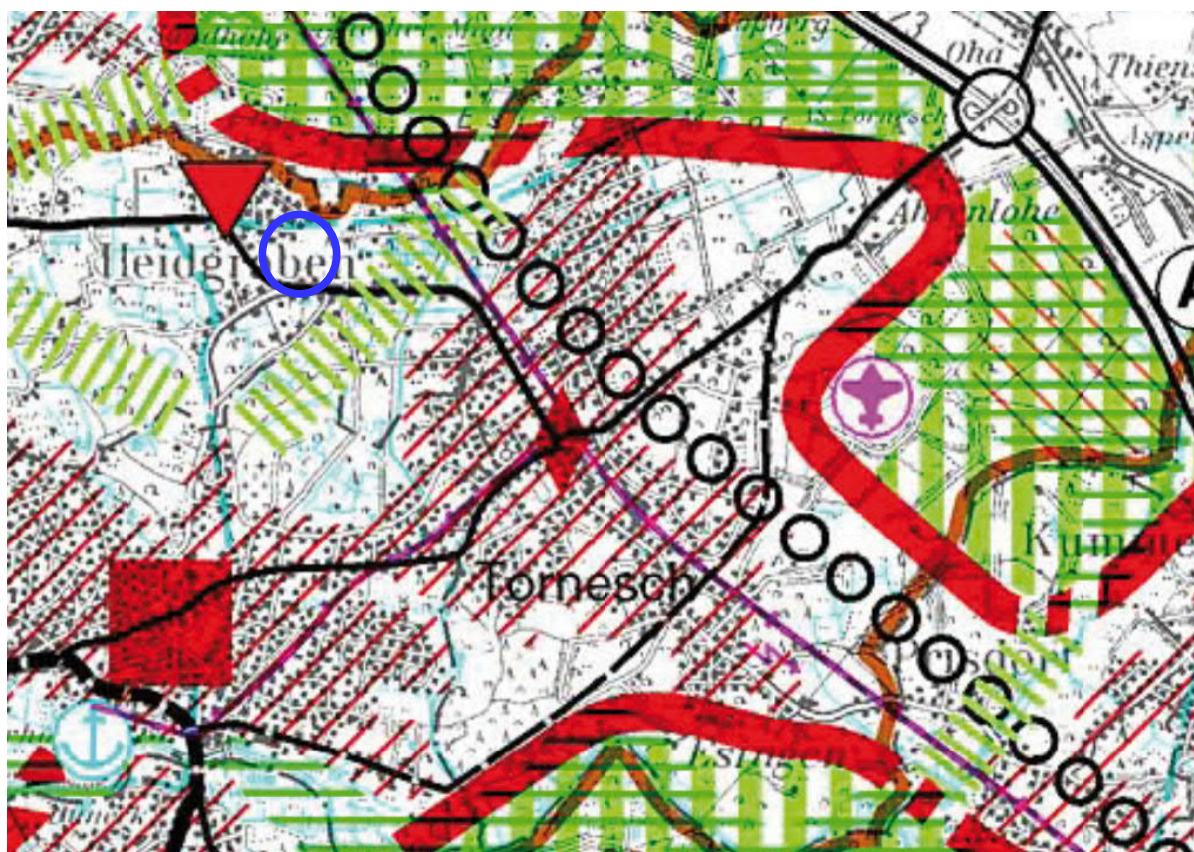


Abbildung 2 - Ausschnitt Regionalplan mit Geltungsbereich

Quelle: (Regionalplan für den Planungsraum I, 1998)

Bei der Planung des Gebietes soll auf eine Eingrünung durch den Erhalt der randlichen Grünflächen geachtet werden. Die Planung steht dem Regionalplan somit nicht entgegen.

Im Erlass der Landesplanung (Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde, 2018), wurde bestätigt, dass die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

3.2. Landschaftsrahmenplan

Laut Landschaftsrahmenplan Planungsraum I liegt der Geltungsbereich am Rand eines Wasserschutzgebietes sowie an einem Landschaftsschutzgebiet. Ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung ist nördlich des Änderungsbereiches ausgewiesen. Die Planung steht dem Landschaftsrahmenplan somit nicht entgegen.

3.3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Seit dem 15.09.2013 ist die BauGB-Novelle 2013 in die Planung einzubeziehen. Sie nennt u.a. als Ziel, die Innenentwicklung zu stärken. Innenstädte und Ortskerne sind Schlüsselfaktoren für die Stadtentwicklung. Sie sind zur Identifikation der Bürger mit ihren Städten und Gemeinden unverzichtbar. Umstrukturierungsprozesse können die Zentren allerdings in zunehmendem Maße gefährden. Es sei daher ein Ziel der Städtebaupolitik des Bundes, die Innenentwicklung zu stärken. Dabei gehe es zum einen darum, die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der "Grünen Wiese" weitestgehend zu vermeiden. Die Innenentwicklung habe zum anderen aber ebenso eine qualitative Dimension. Denn es geht auch um die Wahrung und Stärkung der Urbanität und der Attraktivität von Städten und Gemeinden auch in baukultureller Hinsicht.

Die Gemeinde Heidgraben möchte ihrer Funktion als Wohnstandort nachkommen und daher in gut erschlossener Lage den heutigen Anforderungen angemessenen Standort für ein Wohngebiet entwickeln. Die für eine jetzige Entwicklung vorgesehene Fläche ist geeignet und besitzt eine hohe Lagegunst, da sie vergleichsweise einfach zu erschließen ist und sich in fußläufiger Nähe zu den zentralen Einrichtungen der Gemeinde sowie zu den zentralen Einkaufsmöglichkeiten befindet.

Alternativflächenprüfung

Die Flächenkapazitäten in den, im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebieten sind weitestgehend erschöpft. Um geeignete Erweiterungsflächen für Wohnbauflächen auszuweisen, ermittelte die Gemeinde zusätzliche Flächenkapazitäten und bewertete sie hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen (u.a. Umweltbelange, Erschließung, angrenzende Nutzung). Besonderes Augenmerk legt die Gemeinde Heidgraben auf die Erschließbarkeit der potenziellen Wohnbauflächen und die Nähe zum vorhandenen Ortszentrum mit den vorgehaltenen Infrastruktureinrichtungen. Zudem soll die künftige Wohnbauentwicklung sich an die vorhandenen Wohnbereiche anschließen.

Bei genauerer Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten fällt schnell auf, dass das bebaute Siedlungsgebiet von Landschaftsschutzgebieten (Siehe Abbildung 3 - grün gekennzeichnete Bereiche = LSGs) eingegrenzt wird. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg" (1969) und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 07 "Moorige Feuchtgebiete". Eine Bebauung innerhalb des LSGs ist nicht möglich. Damit sind die Möglichkeiten, eine innerörtliche unbebaute Fläche mit einer ausreichenden Größe für die angestrebte wohnbauliche Nutzung zu finden, stark begrenzt.

Nach Ausschluss der unbebauten Gebiete im LSG und der außerhalb des LSG jedoch mit zu geringer Größe verblieben zunächst 13 Teilflächen mit den nachfolgenden Kennzeichnungen.

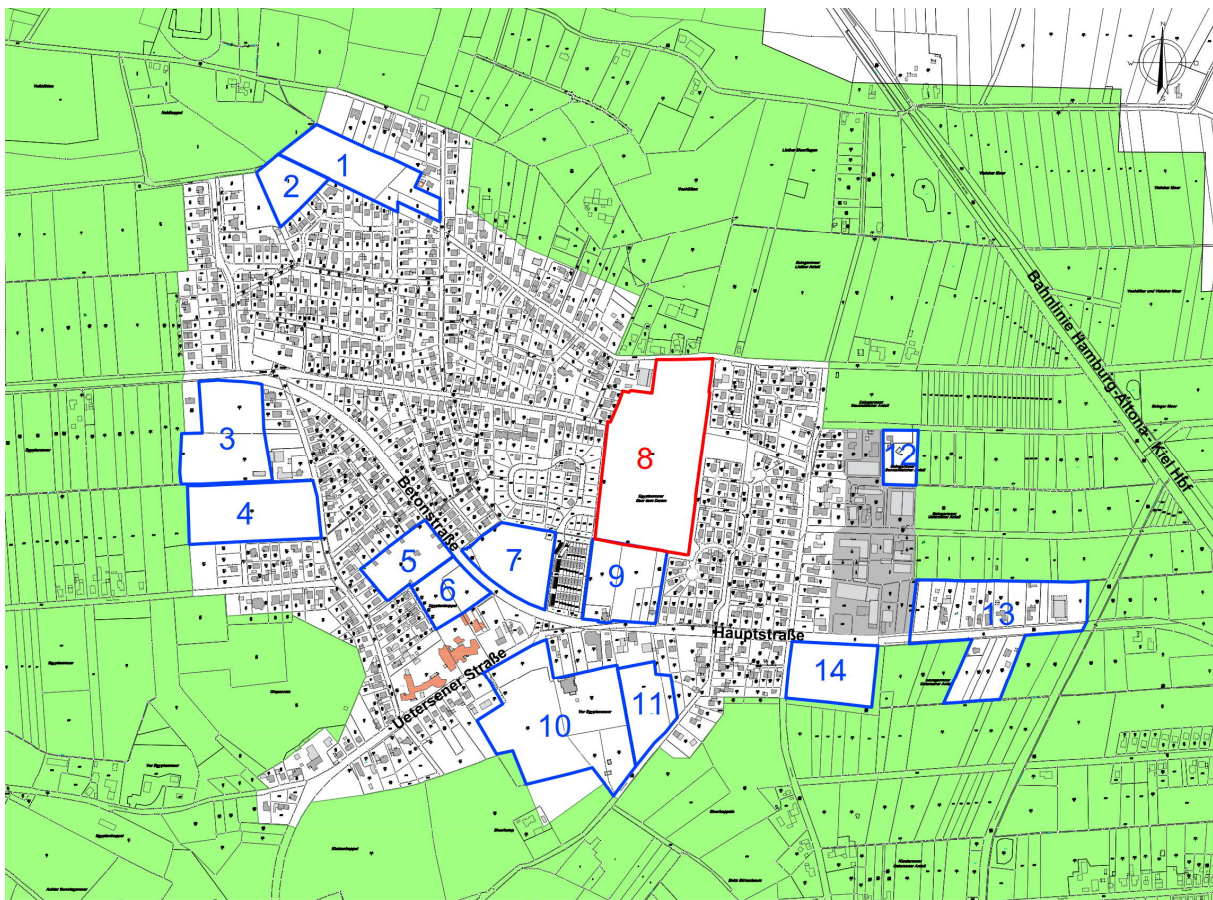


Abbildung 3 - Übersichtsplan der Alternativflächen

- Fläche 1: Die Gemeinde Heidgraben stellt sich an diesem Standort die Ansiedlung weiterer Wohnbebauung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vor. Die Fläche ist bereits von drei Seiten mit Wohnbebauung umgeben, so dass eine wohnbauliche durchaus denkbar wäre. Die Gemeinde möchte jedoch vorerst die Flächen in der Nähe des Ortszentrums entwickeln.
- Fläche 2: Die Fläche 2 ist im Bebauungsplan Nr. 17 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Regenrückhaltung und Spielplatz festgesetzt. Die Gemeinde möchte an dieser künftigen Nutzung festhalten, zumal die unter Fläche 1 genannten Kritikpunkte auch für diesen Bereich zutreffen.
- Fläche 3: Die Fläche ist bislang nur zur Straßenrandbebauung entlang der Gemeindestraße „Schulstraße“ vorgesehen. Aufgrund der Ergebnisse der M-2 Betrachtung (Bewertung der hydraulischen Begrenzungen in Fließgewässern bei der Einleitung von Regenwasser aus Trennkanalisationen) ist die Gemeinde angehalten, weitere Rückhaltungsmöglichkeiten für das anfallende Oberflächenwasser zu schaffen. Dieser Freiraum ist hierfür seitens der Gemeinde als Reservefläche angedacht. Daher wird eine anderweitige Überplanung nicht stattfinden. Zudem liegt diese Fläche ebenfalls am Ortsrand.
- Fläche 4: Die gleichen Aussagen zur Fläche 3, können auch für die Fläche 4 getroffen werden. Zwar ist der Bereich noch nicht für eine Regenwasserrückhaltung vorgesehen, die Gemeinde möchte sich aber zu diesem Zeitpunkt eine künftige Erweiterung nicht verbauen.

- Fläche 5: Das Areal wurde vom Kleigartenverein genutzt. Die Pachtverträge wurden vor kurzem gekündigt. Die Gemeinde möchte den Bereich ebenfalls einer Bebauung zuführen. Die Planungen sind aber noch nicht so weit fortgeschritten, als dass eine Nutzung benannt werden kann. Der Bereich wird voraussichtlich erst nach dem B-Plan Nr. 22 verwirklicht.
- Fläche 6: Die Grundstücke der Fläche 6 sind im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarf für die Feuerwehr ausgewiesen. Für eine mögliche spätere Erweiterung des Geländes, möchte die Gemeinde an der Ausweisung festhalten.
- Fläche 7: Diese Fläche wurde vor einigen Jahren mit dem Bebauungsplan Nr. 15 "MarktTreffe" überplant. Sie wurde mit der 8. Flächennutzungsplanänderung als gemischte Baufläche dargestellt und im Bebauungsplan Nr. 15 als Mischgebiet festgesetzt. Aufgrund des Bebauungsplanes konnte in unmittelbarer Nähe zur Landstraße ein MarktTreffe errichtet werden. Ziel eines MarktTreffe ist es, möglichst viele Produkte, Services und Angebote unter einem Dach zusammen anzubieten, in Heidgraben umfasst dies die folgenden Leistungen:
- Lebensmittel
 - Backshop mit Café
 - Lotto / Toto
 - Postshop-Partnerfiliale
 - Fax- und Kopierservice
 - Lieferservice für Senioren
 - Catering
 - Bankautomat
 - Friseurstudio
 - Treffbereich
 - Veranstaltungsräume.
- Über den MarktTreffe hinaus sind im Mischgebiet derzeit keine weiteren Nutzungen geplant. Die Gemeinde wird die aktuell nicht benötigten Flächen für spätere bauliche Erweiterungen und Ergänzungen des MarktTreffe - Gebäudes vorhalten. Die Fläche steht für eine weitere Bebauung somit nicht zur Verfügung.
- Fläche 8: Hier handelt es sich um die aktuelle Fläche der 13. F-Planänderung. Die Gemeindevertretung vertritt die Auffassung, dass sich diese Fläche im ungeplanten Innenbereich und der günstigen Lage besonders gut für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen eignet. Es besteht zudem weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnbauflächen.
- Fläche 9: Im Zuge der weiteren Vorplanungen zur Fläche 8 stellte sich heraus, dass sich auf der Fläche 9 Wald befindet, der auch nicht umgewandelt werden darf.
- Fläche 10: Das südlich der K 11 gelegene Areal ist mit Tennis- und Fußballplätzen bebaut und steht demnach nicht für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung.
- Fläche 11: Auf der Fläche 11 neben dem gemeindlichen Sportplatz befindet sich ein Gewässer sowie umfangreicher Gehölzbestand. Die Gemeinde schätzt diese Fläche als zu wichtig für den Naturhaushalt ein, als dass sie bebaut werden sollte.
- Fläche 12: Die Fläche 12 befindet sich im privaten Eigentum und wird mit dem Bebauungsplan Nr. 9 überplant. Eine frühzeitige Beteiligung fand bereits statt. Die Fläche soll ggf. für eine gewerbliche Nutzung des Eigentümers überplant werden.
- Fläche 13: Die Fläche 13 befindet sich im Außenbereich Heidgrabens östlich der Gewerbebebauung. Diese Flächen sind zwar bereits bebaut, jedoch im Flächennutzungsplan noch als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Eine

Bepanung dieser Flächen würde den Siedlungsbereich Heidgrabens fingerartig nach Osten erweitern und südlich der Hauptstraße sogar einen isolierten Bereich ohne Bezug zum westlichen Siedlungskern schaffen. Die Gemeinde hält es städtebaulich für verträglicher einen kompakten Siedlungskern zu fördern. Langfristig gesehen, können die Flächen jedoch in Verbindung mit weiteren Planungen als Erweiterungsflächen für das örtliche Gewerbe dienen.

Fläche 14: Die Fläche 14 liegt südlich der bereits vorhandenen Gewerbegebiete und ist mit dem Bebauungsplänen Nr. 21 als Gewerbegebiet überplant. Eine Bebauung ist kurz- bis mittelfristig vorgesehen.

Bei der Betrachtung dieser Gebiete wird deutlich, dass eine wohnbauliche Entwicklung auf der Fläche Nr. 8 sinnvoll erscheint. Die innerörtliche Lage in fußläufiger Entfernung zum „Marktreff“, die Anbindung an die vorhandene Infrastruktur und auch die vergleichsweise „günstigen Voraussetzungen zur Erschließung des Geländes“, sowie die benachbarte Wohnnutzung geben dieser Fläche den Vorrang vor den anderen Gebieten. Die Gemeinde hat sich daher für die Fläche 8 entschieden.

3.4. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidgraben ist für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der parallelaufgestellte B-Plan 22 (Allgemeines Wohngebiet) nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird für den Geltungsbereich die 13. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

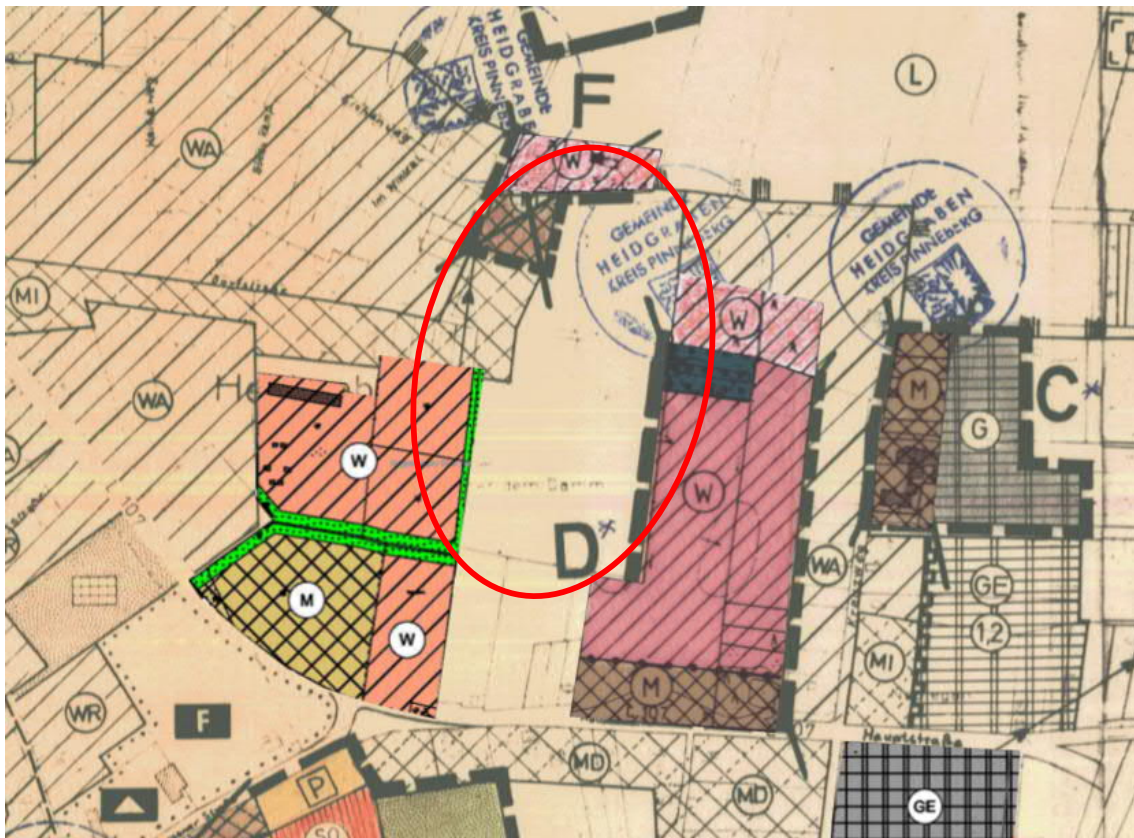


Abbildung 4 - wirksamer Flächennutzungsplan mit eingekreistem Geltungsbereich

Quelle: (Gemeinde Heidgraben)

3.5. Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde ist die Fläche bereits als Fläche für die Siedlungsentwicklung mit Erhaltung von Baumreihen und Knicks (entsprechend dem Bestand) dargestellt. Die anvisierte Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans, so dass keine Abweichung festzuhalten ist.

3.6. Bebauungsplan - Überplanung von Teilflächen der B-Pläne 10 und 15

Für den Änderungsbereich existiert keine verbindliche Bauleitplanung. Westlich grenzt der B-Plan Nr. 15 und östlich der B-Plan Nr. 10 sowie nordöstlich der B-Plan Nr. 4 an.

4. Bebauungs- und Erschließungskonzept

Grundlage für die Entwicklung des gesamten zentralen Bereichs der Gemeinde ist ein von der Gemeinde 2007 durchgeführter städtebaulicher Wettbewerb. Der dabei entwickelte städtebauliche Rahmenplan soll in bedarfsgerechten Abschnitten umgesetzt werden.

Städtebaulicher Rahmenplan

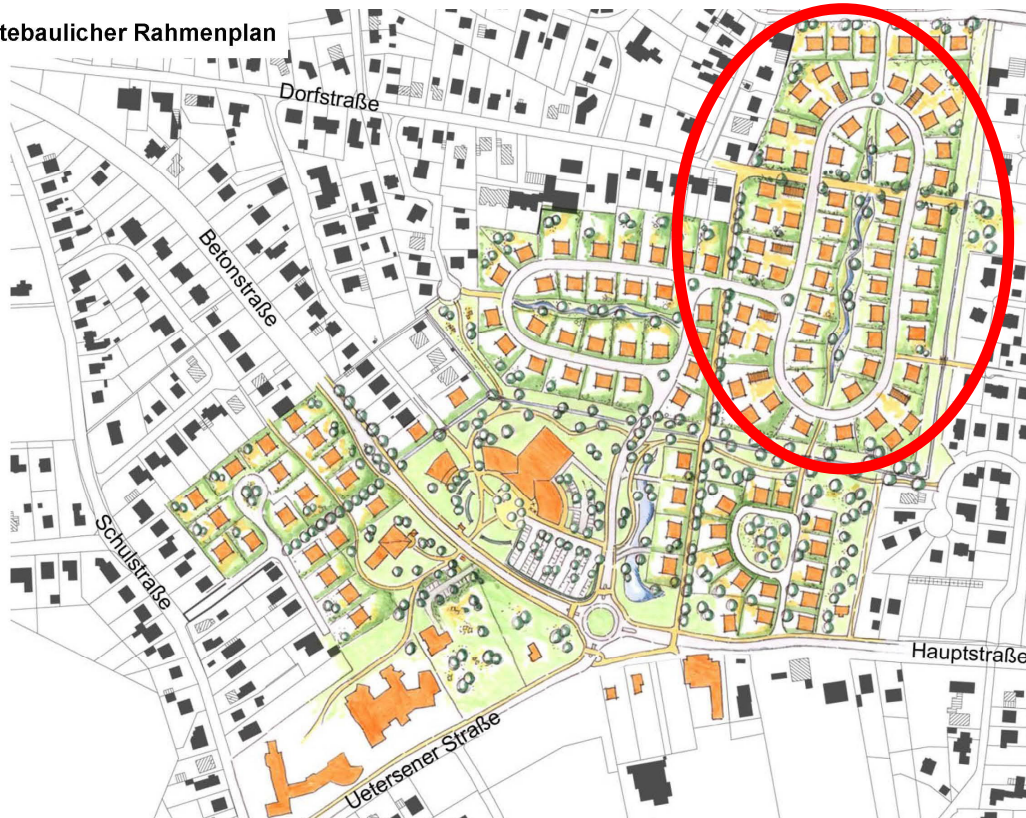


Abbildung 5 - Städtebaulicher Rahmenplan

Der Bebauungsplan Nr. 15 sicherte die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des 1. Bauabschnittes und insbesondere des MarktTreffs westlich des Änderungsbereiches. Da die hier festgesetzten Wohnbauflächen vollständig umgesetzt sind, möchte die Gemeinde nun den oben eingekreisten Bereich mit der 13. F-Planänderung als Grundlage des B-Plans Nr. 22 entwickeln.

Im Laufe der Entwurfsfindung stellte sich heraus, dass es sich beim Bereich nördlich der Hauptstraße und südlich des Geltungsbereiches um Wald gemäß Landeswaldgesetz handelt. Eine Umwandlung wurde nicht in Aussicht gestellt, so dass von einer wohnbaulichen Entwicklung an dieser Stelle abgesehen wurde.

Für den Änderungsbereich wurden zunächst 2 Bauabschnitte entwickelt, die eine Teilung der Fläche in 2 Bauabschnitte (Grenze ist jeweils die Ost-West-Verbindung vom Rue de Challes zur Dorfstraße) zulassen. Die Varianten unterscheiden sich hauptsächlich in der Anordnung der Erschließungsanlagen.



Abbildung 6 - Bebauungs- und Erschließungskonzepte

Die Gemeinde befand die Variante 2 (rechts) als optisch ansprechender, während die Variante 1 mehr verkaufbare Wohnbaufläche zuließ. Im Laufe der Grundstücksverhandlungen kristallisierten sich jedoch weitere zwingende Maßgaben für die Konzeptionierung heraus, so dass die Bebauungsvarianten ein weiteres Mal angepasst wurden und die Variante 2 nicht mehr weiterentwickelt werden konnte. Die verbindliche Bauleitplanung verfolgt nun die Variante 1 in leicht geänderter Form.

Das neue Wohngebiet soll über eine Ringförmige Planstraße mit zwei Anbindungen in westlicher Richtung an die Dorfstraße und die Bürgermeister-Tesch-Straße, sowie mit einer nördlichen Anbindung an den Eichenweg erschlossen werden. Davon abgehend werden die einzelnen Baufelder angebunden. In der neuen Bebauungsvariante wurde der Ring im nördlichen Bereich verkürzt und Teilbereiche mit Stichstraßen erschlossen.

Die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung orientieren sich an den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 10 und 15. Im südlichsten Plangeltungsbereich wird die Entwicklung von barrierearmen/altengerechten Mehrfamilienwohnhäusern forciert. Möglich sind ca. 60 Bauplätze sowie 2 - 3 Mehrfamilienhäuser.

Der randlichen Grünstrukturen sollen soweit möglich erhalten werden und im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Zudem sollen sie in Form von Gräben und Mulden zur Regenversickerung genutzt werden.

5. Städtebauliche Darstellungen

Der 5,5 ha große Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung wird als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Zudem werden die randlichen Grünstrukturen als Grünfläche ausgewiesen. Im gleichen Umfang entfallen bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft. Im Bebauungsplan soll daraus ein Allgemeines Wohngebiet sowie öffentliche Grünflächen zum Teil mit Maßnahmenflächen entwickelt werden.

Diese Darstellung entspricht den in *Kapitel 2 Planungsanlass und Planungsziele* sowie in *Kapitel 4 Bebauungs- und Erschließungskonzept* beschriebenen Zielsetzung der 13. Flächennutzungsplanänderung.

Die Einzelheiten der baulichen Nutzung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. Weitere Darstellungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung sind somit nicht erforderlich.

6. Boden, Altlasten und Altablagerungen

Für eine Untersuchungsanfrage zu dieser Fläche hatte die untere Bodenschutzbehörde die verfügbaren Informationen zusammengestellt. Die Sichtung von Luftbildern zwischen 1968 und 2015 ergab verschiedene Kulturformen von landwirtschaftlicher Nutzung.

Aufgrund der Karte von 1877 und den Anmerkungen zum Hochmoor in der Bodenkarte wird davon ausgegangen, dass auf weiten Teilen der Fläche auch Torf abgebaut wurde. Im östlichen Randbereich der Fläche ist 1877 ein Damm dargestellt.

6.1. Baugrund

(Geologisches Büro Thomas Voß, 2018)

Im Februar 2018 wurden an 14 Stellen innerhalb des Änderungsbereiches Rammkernsondierungen zur Erkundung des Baugrundes und der Grundwassersituation durch das geologische Büro Voß aus Elmshorn durchgeführt.

Die allgemeinen Baugrundverhältnisse können als "gut" und ortsüblich eingestuft werden. Mutterboden wurde überwiegend in einer Mächtigkeit von 0,30/0,40 m angetroffen. Unter dem Mutterboden folgt bis zu den Endteufen ein stark feinsandiger Mittelsand, der tendenziell nach unten in einen stark mittelsandigen Feinsand übergeht.

Der humose Oberboden ist als Baugrund ungeeignet. Der Flugdecksand stellt eine allgemein gut tragfähige Bodenschicht dar. Im Flugdecksand lokal eingeschaltete, setzungsempfindliche Torfschichten können nicht ausgeschlossen werden.

Der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens wurde in dem Bodengutachten mit $k_f > 1 \cdot 10^{-6}$ m/s angegeben und entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138 als versickerungsfähig eingestuft.

Es wird empfohlen, die Keller gegen drückendes Wasser gem. DIN 18533 abzudichten. Zur Herstellung der Baugrube ist voraussichtlich eine genehmigungspflichtige Grundwasserabsenkung notwendig.

6.2. Bodenaushub

Die genauen Bodenmengen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend benannt werden. Grundsätzlich sollte der anfallende Bodenaushub soweit möglich im Änderungsbereich verbleiben und in geeigneter Weise wiederverwendet werden. Nicht wieder verbauter Erdaushub ist entweder an anderer Stelle wiederzuverwenden oder nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht zu entsorgen.

Hinweis zum Mutterboden:

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.

Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden.

Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wiederherzustellen.

Informationsmaterial über Inhalte zum Bodenschutz können dem LABO-Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach dem BauGB" vom Januar 2009 entnommen werden.

(https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)

6.3. Altlasten, Altablagerungen

Im Rahmen einer bodenhygienischen Untersuchung (Diplom Geologe Ingo Ratajczak, 2018) waren keine erhöhten Schwermetall-, PAK- oder PSM-Gehalte nachweisbar. Eine Gefährdung der Schutzgüter besteht nicht. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im untersuchten Bereich sind gewährleistet. Die Betriebsfläche der Baumschule (Halle und Hofbereich) wurden nicht erkundet und sind daher nicht Gegenstand des Gutachtens.

Aktuell liegen der Gemeinde somit keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes zu informieren.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z.B. durch Folien oder Container, zu schützen.

7. Verkehrliche Erschließung

Das neue Wohngebiet soll über eine ringförmige Planstraße mit zwei Anbindungen in westlicher Richtung an die Dorfstraße und die Bürgermeister-Tesch-Straße, sowie mit einer nördlichen Anbindung an den Eichenweg erschlossen werden. Davon abgehend werden die Baufelder angebunden.

Einzelheiten werden in der verbindlichen Bauleitplanung erläutert.

Das Wohngebiet wird durch mehrere Fuß- und Radwege mit den angrenzenden Baugebieten verknüpft. Auf lange Sicht wird so für Fußgänger und Radfahrer ein in alle Richtungen durchlässiges Wegenetz abseits der Hauptverkehrswege entstehen.

Da es sich um keine übergeordneten Straßen und Wege handelt, sind die künftigen Verkehrsflächen in die Wohnbaufläche der Flächennutzungsplanänderung integriert und nicht gesondert ausgewiesen.

Der Änderungsbereich ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörende Buslinie 6667 Uetersen – Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist "Heidgraben, Kreuzweg" die südöstlich des neuen Wohngebietes liegt, oder „Im Winkel“ die nordwestlich angrenzt. Die Buslinie 6667 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.

8. Ver- und Entsorgung

8.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation der geplanten Gewerbeneubebauung werden durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze erfolgen. Die notwendigen Versorgungseinrichtungen werden im neuen Wohngebiet durch den Versorgungsträger hergestellt.

Um den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes (Lage und Dimensionierung und Koordinierung) zu gewährleisten, sollten die Ver- und Entsorgungsträger rechtzeitig über die Bauausführungstermine unterrichtet werden. Ausreichende Trassen für die Verlegung von Leitungen sind in den Verkehrsflächen freizuhalten.

8.2. Löschwasser

Die Feuerwehr weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung grundsätzlich mit Hilfe, der mit blauen Kreuzen markierten (neuen) Hydranten gewährleistet werden kann.

Der Anschluss der Wasserleitung soll sowohl an die Bürgermeister-Tesch-Straße, die Dorfstraße als auch den Eichenweg erfolgen.

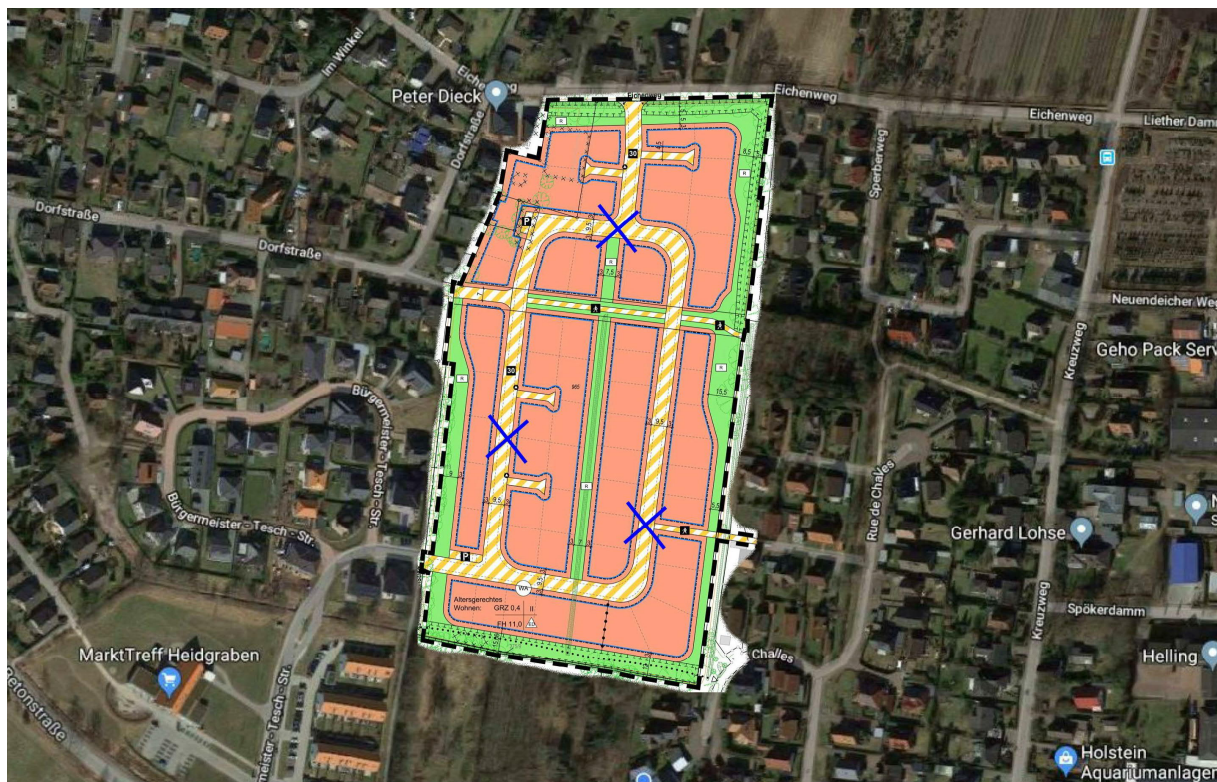


Abbildung 7 - Lageplan mit Kennzeichnung der zusätzlich geplanten Hydranten

8.3. Müllabfuhr

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Abfallentsorgung muss auch während der Bauphasen sichergestellt sein. Die Vorgaben der RAST 06 sind zu beachten und die Zuwegungen von Einschränkungen durch Schilder, Verteilerschränke oder Baumkronen frei zu halten.

8.4. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Quelle: (dänekamp und partner, 2019)

Eine geordnete und schadfreie Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist über Versickerung, Rückhaltung und gedrosselte Ableitung aus dem Änderungsbereich möglich.

Die im Februar 2018 durchgeführte Baugrunduntersuchung ergab hohe Grundwasserflurabstände, die für die Erstellung dieses Grobkonzeptes zugrunde gelegt wurden. Die hohen Grundwasserstände beruhen auf dem niederschlagsreichen 2. Halbjahr des Jahres 2017. Zur Validierung der Grundwasserstände und zur Herstellung der erforderlichen Planungssicherheit wurden im März 2019 in dem Änderungsbereich drei Grundwassermessstellen gesetzt. Die Validierung der Grundwasserstände ergab, dass die im Februar 2018 gemessenen Grundwasserstände zur Planung der Entwässerungseinrichtungen herangezogen werden können.

Entsprechend der vorhandenen Topografie und Grundwasserverhältnisse, wird das anfallende Niederschlagswasser über zwei unterschiedliche Entwässerungssysteme erfasst. Es ist vorgesehen das anfallende Oberflächenwasser der nördlichen Flächen des Änderungsbereiches in Versickerungsmulden dem Grundwasser zuzuführen. Die

Entwässerung der privaten Grundstücke wird hierbei getrennt von den öffentlichen Flächen und Verkehrswegen erfolgen.

Aufgrund der ungünstigen Grundwasserflurabstände im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches wird das Regenwasser über drei, zum Teil gekoppelte Staugraben gedrosselt und an das auf der südlichen Grenze verlaufenden Gewässer abgegeben. Eine Trennung der privaten Grundstücke von den öffentlichen Flächen und Verkehrswegen ist nicht vorgesehen. Die privaten Grundstücke werden über Abflussrinnen direkt in die Staugraben oder über die beidseitig der Verkehrswege verlaufenden Entwässerungsmulden entwässern.

Durch die im wasserwirtschaftlichen Konzept erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist gewährleistet, dass das im Änderungsbereich anfallende Oberflächenwasser schadfrei abgeleitet bzw. versickert werden kann.

Im Zuge der Entwurfsplanung sind die in diesem wasserwirtschaftlichen Konzept entwickelten Entwässerungsmaßnahmen zu verfeinern und ggf. anzupassen und bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

Das Gutachten ist der Begründung des parallelaufgestellten Bebauungsplanes Nr. 22 angehängt und kann beim Amt Geest und Marsch eingesehen werden.

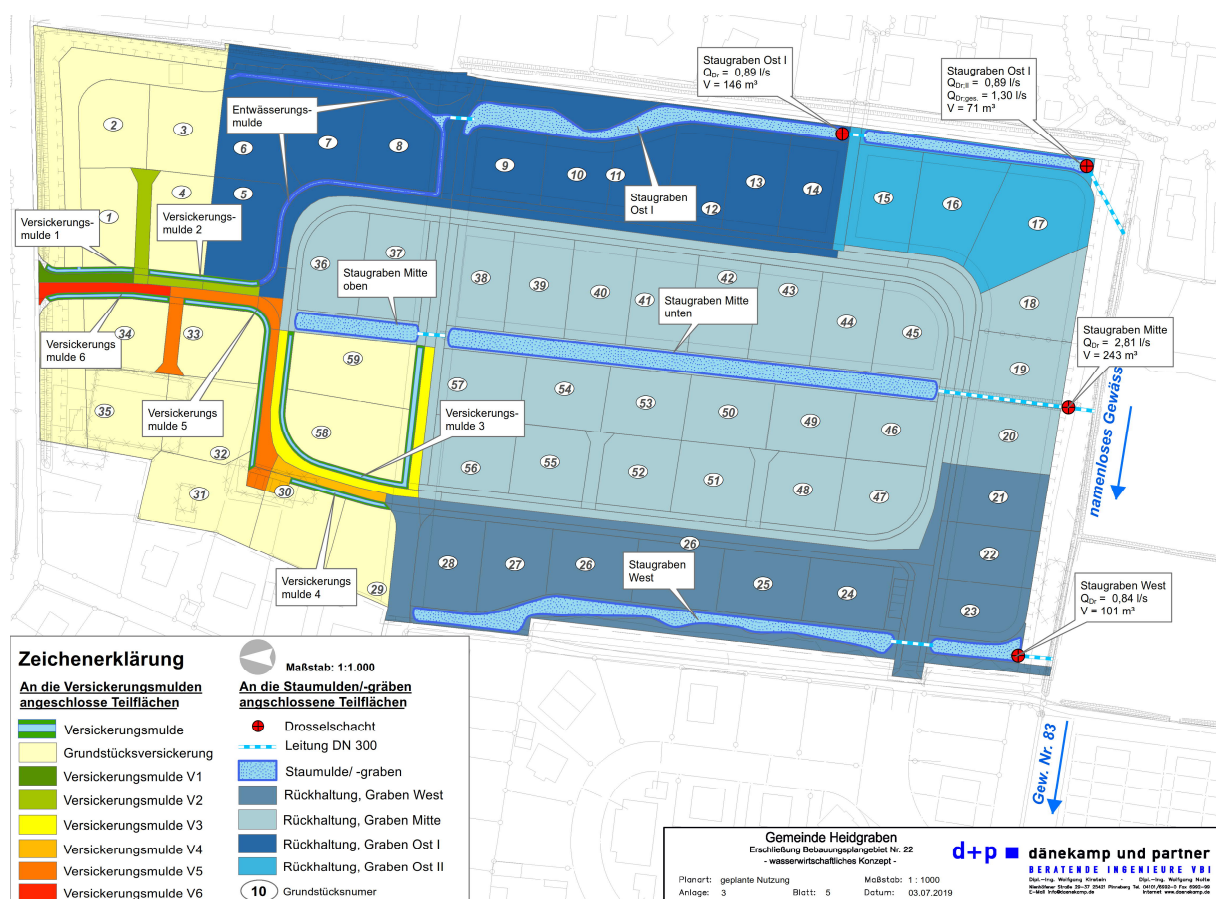


Abbildung 8 - Wasserwirtschaftliches Konzept, Anlage 3 - Lageplan

Quelle: (danekamp und partner, 2019, S. Anlage 3, Blatt 5)

9. Umweltbericht

9.1. Einleitung

9.1.1. Vorhabenbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Heidgraben verfolgt das Ziel, durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans ([B-Plan Nr. 22](#)) für die Darstellung eines Wohngebiets auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (Baumschulnutzung) westlich der „Rue de Challes“, östlich der „Bürgermeister-Tesch-Straße“ und südlich des „Eichenweges“ planerisch vorzubereiten.

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan beinhaltet für den wesentlichen Teil des Plangebiets die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und für einen Teilbereich am nordwestlichen Rand im Anschluss an die „Dorfstraße“ gemischte Bauflächen.

Die Flächen für die Landwirtschaft setzen sich gemäß des Flächennutzungsplans nach Süden fort. Im Westen, Norden und Osten grenzen Wohnbauflächen an, die im Südwesten durch einen schmalen Grünflächenstreifen und vom Plangebiet getrennt sind. Im Osten liegt zwischen den Wohnbauflächen ferner eine Grünfläche, die als Spielplatz genutzt wird.

Da die Flächen für die Landwirtschaft derzeit einer Bebauung nicht zugänglich sind und da im Plangebiet insgesamt eine Wohnbebauung entstehen soll, bedarf es der 13. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung eines Wohngebiets, damit bezüglich des B-Plans Nr. 22 das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten werden kann.

Die Gemeinde Heidgraben strebt eine Flächenkonzeption an, die folgende Gesichtspunkte aufgreift:

- Die Wohnbaufläche beläuft sich auf 4,772 ha; die Grünflächen umfassen 0,902 ha.
- Entwicklung eines ‚Allgemeinen Wohngebietes‘ für unterschiedlich große Wohngrundstücke, damit den Interessenten zum einen bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet werden kann und zum anderen eine Anpassung an die dörfliche Struktur stattfindet.
- Herstellung einer ringförmigen inneren Erschließungsstraße mit Anschlüssen im Südwesten an die „Bgm.-Tesch-Straße“ (unter Beachtung und entsprechend des B-Plans Nr. 15), im Westen an die „Dorfstraße“ und im Norden an den „Eichenweg“.
- Im Osten werden zwei fußläufige Verbindungen hergestellt: zum Spielplatzbereich und zu einer vorgehaltenen Gehwegparzelle der „Rue de Challes“ (unter Beachtung des B-Plans Nr. 10).
- Randliche Knicks und Großbäume sollen erhalten werden und durch ausreichend bemessene Schutzstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt werden; lediglich zur Herstellung einer verkehrsgerechten Einmündung auf den „Eichenweg“ entstehen geringe Verluste aufgrund der Erweiterung der bisherigen Zufahrt.
- Innerhalb der Kronentraufbereiche von Großbäumen sollen zur Vermeidung von Schäden an den Bäumen keine baulichen Anlagen entstehen.
- Ein vorhandener in Nord-Süd-Richtung verlaufender Graben soll weitgehend erhalten werden und zur Aufnahme von Oberflächenwasser dienen. Weitere Retentions- und

Versickerungsbereiche für Oberflächenwasser werden in Grünstreifen an den Plangebietsrändern vorgesehen. Es wird das Wasser sowohl der Verkehrsflächen als auch der Baugrundstücke zugeleitet.

- Detailliertere Angaben zur Sammlung, Ableitung und ggf. Versickerung des Oberflächenwassers von der Verkehrsfläche und von den sonstigen Grundstücksflächen werden auf Grundlage gesonderter Bodenuntersuchungen entsprechend eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes in die Planung eingestellt.
- Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebiets in einem oder mehreren Ökokonten/Ökokonten oder einer anderen naturschutzfachlich geeigneten Fläche erbracht.

Die Gemeinde Heidgraben geht davon aus, dass infolge der Planung keine besonderen Abfallarten oder Abfallmengen entstehen, so dass die Abfallentsorgung ortsüblich erfolgen kann und keiner besonderen Maßnahme bedarf.

Der Gemeinde ist nicht bekannt, dass im Nahbereich des Plangebiets ein gemäß § 50 BImSchG zu beachtender Störfallbetrieb besteht.

Standortwahl

Die Gemeinde Heidgraben ist auf der Suche nach Wohnbauflächen, um weiteren Bevölkerungszug zu generieren. Der bislang auf der Fläche wirtschaftende Betrieb wird verlagert, so dass in zentraler Lage ein Grundstück zur Verfügung steht. Nach Prüfung und Entscheidung der Gemeinde ist die Entwicklung eines Wohngebietes an dieser Stelle sinnvoll, da sich im Westen und Osten bereits Wohnbebauungen anschließen und der Markt Treff Heidgraben als Versorgungszentrum in fußläufiger Erreichbarkeit im Südwesten des Plangebietes liegt. (Siehe Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich auf Seite 5)

Im Rahmen der Flächenfindung wurden von der Gemeinde Heidgraben insgesamt 13 Gebiete ermittelt, die nach Ausschluss, der bereits bebauten und in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen nicht bebaut sind. Darunter auch die nunmehr im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Fläche mit der laufenden Nr. 8 aus der genannten Standort-suche.

Bisheriges Verfahren

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses und eines Planvorentwurfs führte die Gemeinde Heidgraben ~~das~~ Verfahren zur „frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung“ einschließlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB („Scoping“ und Entwurfs-Beteiligung), ~~und~~ die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB, die frühzeitige Information der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB -sowie die „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 2 LaplaG durch und hat von den nachfolgend genannten Institutionen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten erhalten:

o Stellungnahme des Kreises Pinneberg – Fachdienst Umwelt:

- Untere Bodenschutzbehörde vom 13.04.2018: Altablagerungen und oder schädliche Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt; Ökologische Auswirkungen sind darzulegen; die Planung eines Bodenmanagements wird angeregt; der Oberboden ist für eine bauliche Nutzung nicht geeignet; Grundwasserstände sind zu beachten; das Erfordernis einer Gefahrerforschung kann erst nach Vorlage der Bauakte erfolgen

- [Mit Schreiben vom 08.01.2020: eine bodenhygienische Untersuchung liegt nun vor, ist jedoch für die bisher bebauten Flächen zu ergänzen; ein Bodenmonitoring / Bodenmanagementkonzept wird als notwendig erachtet](#)
- Untere Wasserbehörde vom 13.04.2018: Der F-Plan-Änderung wird zugestimmt, die Stellungnahme zum B-Plan 22 ist zu berücksichtigen (Offenhaltung der Gräben) [und gemäß der Stellungnahme vom 08.01.2020 ist das Entwässerungskonzept zu beachten; ein ausreichender Sickerraum ist vorzusehen und ein Monitoring insbesondere für den Bereich bestehender Gebäude wird gefordert](#)
- Untere Naturschutzbehörde vom 13.04.2018 [und vom 08.01.2020](#): Gegen die Darstellungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
- Gesundheitlicher Umweltschutz vom 13.04.2018: Erstellung eines immissionschutzrechtlichen Gutachtens mit Aussagen zur Staub- und Geruchsbelastung durch einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb; im Plan sollte ein Immissionsschutzradius eingetragen werden; [in der Stellungnahme vom 08.01.2020 werden keine weiteren Anregungen gegeben](#)
- o BUND vom 08.05.2018 Wasser- und luftdurchlässiger Aufbau für Fahr- und Gehwege, Terrassen und Stellplätze; keine Reduzierung des Waldabstandes, Erstellung einer bodenhygienischen Untersuchung [und in der Stellungnahme vom 09.01.2020 werden Angaben bezgl. des Bebauungsplans gemacht, jedoch nicht bezgl. der F-Plan-Änderung](#)
- o Kreis Straßenbau: keine umweltrelevanten Stellungnahmen
- o Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde vom 20.04.2018 [und vom 04.12.2019](#): es werden keine Bedenken geäußert; es wird darauf verwiesen, dass das Entdecken von Kulturdenkmal unverzüglich mitzuteilen ist
- o [Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde vom 23.04.2018: es bestehen keine Bedenken; auf die Waldabstandsregelung wird verwiesen; eine Unterschreitung des Waldabstandes im Einzelfall bedarf einer Zustimmung nach einer Begutachtung durch den Kreisbrandschutzingenieur](#)
- o [Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra I 3, vom 06.12.2019: Gebäudehöhen sollen unter 25 m über Grund betragen](#)
- o [Stadt Tornesch vom 21.01.2020: Bedenken bezgl. der Verkehrszunahme in der Ortsdurchfahrt Tornesch werden vorgebracht](#)
- o Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von privaten Personen auf v.a. Stellplätze, die Verkehrsführung und den Waldabstand hingewiesen
- o [Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden in 7 Stellungnahmen privater Personen Hinweise und Anregungen zu folgenden Themen gegeben insbesondere mit Blick auf die nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung: die Bedeutung des im Süden bestehenden Waldes wird hinterfragt; relevante Lärmimmissionen durch Bautätigkeiten werden befürchtet; in angrenzenden Straßen werden erhöhte Verkehrsaufkommen befürchtet und Vorschläge zur Änderung der Straßen- / Wegverbindungen werden unterbreitet; ergänzende Angaben zu Tierarten werden gewünscht; Aussagen zu Stellplätzen an der Dorfstraße werden gemacht; das Entwässerungskonzept wird hinterfragt und die Verlagerung der Staugräben für das Oberflächenwasser wird angeregt;](#)

Von anderer Stelle wurden im Zuge der Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht bzw. es wurden keine Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt von weiteren aufgeforderten Stellen abgegeben.

Die Gemeindevertretung Heidgraben hat sich im Rahmen der Planung ausführlich mit den oben genannten Themen befasst und hat die Anregungen und fachtechnischen Hinweise und Informationen entsprechend den Beratungen und Erörterungen in die Bauleitplanung aufgenommen und stellt diese Punkte somit in die Umweltprüfung / den Umweltbericht ein.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereichs werden gemäß § 8 LNatSchG i.V.m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Flächen hergestellt werden sollen.

Der Eingriff ist sowie wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies wird im vorliegenden Planungsfall für die Teilflächen im Bereich der bisherigen Betriebsgebäude und der zugeordneten Hofflächen im Nordwesten des Plangebiets gelten.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 BNatSchG i.V.m. §§ 1, 1a, 2, 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird im Rahmen dieser 13. Änderung des Flächennutzungsplans durch grundsätzliche Aussagen zur Kompensierbarkeit der zu erwartenden Eingriffe in den Umweltbericht integriert. Eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in den Umweltbericht des nachgeordneten Bebauungsplans eingestellt.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 Abs. 3 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...]

5. wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]"

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]"

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

9.1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

9.1.2.1. Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999)

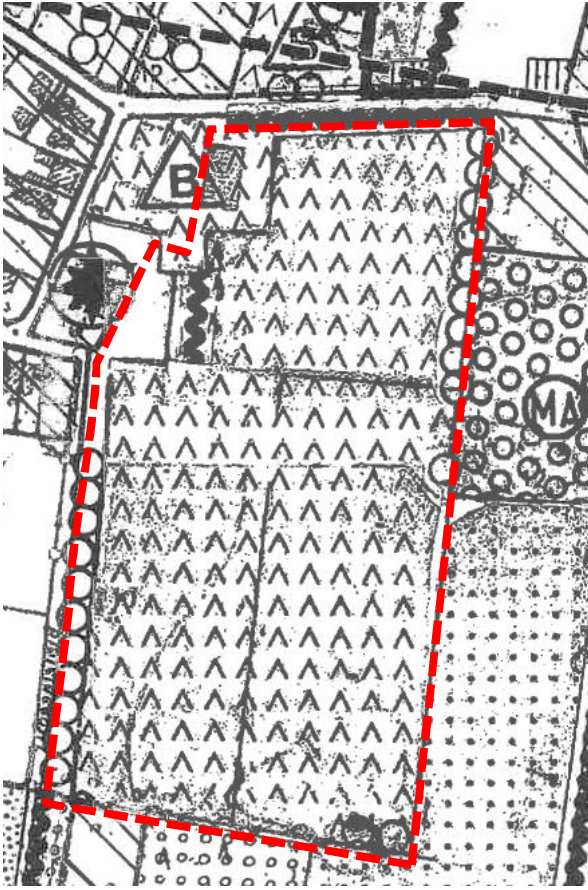
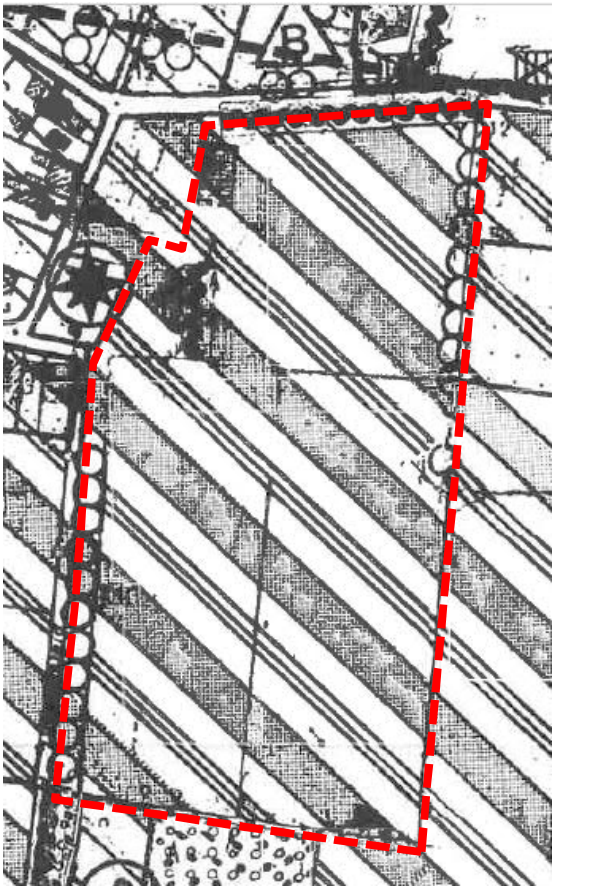
Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Planung
- o Karte 1 Lage am Rand eines Wasserschutzge- bietes • - o Karte 2 Lage am Rand eines Gebiets mit beson- derer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum - o Karten 3 und 4 Keine Darstellungen	- o Beachtung / neutral Ermittlung der tatsächlichen WSG-Grenze; Beeinträchtigungen dürfen nicht auftreten und sind auch nicht zu erwarten - o Beachtung / neutral das Gebiet liegt von Bauflächen einge- fasst und weist keine Erholungsanlagen auf; Beeinträchtigungen sind nicht zu er- warten - o Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I „alt“, Stand 1998)

Thema (LRP)	Bedeutung für die Planung
- o Lage am Rand eines Wasserschutzge- bietes - o Landschaftsschutzgebiet und ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung nörd- lich des Plangebiets	- o Beachtung / neutral Ermittlung der tatsächlichen WSG-Grenze; Beeinträchtigungen dürfen nicht auftreten und sind auch nicht zu erwarten - o Neutral die im Rahmen des Landschaftspro- gramms maßstabbedingt ungenaueren Darstellungen diesbezüglich werden inso- fern konkretisiert, als dass keine überge- ordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor- liegen

Der zur Veröffentlichung vorgesehene Landschaftsrahmenplan (Stand Januar 2020) beinhaltet keine davon abweichenden Darstellungen.

Landschaftsplan

Thema (LP)	Bedeutung für die Planung
⊕ Bestand Darstellung als Baumschulfläche mit Baumreihen randlich im Südwesten und im Nordosten, Knick an Nordseite und Knickabschnitt im Nordwesten an Hausgrundstücken ⊕ Planung o Fläche für die Siedlungsentwicklung mit Erhaltung von Baumreihen und Knicks (entsprechend Bestand)	o Beachtung die Bestandsangaben werden im Rahmen der Planung auf Grundlage einer örtlichen Vermessung überprüft und aktualisiert ⊕ Beachtung / positiv o Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans, so dass keine Abweichung festzuhalten ist Die im und am Plangebiet wachsenden Knicks und Großbäume sind entsprechend der aktuellen Überprüfungsergebnisse im Rahmen der Planung zu beachten.
	
Auszüge aus dem Landschaftsplan Abb. links: Darstellung „Bestand“ Abb. rechts: Darstellung „Planung“	

Landesentwicklungsplan (2010)

Thema (LEP)	Bedeutung für die Planung
o Das Plangebiet liegt im Ordnungsraum und im 10-km-Umkreis des Mittelzentrums Elmshorn und in Nähe zur Siedlungsgrundachse entlang der BAB A23 sowie westlich einer elektrifizierten Bahnstrecke	o Neutral / positiv in den Ordnungsräumen soll die Siedlungsentwicklung entsprechend der Differenzierung des Regionalplans möglichst interkommunal abgestimmt werden. Es sind keine konkret umweltrelevanten Darstellungen vorhanden.

Regionalplan (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 1998)

Thema (RP)	Bedeutung für die Planung
- o Kennzeichnung als Ort mit planerischer Wohnfunktion zwischen Elmshorn und Uetersen in Nähe zur Siedlungsachse entlang der BAB A23 - o Lage des Plangebiets abseits von Grünzäsuren, Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder regionalen Grünzügen - o Lage am Rand eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz	- o Beachtung / positiv die Planung eines Wohngebiets entspricht dem Regionalplan - o Beachtung / positiv entsprechend der Maßgaben des Landesentwicklungsplan fügt sich das Plangebiet in die übergeordnete Raumgliederung ein - o Beachtung / neutral Beeinträchtigungen dürfen nicht auftreten und sind auch nicht zu erwarten

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne werden zurzeit zum Sachthema „Windenergie“ vorbereitende Pläne zur Darstellung von entsprechenden Vorrangflächen erarbeitet, die bisher als Zwischenstand vom ~~Juli 2018~~ Dezember 2019 vorliegen. Für Flächen im Gemeindegebiet Heidgraben sind darin derzeit keine WEA-Eignungsgebiete dargestellt.

Flächennutzungsplan in der Fassung der 12. Änderung

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
- o Darstellung im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft - o Gemischte Bauflächen im Nordwesten - o F-Plan-Änderungen, die die angrenzenden Flächen betreffen, beinhalten im Wesentlichen die Darstellung von Wohnbauflächen und von Grünflächen im Südwesten und Osten (vgl. Abbildung 4 - wirksamer Flächennutzungsplan mit eingekreistem Geltungsbereich auf Seite 12.)	o Beachtung die Darstellung ist mit Blick auf den B-Plan Nr. 22 zu ändern zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB – hierfür erfolgt die 13. Änderung des F-Plans im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 22

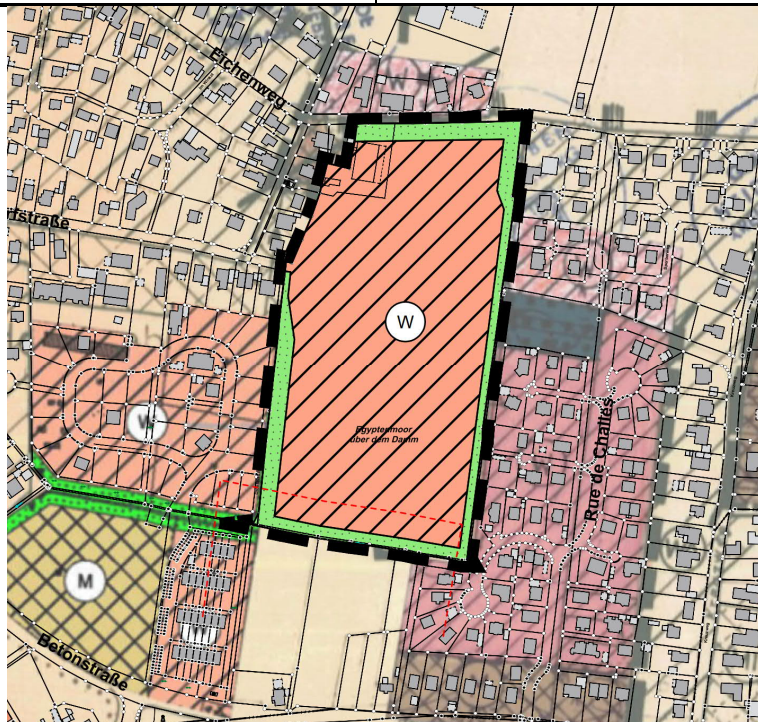


Abb.: Ausschnitt aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplans
(verkleinert o. M., zur Verfügung gestellt von dn.stadtplanung, Stand: 04.06.2020)

12.1.1.1 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Planung
o BauGB	- o Grundlage für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans und für die nachgeordnete Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 sowie für die zu treffenden Darstellungen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung - o Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I „alt“
o BauNVO	o Festlegung und Gliederung des Plangebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung
o BNatSchG	- o Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) - o § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - o §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung - o § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht - o § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf - o § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen - o § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
o LNatSchG	- o §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung - o § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
o UVPG	o Es wird klargestellt, dass die Umweltprüfung für Bauleitpläne nach den Maßgaben des BauGB vorgenommen wird
o Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013)	o Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung

o Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017)	o Darlegung der Grundlagen für die Beachtung von Großbäumen und Rahmen der Eingriffs-Bilanzierung und Kompensation
o Biotopverordnung vom 13.05.2019	o Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
o BBodSchG	o <u>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</u> Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
o LWG	o Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
o Denkmalschutzgesetz	o Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
o <u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	o <u>Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm</u>

o DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm
--	---

9.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung

9.2.1.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der wesentliche Teil des Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich als Baumschulfläche genutzt. Zugeordnete Betriebsgebäude bestehen im Nordwesten des Plangebiets. In Nähe zu den Betriebsgebäuden ragen einige als Garten angelegte Flächenanteile in den Plangeltungsbereich.

Wohnnutzungen bestehen nicht innerhalb des Plangebietes, sondern im Westen, Norden und Osten außerhalb am Plangebiet.

Der „Eichenweg“ verläuft entlang der nördlichen Seite des Plangebiets und begrenzt dieses. Von Westen reichen die „Bgm.-Tesch-Straße“ und die „Dorfstraße“ mit bisher „blind“ endenden geplanten Anschlüssen bis an den Plangeltungsbereich. Beide Straßen sind durch den für KFZ nicht zugelassenen „Drosselstieg“, der parallel zur westlichen Plangebietsgrenze verläuft, miteinander verbunden. Das Wohngebiet östlich des Plangebiets ist durch den „Sperberweg“ und die „Rue de Challes“ erschlossen, von welcher zwei fußläufige Verbindungen zum Plangebiet vorgesehen sind.

Die L 107 „Hauptstraße“ liegt ca. 140 m südlich des Plangebiets und somit deutlich abgesetzt. Die Bahnstrecke Hamburg-Westerland verläuft in einer Entfernung von mehr als 500 m nordöstlich.

Gewerbebetriebe, von denen möglicherweise planungsrelevante Immissionen auf das Plangebiet wirken könnten, sind der Gemeinde Heidgraben im Umkreis des Plangebiets nicht bekannt.

Ein bestehender landwirtschaftlicher Betrieb ist 80 m nördlich vom Plangebietsrand vorhanden. Zwischen dem Plangebiet und dem landwirtschaftlichen Betrieb besteht nördlich des „Eichenweg“ eine Häuserzeile. Die Gemeinde Heidgraben erkennt keine Anzeichen für eine Beeinträchtigung des neuen Wohngebietes durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Erholungseinrichtungen sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Östlich des Plangebiets liegt auf Flurstück 187/41 bzw. innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 10 ein öffentlicher Spielplatz. Der in übergeordneten Planwerken dargestellte Bereich mit einer Bedeutung für die Erholung liegt nördlich des Plangebiets.

Auf vorhandene örtliche Straßen und Wegverbindungen, die ggf. für die wohnungsnah Erholung genutzt werden könnten (Spaziergänge etc.), wurde bereits oben hingewiesen.

Bewertung

Lärmemissionen / -immissionen

Es werden aufgrund der oben umrissenen Plangebietslage von der Gemeinde Heidgraben keine planungsrelevanten Lärmimmissionen erwartet. Es besteht nach Kenntnis der Gemeinde kein besonders zu beachtendes Risiko für bedeutende Lärmbelastungen, die über die generell gültigen Immissionsgrenzwerte hinausgehen. Grundsätzlich sind folgende Grenzwerte innerhalb der Wohngebiete als maßgebliche Immissionsorte einzuhalten:

Tabelle: Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1

Nutzungsart	Orientierungswerte		
	tags	nachts	
		Verkehr ^{a)}	Anlagen ^{b)}
	dB(A)		
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

^{a)} gilt für Verkehrslärm;

^{b)} gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

Tabelle: Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV
(Verkehrslärmschutzverordnung)

Nr.	Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

Sonstige Emissionen / Immissionen und / oder Gefährdungen:

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsimmissionen (z.B. von landwirtschaftlichen Vollerwerbs- oder Gewerbebetrieben), Stäube oder Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Heidgraben und nach Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet. Dies gilt auch mit Blick auf den landwirtschaftlichen Betrieb nördlich des Eichenwegs, da nach Bewertung der Gemeinde Heidgraben bezüglich der ggf. wirksamen Immissionswerte (Staub, Geruch, Lärm) die Bestandsbebauungen am Eichenweg als relevante Immissionsorte dichter zum landwirtschaftlichen Betrieb liegen. Somit ergeben sich aus den neuen Bauungen keine zusätzlich einschränkend wirkenden Nutzungen (hier: vor Beeinträchtigungen zu schützende Wohn – und Arbeitsstätten).

Ausgehend von der bisherigen Nutzung ergeben sich nach Kenntnis der Gemeinde Heidgraben auf Grundlage der „Bodenhygienischen Erkundung“ (Ratajczak 2018) und entsprechend der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 08.01.2020 keine Prüfwertüberschreitungen für den Wirkungspfad Boden-Mensch. Für die bisher bebauten Bereiche liegen jedoch keine Untersuchungsergebnisse vor.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten mit Bezug zu ggf. Gefährdungen der menschlichen Gesundheit z. B. durch Katastrophen oder Unfälle und auch der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Heidgraben nicht vor. Es ist nicht bekannt, dass ein zu beachtender Störfallbetrieb im Nahbereich des Wohngebiets besteht.

Erholungsnutzungen:

Das Plangebiet selbst weist eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen von öffentlichen Verkehrsflächen aus größtenteils zwar eingesehen werden können, aber bisher nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Nutzbarkeit der Straßen und Wege im Umkreis wird erhalten und neue Verbindungen werden eröffnet. Der östlich gelegene Spielplatz wird über eine Fußwegverbindung aus dem Plangebiet erreichbar sein. Es sind in den Bereichen der geplanten Straßen- und Wegverbindungen nur vorübergehend während der Bauphase, aber ansonsten keine dauerhaften erheblichen Störungen der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer zu erwarten.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung des Wohngebietes eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Gemeinde Heidgraben geht davon aus, dass keine relevanten Immissionen auf zu schützende Wohnnutzungen und Arbeitsstätten wirken und dass somit kein Erfordernis zur Festsetzung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen besteht. Aufgrund der Lage des Plangebiets wird auf eine gutachterliche Prüfung und Beurteilung verzichtet.

Sonstige Emissionen / Immissionen und / oder Gefährdungen:

Da für die bisher bebauten Bereiche im nordwestlichen Plangebietsteil keine Untersuchungsergebnisse vorliegen (vergl. Ratajczak 2018), wird voraussichtlich der Zustand des Geländes nach Abbruch in der Eigenverantwortung des Eigentümers zu überprüfen sein.

Da keine sonstigen planungsrelevanten Immissionen von der Gemeinde erwartet werden und der Gemeinde auch nicht bekannt sind, werden diesbezüglich keine Maßnahmen vorgesehen.

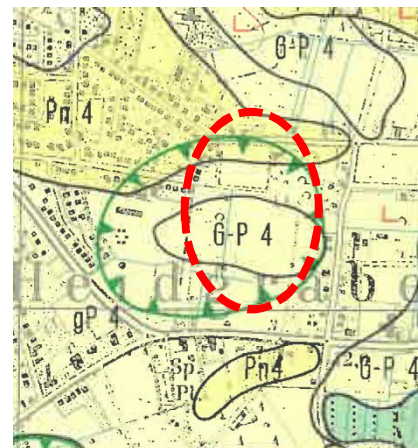
Erholungsnutzung:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine beeinträchtigenden Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden. Bei Umsetzung der Planung mit den angestrebten Wegverbindungen können sich Fußgänger und Radfahrer auf verkürzten Wegen auch abseits von Straßen mit KFZ-Verkehr bewegen.

9.2.1.2. Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche

Gemäß der Bodenkarte (Blatt 2224 „Barmstedt“ des Geologischen Landesamts SH von 1990) Eisenhumuspodsol (⇒ Kürzel gP4 in nebenstehender Abb.) und Gley-Podsol (⇒ Kürzel G-P4) an. Als Bodenart wird Sand angegeben. Im Norden des Plangebiets wird der Boden aus Flugsand gebildet (⇒ Kürzel Pn4) und das Grundwasser steht tiefer an. Die grüne Umgrenzung stellt dar, dass in dem Gebiet nach historischen Unterlagen Hochmoortorf anstand, von dem ggf. noch Reste angetroffen werden können.

Im Rahmen der Erstellung des Berichts zur Baugrundvorerkundung (Voß, 2018) wurden 14 Rammkernsondierungen bis in eine Tiefe von 4 m unter Geländeoberkante vorgenommen. Demnach ist ein Mutterboden von 0,3-0,4 m Mächtigkeit anzutreffen. Unterhalb des Mutterbodens folgt ein stark feinsandiger Mittelsand, der tendenziell nach unten in einen stark mittelsandigen Feinsand übergeht (Voß, 2018). Hierbei handelt es sich vermutlich um Flugdecksand.



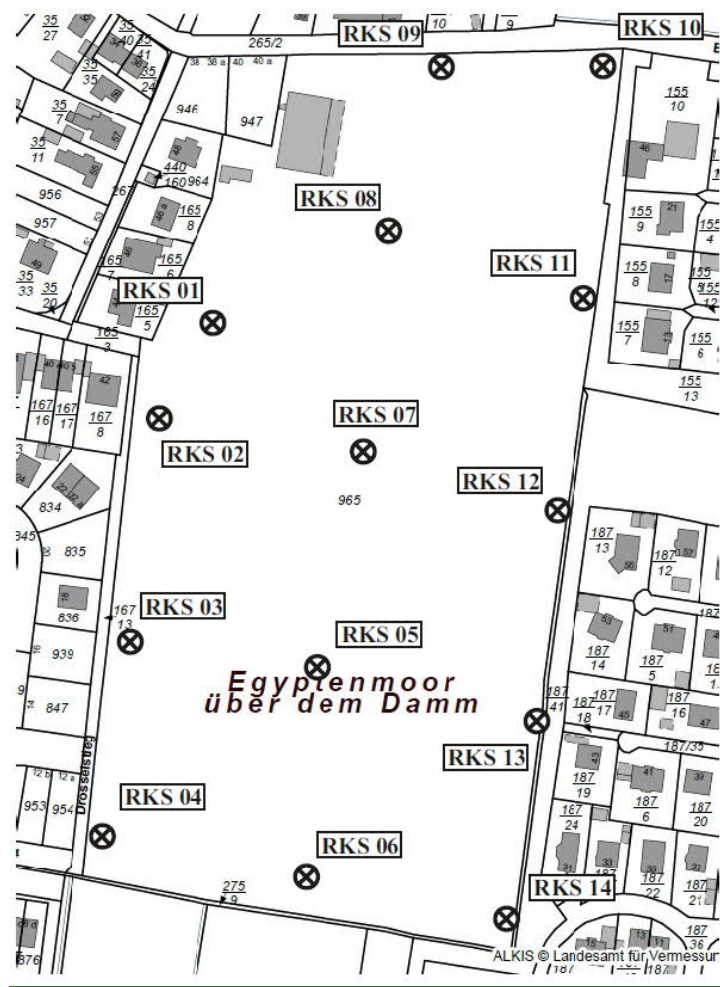


Abb.: Lage der Bodensondierungen in Plangebiet (Quelle: Voß, 2018)

Versiegelungen sind nur im nordwestlichen Teil des Plangebiets vorhanden in den Bereichen der Zufahrt vom „Eichenweg“ und der Hofflächen des Baumschulbetriebs inkl. der Betriebsgebäude und eines Gewächshauses.

Hinweise auf Bodenbelastungen oder Kontaminationen sind der Gemeinde Heidgraben aufgrund der [bisherigen](#) Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für das Plangebiet nicht bekannt.

[Ausgehend von einer Stellungnahme des Kreises Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde, vom 13.04.2018, wurde eine bodenhygienische Erkundung durch einen Sachverständigen \(Ratajczak 2018\) gutachterlich durchgeführt. Der Auftrag bestand darin, den Boden, der außerhalb der gewerblichen Gebäude und der gebäudenahen Betriebsflächen liegt, zu untersuchen und führte zu folgenden Ergebnissen:](#)

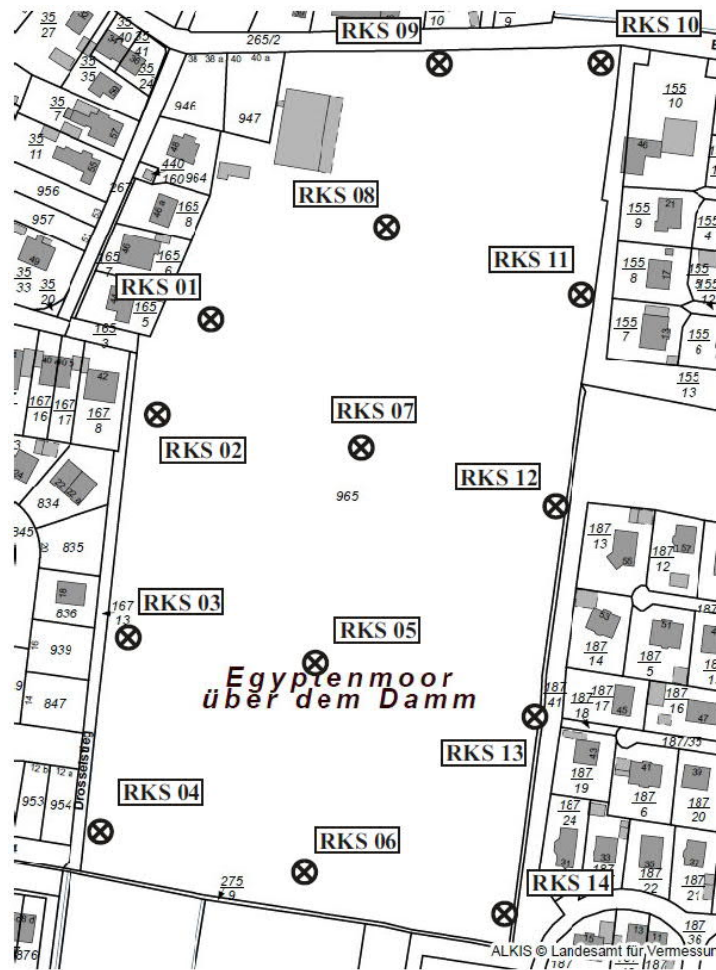
- [Es wurden keine erhöhten Schwermetall-, PAK- oder Pflanzenschutzmittel-Gehalte festgestellt \(PAK = polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe\)](#)
- [Eine Gefährdung der Schutzgüter besteht nicht](#)
- [Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im untersuchten Bereich sind gewährleistet.](#)

~~Gemäß der Stellungnahme des Kreises Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde, vom 13.04.2018, kann die Frage ob eine Untersuchung zur Gefahrerforschung nach dem~~

~~Bodenschutzrecht notwendig ist, erst nach Vorlage der Bauakte und der Erstbewertung beantwortet werden.~~

Es liegen der Gemeinde Heidgraben keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor und Heidgraben ist im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Dennoch getätigte Zufallsfunde sind durch die Gemeinde bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden. Ein Erfordernis zu einer vorgezogenen Überprüfung während des Planaufstellungsverfahrens ist der Gemeinde bisher nicht bekannt.

Die Planung umfasst eine Baumschulfläche mit Betriebsgebäuden mit Anknüpfungspunkten zu randlichen Bauflächen und Verkehrswegen.



~~Abb.: Lage der Bodensondierungen in Plangebiet (Quelle: Voß, 2018)~~

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Die Plangebietsflächen liegen mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Teilflächen im Nordwesten (⇒ Betriebsgebäude der Baumschule) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde, so dass die geplante Bebauung einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zu Eingriffen führen wird.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, S. 29, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die in der Bodenkarte dargestellten Bodentypen sind naturraumtypisch und weit verbreitet; eine besondere Seltenheit besteht nicht.

Aufgrund der bisher intensiven Baumschulnutzung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Auch liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines bestehenden oder geplanten Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Die Mutterbodenauflagen sind nicht für bautechnische Zwecke geeignet und werden abzutragen und für eine Wiederverwertung auf den Baugrundstücken fachgerecht zwischenzulagern sein. Bei einer Fremdnutzung sind ggf. ergänzende chemische Analysen gemäß Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu ermitteln und zu bewerten.

Bodenbelastungen mit Schwermetallen, PAK oder Pflanzenschutzmittel wurden nicht festgestellt. Die ermittelten Gehalte unterschreiten auch 70% der jeweiligen Vorsorgewerte für die Bodenart „Sand“, so dass der untersuchte Mutterboden auch außerhalb des Plangeltungsgebietes für eine landwirtschaftliche Folgenutzung geeignet ist. Die vorliegenden Untersuchungen sind für den Bereich der bisherigen Bebauung im Zuge bzw. nach dem Abbruch zu ergänzen.

Sande sind im Regelfall bei mindestens mitteldichter Lagerung gut tragfähig.

~~Sofern Ergebnisse ergänzender Untersuchungen während des weiteren Planaufstellungsverfahrens vorliegen, werden sie im geeigneten Umfang in die Planung eingestellt. Ergebnisse noch durchzuführender Bodenerkundungen und Baugrunduntersuchungen werden im Rahmen der nachgeordneten Planrealisierung zu beachten sein.~~

Insgesamt wird die Fläche als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet.

Abgrabungen und Aufschüttungen zur Höhenanpassung der Gartengrundstücksfläche und zur Sicherung der Oberflächenentwässerung werden auf den Teilflächen des Plangebietes voraussichtlich über die neu entstehenden Versiegelungsflächen hinausgehen und die nicht versiegelbaren Flächen betreffen, denn die Mutterbodenauflagen werden im Plangebiet weitgehend umgelagert; möglicherweise werden auch andere Bodenanteile im Bereich baulicher Anlagen auszutauschen sein.

In dem nur gering geneigten Gelände ist mit keiner erheblichen Bodenerosion und mit keinen herauszustellenden Stoffein- oder -austrägen zu rechnen.

Die Baumschulfläche wird künftig nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Für die Herstellung geeigneter tragfähiger Baugründe wird auf Basis der Bodengrundvorerkundung der humose Oberboden im Bereich baulicher Anlagen zu entfernen sein. Auch andere nicht ausreichend tragfähige Böden, insbesondere ggf. Torfreste, Fließerde, Geschieb Böden und Beckenablagerungen werden besondere bautechnische Maßnahmen erfordern und ggf. auszutauschen oder zu überlagern sein. Im Bereich baulicher Anlagen ist mit einer Verdichtung der zu überbauenden Bodenbereiche zu rechnen. Infolge des Baustellenbetriebs werden weitere Teilflächen durch Fahrzeuge, Materiallagerungen etc. voraussichtlich verdichtet, wobei diese Flächen nicht über die Ausdehnung der in der nachfolgenden Tabelle bezifferten Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen hinausgehen werden. Generell sind Bodenverdichtungen, Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen, Versiegelungen, Änderungen des Bodenwasserhaushalts sowie Stoffeinträge auf das unvermeidbare Minimum zu begrenzen. Ergänzend Zudem wird bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend zu benachrichtigen.

Zur Gewährleistung, dass die gesunden Wohnverhältnisse und die Versickerung auf den bisher gewerblich genutzten Flächen im nordwestlichen Teilbereich bei Übergang in sensible Wohnnutzung gewahrt sind, fordert die untere Bodenschutzbehörde die Gemeinde bzw. den Vorhabenträger / den Bauherrn auf, nach dem Abbruch und der Räumung, jeweils grundstücksbezogenen Untersuchungen zu beauftragen. Dabei kann sich die Untersuchung an dem Prüfwertschema der BBodSchV für die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser orientieren. Sollten bei der Probenahme „bodenfremde“ Bestandteile (Bauschutt, Recyclingmaterialaufschüttungen, asphalt- / teer- / schlackehaltige Granulate / Fraktionen, Asbestzementbruchstücke, Fundamente, Dachpappe, usw.) angetroffen werden, so sind diese nach abfallrechtlichen Kriterien zu untersuchen und in Hinblick auf Verwertung/ Beseitigung zu prüfen.

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 sind die gemäß der zur Zeit abgeschätzten Festsetzungen des nachgeordneten Bebauungsplanes Nr. 22 künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen und Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen als „Regelausgleichswert von 1:0,5“ auszugleichen, da

- o die Böden voraussichtlich kein dauerhaft oberflächennah (Grundwasserflurabstand < 1 m) anstehendes Grundwasser aufweisen, denn das Grundwasser steht gemäß der Bodenkarte nur zeitweise und nur Stellenweise dichter als 1 m unter Gelände an (die erhöhten Grundwasserstände, die eine Messung im Februar 2018 ergab, sind auf ein außergewöhnlich regenreiches 2. Halbjahr 2017 zurückzuführen; für die Planung der Versickerungsanlagen wurden die im Februar 2018 angetroffenen Grundwasserstände zugrunde gelegt),
- o die Böden naturraumtypisch sind,
- o die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und sich somit keine flächenhaften hochwertigen Lebensraumtypen mit Bindung an oberflächennah anstehendes Grundwasser entwickeln konnten
- o und es sich nicht um Flächen in einem Biotopverbund handelt.

|

Kompensationsmaßnahmen

Zur Sicherstellung einer angemessenen und zugleich möglichst effektiven Bauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der Funktion der innerhalb des Plangebiets festgesetzten Schutzstreifen für Knicks und Großbäume und der ansonsten entlang der Plangebietsseiten zulässigen Anlage von Mulden zur Oberflächenwassersammlung in diesen Grünflächen, die zum Teil auch als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind, werden innerhalb des Plangebiets keine Teilflächen mit einer flächenhaften Kompensationsfunktion zugeordnet.

Die flächenhaften Kompensationserfordernisse aufgrund der Realisierung des [nachgeordnet gesondert zu erstellenden](#) Bebauungsplans erfolgt außerhalb des Plangeltungsbereichs in einem Ökokonto oder in einer anderweitig naturschutzfachlich geeigneten Fläche innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs.

Der Nachweis der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche kann nicht kompensiert werden.

9.2.1.3. Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Plangeltungsbereich wurde am 23.03.2018 und am 21.05.2019 durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG. Aufgrund der eindeutigen Abgrenzungen und der guten Erkennbarkeit der einzelnen Biotoptypen ist mit keinen jahreszeitlich bedingten Defiziten bezgl. der Biotoptypenzuordnung zu rechnen. Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:

Baumschulfläche



Lage:

Flurstück 965 tlw.

Es handelt sich um eine intensiv genutzte Fläche, die noch in Teilen mit Baumschulgehölzen bestanden ist.

Knick 1



Lage:

Nordwestseite parallel am „Eichenweg“ auf Fl.st. 965

Vergraster Knickwall ohne zu nennenden Strauchbewuchs mit Eichen als Überhälter (= prägende Großbäume)

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Knick 2**Lage:**

Nordostseite parallel am „Eichenweg“
auf Fl.st. 965

Vergraster Knickwall ohne zu nennenden
Strauchbewuchs mit Eichen als Überhälter
(= prägende Großbäume)

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Knick 3**Lage:**

Nordostseite des Plangebiets
auf Grenze der Flurstücke 965 und 155/13

Flacher und unregelmäßiger Wall, nach Nor-
den auslaufend

Strauchbewuchs z. T. heckenartig

Eichen als Überhälter (= prägende Groß-
bäume)

Teile auf Fl.st. 155/13 sind im B-Plan Nr. 4, 3.
Änderung, als zu erhalten festgesetzt.

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Großbäume

Die nachfolgend genannten Bäume sind für
die Planung bedeutend und aufgrund ihres
Standortes oder ihrer Größe landschafts-
bzw. ortsbildprägend [StØ ⇒ Stammdurch-
messer in Meter gem. örtlichem Aufmaß].

- o Auf Knick 1
- Von W nach O: Eiche (StØ 0,9), Eiche (StØ 1,1)
- o Auf Knick 2
 - Von W nach O: Eiche (StØ 0,5), Eiche (StØ 0,7), Eiche (StØ 0,75), Eiche (StØ 0,65)
- o In Knick 3
 - Von N nach S: Eiche (StØ 0,7) Eiche (StØ 0,9), Eiche (StØ 0,6), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,7)
- o In südlicher Verlängerung von Knick 3 entlang Flurstückgrenze: Eiche (StØ 0,6), Eiche (StØ 4x0,55), Eiche (StØ 0,3), Eiche (StØ 0,25)
- o An Südseite des Plangebiets von O nach W: Eiche (StØ 0,9), Eiche (StØ 0,8), Kirsche (StØ 0,5), Eiche (StØ 0,85), Eiche (StØ 0,65), Eiche (StØ 0,4), Ahorn (StØ 0,7), Ahorn (StØ 25), Ahorn (StØ 0,45), Ahorn (StØ 0,5), Ahorn (StØ



Fotos: Baumreihe im Südwesten des Plangebiets am „Drosselstieg“

4x,55), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,35), Ahorn (StØ 0,3), Ahorn (StØ 0,55), Ahorn (StØ 4x0,35)

- o An Südwestseite des Plangebiets von S nach N: Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,7), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,4), Eiche (StØ 0,35), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,4), Eiche (StØ 0,55), Eiche (StØ 2x0,5), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,5), Eiche (StØ 0,45), Eiche (StØ 0,65), Eiche (StØ 0,55), Eiche (StØ=,45), Eiche (StØ 0,35), Eiche (StØ 0,5), Eiche (StØ 0,35)
- o An Nordwestseite von S nach N: Eibe (StØ0,45), Eiche (StØ 0,25), 6 Hainbuchen (StØ 25-0,35), 4 Obstbäume (StØ0,2-0,35), Kiefer (StØ 0,4)

Wald



Lage:

Südlich des Plangebiets

Es handelt sich um einen zumeist jungen Bestand, der von Bergahorn dominiert wird. Randlich stehen einzelne Altbäume.

Am östlichen Rand geht der Bestand in eine unregelmäßige parkartige Struktur über.

Die Waldfläche war bereits zuvor Gegenstand von Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde.

Saumstreifen mit Erdwall



Lage:

südöstlich außerhalb des Plangebiets und im Bereich einer geplanten Fußwegverbindung zur „Rue de Challes“

Fl.st. 187/41

Die Fläche ist im B-Plan 10 als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einer Spezifikation für die Entwicklung einer Hochstaudenflur mit einzelnen Gehölzinseln festgesetzt.

Bei dem Wall handelt es sich daher nicht um einen Knick im Sinne eines geschützten Biotops gem. § 21 LNatSchG

Spielplatz



Lage östlich des Plangebiets
Fl.st. 187/41

Der Spielplatz besteht in einem großen Baumbestand und ist im B-Plan Nr. 10 entsprechend festgesetzt. Auch eine fußläufige Verbindung zum Geltungsbereich des B-Plans Nr. 22 ist im B-Plan Nr. 10 bereits dargestellt.

Gräben



Lage:
Entlang der Südseite des Plangebiets in Ost-West-Richtung verlaufend

Der Graben führt nicht dauerhaft Wasser

Es sind keine Röhrichte oder andere naturnahe Gewässerstrukturen vorhanden.



Lage:
Im mittleren und im südlichen Teil des Plangebiets
auf Fl.st. 965

Es sind keine Röhrichte oder andere naturnahe Gewässerstrukturen vorhanden.

An den Ufern und teilweise am Grabengrund sind Flatterbinsen vorhanden.

Wohnbebauungen mit Gärten und Grünflächen



Lage:

Wohnbebauungen: nur außerhalb des Plan-
gebiets

- im Westen an „Bgm.-Tesch-Straße“ und an „Dorfstraße“
- im Norden nördlich „Eichenweg“
- im Osten Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 4 und 10

Gartennutzungen ragen von Wohnbebauungen an der „Dorfstraße“ im Nordwesten in das Plangebiet,

Es besteht gegenüber den durch die Baumschule genutzten Flächen eine Einfassung durch hohe Hecken und einzelne Bäume.

Im Südosten reicht an der „Rue de Challes“ (⇒ B-Plan Nr. 10) eine randliche Grünfläche (Scherrasen mit einzelnen relativ jungen Gehölzen) bis an das Plangebiet.

Im B-Plan Nr. 10 ist hier eine Option zur Herstellung einer Fußläufigen Verbindung verzeichnet.

Baumschulgebäude und Betriebsfläche



Lage:

Nordwestlicher Teil von Fl.st. 965

Das Grundstück wird vom „Eichenweg“ aus erschlossen. Es sind neben einer Lagerhalle mit Büroraum befestigte Hofflächen, Lagerflächen und ein Gewächs-/Anzuchtthalle vorhanden.

Straßen, Verkehrsflächen



Es handelt sich um Verkehrsflächen ohne naturnahe Strukturen, die Seitenstreifen werden intensiv gepflegt und / oder sind starken Störungen ausgesetzt

Lage:

im Norden: „Eichenweg“ mit Gehweg in wassergebundener Decke (s. Foto links)

Weitere Verkehrsflächen sind:

„Bgm.-Tesch-Straße“ westlich des Plangebiets

„Drosselstieg“ entlang westlicher / südwestlicher Plangebietsseite

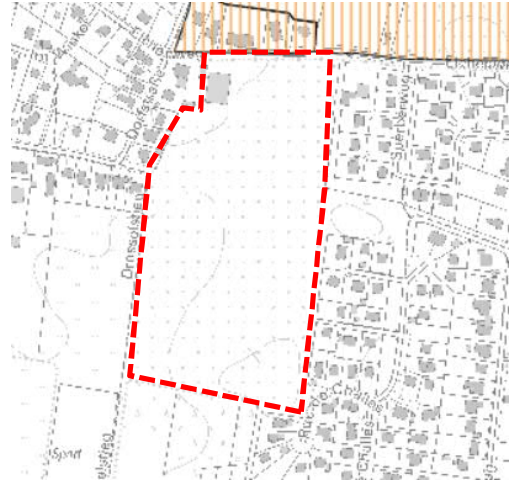
„Dorfstraße“ westlich des Plangebiets

Alle Bilder: Pollok 2018, Lindemann 2019

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Eine Auskunft des LLUR vom 01.02.2018 beinhaltet keine Hinweise auf prüfungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“ (= LSG 8 des Kreises Pinneberg) liegt nördlich des „Eichenwegs“ und somit zwar in Nähe, aber außerhalb des Plangebiets (s. rote Umgrenzung in nebenstehender Abb., Quelle: LLUR, LVerGeo, 2019).



Auch liegt weder ein FFH-Gebiet noch ein EU-Vogelschutzgebiet in Nähe (3 km-Umkreis) zum Plangebiet, so dass diesbezüglich bedeutende Arten oder Lebensraumtypen nicht betroffen sein können.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	• Knicks ⇒ Es handelt sich um geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG • Großbäume mit StammØ ab ca. 0,6 m inkl. entsprechen der Großbäume der Knicks sowie Baumreihe am „Drosselstieg“ – vgl. obige Bestands-Aufstellung ⇒ Es handelt sich um landschafts- bzw. ortsbildprägende Großbäume • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. B-Plan Nr. 10 ⇒ Es handelt sich um Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes entsprechend verbindlicher Regelungen einer Satzung
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	• Sonstige Gehölze, sonstiger Baum (StammØ < 0,6 m) – auch in Gärten – sofern nicht höher bewertet • Wald ⇒ Die Gehölze sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.
Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	• Baumschulfläche • Gräben • Gartenbereiche und Grünflächen • Straßenseitenstreifen ⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen aus der angrenzenden Nutzung ausgesetzt

Flächen mit erheblichen Vorbelastungen	• Bereits bebaute Flächen mit Teil – oder Vollversiegelungen • Verkehrsflächen inkl. Gehwege / Radwege
--	---

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu den o.g. Natura-2000-Gebieten besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters mit der Folge von Wohnbebauungen im bisherigen Außenbereich keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Heidgraben ein Erfordernis für vertiefende FFH-Verträglichkeits(vor)untersuchungen zur Prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier: Baumschulnutzung), Gartenflächen und der Saumstreifen auch zur Herstellung von Verkehrsanbindungen führt mit einer Ausnahme zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Voraussichtlich können alle Großbäume mit Stammdurchmessern von 0,6 m und mehr (⇒ landschaftsprägende Großbäume) erhalten werden.

Von den sonstigen Großbäumen (mit Stammdurchmessern von < 0,6 m) werden voraussichtlich nur wenige verloren gehen, um Verkehrsanbindungen an benachbarte Plangebiete im Westen herzustellen.

Knickverluste werden sich voraussichtlich auf wenige Meter Knickstrecke, die zur Herstellung einer verkehrstechnisch geeigneten Anbindung an den „Eichenweg“ unvermeidbar sind, beschränken. Eingriffe können durch die Platzierung der Anbindung in den Bereich der bisherigen Baumschulzufahrt minimiert werden. Der Knick weist im betroffenen Bereich keinen Großbaumbewuchs auf. Auch Strauchbewuchs ist auf den vergrasteten Wällen nicht vorhanden.

Das Ausgleichserfordernis beträgt im vorliegenden Fall entsprechend Ziffer 5.2.1 letzter Spiegelstrich des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 „1:1“.

Das Ausgleichserfordernis für Knickeingriffe kann bis zur Hälfte durch Aufwertung eines degenerierten Knicks und ansonsten durch Knickneuanlagen bzw. durch Zuordnung einer ausreichenden Knickstrecke in einem anerkannten „Knick-Ökokonto“ erfolgen.

Ansonsten werden Knicks als Biotope gemäß § 21 LNatSchG gesichert. Zudem können parallel zu Knicks ausreichend breite Saumstreifen angelegt und als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB oder als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.

In den Knicksaumstreifen und den Grünflächen zum Schutz der Knicks und der Großbäume besteht die Funktion einer Schutz gebenden Zone für den Wurzelraum der Gehölze, denn in diesen Flächen ist

- die Errichtung baulicher Anlagen,
- das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Terrassen,
- die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen mit Ausnahme der Anlagen von Mulden zur Regenwassersammlung und -versickerung
- und das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen

nicht gestattet.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Knickpflege, sondern sind als Großbäume zu erhalten.

Aufgrund der gemeindlichen Planungsziele und der bisherigen Planung ist darüber hinaus keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes zu erwarten.

Über das zuvor beschriebene Maß an Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind voraussichtlich keine weiteren Maßnahmenerfordernisse zu erwarten.

9.2.1.4. Schutzgut Tiere

Die Gemeinde Heidgraben verzichtet aufgrund der angetroffenen Nutzungs- und Biotoptypen und der daraus abgeleiteten allgemeinen Bedeutung des Plangebiets sowie aufgrund der angestrebten Erhaltung der Großbäume und Knicks auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz. Es wird eine Potenzialabschätzung mit Bewertung entsprechend der nachfolgenden Angaben in die Planung eingestellt und so den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung entsprochen.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potenzialabschätzung vorkommen können und somit planungsrelevant sind:

- An umliegenden Gebäuden und in den Gehölzen aller Art (auch der Großbäume im und am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene **Brutvögel** vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden.

Brutvögel an Gebäuden (Baumschulbetriebsgebäude und auf benachbarten Flächen) können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.



Abb: Nester im/am Bestandsgebäude (links: Rauchschwalbe, rechts *indet.*; Mai 2019)

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Kolonniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und während der Geländebegehungen am 23.03.2018 und am 21.05.2019 nicht gesichtet worden. Zugleich waren die Großbäume nur teilweise einsehbar. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Großbäume Höhlungen aufweisen, die von den o. g. allgemein verbreiteten Arten angenommen werden.

Das Plangebiet kann zudem von weiteren von außen einfliegenden Arten zur Nahrungssuche aufgesucht oder durchflogen werden. Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurde von einer Privatperson auf gelegentliche Sichtungen des Uhus hingewiesen.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der intensiven Nutzung der Baumschulflächen sowie der Gartenflächen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten oder des Uhus im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

- Zudem können Sommerquartiere von **Fledermausarten** wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den Gebäuden und Großbäumen im und am Plangebiet vorhanden sein.

Im / am Plangebiet weisen die strukturreichen Gärten und Großbäume eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf. Das gilt vor allem für die Plangebietsränder im Norden, Osten und Süden.

Winterquartiere werden für das Betriebsgebäude und die ggf. entfallenden Bäume aufgrund der fehlenden Frostfreiheit während des Winters ausgeschlossen.

- In den betroffenen Gehölzbeständen (Straßenanbindungen, Gartenbereiche und sonstige Gehölze des Baumschulgeländes) werden Vorkommen der **Haselmaus** aufgrund der intensiven Nutzungen ausgeschlossen; es wurden bei den Geländebegehungen keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden, so dass hier keine relevante Betroffenheit der Art anzunehmen ist.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die angetroffenen Gräben weisen keine naturnahen Strukturen auf und der Graben im Süden ist stark beschattet. Das Plangebiet kann daher nur eine allgemeine Bedeutung als Landlebensraum für allgemein verbreitete **Amphibienarten** wie Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch haben, die artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Moorfrosch oder Kammmolch) liegen auch in Kenntnis einer negativen Datenauskunft des LLUR vom 01.02.2018 und der weiteren Stellungnahmen aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht vor. Hinweise auf ausgeprägte Wanderstrecken liegen auch vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets zwischen Bestandsbebauungen am Ortsrand nicht vor.

- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für **Fischotter** oder **Biber** sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch die Aufstellung dieses **Bauleitbaugebungsplanes** nicht verändert.
- **Reptilien** (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Datenabfrage aus dem Artenkataster des LLUR wurden keine Artenvorkommen mit einer Relevanz für das Plangebiet mitgeteilt (Datenauskunft vom 01.02.2018).

Sonstige artenschutzrechtlich und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG und nicht in einer Nähe zu einem FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet (vgl. Schutzgut Pflanzen).

Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

<u>Artengruppe</u>	<u>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?</u>	<u>Anmerkungen und Hinweise Resümee: Werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?</u>
<u>Artengruppe</u>	<u>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?</u>	<u>Anmerkungen und Hinweise Resümee: Werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?</u>
Amphibien	Nein	Gewässer und Hauptwandererrouten sind nicht vorhanden. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen hier aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Reptilien	Nein	In dem Plangebiet sind keine Kernhabitate der Arten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse) sich auf den Teilflächen aufhalten, die zur Bebauung anstehen.

		Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
--	--	---

Vögel	Ja / Nein	Einzelgehölze und bestehende Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. <u>Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und mit Ausnahme eines Einzelfalles der Rauchschnalbe keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt.</u> <u>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 Abs. 5 BNatSchG und bei Bereitstellung einer Nisthilfe für die Rauchschnalbe in räumlicher Nähe zum Eingriffsort nicht vorliegen.</u>Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen.
Säugetiere - Fleder- mäuse	Ja / Nein	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für das Plangebiet vor allem eine Nutzung als Nahrungshabitat durch synanthrope Arten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen ist. Sommerquartiere können nur in Großbäumen mit Höhlen oder mit z.B. abgelösten Rindenpartien oder in Gebäuden bestehen. Winterquartiere fehlen. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn für Arbeiten an Großbäumen und Gebäuden eine Schonfrist vom 01. März bis zum 31. Oktober eingehalten wird <u>und Ersatzquartiere in räumlicher Nähe zum Eingriffsort bereitgestellt werden.</u> Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der Schonfrist nicht vorliegen.
Säugetiere - sonstige	Nein	Es sind nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezgl.. Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezgl.. Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Oberflächengewässer vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Libellen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Käfer	Nein	In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor bzw. es wird die Erhaltung der Großbäume angestrebt. Diese Artengruppe kann bei Erhaltung der Großbäume nicht erheblich betroffen sein.

		Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Erhaltung der Großbäume nicht vorliegen.
--	--	---

Weichtiere	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
-------------------	-------------	--

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es „verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Erhaltung der Großbäume (⇒ Stammdurchmesser > 0,4 m) und bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

Bezüglich des Schutzes von potenziell vorkommenden Fledermausarten gilt eine Schonfrist vom 01. März bis 31. Oktober.

Für Arten mit einer gewissen Standortbindung wie Rauchschwalben und Fledermäuse sind in räumlicher Nähe zum Eingriffsort Ersatzquartiere bereitzustellen.

In den genannten Zeiträumen ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten bzw. der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzungen davon auszugehen, dass die Vogel- und Fledermausarten dann während der nächsten Brut-/Reproduktionszeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Entsprechendes gilt bezüglich der Fledermausarten unter Beachtung der bis Ende Oktober andauernden Schonfrist. Es sind durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren und aufgrund der generellen Habitatausstattung in der Ortsrandlage im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Es gehen vom Wohngebiet keine Wirkungen aus, die das nördlich des „Eichenwegs“ bestehende LSG 8 des Kreises Pinneberg, ein FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet beeinträchtigen könnten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Alle Arbeiten an Gehölzen und der Abriss der Gebäude mit Vogelnistplätzen dürfen zum Schutz von Vogelarten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Bezüglich des Schutzes von Fledermäusen ist eine bis zum 31. Oktober verlängerte Schonfrist einzuhalten – sofern Großbäume mit Höhlungen oder andere potenziellen Fledermausquartiere betroffen sind. Eine Abweichung von den genannten Zeiträumen bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die nur im Einzelfall erteilt werden kann.

Für Arten mit einer gewissen Standortbindung wie Rauchschwalben und Fledermäuse sind in räumlicher Nähe zum Eingriffsort Ersatzquartiere bereitzustellen.

Da bei Einhaltung der genannten Schonfristen und durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren in räumlicher Nähe zum Eingriffsort keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind auch im Zuge der nachgeordneten Aufstellung eines Bebauungsplanes keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Bereitstellung von Ersatzquartieren obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

9.2.1.5. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet verläuft ein ca. 200 m langer Graben in Nord-Süd-Richtung etwa mittig im Plangebiet und ein Graben besteht an der südlichen Plangebietsgrenze (⇒ vgl. Schutzgut Pflanzen). Weitere Oberflächengewässer sind nicht bekannt.

Gemäß den Angaben der Bodenkarte steht das Grundwasser wie folgt unter Gelände an:

Bodentyp	GW unter Flur feucht Zeit	GW unter Flur trockene Zeit
Pn4 Eisenhumuspodsol aus Flugsand	tiefer als 2 m	tiefer als 2 m
gP4 Eisenhumuspodsol, vergleyt aus Sand	um 1 m für Heidgraben wird eine tlw. GW-Absenkung bis > 2m angegeben	um 2 m für Heidgraben wird eine tlw. GW-Absenkung bis > 2 m angegeben
G-P4 Gley-Podsol aus Sand	0,5 bis 1 m für Heidgraben wird eine tlw. GW-Absenkung bis > 2 m angegeben	1 bis 1,5 m für Heidgraben wird eine tlw. GW-Absenkung bis > 2 m angegeben

Im Rahmen der Bodenvorerkundung wurden Wasserstände zwischen 0,40 und 1,90 m unter GOK festgestellt (Voß, 2018). Der Großteil der Sondierungen weist Grundwasserspiegelstände zwischen 0,40 und 1,20 u. GOK nach, eine Ausnahme bilden zwei Sondierungen, die im höher liegenden Bereich abgeteuft wurden und einen Grundwasserspiegel bei 1,90 m u. GOK aufzeigen (RKS 09 und RKS 10, vgl. Karte im Schutzgut Boden). Aufgrund niederschlagsreicher Vormonate kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die festgestellten Grundwasserspiegelstände im oberen Bereich der natürlichen Schwankungen liegen (Voß, 2018). Ratajczak (2018) hat mögliche Gefährdungen für das Grundwasser aufgrund der bisherigen Nutzung untersucht.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG). Die Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets „Elmshorn Köhnholz / Krückaupark“ liegt ca. 230 m nördlich des „Eichenwegs“.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Die beiden vorhandenen Gräben werden auf der nachgeordneten Planungsebene in das konkretisierte Planungskonzept einzubinden sein. Das im Plangebiet vor allem aufgrund der zusätzlich befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird voraussichtlich in einem

neuen System gesammelt und entsprechend der Vorgaben eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes abgeleitet. Dabei werden die vorhandenen Gräben ggf. auch eine Retentionsfunktion übernehmen.

[Ratajczak \(2018\) hat im Rahmen seiner „Bodenhygienische Untersuchung“ keine erhöhten Schwermetall-, PAK- oder Pflanzenschutzmittelgehalte festgestellt. Eine Gefährdung des Schutzgutes besteht gemäß Ratajczak \(2018\) nicht.](#)

Durch die künftigen Bebauungen werden kleinräumig die Oberflächenabflüsse und somit auch die grundstücksbezogene Speisung des Grundwassers verändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Bezüglich des betroffenen Grabenabschnitts besteht kein Kompensationsbedarf, da der Graben ausschließlich der Entwässerung der Baumschulfläche (Flurstück 965) dient und keine naturnahen Strukturen aufweist. Im Übrigen werden zusätzliche Sammel- und Versickerungsmulden im Plangebiet angelegt. Eine dauerhafte Wasserführung der Gräben und Mulden besteht nicht.

Aufgrund des zumindest zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers wird das anfallende Niederschlagswasser über Versickerungsmulden und Staugräben gedrosselt an den südlich verlaufenden Graben abgegeben.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers auf Grundlage eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen.

Aufgrund des oberflächennah anstehenden Grundwassers sind ggf. Keller gegen drückendes Wasser abzudichten. Für die Herstellung der Baugrube ist eine genehmigungspflichtige Grundwasserabsenkung erforderlich.

Auch beim Straßenbau ist der hohe Grundwasserspiegel zu berücksichtigen. Während der Bauzeit muss mit einer vorübergehenden Wasserhaltung gearbeitet werden. Konkrete Angaben und Maßnahmen sind in der nachgeordneten Bauausführungsplanung zu ergreifen und zu beachten.

9.2.1.6. Schutzgüter Luft und Klima

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die im Westen, Norden und Osten bestehenden Bestandsbebauungen, die randlichen Gehölzreihen und die Gehölzflächen im Süden relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist, denn es sind keine offenen Situationen gegenüber der offenen Landschaft vorhanden.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammelbecken o. ä. sind nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Heidgraben aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Entwicklung von Wohnbauflächen keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden. Bestehende Abschirmungen gegenüber einwirkenden Winden werden nicht geändert. Eine besondere Empfindlichkeit des Plangebiets gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

9.2.1.7. Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine große zusammenhängende Baumschulfläche zwischen

- den Bestandsbebauungen im Westen mit Großbaumbestand vor allem am südwestlichen Plangebietsrand,
- dem „Eichenweg“ mit nordseitig bestehenden Bebauungen und straßenbegleitenden Knicks samt Großbäumen,
- den Bestandsbebauungen im Osten mit Großbaumbestand vor allem am nordöstlichen Plangebietsrand
- und strukturreicheren Gehölzflächen / Wald im Süden des Plangebiets, zu dem auch einzelne Großbäume gehören.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich der gliedernden Knicks und der landschafts- bzw. ortsbildprägenden Großbäume im und am Plangebiet wurde bereits insbesondere in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen – insofern sei hier auf dieses Kapitel (12.2.1.3) verwiesen.

Das Gelände ist insgesamt nur geringfügig geneigt, wobei die Höhen von im Nordosten von +12,20 m NHN in südwestlicher Richtung auf rund +10,5 m NHN abfallen.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der randlichen Bebauungen, der Gehölzflächen im Süden, der Knicks und der Großbäume nicht.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind im und am Plangebiet nicht vorhanden (vgl. „Schutzgut Mensch“).

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Es wird insgesamt eine gegenüber der Ortslage bereits durch Bebauungen, Knicks, Gehölzflächen und Großbäume weitgehend abgeschirmte Fläche mit weitgehend fehlenden Sichtbeziehungen zur freien Landschaft überplant, so dass die Ortslage eine sich einfügende Erweiterung erfahren wird.

Dabei werden sowohl die Knickstrecken – mit Ausnahme geringer Verluste –, die Baumreihe und die sonstigen prägenden Großbäume als gliedernde naturnahe Elemente durch die Darstellung linienförmiger Grünflächen erhalten und in das Baukonzept integriert. Baumverluste beschränken sich voraussichtlich auf Bäume von nichtprägendem bzw. ortsbildbestimmendem Charakter. Die Gesamtheit der Baumreihe im Südwesten des Plangebiets wird infolge des Verlustes eines Baums zur Herstellung einer Verkehrsanbindung an die „Bgm.-Tesch-Straße“ nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch die Planung werden nicht nur bisher unbebaute Flächen des planungsrechtlichen Außenbereichs bebaut, sondern es werden auch die im / am Plangebiet verbleibenden Knicks, Gehölzflächen und Großbäume in einen neuen Nutzungszusammenhang gestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Knicks und die Großbäume als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen werden entsprechend der Beschreibungen in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ (Kap. 9.2.1.3) erhalten und nach dem derzeitigen Stand der Planung künftig teilweise innerhalb von öffentlichen Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB liegen. Geringe Verluste werden zur Herstellung einer Verkehrserschließung zum Westen und zur Herstellung geeigneter Bauflächen nicht vermeidbar sein.

Bei ergänzender Pflanzung neuer Bäume, durch die Erhaltung der prägenden Großbäume bzw. bei Anpassung der Baugrenzen sowie der Grundstückszuschnitte an Baumstandorte und -kronen wird das Landschafts- bzw. Ortsbild in angemessener Weise bewahrt und so neugestaltet, dass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Heidgraben, die künftige Bebauung vollständig vor einer Sichtbarkeit abzuschirmen.

9.2.1.8. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend der Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Heidgraben bekannt. Auch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, obere Denkmalschutzbehörde, kann keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale feststellen (Mitteilung vom 20.04.2018 [und vom 04.12.2019](#)).

Auf die Lage des Plangebiets

- o östlich der „Bgm.-Tesch-Str.“ und „Dorfstraße“ mit vorhandenen Wohnbebauungen,
 - o südlich des „Eichenwegs“ mit Wohnbebauungen,
 - o westlich „Sperberweg“ und der „Rue de Challes“ mit Wohnbebauungen
 - o und nördlich unbebauter Flächen, zu denen auch ein Waldbestand gehört,
- wurde bereits in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch ...“, „Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt“ und „Wasser“ eingegangen. Die geplante Wohnbebauung schließt also an Bestandsbebauungen der Ortslage an und bewahrt zugleich Großbäume und Knicks als gliedernde Grünstrukturen.

Die o. g. und ggf. weitere vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch die Gemeinde Heidgraben bzw. einen privaten Erschließungsträger zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind derzeit nicht bekannt.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Das Plangebiet ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung.

Die Lage des Plangebiets in Nachbarschaft zu einem Wald war bereits in Vorbereitung dieser Bauleitplanung Gegenstand eines Vorgesprächs der Gemeinde Heidgraben mit der zuständigen Forstbehörde. Entsprechend ähnlicher Situationen in der Ortslage und aufgrund der mittel- bis langfristig zu erwartenden Bebauung der Flächen südlich des Plangebiets – für die dann eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich sein wird – strebt die Gemeinde Heidgraben eine Unterschreitung des einzuhaltenden Waldabstands auf 15 m an. Im Zuge der durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden hiergegen keine Bedenken vorgebracht. Es bestehen da, wobei für den Bereich zwischen 15 m und 30 m ab dem Waldrand besondere Anforderungen an den Brandschutz bestehen und – sowie eine Einzelfallprüfung durch die untere Forstbehörde und den Kreisbrandschutzingenieur kann erforderlich werden zu erwarten ist, damit keine erhöhte Brandgefahr entsteht.

Die Gemeinde Heidgraben geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung eines Wohngebietes mit zugeordneten Erschließungsstraßen, Wohnwegerschließungen und Fußwegverbindungen nicht entstehen werden.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird lediglich durch die Wandlung einer Baumschulfläche in ein Wohngebiet verändert, bleibt aber ansonsten bestehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Archäologische Fundstellen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten.

Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung. Der Nachweis ist gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu führen.

Bezüglich des südlich benachbarten Waldes soll im vorliegenden Fall der 30 m messende Waldschutzabstand gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG SH auf 15 m reduziert werden. Geplante Bebauungen bedürfen voraussichtlich einer Einzelfallprüfung zur Sicherstellung einer unterdurchschnittlichen Brandgefahr.

Bei Straßeneinmündungen sind ausreichend bemessene Sichtdreiecke bzw. Sichtverhältnisse zu beachten zur Vermeidung von Verkehrsgefährdungen

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

9.2.1.9. Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die bisherige Baumschulnutzung, durch Knicks, eine Vielzahl von Großbäumen, die an drei Seiten umgebenden Wohnbebauungen mit Gemeindestraßen sowie durch unbebaute Flächen im Süden, zu denen auch ein Wald gehört, geprägt ist.

In den Kapiteln 12.2.1.1 bis 12.2.1.8 wird deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung einer Wohnbaufläche im Außenbereich Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und sonstige Sachgüter entstehen können bzw. werden, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig

kompensiert werden können. Bezüglich des Artenschutzes sind Ausführungsfristen und entsprechend der nachgeordneten konkreteren Planungen ggf. weitere Maßnahmen zu beachten. Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

9.2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planungen

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans soll entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Heidgraben zu einer Vorbereitung einer Wohnbebauung in räumlichem Zusammenhang mit der Ortslage führen.

Hierdurch kann die Gemeinde im Rahmen der landesplanerisch zugewiesenen Möglichkeiten Bauflächen für den örtlichen und überörtlichen Bedarf bereitstellen, so dass der hohen Nachfrage entsprochen werden kann und die Gemeinde nicht ausschließlich auf eine wohnbauliche Entwicklung angewiesen ist, die auf die Innenentwicklung ausgerichtet ist. Die Gemeinde kann somit aktiv den wohnbaulichen Entwicklungsprozess mitgestalten.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen innerhalb des Plangebiets durch die Entwicklung naturnaher Grünflächen minimiert und ansonsten durch die Zuordnung von Kompensationsflächen extern im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22. Die bisherige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft steht einer Bebauung entgegen.

Ohne diese planerische Entwicklung im Außenbereich würden für eine längere Zeit keine dem Bedarf entsprechenden frei zum Erwerb stehenden Baugrundstücke in der Gemeinde Heidgraben angeboten werden können. Die wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde würde dann wieder vorwiegend auf Maßnahmen der „Innenentwicklung“ beschränkt sein.

Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich bzw. für Baumschulzwecke genutzt werden.

9.3. Zusätzliche Angaben

9.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden im Sinne einer „Abschichtung“ der Planung grundlegende Aussagen bezüglich der zu erwartenden Eingriffe und deren Kompensierbarkeit getroffen, ohne Details festzulegen. Die konkrete Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird schutzgutbezogen in den Umweltbericht zur nachgeordneten B-Plan-Aufstellung zu integrieren sein.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 BNatSchG i. V. m. den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Aussagen zum Artenschutz auf Grundlage der örtlichen Biotopkartierung bei Ergänzung durch Angaben des LLUR in Form einer Potenzialanalyse in die Planung eingestellt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden sind in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere jeweils einschließlich der biologischen Vielfalt integriert.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bebauungsplanungen beachtet.

Baugrundvorerkundung

Zur Erkundung des Baugrunds wurde eine Baugrundvorerkundung durchgeführt, deren Ergebnisse für die Beurteilung der Eignung als Baugrund und für die Erstellung der Planung / des Umweltberichtes genutzt werden.

Bodenhygienische Erkundung

Im Vorwege der Planung wurde eine bodenhygienische Erkundung durchgeführt zur Untersuchung des Wirkungspfad des Boden-Mensch bezgl. potenziell nutzungsbedingt möglicher persistenter Schadstoffe (mögliche Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Düngern).

Die Ergebnisse sind in die Planung / in den Umweltbericht eingeflossen.

„Wasserwirtschaftliches Konzept“

Zur Klärung einer geeigneten Erschließung und zur Entwicklung eines umsetzbaren Entwässerungskonzeptes wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet, dessen Inhalte für die Erstellung der Planung / des Umweltberichtes genutzt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 50 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde für diese F-Plan-Änderung und den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 22 durch eine gemeinsame Beteiligung der von den Planungen betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände durchgeführt. Es folgte das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Öffentliche Auslegung. Die geeigneten Inhalte aus den Stellungnahmen, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der bereits vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme nach § 11 Abs. 1 LaplaG wurden entsprechend der Beratungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung in die individualisierten „EntwurfspPlanungen“ eingestellt.

Insgesamt kommt die Gemeinde Heidgraben zu dem Ergebnis, Nach Kenntnis der Gemeinde Heidgraben wird voraussichtlich festgestellt werden können, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

9.3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Mit einem Fokus auf die nachgeordnete Ebene des Bebauungsplans werden im Rahmen der Plankonkretisierung bzw. der Planumsetzung voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen werden zuzuordnen sein, die aufgrund ihrer Absehbarkeit bereits im Zuge dieser F-Plan-Änderung benannt werden:

- Alle prägenden Großbäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,6 m (auch bei Lage auf einem Knick) und aufgrund der Lage in einer Baumreihe (⇒ südwestlicher Rand an „Drosselstieg“) unterliegen dem Schutz des LNatSchG. Eingriffe in derartige Bäume bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
 - Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m der prägenden Großbäume dürfen keine baulichen Anlagen hergestellt werden, keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Aufschüttungen und / oder Abgrabungen ausgeführt werden bzw. es werden die Bestimmungen der DIN 18920 sowie der RAS-LP-4 einzuhalten sein.
 - Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Knicks sind gemäß § 21 LNatSchG geschützte Biotope.
 - Die fachgerechte Pflege und die Erhaltung sind Aufgabe des Eigentümers und ggf. des Ausführenden von Arbeiten im Nahbereich der Gehölze.
- An Knicks sind ausreichende Saumstreifen von Beeinträchtigungen frei zu halten, die ökologischen Funktionen des Knicks sind zu erhalten.
 - Die Erhaltung der Knickschutzstreifen obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.

- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.
 - o Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere sind Schonfristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zum Schutz möglicher Vogel- und Fledermausvorkommen einzuhalten.
 - o Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.
- Im Fall der Betroffenheit von ortstreuen oder standortgebundenen Tierarten wie es auch die im Plangebiet vorkommenden Rauchschwalben und potenziell vorkommenden Fledermäuse in Sommerquartieren sind, werden jeweils geeignete Ersatzquartiere in räumlicher Nähe oder andere Maßnahmen umzusetzen sein, um weder die Individuen noch die lokalen Populationen erheblich zu beeinträchtigen.
 - o Die plangebende Gemeinde Heidgraben hat die Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen, ggf. auch durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit Dritten.
- Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sollen ~~voraussichtlich~~ außerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden in einem Ökokonto oder auf einer anderen naturschutzfachlich geeigneten Fläche. Die Zuordnung ausreichend bemessener Kompensationsflächen ~~steht noch aus und~~ ist im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Bauantragstellung vorzunehmen.
 - o Die Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung ~~im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung~~ muss durch die plangebende Gemeinde Heidgraben sichergestellt werden.
- Zur Gewährleistung, dass die gesunden Wohnverhältnisse und die Versickerung auf Flächen im Nordwesten des Plangebiets bei Übergang in sensible Wohnnutzung gewahrt sind, fordert die untere Bodenschutzbehörde die Gemeinde auf, nach dem Abbruch und der Räumung, jeweils grundstücksbezogenen Untersuchungen zu beauftragen.
 - o Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Heidgraben.
- Eingriffe in das Schutzgut „Landschaft“ sollen durch die Erhaltung der Knicks und Großbäume so weit gemindert werden, dass keine erheblichen Eingriffe verbleiben.
 - o Die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen muss durch die Gemeinde Heidgraben sichergestellt werden.
- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung oder der Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.
 - o Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Heidgraben.
- Während der Planrealisierung sind Maßnahmen des Bodenschutzes umzusetzen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen, zur Minimierung der Bodenverdichtung, zur Beachtung des Bodenwasserhaushalts u. a. durch ein geeignetes Bodenmanagement umzusetzen.

- o Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Heidgraben.

⊕

9.3.3. Kumulierende Vorhaben / Planungen Grenzüberschreitender Charakter der Planung Kenntnislücken

Der Gemeinde Heidgraben liegen keine Angaben oder Hinweise auf kumulierend wirkende Planvorhaben vor.

Einen grenzüberschreitenden Charakter weist die Planung nicht auf.

Kenntnislücken der Bearbeitung bestehen bezgl. der Bodenbeschaffenheit im Bereich bisheriger Bebauungen sowie bezgl. detaillierter Angaben bezgl. der Schutzgüter Klima und Luft sowie zu aktuellen faunistischen Bestandsaufnahmen. Aufgrund der dennoch vorliegenden insgesamt hinreichenden und teilweise auch gutachterlich / fachlich untermauerten Informationen über das Plangebiet ist es für die Gemeinde Heidgraben auch nach Durchführung der Beteiligungsverfahren nicht erkennbar, dass diese Kenntnislücken für die Planung erheblich sind.

9.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl

In der Gemeinde Heidgraben sind die Flächenkapazitäten in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohngebieten weitestgehend erschöpft. Bei der Ermittlung geeigneter Erweiterungsflächen legt die Gemeinde besonderen Wert auf potenzielle Wohnbauflächen in der Nähe zum vorhandenen Ortskern und den dort vorgehaltenen Infrastruktureinrichtungen. Künftige Wohnbauentwicklung soll zudem an vorhandene Wohnbereiche anschließen.

Das bebaute Siedlungsgebiet der Gemeinde Heidgraben ist von Landschaftsschutzgebieten umgeben, die eine Bebauung begrenzen.

Von Seiten der Gemeinde wurden insgesamt 14 bisher unbebaute Flächen hinsichtlich einer Eignung für die Wohnbauflächenentwicklung geprüft, darunter auch der hier zur Rede Bereich des B-Plans Nr. 22, der mit der fortlaufenden Nummer 8 mitbetrachtet wurde. Die innerörtliche Lage in fußläufiger Entfernung zum „Marktreff“, die Anbindung an die vorhandene Infrastruktur und auch die vergleichsweise „günstigen Voraussetzungen zur Erschließung des Geländes“, sowie die benachbarte Wohnnutzung geben dieser Fläche den Vorrang vor den anderen Gebieten. Die Gemeinde hat sich daher für die Fläche 8 entschieden.

Die Fläche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird derzeit für Baumschulzwecke genutzt.

Die Darstellung der randlichen Grünflächen dient der Erhaltung von Knicks und Großbäume sowie zur Sicherstellung einer innerörtlichen Durchgrünung als besonderem Qualitätsmerkmal. Aufgrund der Bodenverhältnisse mit den zumindest zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser wird es zudem erforderlich sein, Grünflächen auch zur Herstellung von Retentionsräumen für das anfallende Oberflächenwasser zu nutzen, und zwar dies in Verbindung mit bestehenden Gräben.

Die Verkehrserschließung nimmt bestehende Anbindungsmöglichkeiten auf, so dass auch neue innerörtliche Querverbindungen entstehen, die zum Teil nur für Fußgänger nutzbar sein sollen.

Prüfungen bezüglich der Verkehrsanbindungen, der Flächenentwässerung und des Bodens haben [auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Anregungen aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren einschließlich der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes](#) ergeben, dass [eine insgesamt ausgewogene vorbereitende Bauleitplanung entwickelt wurde und dass](#) keine Aspekte der Planung entgegenstehen. Auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Bebauung nicht entgegen.

Die Gemeinde Heidgraben sieht daher in der Bebauung des Planungsgebietes eine geeignete Möglichkeit, der ihr landesplanerisch zugewiesenen Wohnfunktion nachzukommen und in angemessenem Umfang Wohnbauflächen bereitzustellen.

Die zur Verfügung stehende Fläche bietet sich hierfür an, da sie bereits an drei Seiten durch Bebauungen eingefasst wird.

9.5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Heidgraben hat den Beschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohngebiet östlich Bgm.-Tesch-Straße“ gefasst für die Flurstücke 965, 275/9 tlw., 187/18 und 187/41 tlw. der Flur 2, Gemarkung Heidgraben. Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt [ca.](#) 5,6 ha.

Übergeordnete Planungen stehen der gemeindlichen Planung grundsätzlich nicht entgegen. Die Einhaltung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB ist durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 22 gegeben. Eine Darstellung als geeignete Baufläche ist bereits im Landschaftsplan enthalten. Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde, aber an drei Seiten sind bereits angrenzende Wohnbebauungen vorhanden (westlich, nördlich und östlich).

Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des **Schutzguts Mensch** werden nicht erwartet. Es sind keine relevanten Immissionen auf zu schützende Wohnnutzungen und Arbeitsstätten ermittelt worden, so dass kein Erfordernis zur Festsetzung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen besteht. Auch die Erholungsnutzung und Erholungsfunktion sind nicht betroffen.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die Entwicklung von Bauflächen einschließlich der Flächen für Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen und Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Auch Verkehrsflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft / für Retentionsräume sind zu erwarten. Die Abgeltung des Kompensationsbedarfs wird extern durch die Zuordnung von Ökopunkten eines Ökokontos vorgesehen und auch [innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs](#) möglich sein. Es wird empfohlen, den anfallenden Oberboden ebenso wie weitere Aushubbodenmengen möglichst ortsnahe wiederzuverwenden und hierfür im Zuge der Bauausführungsplanung ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen.

[Bodenbelastungen sind nicht bekannt und gemäß den Ergebnissen einer bodenhygienischen Untersuchung liegen keine Schadstoffbelastungen aus der bisherigen Baumschulnutzung vor. Diese Untersuchungen sind für eine bisher bebaute Teilfläche noch zu ergänzen im Zuge der Plankonkretisierung bzw. -umsetzung.](#)

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere** einschließlich der biologischen Vielfalt sind ggf. in kurze Knickabschnitte entstehen. Die Kompensation kann durch Knickneuanlagen oder durch Zuordnung ausreichender Knicklängen aus einem Knick-Ökokonto erfolgen. könnten allgemein können durch Gehölzfällungen auch kleiner Einzelgehölze Eingriffe entstehen, da hier als faunistische Potenzialabschätzung Vogelbrut- und -aufzuchtplätze bestehen könnten. Beeinträchtigungen werden vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und letzten Tag des Februars außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit. Abbrucharbeiten an Gebäude und ggf. Eingriffe in Großbäume dürfen zum Schutz von ggf. Fledermausvorkommen ebenfalls nur außerhalb der genannten im Allgemeinen vom 01.03. bis zum 31.10. reichenden Schonzeit erfolgen. Sollten die Schonzeiten nicht eingehalten werden können, bedarf es der gesonderten Überprüfung auf ggf. Vogel- oder Fledermausvorkommen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Im Fall der Betroffenheit von ortstreuen oder standortgebundenen Tierarten wie es auch die im Plangebiet vorkommenden Rauchschwalben und potenziell vorkommenden Fledermäuse in Sommerquartieren sind, werden jeweils geeignete Ersatzquartiere in räumlicher Nähe oder andere Maßnahmen umzusetzen sein, um weder die Individuen noch die lokalen Populationen erheblich zu beeinträchtigen.

Bei Beachtung der oben in Zusammenhang mit den **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** genannten Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) sind keine erheblichen Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt voraussichtlich nicht. Es besteht voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf.

Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität artenschutzrechtlich bedeutender Lebensräume (so genannte CEF-Maßnahmen) sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 BNatSchG sowie Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) werden nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** erfolgen durch eine Veränderung der Regenwasserableitung. Die vorhandenen Gräben werden in das Planungskonzept einzubinden sein. Bei einer Sicherstellung einer ausreichenden Retention im Plangebiet mit der Herstellung zusätzlicher Retentionsflächen ist auch im Fall teilweise verloren gehender Grabenabschnitte kein zusätzlicher Kompensationsbedarf zu erwarten.

Bei allen Baumaßnahmen wird das zumindest zeitweise oberflächennah anstehende Grundwasser zu beachten sein.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplanten Bebauungen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) werden nicht entstehen, da der Bestand an Großbäumen erhalten werden soll. Für das Plangebiet werden Gehölzpflanzungen empfohlen, die im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und der Ausführungsplanung festgelegt werden sollen.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Sofern innerhalb des Plangebietes archäologische Funde gemacht werden sollten, ist das Archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird im Wesentlichen durch die Umwandlung einer Baumschulfläche in ein Wohnbaugebiet betroffen sein. Ein im Süden stockender Wald wird beachtet. Vorhandene Straßen und Wegverbindungen können in die Entwicklung eines nachgeordnet zu entwickelnden Erschließungskonzeptes eingestellt werden.

Weitere planungsrelevante Betroffenheiten durch die Planung sind der Gemeinde Heidgraben nicht bekannt.

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird für die nachgeordnete Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 eine den Örtlichkeiten angepasste Entwicklung eines Wohngebietes in unmittelbarem Anschluss an die zusammenhängend bebaute Ortslage planungsrechtlich so vorbereitet und ermöglicht, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der nachgeordneten Planungen voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung soweit verringert und ansonsten soweit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

9.6. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Es werden Kosten für die Vorhaltung und Bereitstellung von Ökopunkten eines Ökokontos zu beachten sein. Hinzu kommen Kosten für die Kompensation der betroffenen Knickabschnitte in Höhe von ca. € 100,00 je laufendem Meter Knick.

9.7. Für den Umweltbericht verwendete Quellen

- [Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben samt Begründung einschließlich der Entwurfsfassung sowie die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen](#)
- [Gemeinsame „Scoping-Unterlage“: Beschreibung der Umweltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben sowie die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und betroffener Verbände](#)
- [Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidgraben einschließlich der an das Plangebiet grenzenden Änderungen](#)
- ~~Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben~~
- ~~Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Heidgraben in der Fassung der 3. Änderung~~
- ~~Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Heidgraben~~
- ~~Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Heidgraben~~
- ~~Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidgraben einschließlich der an das Plangebiet grenzenden Änderungen~~
- ~~Gemeinsame „Scoping-Unterlage“: Beschreibung der Umweltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben sowie die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und betroffener Verbände~~
- ~~Landschaftsplan der Gemeinde Heidgraben~~
- ~~Auskunft des LLUR vom 01.02.2018 als Auszug aus dem Artenkataster zum B-Plan Nr. 22~~
- ~~Voß (2018): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit.~~
- [Ratajczak \(2018\): Bodenhygienische Erkundung im Rahmen der Aufstellung des B-Plan 22 Fläche östlich der Bürgermeister-Tesch-Str. in Heidgraben](#)
- [LABO \(2018\): Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren](#)
- [dänekamp und partner \(2019\): Wasserwirtschaftliches Konzept](#)

10. Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die

Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

11.1. Verteidigungsanlage Appen

Heidgraben liegt im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Appen, 005 SH. Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG ist für folgende Vorhaben Befreiung von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SchBG, die Genehmigung der Schutzbereichsbehörde einzuholen.

Im Umkreis um die Verteidigungsanlage sind je nach Entfernung von der Anlage für die Errichtung Änderung oder Beseitigung von Bauten und sonstigen baulichen Hindernissen, Maximalhöhen einzuhalten. In einem Umkreis von 50 m - 1.000 m um die Anlage betrifft die Maximalhöhe 30 m. In einem Umkreis von 1.000 m bis 8.000 m, in dem sich auch Heidgraben befindet, steigt die zulässige Maximalhöhe um ca. 2 m pro 100 m Entfernung von der Anlage an.

Metallische Zäune, die eine Höhe von 10 m über Grund überschreiten, sowie Windkraftanlagen bleiben in jedem Fall genehmigungspflichtig.

Die Maximalhöhe der Wohngebiete befindet sich unterhalb der 30 m - Marke, so dass keine Betroffenheit der Verteidigungsanlage festgestellt werden kann.

11.2. Wald

Auf den Waldabstand gem. § 24 Abs. 1 LWaldG wird hingewiesen. Die Untere Forstbehörde hat eine Unterschreitung des Waldabstandes bei einem Treffen mit der Gemeinde im Jahr 2015 in Aussicht gestellt, wenn Regelungen zum Brandschutz in diesem Bereich berücksichtigt werden.

Im Baugenehmigungsverfahren wird die zulässige Unterschreitung des Waldabstandes und ob eine unterdurchschnittliche Brandgefahr vorliegt geprüft.

12. Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in der 13. F-Planänderung dargestellten Flächen wieder:

Tabelle 1 - Flächenbilanz

Bezeichnung	Flächen in ha
Wohnbauflächen	4,72
Grünfläche	0,90
Räumlicher Geltungsbereich	5,62

Stand: 01.08.2019

13. Kosten

Zur Aufstellung 13. F-Planänderung können zurzeit noch keine Erschließungskosten genannt werden. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass die Kosten durch die Grundstücksverkäufe gedeckt werden können.

14. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich	5
Abbildung 2 - Ausschnitt Regionalplan mit Geltungsbereich	7
Abbildung 3 - Übersichtsplan der Alternativflächen	9
Abbildung 4 - wirksamer Flächennutzungsplan mit eingekreistem Geltungsbereich	12
Abbildung 5 - Städtebaulicher Rahmenplan	13
Abbildung 6 - Bebauungs- und Erschließungskonzepte	14
Abbildung 7 - Lageplan mit Kennzeichnung der zusätzlich geplanten Hydranten	18
Abbildung 8 - Wasserwirtschaftliches Konzept, Anlage 3 - Lageplan	19
 Tabelle 1 - Flächenbilanz	 69

15. Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))*.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786))*.
- dänekamp und partner. (Juli 2019). Erschließung Bebauungsplangebiet Nr. 22, Wasserwirtschaftliches Konzept. Pinneberg.
- Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde. (Juni 2018). Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8); 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben. Kiel.
- Diplom Geologe Ingo Ratajczak. (März 2018). Bodenhygienische Erkundung im Rahmen der Aufstellung des B-Plan 22. Holtsee.
- Gemeinde Heidgraben. (kein Datum). Flächennutzungsplan mit diversen Änderungen.
- Geologisches Büro Thomas Voß. (Februar 2018). Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit. Elmshorn.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) g in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (1990).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). (2009). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist)*.
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz). (Dezember 2014).
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773). (2010).
- Google earth. (2019).
- Günther & Pollok. (Juli 2019). Umweltbericht. Itzehoe.
- Innenministerium des Landes SH. (Juli 2010). Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein. Amtsbl. Schl.-H.
- Kreis Pinneberg. (Juli 2019). *Geoportal Pinneberg / Themenbereich Bauen*. Von <http://www.geoportal.kreis-pinneberg.de/> abgerufen
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO). (2009). *(letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 72a neu eingef. (Art. 1 Ges. v. 29.11.2018, GVOBl. S. 770))*.

Planzeichenverordnung. (1990). *(die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist).*

Regionalplan für den Planungsraum I . (1998).

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt.
Heidgraben, den

.....

Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben, Aufstellung der 13. F-Planänderung Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 12.12.2019
2. Dataport, Digitalfunkauskunft, Hamburg, Schreiben vom 04.12.2019
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 20.12.2019
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 09.12.2019
5. IHK zu Kiel, Schreiben 09.01.2020

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 04.12.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Unsere Stellungnahme vom 20.4.2018 wurde richtig in die Begründung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben übernommen. Sie ist weiterhin gültig. <i>Stellungnahme vom 20.4.2018</i> <i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i> <i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i> <i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i>	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft.

2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck – Schreiben vom 03.12.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: ‘

Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 14.04.2018, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben. Zudem sind die Belange der Telekom grundsätzlich unter Punkt 10 der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Des Weiteren haben wir gegen die o.a. Planung keine Bedenken. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Schreiben vom 14.04.2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehme wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck – Schreiben vom 03.12.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<i>Im Falle eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</i> <i>• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,</i> <i>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</i> <i>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</i> <i>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</i> <i>• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mind. 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i> <i>Deutsche Telekom Technik GmbH</i> <i>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:</i> <i>T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</i>

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra I 3, Schreiben vom 06.12.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sache und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet militärischer Funk. Bei einer vorgesehenen Firsthöhe von 9 m bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. da die maximale Bauhöhe von 25 m über Grund deutlich unterschritten ist. Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-i-886w19788P + F NP ausschließlich an die folgende Adresse: BAI UDBwToeB@bundeswehr.org	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

4. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

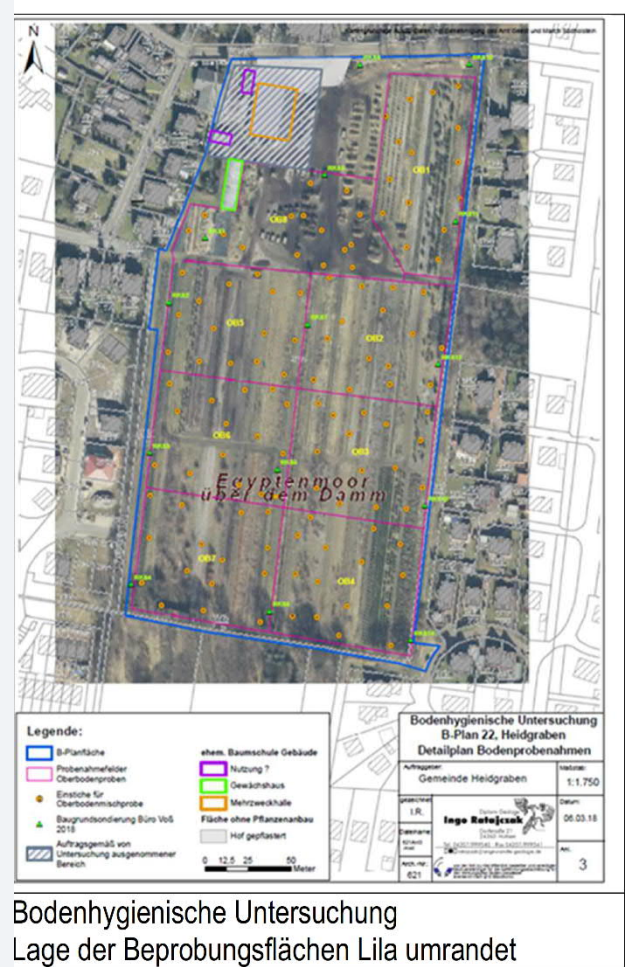
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Bodenschutzbehörde: Die Gemeinde Heidgraben stellt die 13. Änderung des F-Planes „Dorfstraße, Eichenweg“ in den Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2	Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

4. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

Seite 2 zum Schreiben vom 08.01.20



Bodenhygienische Untersuchung
Lage der Beprobungsflächen Lila umrandet

Die Gemeinde Heidgraben hat in Anschluss an das Scoping eine bodenhygienische Erkundung bei einem Sachverständigen 2018 in Auftrag gegeben. Der Auftrag bestand darin, den Boden, der außerhalb der gewerblichen Gebäude und der gebäudenahen Betriebsflächen liegt, zu untersuchen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Für die untersuchten Anbauflächen ergeben sich keine Prüfwertüberschreitungen für den Wirkungspfad Boden-Mensch. Die ermittelten Gehalte unterschreiten auch 70% der jeweiligen Vorsorgewerte für die Bodenart „Sand“, so dass der untersuchte Mutterboden auch außerhalb des Plangeltungsbereiches für eine landwirtschaftliche Folgenutzung geeignet ist. In Hinblick auf die „Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ fordert die untere Bodenschutzbehörde ein „Umweltmonitoring“ von der Gemeinde Heidgraben für den bisher nicht untersuchten betrieblichen Bereich nach dem Abbruch. Das Monitoringkonzept wird im der Stellungnahme zum B-Plan 22 näher ausgeführt. Seit dem Scoping sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen bekannt geworden, die ein Untersuchungserfordernis in Hinblick auf eine Gefahrenforschung an die Gemeinde stellen. Der Standort der Baumschule wird immer noch als aktueller Betrieb in der uBB geführt. Die Alternativflächenprüfung und Erläuterung auf der Ebene des F-Plans enthält auch für den Bodenschutz eine ausreichende Begründung. Flächen für eine landwirtschaftliche Verwertung des nicht benötigten Mutterbodens will die Gemeinde im Rahmen der Erschließung suchen.	Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.
Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser: Aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser kann die geplante 13. Änderung des F-Plans bei Berücksichtigung des Entwässerungskonzeptes vom Juli 2019 plangemäß durchgeführt werden.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

4. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Wasserbehörde - Grundwasser: <u>Grundwasser</u> Der F-Planänderung wird zugestimmt. Bitte beachten Sie die Stellungnahme zu B-Plan 22	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
Untere Naturschutzbehörde: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

5. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 09.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Festsetzungen <u>Schottergärten</u> Sogenannte Schottergärten scheinen voll im Trend zu sein. Dabei überwiegen die Nachteile für Natur und Umwelt. Insekten und Vögel finden auf den Flächen weder Nahrung noch Nistmöglichkeiten. Schottergärten verdrängen (naturnähere) Gärten. Diese sind ökologische „Nischen“ für Tiere und Pflanzen, die in der intensiv genutzten ländlichen Kulturlandschaft kaum noch Lebensmöglichkeiten finden. Auch das Bodenleben unter dem Unkrautvlies bzw. der Plastik-Sperrfolie erstickt weitgehend (Wenig bekannt: Im Boden gibt es weitaus mehr Lebewesen als darüber). Weil die Vegetation fehlt, können die Flächen im Sommer keine feuchte und kühlende Luft abgeben. Sie können deshalb auch keinen gesundheitsschädlichen Feinstaub binden. Stattdessen wirken sie wie Steinwüsten. Sie heizen sich im Sommer auf und geben zusätzliche Wärme ab. Die Unkraut-Vliese und -Sperrfolien sorgen für eine Teil oder Vollversiegelung des Bodens. Der Wasserabfluss verstärkt Hochwasserereignisse. Das Kiesel- und Schottermaterial stammt größtenteils aus Übersee (u.a. China, Indien). Der Abbau und weite Transport mit Lkws und Schiffen erzeugt große Mengen klimaschädlicher Abgase. Daher sollte die Gemeinde sogenannte „Schottergärten“ mit einer Festsetzung gem. § 8 Abs. 1(2) LBO mit folgendem Formulierungsvorschlag ausschließen. • Vorgärten sind vollflächig (alternativ: bis zu 80 %) mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahren/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien, wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig. • Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.	Festsetzungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

5. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 09.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung

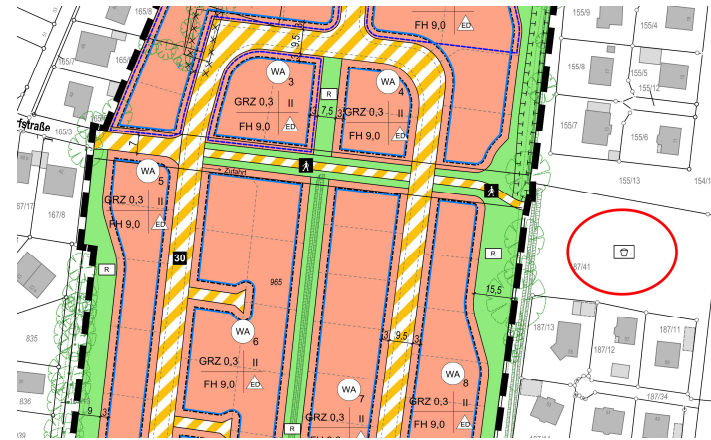
Wir bitten um Zusendung der Abwägung.

Es fehlt eine genaue Spezifizierung der Spielplätze. Zwar wird unter dem Aspekt der sozioökonomischen Rahmenbedingungen auf einen Spielplatz in der Umgebung hingewiesen, ob dieses Angebot in räumlicher Nähe und/oder ausreichend ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Direkt am östlichen Plangebietsrand im Verlauf des nördlich verlaufenden Fußweges befindet sich ein Spielplatz (rot umrandet). Weitere Festsetzungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.



Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

6. Stadt Tornesch, Schreiben vom 21.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Bzgl. des Bebauungsplanes Nr. 22 und der 13. FNP-Änderung der Gemeinde Heidgraben bedankt sich die Stadt Tornesch für die Zusendung der Beteiligungsunterlagen zu dem o.a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Heidgraben. Hierzu wird der folgende Hinweis bzw. die folgende Anregung abgegeben: Durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer möglichen Anzahl von mehr als 100 zusätzlichen Wohneinheiten sind die Belange der Stadt Tornesch durch den Bereich der Verkehrsentwicklung berührt. Im Bereich der Ortsdurchfahrt Tornesch (Friedrichstraße und Ahrenloher Straße) Richtung Autobahn wird die Verkehrsbelastung zunehmen. Im Kapitel 9 der Begründung zur verkehrlichen Erschließung werden zwar Aussagen zur inneren Erschließung in Heidgraben getroffen. Aber zu den zusätzlichen Auswirkungen auf die L 107 und L 110 werden leider keine Annahmen oder Prognosen getroffen. Die Stadt Tornesch hat Bedenken bzgl. der Folgen auf den gesamten Verkehr in diesem Bereich und fordert die Gemeinde Heidgraben auf, die Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf den überörtlichen Verkehr zu untersuchen.	Eine überörtliche Verkehrsbetrachtung im Zuge eines B-Planes wird üblicherweise bei Gebieten mit sehr großen erzeugten Verkehrsmengen wie erstellt z.B. bei größeren Gewerbegebieten oder Kerngebieten. Dies ist hier nicht der Fall. Es wird eine Wohnbaufläche gem. § 1 BauNVO dargestellt. Wenn eine solche Untersuchung aufgestellt wird, werden lediglich nahe gelegene Knotenpunkte mit betrachtet. Die Verträglichkeit für das übergeordnete Straßennetz ist für die Anbindung eines Wohngebietes entscheidend. Hierunter ist die übergeordnete Straße zu verstehen und nicht ein 2 km entfernter Knotenpunkt, welcher ggf. im Bestand bereits überlastet sein könnte. Aus diesem Grund wird dieser Forderung als unverhältnismäßig eingestuft. Es sei zudem darauf verwiesen, dass eine solche Untersuchung von keine Fachbehörde gefordert wurde. Der Äußerung wird nicht gefolgt.

C. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen gegeben.

Anregungen erfolgten nur zum Bebauungsplan Nr. 22.

Aufgestellt: 04.06.2020



Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann

Einrichtung einer Streuobstwiese auf dem Gelände hinter der Feuerwache, hierzu Rückübernahme der Pacht durch die Gemeinde Moorrege

Die Partei Bündnis 90 / Die Grünen beantragen die Rückübernahme des aktuell verpachteten Geländes hinter der Feuerwehr der Größe von 5000,-- qm. Auf dem Gelände soll eine Streuobstwiese eingerichtet werden.

Zur Begründung:

- Für die Einrichtung einer Streuobstwiese gibt es einen aktuellen Gemeinderatsbeschluss
- Die Streuobstwiese sollte am Münsterweg eingerichtet werden und dafür steht auch Geld im aktuellen Haushalt 2020 zur Verfügung
- Das geplante Grundstück am Münsterweg steht nicht zur Verfügung, da es sich um eine Ausgleichsfläche handelt, die als Sukzessionsfläche festgeschrieben ist
- Der aktuelle Pächter des Geländes ist bereit, von der Pacht zurück zu treten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, die Einrichtung einer Streuobstwiese auf dem bisher verpachteten Gelände hinter der Feuerwehr. Dazu wird der bisherige Pachtvertrag beendet.

Moorrege, den 25.8.2020

Thorben Repenning
Schriftführer

Böllerverbot 2020 /2021 und zentrale Veranstaltung mit Lasershow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, für das Gebiet der Gemeinde Moorrege ein generelles Böllerverbot für den Jahreswechsel 2020/2021 auszusprechen. Es findet um Mitternacht eine zentrale Veranstaltung an der Feuerwache Moorrege mit einer Lasershow statt für den Fall, dass die Lage der Corona-Pandemie dies zulässt.

Zur Begründung:

- Das Silvester-Böllern gefährdet Mensch und Umwelt.
- In Deutschland werden in nur wenigen Stunden bis zu 5.000 Tonnen Feinstaub freigesetzt. Dies entspricht etwa 16 Prozent der gesamten jährlichen Feinstaubmenge, die im Straßenverkehr entsteht. Je nach Wetterlage ist die Feinstaubkonzentration über viele Stunden hinweg so hoch wie sonst im ganzen Jahr nicht. Dazu sind toxische Substanzen aus den Feuerwerkskörpern eine zusätzliche Belastung. Der erste Tag im Jahr ist somit vielerorts mit Stundenwerten von über 1000µg PM10/m³ belastet. Neben dem Dieselabgasgift Stickstoffdioxid (NO₂) zählen die ultrafeinen Partikel zu den gefährlichsten Luftschadstoffen. Die Europäische Umweltagentur hat Anfang Oktober 2019 eine aktuelle Gesundheitsstudie veröffentlicht und warnt vor 59.600 vorzeitigen Todesfällen in Deutschland durch Feinstaub – pro Jahr. (Quelle: www.duh.de)
- In der Silvesternacht entstehen innerhalb von kürzester Zeit riesige Müllmengen. Allein in den fünf größten deutschen Städten (Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt am Main) wurden zum Jahreswechsel 2017 rund 191 Tonnen Silvesterabfall produziert. (Quelle: www.duh.de). Auch dieser Müll ist vielfach Plastikmüll, der oft lange liegen bleibt und in unseren Weltmeeren landen kann.
- Beim Silvester-Böllern werden zahlreiche Menschen, auch Unbeteiligte, verletzt durch Feuerwerkskörper, an Hand, Auge und anderen verletzlichen Körperteilen.
- Für viele unserer tierischen Mitbewohner ist der Silvesterabend ein Alptraum. Laute Böller, zischende Raketen und helle Blitze versetzen viele Hunde und Katzen in Angst und Panik. Von derartigen traumatischen Erlebnissen können die Tiere erhebliche psychische Folgeschäden in Form von Angststörungen davontragen. Neben dem für die Tiere ohrenbetäubenden Lärm kann selbst der Geruch von gezündeten Feuerwerkskörpern einen Fluchtdinstinkt auslösen.
- In Moorrege stehen Reetdachhäuser, deren Neueindeckung die Gemeinde fördert. Reetdachhäuser sind besonders sensible Gebäude, die wir schützen und erhalten wollen als ein Stück Heimat und Kulturerbe. Die u.a. für Moorrege bestehende

Einschränkung¹ werden oft nicht eingehalten. Daher bedarf es hier einer Nachsteuerung.

- 57 % der Bevölkerung befürworten ein Böllerverbot. (Quelle: www.tagesschau.de)

Moorrege, den 26.08.2020

Jörg Schneider
Fraktionsvorsitzender

Jochen Kuik
1. Vorsitzender

¹ Am 31. Dezember 2018 und 01. Januar 2019 dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nur nach folgender Maßgabe verwendet (abgebrannt) werden:

Raketen dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 200 m Entfernung von Gebäuden mit weicher Bedachung (Reetdach) abgebrannt werden.

Andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 50 m von Gebäuden mit weicher Bedachung abgebrannt werden.

Tagesschau 27.12.2019

Schutz für Feuerwehr und Polizei

In Berlin ist Böllern und Feuerwerk rund um das Brandenburger Tor verboten, wo die größte Silvesterfeier der Stadt stattfindet. Erstmals ist auch auf dem nördlichen Alexanderplatz sowie in der Pallasstraße in Schöneberg das Abfeuern von Knallkörpern verboten.

Grund dafür ist laut Senatsangaben der Schutz von Polizisten und Feuerwehrleuten. So soll verhindert werden, dass Gruppen junger Männer die Einsatzkräfte mit Böllern und Raketen bewerfen und beschießen. Kontrollen sind geplant, Beschlagnahmungen möglich. Aber es werden keine Bußgelder verhängt.

Schöneberg und Kreuzberg gelten als Böller-"Epizentren". Aus großen Menschenmengen heraus und an bestimmten Kreuzungen würden Feuerwerkskörper auf alles gefeuert, was sich bewege, beschreibt Notfallsanitäter Jan Ziegfeld die Situation in den Silvesternächten. Über die Motive könne er nur rätseln.

Als besonders gefährlich gelten: Raketen, Sonnen und Feuerräder, Fontänen, Chinaböller, Feuertöpfe, Feuerwirbel und Bengalfackeln. Erlaubt sind Wunderkerzen, Tischfeuerwerke und Knallerbsen.

Böller-Verbote in Berlin

"Wir müssen uns die Straße zurückerobern"

Weil manche Gegenden Berlins an Silvester eher an Bürgerkriegsszenarien erinnern, gilt dort nun zum ersten Mal ein Böllerverbot. | mehr

Teilverbote auch in anderen Großstädten

Frankfurt, Wiesbaden, Fulda, Kassel und weitere Städte in Hessen wollen Feuer und Verletzungen möglichst verhindern. Rund um den Eisernen Steg in Frankfurt will die Polizei mit Einlasskontrollen dafür sorgen, dass nicht privat geböllert wird. Das gilt auch für andere Städte in der Region.

In Köln ist der Bereich rund um den Dom und entlang des Rheins zur böllerfreien Zone erklärt worden.

Hauptsache, es ist laut. Doch in immer mehr Innenstädten sind unter anderem Chinaböller verboten.

Erstmals gibt es in München dieses Jahr ein komplettes Feuerwerksverbot in Teilen der Altstadt. Der Stadtrat verhängte ein Böllerverbot für den Bereich innerhalb des Mittleren Rings. Raketen dürfen zudem nur außerhalb der Fußgängerzone und ihrer angrenzenden Straßen verschossen werden.

Verbote gelten auch in vielen anderen Städten in Bayern.

Alternativen in Thüringen und Sachsen-Anhalt

Auch in Thüringen und Sachsen-Anhalt ist das private Böllern in der Silvesternacht stark eingeschränkt. Einige Städte laden zu einem gemeinsam veranstalteten Feuerwerk ein.

In Nordrhein-Westfalen haben laut WDR nur fünf Gemeinden Verbotsbereiche eingerichtet:

In Düsseldorf, Köln, Dortmund, Aachen und Bielefeld gibt es sogenannte Schutzzonen, in denen in der Silvesternacht keine Pyrotechnik gezündet werden darf.

Mehrheit für Böllerverbot

Schön finden die Deutschen Feuerwerk weiterhin, aber zum Schutz des Klimas lehnen es die meisten ab. | mehr

Kein Feuerwerk der Kategorie F2

Die Polizei in Hamburg hat rund um die Binnenalster das private Böllern verboten. Zudem soll es kein Feuerwerk am Jungfernstieg geben. Sicherheitsbedenken lautet die allgemeine Begründung.

Innerhalb der Wallanlagen in Göttingen darf an Silvester und Neujahr kein Feuerwerk der Kategorie F2 gezündet werden. Das sind Feuerwerksbatterien, Raketen, Leuchtf Feuerwerk und Knaller wie zum Beispiel Chinaböller.

Auch die Böllerverbotszone in Hannover - ein weiträumiger innerstädtischer Bereich - wird erneut eingerichtet, um Verletzungen in Menschenmassen zu vermeiden.

Polizei in Hannover in einem Gebiet, in dem Böllern verboten ist.

Verbote für Böller und Raketen gibt es im Südwesten Deutschlands unter anderem in Tübingen, Konstanz, Rottweil und Mayen, berichtet der SWR. Auch auf dem Stuttgarter Schlossplatz und vor dem Karlsruher Schloss verzichtet man in diesem Jahr auf die Knallerei.

Blindgänger gefährden besonders Kinder

Hinter den Sicherheitsbedenken steckt die Erfahrung, dass es zu zahlreichen Verletzungen durch das Abfackeln von Feuerwerkskörpern kommt. Zu den Unfallursachen zählen "Experimente" mit Pyrotechnik, das Zünden illegaler Feuerwerkskörper - und das womöglich noch unter Alkoholeinfluss.

Behörden und Fachleute empfehlen, nur Produkte mit CE-Zeichen und Prüfnummer der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zu verwenden. Kindern und Jugendlichen solle man keine Böller überlassen. Zu ihrem Schutz ist wichtig, keine Blindgänger auf der Straße zurücklassen. Oft verletzen sie sich am Neujahrstag beim Versuch, Liegegebliebenes nachzuzünden.

Mehr zum Thema

Mögliche Feuerwerksverbote - was ist das richtige Maß?

Brandgefahr für Reetdächer auf Inseln

Komplett verboten sind Böller und Feuerwerke auf einigen Inseln und in anderen Küstenorten an der Nord- und Ostsee. Der Grund: große Brandgefahr für reetgedeckte Häuser. So erlauben das Amt Föhr-Amrum und die Gemeinde Sylt den Silvesterbrauch schon lange nicht mehr. Auf Föhr gelten Ausnahmen an den Stränden und auf dem Deich. Auch auf den Inseln Hiddensee und Rügen sowie auf der Halbinsel Darß in Mecklenburg-Vorpommern ist Böllern in Ortschaften nicht erlaubt. In der Region Fischland-Darß-Zingst gibt es aber bestimmte Abbrennplätze. Zudem bieten die meisten Ferienorte organisierte Feuerwerke an.

Etliche Altstädte sollen laut dem NDR vor der Feuergefahr geschützt werden. Auch an Stränden der Festlandsküsten sowie in Naturschutzgebieten gelten komplette Verbote.